

E..I..f..F..Kommunikation

Forum InformatikerInnen für Frieden und gesellschaftliche Verantwortung e.V.

29. Jahrgang 2012

Einzelpreis: 7 EUR

2/2012 – Juni 2012

Verfassungsbeschwerden



BigBrotherAwards 2012

ISSN 0938-3476

• EU-Datenschutzverordnung • Arbeitsbedingungen in der IT •

Inhalt

Ausgabe 2/2012

inhalt

Schwerpunkt „BigBrotherAwards“

- 16 BigBrotherAwards 2012
- *Stefan Hügel*
- 19 Kategorie Verbraucherschutz – Laudatio
- *Frans Valenta*
- 21 Kategorie Behörden und Verwaltung – Laudatio
- *Sönke Hilbrans*

Aktuelles

- 06 Richtlinie oder Verordnung, das ist die Frage
- *Dagmar Boedicker*
- 09 „Die Frage ist, ob sich wirklich etwas ändern wird.“
- *Sebastian Jekutsch*
- 12 Log 2/2012
- *Stefan Hügel*

Retrospektive

- 45 Das Recht auf Privatheit – The Right to Privacy
- *Samuel D. Warren, Louis D. Brandeis*
- 58 Warren/Brandeis – Das Recht auf Privatheit
- *Anmerkungen von Thilo Weichert*
- 60 Neue Militärtechnik – noch mehr Krieg
- *Hans-Jörg Kreowski*

Rubriken

- 62 Lesen – Neues für den Bücherwurm
- 67 Impressum/Aktuelle Ankündigungen
- 68 SchlussFlfF

- 03 Editorial
- *Jens Rinne, Raffael Rittmeier und Stefan Hügel*

Schwerpunkt „Verfassungsbeschwerden“

- 23 Das Jahrzehnt der Verfassungsbeschwerden
- *Katharina Nocun*
- 25 Einleitung zum Beitrag „Bedeutung des Gesetzesvorhabens“ der Rechtsanwälte Baum, Hirsch, Schantz
- *Dagmar Boedicker*
- 25 Verfassungsbeschwerde zum BKA-Gesetz
- *Gerhart R. Baum, Burkhard Hirsch, Peter Schantz*
- 28 Von wegen Frühwarnsystem
- *Rolf Gössner*
- 31 Demokratie – Einfordern von ethischen, moralischen Rechten
- *Eva Dworschak*
- 33 Verfahren gegen die Volkszählung 2011 – ein Etappensieg vor dem VG Wiesbaden
- *Eva Dworschak*
- 34 Die Verfassungsbeschwerde Militärsteuer vom 16.2.2009
- *Josef Rottmayr*
- 38 Wir brauchen unsere Versammlungsfreiheit – wir lassen sie uns nicht nehmen!
- *Hedwig Krimmer*
- 41 SwarmSupport
- *padeluum*
- 43 Atomkrieg aus Versehen
- *Stefan Hügel*

FlfF e.V.

- 04 Brief an das FlfF – *Ordnung. Und Recht?*
- *Stefan Hügel*
- 05 FlfF-Jahrestagung 2012 „Digitalisierte Gesellschaft“
- *Werner Winzerling*
- 65 SIGINT 2012 in Köln
- *Sylvia Johnigk*

Editorial

Wir leben in einem Rechtsstaat. Sind wir uns dessen aber immer bewusst? Meist fallen uns vertraute Dinge erst auf, wenn sie fehlen, den einen eher als den anderen. Wir wissen, dass Rechtsstaatlichkeit Gewaltenteilung benötigt, mit gegenseitiger Kontrolle. Für jede Instanz muss es eine Kontrollinstanz geben, so dass es keine Regierung und kein Ministerium gibt, das uneingeschränkte Macht besitzt. Der Deutsche Bundestag beschreibt es auf seiner Homepage so:

„Die Rechtsstaatlichkeit der Bundesrepublik ist im Grundgesetz nicht ausdrücklich erwähnt. Sie wird aus dem Gebot der Gewaltenteilung und der Bindung aller Staatsgewalt an Recht und Gesetz hergeleitet. Alle staatlichen Maßnahmen sind durch unabhängige Gerichte überprüfbar. Rechtsstaatlichkeit bedeutet ferner Sicherung der Bürgerfreiheit und Gerechtigkeit.“

Die historische Errungenschaft der Souveränität, über die die deutschen Staatsbürger seit der Erklärung des deutschen Grundgesetzes am 23. Mai 1949 verfügen, besteht darin, dass die Bürger teilnehmen können an den Entscheidungen der Regierung, dass sie Teil des Gemeinwillens sind. Und zwar über „Wahlen und Abstimmungen“, Bürgerinitiativen und Klagen beim Bundesverfassungsgericht.

Stellen wir die Rechtsstaatlichkeit unserer gewählten Volksvertreterinnen und -vertreter mit diesem Schwerpunkt in Frage? Weil wir angefangen haben, in Bereiche hineinzuschauen, in denen wir Hintergrundwissen haben? Wir sind schon öfters enttäuscht gewesen von den Auswirkungen von Gesetzen in unserem technischen Berufsfeld und haben erkannt, mit wie wenig Sachverstand erarbeitet und wie inhaltlich falsch diese Gesetze sind. Damit kam die Notwendigkeit, zukünftig genauer hinzusehen und uns um unsere Demokratie zu kümmern. Viele haben entsetzt den Eindruck, dass Sachverstand in diesem Prozess der Gesetzgebung wenig gewünscht ist.

Von der nachträglichen Korrektur von Gesetzen – mindestens aber dem Versuch dazu – handelt dieser Schwerpunkt. *Katharina Nocun* leitet ihn ein mit ihrem Beitrag zum *Jahrzehnt der Verfassungsbeschwerden* und der *Erosion der Grundrechte*. Sie stellt dabei auch fest: *„Verfassungsbeschwerden ... können aber nicht die politische Beteiligung an Debatten im Vorfeld der Gesetzgebungsprozesse ersetzen.“*

Danach dokumentieren wir einen Ausschnitt aus der Verfassungsbeschwerde der Anwälte *Baum, Hirsch* und *Schantz* gegen das BKA-Gesetz von 2009: *Bedeutung des Gesetzesvorhabens*. *Dagmar Boedicker* wünscht sich einleitend angesichts neuer Gesetze, die ebenso wie das BKA-Gesetz Kompetenzen von Ämtern vermischen, die besser getrennt bleiben sollten, dass die Beschwerde Nachahmer findet.

Rolf Gössner, der langjährige Erfahrung mit dem Verfassungsschutz sammeln „durfte“, bezweifelt angesichts dessen ideologischer Prägungen die Erfüllung seiner Funktion als *Frühwarnsystem*. Er sieht ihn als Teil des Problems bei der Bekämpfung

von Neonazis; mindestens habe er kaum etwas dazu beigetragen. *„Solchen intransparenten, skandalgeneigten und kontrollresistenten Institutionen gehören deshalb die nachrichtendienstlichen Mittel und Methoden entzogen, sowie die Lizenz zum geheimen Schutz der Verfassung.“*

Eva Dworschak beschreibt die *Unterschiede von Gesetzes- und Urteilsverfassungsbeschwerde* und geht in einem weiteren Artikel auf neue gerichtliche Entwicklungen im *Verfahren gegen den Zensus 2011* ein.

Von konkreten Verfassungsbeschwerden berichten *Josef Rottmayr* und *Hedwig Krimmer*. *Rottmayr* berichtet von der Verfassungsbeschwerde gegen die *Militärsteuer*. Sein (detailliert dargestellter) Werdegang einer Verfassungsbeschwerde kann als Lehrstück für ähnliche Anliegen (z. B. auch in unserem Interessenfeld) dienen. *Krimmer* erläutert das bayerische *Versammlungsgesetz* und die Verfassungsbeschwerde dagegen – die leider, so wurde kurz vor Redaktionsschluss bekannt, vom Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen wurde.

Das Ende des Schwerpunkts bilden Beiträge von *padeluun*, der das Tool *SwarmSupport* des FoeBuD für Massenverfassungsbeschwerden und Petitionen erläutert. *Stefan Hügel* berichtet vom Anfang des FIF, dessen Gründung eine Verfassungsbeschwerde gegen Frühwarn- und Entscheidungssysteme und damit dem Risiko eines *Atomkriegs aus Versehen* voranging.

Gern hätten wir einen Artikel zu Veränderungen in demokratischen Gesetzgebungsverfahren aufgenommen, haben aber keine Autorin dafür gewinnen können. Unsere Hoffnung ist, ihn in einer späteren Ausgabe nachliefern zu können.

Einen zweiten – kleinen – Schwerpunkt in diesem Heft bilden die *Big Brother Awards*, die am 13. April 2012 in Bielefeld verliehen wurden. Nach dem zusammenfassenden Bericht von *Stefan Hügel* dokumentieren wir Beiträge von *Frans Valenta*, der im Namen des FIF die Laudatio auf *Blizzard Entertainment* hielt, und die Laudatio auf den sächsischen Innenminister *Markus Ulbig* von *Sönke Hilbrans*.

Den Kern des aktuellen Teils bilden eine Darstellung der geplanten *EU-Datenschutzverordnung* von *Dagmar Boedicker* und ein Bericht über aktuelle Entwicklungen bei den *Arbeitsbedingungen in der IT-Industrie* von *Sebastian Jekutsch*.

Ein historisches Highlight stellt unsere Retrospektive dar: den Essay *The Right to Privacy – Das Recht auf Privatheit*, den *Samuel D. Warren* und *Louis D. Brandeis* 1890 veröffentlicht hatten, in deutscher Übersetzung von *Marit Hansen* und *Thilo Weichert*.

Wir wünschen unseren Leserinnen und Lesern eine interessante und anregende Lektüre – und viele neue Erkenntnisse und Einsichten.

*Jens Rinne, Raffael Rittmeier und Stefan Hügel
für die Redaktion*

Brief an das FIF – live!

Ordnung. Und Recht?

Liebe Mitglieder des FIF, liebe Leserinnen und Leser,

die Konferenz SIGINT des Chaos Computer Club am 18.-20. Mai 2012 in Köln findet statt. Sie wurde nicht verboten; in den Foyers, an den Informationsständen und bei den Vorträgen herrscht buntes Treiben, Polizeiaufgebote sind nicht zu sehen. Auch wir vom FIF haben unseren Stand aufgebaut.

Normalerweise würde man ja auch nichts anderes erwarten. Doch an diesem Wochenende gibt es auch andere Szenen: eine abgesperrte und von Polizeibeamten bewachte Innenstadt, U-Bahnzüge, die ohne Halt durch verlassene Stationen fahren. Frankfurt am Main mit seiner demokratischen Tradition, wo 1848 in der Paulskirche erstmals die deutsche Nationalversammlung zusammentrat, bietet an diesem Wochenende ein beklemmendes Bild. Als „Blockupy“ wurden Protestaktionen durch ein breites Bündnis von Organisationen angekündigt – und fast alle durch die Behörden verboten. Das seit Monaten bestehende „Occupy“-Camp vor der Europäischen Zentralbank wurde geräumt, verbleibende Demonstranten weggetragen, der Willy-Brandt-Platz und seine Umgebung abgesperrt. Berichten zufolge wurden Aktivisten auch daran gehindert, das Grundgesetz auf der Straße zu verteilen. Die einzige genehmigte Demonstration fand in Begleitung eines massiven Polizeiaufgebots statt. Die Versagung des grundgesetzlich garantierten Demonstrationsrechts ist in dieser Form in der Geschichte der Bundesrepublik ohne Beispiel.

Die Verbote waren im Vorfeld gerichtlich bestätigt worden und sind demnach juristisch legitimiert. Dennoch bleibt die Erinnerung an finstere Zeiten – auch bei solchen, die die Ziele der Occupy-Bewegung nicht teilen.

Oder war es vielleicht ganz anders? Spielten die Organisatoren der Proteste geschickt über Bande? Eines steht fest: Effektiver als die Polizei hätten keine Blockadeaktionen die Stadt Frankfurt lahmlegen können.

Dies passiert in einer Zeit, in der die politische Landschaft in Bewegung gerät. Die Piratenpartei – entstanden aus den Protesten gegen den Abbau digitaler Bürgerrechte – entsendet mittlerweile Abgeordnete in vier Landesparlamente; einiges deutet darauf hin, dass sie auch im nächsten Bundestag vertreten sein wird. Bisherige Nichtwähler wie auch Wählerinnen und Wähler aller etablierten Parteien laufen gleichermaßen zu ihnen über – obwohl sie in vielen Bereichen (noch) keine stringenten politischen Konzepte anbieten können. Von den etablierten Parteien, die in solchen Fällen schnell die üblichen Worthülsen bereit halten, unterscheidet sie der offene Umgang damit. Dennoch müssen sich die Piraten inhaltlich weiterentwickeln und sich vor allem auch weiterhin klar von rechten Tendenzen abgrenzen, die offenbar zum großen Teil auch durch ein falsches Verständnis von parteiinterner Meinungsfreiheit geprägt sind.

Inwiefern sie ihr Ziel der Basisdemokratie und Transparenz im politischen Prozess auf Dauer verwirklichen können, muss die



Zeit zeigen. Richard von Weizsäcker wies als Bundespräsident in seinem damals viel diskutierten ZEIT-Interview bereits 1992 auf die mangelnde Kontrolle der politischen Parteien hin; bis heute hat sich dieser Trend eher verstärkt. Das unterstreicht die Bedeutung neuer Verfahren demokratischer Beteiligung, zu denen uns digitale Medien weitgehende Möglichkeiten bieten, die bisher viel zu wenig genutzt werden. Doch bei der politischen Konkurrenz – den Grünen beispielsweise – wurden radikal basisdemokratische Ansätze bekanntlich schnell aufgegeben. Oder erinnert sich noch jemand an das Rotationsprinzip für Abgeordnete?

Der Erfolg der Piraten entspricht einem Muster, das wir auch in anderen Zusammenhängen beobachten konnten: Zivilgesellschaftliche Initiativen drängen in die Parlamente. Das kann zu einer Stärkung zivilgesellschaftlicher Anliegen führen und ist damit eine erfreuliche Entwicklung – aber auch eine Schwächung kann die Folge sein, wenn gerade die Aktivisten parlamentarische Mandate wahrnehmen und damit naturgemäß andere Schwerpunkte setzen müssen. Wie hart das politische Geschäft mitunter sein kann, hat uns gerade die Bundeskanzlerin drastisch vor Augen geführt, als sie Presseberichten zufolge den Umweltminister nach seiner Wahlniederlage in Nordrhein-Westfalen mit großer Kälte abserviert hat. „Im alten Russland galt die Regel: Wenn die Wölfe näher kommen, muss einer vom Schlitten“, so dazu Politikberater Michael Spreng.

Doch zurück zur SIGINT – und zum FIF. Sylvia Johnigk und Kai Nothdurft haben hier mit einem auch in den Medien beachteten Vortrag das Thema *Cyberpeace* dargestellt – ein wichtiges Thema für das FIF seit Beginn: Die Frage der friedlichen Nutzung der Informationstechnik statt der Automatisierung des Krieges stand von Anfang an im Fokus. Auch mit einer Verfassungsbeschwerde, an die wir im diesmaligen Schwerpunkt erinnern.

Dazu kommt das Thema *Fair IT*, zu dem Sebastian Jekutsch unter anderem bereits mehrere Beiträge in der FIF-Kommunikation veröffentlicht hat. Wir haben die Mitgliedschaft in der internationalen Initiative *GoodElectronics* beantragt und waren bei einem Treffen Anfang Mai 2012 in Amsterdam vertreten.

Und die Vorbereitungen für die diesjährige FIF-Jahrestagung laufen auf Hochtouren. Am 9.-11. November 2012 wollen wir uns in Fulda gemeinsam mit dem Fuldaer Informatik-Kolloquium den Wegen und Irrwegen der digitalisierten Gesellschaft widmen. Die Ankündigung gibt es in diesem Heft, detaillierte Informationen beim nächsten Mal. Vielen Dank schon jetzt an das Organisationsteam.

Mit FIFigen Grüßen

Stefan Hügel

FifF-Jahrestagung 2012

gemeinsam mit dem 26. Fuldaer Informatik Kolloquium

9. – 11. November in Fulda

Werner Winzerling für das Organisationsteam

Digitalisierte Gesellschaft

Wege und Irrwege

Die diesjährige FifF-Jahrestagung wird gemeinsam mit dem 26. Fuldaer Informatik Kolloquium von Freitag, 9. November bis Sonntag, 11. November 2012 an der Hochschule Fulda, Marquardstraße 35, stattfinden. Wir möchten über den aktuellen Stand der Vorbereitungen informieren. Gleichzeitig bitten wir um weitere Ideen, insbesondere zu Workshops, Ständen und Aktionen.

Mit dem diesjährigen Thema wollen wir einen weiten Bogen spannen und aktuelle Entwicklungen auf dem Weg in die Digitale Gesellschaft thematisieren. Dem kritischen Anspruch des FifF entsprechend, werden dabei insbesondere die Irrwege wieder eine wichtige Rolle spielen.

Ablauf der Jahrestagung

Freitag

Die Eröffnung der Tagung findet im Transferzentrum der Hochschule Fulda, Heinrich-von-Bibra-Platz 1b, statt. Der Veranstaltungsort liegt in der Innenstadt von Fulda, nahe am Bahnhof. Mit zwei Vorträgen zum Bereich *Kinder Medien Bildung* wollen wir auch Fuldaer Bürger für unsere Tagung interessieren. **Manfred Nagl** von der HDM Stuttgart und **Heidi Schelhowe** von der Uni Bremen werden die Nutzung der *Neuen Medien* durch Kinder im historischen Kontext vergleichen sowie in der heutigen (Aus-) Bildung kritisch reflektieren.

Sonntag

Mehrere Vorträge und eine Reihe von parallelen Workshops werden sich mit aktuellen Wegen und vor allem den Irrwegen der digitalisierten Gesellschaft auseinander setzen. So wird u.a. **Anja Lorenz** *Grundzüge einer Pathologie medienbezogener Störungen* vorstellen. Auch das derzeit heiß umstrittene Thema *Urheberrechte in einer digitalen Gesellschaft* wird dabei in Vorträgen und Workshops diskutiert. Unter anderem wird **Rainer Kuhlen** am nachmittag der Frage *Was hat „Eigentum“ im Urheberrecht zu suchen?* nachgehen. Am Abend ist die Verleihung des **FifF-Studienpreises** geplant. Eine gemeinsame Abendveranstaltung an der Hochschule schließt sich dem an. Dabei werden auch einige der preisgekrönten **Kurzfilme** aus dem IZT Kurzfilmwettbewerb für Jugendliche zum Thema *Green IT* zu sehen sein.

Sonntag

Vor der FifF-Mitgliederversammlung werden sich die verschiedenen AGs, Regionalgruppen und Initiativen des FifF mit ihren Aktivitäten vorstellen. In max. 5-minütigen Beiträgen soll jeweils ein Vertreter über die FifF-Aktivitäten seiner Gruppe informieren. Wir rufen heute schon alle FifF-Aktivistinnen auf, ihre Kurzvorstellung für den Sonntag vorzubereiten!

Workshops

Am Sonnabend sind wieder eine Reihe von Workshops geplant. Hier ist die Planung noch nicht abgeschlossen und weitere Vorschläge sehr willkommen.

Der gut besuchte Workshop zum Cyberwar der letzten Jahrestagung in München wird eine Fortsetzung finden, diesmal als *Cyber Peace*.

Anja Lorenz plant zu ihrem Vortrag auch einen Workshop zur *Social Web Pathologien* und sucht dringend noch Mitstreiter. Ein Aufruf wurde bereits über unsere Mailing-Listen verteilt: *Open Science Live auf der FifF-Jahrestagung: Call for Format vor dem Call for Contributions*. Es sind dazu inzwischen (hoffentlich) schon viele Meldungen bei ihr eingegangen.

Weitere Workshops sind in der Planung. Darüber und über weitere Details werden wir in der FifF-Kommunikation 3/2012 ausführlich informieren.

Und natürlich sind weitere Vorschläge zur Ergänzung unserer Jahrestagung sehr willkommen!

Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme am 9. – 11. November 2012 im verkehrstechnisch zentral gelegenen Fulda!

In eigener Sache

Elektronische Veröffentlichung der FIFV-Kommunikation geplant

Seit dem Bestehen des FIFV 1984 geben wir als Zeitschrift und Informationsmedium für unsere Mitglieder die FIFV-Kommunikation heraus – zu Beginn unter dem Titel *Rundbrief*. Zuverlässig wurde und wird sie vierteljährlich an alle Mitglieder verschickt.

Das Ziel der FIFV-Kommunikation ist dabei in erster Linie, Informationen und Meinungen zu verbreiten und die Diskussion über Fachthemen anzuregen. Selbstverständlich muss sie finanziert werden; es ist aber nicht unser primäres Ziel, mit der Herausgabe Geld zu verdienen. Abgesehen von Layout und Druck entstehen die Ausgaben vollständig in ehrenamtlicher Arbeit.

Die Publikation erfolgt dabei bekanntlich als gedrucktes Heft. Dies ist – das wird uns immer wieder bestätigt – für viele Leserinnen und Leser attraktiv und soll auch so bleiben. Doch diese Form hat auch Nachteile:

- Es ist umständlich, die FIFV-Kommunikation auch Nichtmitgliedern zugänglich zu machen. Das geht nur auf dem Postweg oder bei Informationsständen auf Tagungen. Es ist aufwändig, und die Gelegenheiten für Informationsstände sind begrenzt. Die Verbreitung ist dadurch stark eingeschränkt.
- Allerspätestens mit der Verbreitung mobiler Lesegeräte ist es komfortabler, die Hefte elektronisch zu lesen – zusätzlich zum ohnehin leichteren Transport.

Werden Papierexemplare langfristig durch Dateien ersetzt, kommt natürlich noch die günstigere Umweltbilanz dazu.

Einzelne Artikel bieten wir seit einiger Zeit auch elektronisch auf unserer Web-Seite an. Das geschah aber bisher nicht sys-

tematisch und in der Regel auch nicht vollständig. Zeit also, den nächsten Schritt zu machen: Wir wollen die FIFV-Kommunikation künftig vollständig elektronisch herausgeben. Details klären wir gerade; diskutierte Varianten sind z. B. die Veröffentlichung der vollständigen PDF-Datei des jeweiligen Hefes oder die Veröffentlichung der einzelnen Artikel im HTML-Format.

Da eine elektronisch veröffentlichte FIFV-Kommunikation natürlich beliebig weitergegeben werden kann (und soll), ist die Frage der Lizenzierung zu klären. Wir wollen die FIFV-Kommunikation künftig unter der Creative-Commons-Lizenz CC-BY veröffentlichen und werden unsere Autoren bitten, ihre Beiträge unter diese Lizenz zu stellen. Diese Creative-Commons Lizenzierung ermöglicht nicht nur die Weiterverbreitung von Artikeln, sondern regelt auch klar wie dies geschehen muss: Autorinnen und Autoren sowie Quellen müssen angegeben werden. Darüber hinaus sind Abwandlungen möglich, z. B. für gekürzte Fassungen oder Übersetzungen.

Die elektronische Fassung soll inhaltlich der Printausgabe entsprechen. Ausnahmen kann es geben, wenn z. B. Abbildungen nur für die Printversion freigegeben sind. Auch das bisher übliche Autorenfoto unter den Beiträgen möchten nicht alle unsere Autorinnen und Autoren im Internet veröffentlicht sehen. Selbstverständlich legen wir auf Datenschutz großen Wert.

Bis Ende des Jahres wollen wir die noch offenen Fragen geklärt haben, so dass die Ausgabe 1/2013 dann zusätzlich elektronisch veröffentlicht werden kann. Mitglieder bekommen die Printausgabe wie gewohnt. Im darauf folgenden Schritt werden wir klären, unter welchen Bedingungen und in welcher Form wir auch unser Heftarchiv zugänglich machen können.

Dagmar Boedicker

Richtlinie oder Verordnung, das ist die Frage

Zum Entwurf der EU Datenschutz-Grundverordnung

Seit 1995 haben wir eine europäische Richtlinie zum Datenschutz. Richtlinien werden von jedem Mitgliedsland in nationales Recht umgesetzt, und das war eins der Probleme mit der – an sich sinnvollen und fortschrittlichen – Richtlinie. Jedes Mitgliedsland setzte sie so um, wie es ihm passte, und versuchte ansonsten, die eigenen Unternehmen vor den Herausforderungen des Datenschutzes möglichst zu bewahren. Denn weniger Datenschutz war und ist ein Wettbewerbsvorteil. Verordnungen dagegen gelten nach Inkraft-Treten unmittelbar in jedem EU-Staat:

*„Die Verordnung hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.“
(Art. 288 AEUV¹)*

Der europäische Blick von Kommission und Europaparlament auf ein Problem kann nützlich sein, in der Harmonisierung lässt sich nationale Eigenbrötelei abschwächen. Das ist natürlich nicht zwingend so, Initiativen der EU-Kommission werden von Parla-

ment und Rat deutlich verändert, meist *pragmatisch*, was bedeutet, dass sowohl ihr europäischer Gehalt als auch eine möglicherweise vorhandene Bürgernähe leiden, weil einflussreiche Kreise ihre Belange geltend machen. Oft sind es nationale Inte-

ressen des Rats, die sich Gehör verschaffen, oder Egoisten beispielsweise auf regionaler Ebene, wenn sich in einem föderal organisierten Land die Bundesstaaten übergangen fühlen.

Die Piratenpartei hat im März den Berliner Senat „... aufgefordert, gemäß Artikel 12 b EUV² zum „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Proposal for a General Data Protection Regulation – COM(2012) 11/4 draft)“ – BR-Drs. 52/12 im Bundesrat die Subsidiaritätsrüge zu erheben.“³

„Nach dem Subsidiaritätsprinzip (Artikel 5 Absatz 3 EUV) wird die Union nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Applikationsebene besser zu verwirklichen sind.“⁴

Für das deutsche Datenschutzrecht gilt außerdem Subsidiarität in dem Sinn, dass das BDSG dann greift, wenn es kein spezielles, bereichsspezifisches Recht gibt. Davon gibt es etliche, allerdings forderten Alexander Roßnagel, Andreas Pfitzmann und Hansjürgen Garstka bereits 2001 in einem Gutachten zur *Modernisierung des Datenschutzrechts* für das Bundesministerium des Innern eine Vereinheitlichung auf hohem Niveau:

„Das Telekommunikations- (§§ 85 und 89 TKG und TDSV) und Teledienststedatenschutzrecht (TDDSG) sollten daher in das BDSG integriert werden. Dadurch könnten Wertungswidersprüche und Überschneidungen der Anwendungsbereiche beseitigt und eine Vereinheitlichung auf hohem Niveau erreicht werden. Viele Regelungen dieser Regelungsbereiche – wie etwa zur Unterrichtung, zu Opt-in-Regelungen, zur Vermeidung des Personenbezugs, zur elektronischen Einwilligung oder zur Auskunft – können verallgemeinert werden und sollten das allgemeine Datenschutzniveau bestimmen, ...“

Einen solchen Versuch der Vereinheitlichung auf hohem Niveau unternimmt nun die Kommission auf europäischer Ebene.

Kritik an der EU-Grundverordnung

Freunde des Datenschutzes hegen die Befürchtung, dass durch die Harmonisierung Besonderheiten in der Rechtskultur der Staaten nivelliert und dadurch der Rechtsschutz verschlechtert werden könne. Gegner des Datenschutzes sehen durch die Har-

monisierung eine Überregulierung, die ihre Geschäftsmodelle oder Sicherheitsanliegen beeinträchtigen würde.

So befindet Simon Möller⁵, der Entwurf sei kompromisslos, und bedauert, dass kein Paradigmenwechsel in Richtung Flexibilisierung zu erkennen sei. Ihm fehlen „Spielräume für Nationen, in denen der Schutz der Privatsphäre eine geringere Rolle spielt“ und allgemein die Rücksichtnahme auf gegenläufige Interessen. Er bemängelt die „falsche Idee von einem ‚Recht auf Vergessenwerden‘“ und fürchtet eine Entmachtung des deutschen Parlaments.

Grundsätzliche Bedenken haben Gegner wie Freunde der Verordnung, was die delegierten Rechtsakte betrifft. Es gibt sie für 26 der 91 Artikel. Dabei handelt es sich um „Rechtsakte ohne Gesetzescharakter mit allgemeiner Geltung zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften des betreffenden Gesetzgebungsaktes“. (Art. 290 AEUV)

Wenn die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig an Europaparlament und Rat. Hat innerhalb von zwei Monaten, die um nochmals zwei Monate verlängert werden können, keiner von beiden Einwände erhoben, tritt der delegierte Rechtsakt in Kraft und gilt, solange ihn nicht entweder das Europaparlament oder der Rat widerruft.

Was vorher war und was vielleicht noch kommt

2010 hat der Deutsche Dialogmarketing Verband e.V., DDV (ddv.de), das Bündnis *Data Industry Platform* mit initiiert. Die Unterstützer der Plattform kommen aus allen europäischen Industriebereichen, etwa dem der Maschinenhersteller, der Postunternehmen, der Werbeagenturen, der sozialen Netzwerke, der Verlage und Mediaunternehmen, der Banken, der Versicherungen, der Internetunternehmen, der Handy- und Smartphone-Hersteller, der Computerhersteller und des Einzelhandels. Die Gründung des Lobby-Bündnisses war die Reaktion auf die Ankündigung einer Überarbeitung der EU-Datenschutzrichtlinie. Hier arbeiten mächtige Interessen gegen die Verordnung. Aus einem im Dezember 2011 *geleakten* Entwurf wurde das ursprünglich diskutierte *Verbot für Dialogmarketing ohne Einwilligung* gestrichen.⁶ Auch die *World Federation of Advertisers* hat den Entwurf kritisiert und schlägt stattdessen eine Selbstverpflichtung vor. Wie erfolgreich Selbstverpflichtungen der Wirtschaft sind, haben wir beim Umweltschutz, der Frauenförderung und ähnlichen unbequemen politischen Ideen erlebt.

Als die EU-Kommission 2010 nach der Explosion der Bohrplattform *Deepwater Horizon* im Golf von Mexiko eine Verordnung zu maritimen Ölbohrungen präsentierte, wurde diese auf die



Dagmar Boedicker ist Journalistin und technische Redakteurin. Sie hat Politikwissenschaft studiert.

Dagmar Boedicker

lange Bank geschoben und einfach nicht weiter verhandelt. Auch wenn nicht klar ist, ob eine solche Verordnung die Gasexplosion im März in der Nordsee auf der *Elgin* hätte verhindern können, so dürfte doch klar sein, dass nationale Wirtschaftsinteressen nicht wirksam eingegrenzt werden können, wenn jeder EU-Mitgliedstaat sich in Konkurrenz zum Nachbarland positioniert.

So argumentiert auch Thilo Weichert vom ULD für die Verordnung: „Eine EU-Datenschutz-Grundverordnung wird weltweite Auswirkungen haben, auch auf die US-Politik, die anscheinend mit einem Pseudo-Gegenentwurf der EU-Initiative die Fahrt nehmen möchte. Vor wenigen Tagen hat der US-Präsident eine ‚Consumer Privacy Bill of Rights‘ vorgestellt, die dem Ziel dient, die Vorherrschaft der US-Unternehmen auf dem europäischen Markt unter Missachtung des europäischen Rechts auszubauen.“⁷

Fazit

Alexander Spies, europapolitischer Sprecher der Piratenfraktion, schreibt⁸: „Es ist zwar beklagenswert, dass viele EU-Staaten auch 15 Jahre nach Erlass der ersten EU-Datenschutzrichtlinie bei der materiellen Rechtsdurchsetzung große Defizite haben.“ Wohl wahr! Er fährt fort: „Das spricht allerdings auch nicht dafür, dass dies bei einer EU-Verordnung viel besser werden wird.“ Wieso eigentlich nicht? Wenn es strenge Regelungen gibt, an die sich alle EU-Staaten halten müssen, bleibt uns zumindest das Hickhack erspart, mit dem sich ein Land gegenüber dem anderen einen kleinen Vorteil zu verschaffen versucht, indem es seine nationalen Regelungen zum Datenschutz möglichst locker definiert und möglichst *nachsichtig* durchsetzt. Spies weiter: „Dagegen besteht die ernsthafte Gefahr, ein Datenschutzniveau des kleinsten gemeinsamen Nenners in Europa zu schaffen, das dann auch für Deutschland gilt.“

Für mich klingt das, als solle am deutschen Wesen mal wieder die Welt genesen. Lasst uns doch sehen, wie mächtig ein europäisches Datenschutzrecht ist. Und wenn es schlechtere Standards schafft als deutsche Ländergesetze oder das Bundesgesetz, dann können wir nach dem Muster von Irland den Europäischen Gerichtshof anrufen. Und unser Verfassungsgericht wird sich dann vielleicht endlich mit dem EuGH über die Grundrechtsgeltung in der EU und die Zuständigkeiten in Grundrechtsfragen auseinandersetzen.⁹ „Dann kann das BVerfG immer noch mit Solange brechen (und muss es auch wohl).“¹⁰

Ich wünsche mir von Datenschutz-Beauftragten und anderen Experten eine präzise, begründete Kritik an allen Artikeln der Verordnung, die sie für schlechter halten als unser nationales Datenschutzrecht¹¹, nicht aber eine pauschale Kritik, mit der entweder einer Richtlinie der Vorrang gegeben oder gar die gesamte Reform für überflüssig erklärt wird.

Die EU ist die kleinste politische und wirtschaftliche Einheit, die Bürgerinteressen oder öffentliche Güter gegenüber großen transnationalen Konzernen verteidigen kann. Sie versucht das, indem sie vorschreibt, dass „die Verordnung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von in der Union ansässigen betroffenen Personen [auch] durch einen nicht in der Union niedergelassenen für die Verarbeitung Verantwortlichen“ anzuwenden ist, „wenn die Datenverarbeitung a) dazu dient, diesen

Personen in der Union Waren oder Dienstleistungen anzubieten, oder b) der Beobachtung ihres Verhaltens dient.“ (Art. 3)

Was nützt uns eine europäische Grundrechte-Charta, wenn sie bei Themen wie SWIFT, der Passagierdaten-Übermittlung, Datenaustausch zur Terrorismus-Bekämpfung, Facebook- oder Google-Datensammelei allein durch das wirtschaftliche Gewicht der USA problemlos ausgehebelt wird? Die oft nicht eingelösten Versprechen von Länder-Datenschutzgesetzen, des BDSG und der Datenschutz-Richtlinie hat uns Bürgerrechts-Orientierte lange genug frustriert, es ist Zeit, dass eine konzertierte Aktion auf EU-Ebene ein echtes Recht auf informationelle Selbstbestimmung durchsetzt. Daher scheint es mir nicht sehr angemessen oder zeitgemäß, im Cyberspace mit der Subsidiarität ein Ideal der katholischen Soziallehre auf Ebene von deutschen Bundesländern zu verteidigen, wenn dabei Sicherheitsbehörden und Datenkraken die lachenden Dritten sind.

Wir Bürgerrechtsorganisationen sollten uns jedenfalls zusammenschließen und gemeinsam Vivianne Reding bei ihrem Vorhaben unterstützen. Wir haben viel zu gewinnen für unsere Arbeit, und wenn wir etwas zu verlieren haben, dann sollten wir es jetzt herausfinden. Leider ist zu befürchten, dass die öffentliche Meinung dabei keine große Hilfe sein wird, weil Journalisten in ihrer Mehrheit vermutlich die Mühe scheuen werden, das schwierige Thema zu durchdringen und allgemeinverständlich aufzubereiten.

Nachtrag

Angesichts der Bewegung bei diesem Thema kann sich bis zum Erscheinen der vorliegenden FIF-Kommunikation viel geändert haben. Ich wäre sehr froh, wenn sich über die Liste der FIF-Mitglieder eine Diskussion entspinnen würde, in der wir unsere Position weiter entwickeln.

Einen guten Überblick über die Verordnung mit ersten Einschätzungen bietet Heft 1/2012 der DANA, zu bestellen bei unserem Partner DVD unter datenschutzverein.de.

Anmerkungen

- 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
- 2 Vertrag über die Europäische Union
- 3 Plenarprotokoll der 11. Sitzung des Berliner Abgeordnetenhauses vom 22. März 2012
- 4 <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2012:-0011:FIN:DE:PDF>, S. 6
- 5 Simon Möller, *Telemedicus v. 18.01.2012*, <http://tlmd.in/a/2160> (abgerufen 5.4.12)
- 6 Deutscher Dialogmarketing Verband e.V., DDV, ddv.de (abgerufen 4.4.12)
- 7 Thilo Weichert, ULD, zitiert von Markus Timm, *ilex Datenschutz GbR*, in *News4Press.com* (abgerufen 4.4.12)
- 8 Plenarprotokoll der 11. Sitzung des Berliner Abgeordnetenhauses vom 22. März 2012
- 9 „Solange“-Urteile des BVerfG
- 10 Editierter Kommentar von Johannes Marosi zu: Simon Möller, *Telemedicus v. 18.01.2012*, <http://tlmd.in/a/2160> (abgerufen 5.4.12)
- 11 Wie sie zu den Artikeln existiert, die sich mit den betrieblichen Datenschutzbeauftragten befassen: <http://wp.me/p12h24-h0>

„Die Frage ist, ob sich wirklich etwas ändern wird.“

Fair IT: Fortschritte und Netzwerke

Vor einem Jahr berichteten wir in der FIFF-Kommunikation¹ von den weltweit bekannt gewordenen Arbeitsbedingungen bei Foxconn, Apples wichtigstem Vertragshersteller. Was ist seitdem passiert?

Die Diskussion über die erschreckenden Umstände begann in den U.S.A. erst Anfang diesen Jahres mit einem sehr kritischen Artikel in der angesehenen *New York Times*², der sich vor allem auf Berichte von zivilgesellschaftlichen Organisationen stützte. Der neue Apple-Chef Tim Cook protestierte, reagierte aber auch: Apple beauftragte die externe *Fair Labor Association* (FLA), umfangreiche Untersuchungen bei Foxconn und anderen Zulieferbetrieben durchzuführen³. Etwa zur gleichen Zeit hat Foxconn erstmals ausgesuchte Kamerateams in ihre Fabriken gelassen⁴ und Apple hat enorme Gewinne berichtet.

Der Ende März erschienene FLA-Bericht⁵ war überraschend kritisch, enthielt aber nichts Neues und ließ einiges weg. Immerhin spielt man nun mit offenen Karten. Die FLA hat Foxconn sogar einige Versprechen abgerungen, darunter

- Reduzierung der Arbeitszeiten auf maximal 60 Stunden pro Woche, ab 1. Juli 2013. Man bedenke, dass dies lediglich den geltenden gesetzlichen Vorgaben in China von max. 36 Überstunden im Monat entspricht.
- Stundenabrechnung mit einer Genauigkeit von 15 Minuten statt bislang 30 Minuten, ohne Zieldatum. Man bedenke, dass erst die vollendeten 15 Minuten dem Arbeitnehmer gut geschrieben werden, nicht die begonnenen.
- Gespräche über Mitarbeiterbeteiligung durch management-unabhängige Wahlen von Arbeitnehmervertretern, ohne konkrete Vorhaben, ohne Datum.

Versprechen gab es aber auch schon in der Vergangenheit. Deshalb haben über 50 Nichtregierungsorganisationen – darunter auch das FIFF – einen offenen Brief an Apple geschrieben, den wir auf der nächsten Seite in leicht gekürzter Version abdrucken⁶. *GoodElectronics*⁷ und andere machten es ebenfalls deutlich⁸:

The question, however, is not whether there are severe labour rights problems in Apple's supply chain. This has been obvious for years. And the question is not whether Apple will promise, again, to fix these problems. They surely will. The question is whether anything will actually change.



GoodElectronics Vernetzungstreffen 2012 in Amsterdam

GoodElectronics ist ein weltweiter Verbund von Nichtregierungsorganisationen, Forschungseinrichtungen und Gewerkschaften, die für eine sozial- und umweltverträgliche Elektronikproduktion streiten, vom Rohstoffabbau bis zur Verschrottung. Schwerpunkt sind derzeit die Arbeitnehmerrechte im produzierenden Gewerbe. Neben den Aufgaben der internationalen Vernetzung der Aktiven wird auch Kontakt zu Marken- und Herstellerfirmen gesucht. So fand am 9. und 10. Mai ein Round Table von Mitgliedern und Industrievertretern statt.

Durch die öffentliche Kritik fühlen sich die Firmen an den Pranger gestellt. Solche Gespräche sind daher schwierig und durch gegenseitige Vorsicht geprägt. Meinungsverschiedenheiten, Prioritätensetzungen und Lösungsmöglichkeiten werden ausgetauscht. Das ist schon etwas. Absichtserklärungen oder gar konkrete Zusagen der Hersteller kann man aber nicht erwarten. Die sind weiterhin nur vor Ort und vor allem durch Arbeitskämpfe zu erreichen.

Das FIFF ist seit Mai Mitglied bei *GoodElectronics* und nahm beim internen, dem Round Table vorausgehenden Vernetzungstreffen teil, am 7. und 8. Mai 2012 in Amsterdam. 25 Vertreterinnen und Vertreter unter anderem aus China, Südkorea, Mexiko, Indien, Philippinen, Thailand und Malaysia waren anwesend, ebenso wie aus klassischen Konsumentenländern wie



Sebastian Jekutsch

Sebastian Jekutsch ist FIFF-Mitglied aus Hamburg und arbeitet seit etwa zwei Jahren zum Thema „Faire IT“. Wen das Thema interessiert oder wer Anregungen hat, kann sich auf der Mailingliste [FIFF-FairIT] (<http://lists.fiff.de/mailman/listinfo/fiff-fairit>) anmelden oder dem Autor per sj@fiff.de schreiben.

U.S.A., Niederlande, Finnland, Schweiz und Deutschland. Man erfährt voneinander, lernt neue Initiativen kennen und inspiriert sich gegenseitig. Es ist gut, dass das FIFF dabei ist. Seine Rolle muss es aber noch finden.

Während der Tagung starb das 55. bekannt gewordene Opfer der letzten fünf Jahre an den Krebsfolgen der Vergiftungen bei Samsung Semiconductor, der bei Speicherchips führenden Halbleitersparte des südkoreanischen Mischkonzerns. Samsung liefert sich derzeit einen Marktkampf mit Apple und übernahm im Bereich der Smart-Phones zeitweilig die Führung. Was dort im Verborgenen geschieht ist bislang jedoch kaum bekannt. Wir formulierten einen weiteren Protestbrief⁹.

Über „Die Akte Samsung“ berichten wir in der nächsten FIFF-Kommunikation.

Anmerkungen

- 1 Sebastian Jekutsch: „Bad Apple“, FIFF-Kommunikation 2/2011. http://fiff.de/publikationen/fiff-kommunikation/fk-2011/fk-2-2011/fk_2_2011_bad_apple
- 2 Charles Duhigg and David Barboza: „In China, Human Costs Are Built Into an iPad“, *New York Times*, 26.1.2012. www.nytimes.com/2012/01/26/business/ieconomy-apples-ipad-and-the-human-costs-for-workers-in-china.html
- 3 Apple Inc.: „Fair Labor Association Begins Inspections of Foxconn“, 13.2.2012. <http://www.apple.com/pr/library/2012/02/13Fair-Labor-Association-Begins-Inspections-of-Foxconn.html>

- 4 Die Dokumentation der „abc News Nightline“ (<http://abcnews.go.com/watch/nightline/SH5584743/VD55173552/nightline-221-apples-chinese-factories-exclusive>) ist in Deutschland nicht sichtbar, aber auf YouTube ist eine Kopie zu finden (<http://www.youtube.com/watch?v=hLuPtMvwwA0>). Der zweite Bericht ist von marketplace.org (<http://www.marketplace.org/topics/tech/apple-economy/video-watch-ipad-get-made-foxconn-factory-floor>).
- 5 Fair Labor Association: „Independent Investigation of Apple Supplier, Foxconn“, März 2012. <http://www.fairlabor.org/report/foxconn-investigation-report>
- 6 Den vollständigen Brief mit Auflistung der teilnehmenden Organisationen findet man unter http://www.fiff.de/partner-und-links/sacom/sacom_apple
- 7 goodelectronics.org
- 8 „Give Apple workers a voice in their future“, Joint statement by IMF, ITUC, SumOfUs, makeITfair, GoodElectronics, and SACOM. <http://www.goodelectronics.org/news-en/give-apple-workers-a-voice-in-their-future/>
- 9 „Samsung and the Korean Government Must Take Responsibility as the 55th Worker Dies from Occupational Cancer“, Protest Letters from the Participants of the makeITfair and GoodElectronics Round Table meeting on the Death of Lee Yunjeong. <http://stopsamsung.wordpress.com/2012/05/09/protest-letters-from-the-participants-of-the-makeitfair-and-goodelectronics-round-table-meeting-on-the-death-of-lee-yunjeong/>

Letzter Zugriff auf die Online-Quellen am 12.5.2012.

Dieser Artikel unterliegt der Lizenz CC-BY (<http://creativecommons.org/licenses/by/2.0/de/>)



An Open Letter to Tim Cook for an End of Labour Abuses in Apple's Supply Chain

Mr. Tim Cook
CEO, Apple
1 Infinite Loop
Cupertino, CA 95014
USA

Dear Mr. Cook,

We, the undersigned non-governmental organizations and labour unions, demand that Apple ensure decent working conditions at all its suppliers.

When confronted with escalating criticism of Apple's unethical labour practices, you responded, "We care about every worker in our worldwide supply chain. Any accident is deeply troubling, and any issue with working conditions is cause for concern." But promises without action are merely empty rhetoric. In fact, none of the workers whom Students & Scholars Against Corporate Misbehaviour (SACOM) interviewed reported feeling that Apple cares about them. In contrast, they describe their daily routine as work, eat and sleep. They described themselves as machines that repeated the same monotonous motion for thousands times a day. Apple's Code of Conduct clearly states, "Apple suppliers must uphold the human rights of workers, to treat them with dignity and respect as understood by the

international community." But the investigative reports of SACOM reveal that Apple suppliers are not complying with this Code. [...] We are frustrated with Apple's continued failure to implement institutional reforms to protect the rights of workers in its supply chain.

Poverty Wages

The size of Apple's bank account demonstrates the enormous greed and desire for profit of Apple and its executives. On 19 March 2012, Apple announced that it would finally share some of its \$100 billion in cash reserves with shareholders. It is regrettable that Apple did not show any intention to share the revenue with its production workers whose labour helped the company become one of the most profitable corporations in the world.

In early 2012, Bloomberg reported that Apple's profit margin was as high as 30%, while the profit margin of Foxconn, its main supplier, was a mere 1.5%. Yet, the wages at Apple's suppliers are so low that the only way for workers to feed their families is through overtime, often well in excess of the legal maximum. In 2011, the monthly basic salary of the workers who produced the iPhones and iPads in China was as low as CNY 850

(\$ 134) and CNY 950 (\$ 150), respectively. Although Foxconn subsequently implemented a minor wage increase, the company also eliminated subsidies for workers' food and housing, virtually cancelling any impact of the wage increase.

Excessive and Forced Overtime

Apple conceded in its Supplier Responsibility 2012 Progress Report that 62% of suppliers failed to meet the requirements for working hours. Given that Apple is using a much lower standard – Apple limits overtime to 86 hours per month, even though the legal maximum for overtime in China is 36 hours per month – the real situation is much worse.

In 2011, a typical work shift for Foxconn workers was 10 hours per day, 6 to 7 days a week in the peak season. Therefore, overtime work could be as high as 100 hours per month, almost 3 times the legal standard. Sometimes, workers must skip their second meal break in order to reach the factory's production target. Workers reported that overtime work is mandatory and that if they fail to show up for one of the overtime shifts without the permission of the supervisor, it is considered a work stoppage. As punishment, the worker will not be given any overtime work for the following month. The implication of this is that the worker will only be able to earn the base salary, which is not enough for basic survival. [...]

Use of Involuntary Labour

Owing to harsh management practices, the turnover rate at Foxconn is extremely high. To maintain the stability of the workforce and to meet production demands during the peak season, Foxconn hires, with the support of the local governments, tens of thousands of student workers.

Vocational school students majoring in subjects such as tourism, language and journalism often end up with "internships" at Foxconn for three to twelve months. [...] Foxconn requests school teachers to be stationed at the factory compound to monitor students' attendance. Some students report that if they refuse the "internship" at Foxconn, they will be forced to drop out of school. It is evident that this use of student workers is a form of involuntary labour, which is supposedly prohibited by Apple. Disappointingly, in Apple's Supplier Responsibility Report, the use of student workers is not even mentioned.

Exposure to Hazardous Conditions

In 2009, nearly 140 workers at the Wintek factory in China were poisoned by n-hexane, a chemical used for cleaning the touchscreens of iPhones. Some of the victims were hospitalized for more than nine months due to nerve damage. When these individuals were discharged from the hospitals, they still suffered from weakness in their limbs. Apple eventually acknowledged the case in early 2011 in its Supplier Responsibility Report but ignored the demands of the victims to resolve the situation. The Wintek case reveals the threat of occupational injury that workers at Apple suppliers face. [...]

Besides occupational illness, industrial injuries at Apple suppliers are equally appalling. In May 2011, a deadly explosion occurred in the polishing department at Foxconn's plant in Chengdu, killing four workers and injuring 18. Seven months later, another blast occurred at another Apple supplier, Riteng Computer Accessory in Shanghai. 59 workers were injured and several suffered facial disfigurement and broken bones as a result. Both explosions were triggered by the excessive build-up of combustible aluminium dust in the air on the shop floor. [...] Tragically, Apple refused to take action following the first explosion, resulting in the accumulation of aluminium dust and subsequent explosion in Riteng.

Although Apple claims, "Suppliers must be committed to creating safe working conditions and a healthy work environment for all of their workers", the reality is that workers at Apple suppliers are constantly exposed to unsafe working environments, at risk of being poisoned or injured due to Apple's negligence in ensuring compliance with its own standards. Outrageously, Apple has never apologized to the victims for these gross labour rights violations nor has the company offered appropriate compensation to the workers for its failure to enforce basic safety standards.

Harsh Management Tactics

In 2010, at least 18 Foxconn workers attempted to commit suicide – 14 of them died. In May 2010 alone, there were seven suicide attempts at Foxconn's factories in Shenzhen. Reports of these attempts led to public questions about the motivations for these workers to want to end their lives. Many Foxconn workers shared that they felt like machines and were continually insulted by management. Workers reported that they were sometimes required to write confession letters and to copy quotes from the CEO, Terry Gou as punishment. [...] Although Apple's Code of Conduct stresses that workers should be treated with respect and dignity, this has not been the experience of employees at Foxconn's factories.

Company-Controlled Unions

In the aftermath of the suicides, Foxconn created a hotline and counseling service to assist workers who had thoughts of harming themselves or were suffering from mental anguish as a result of the harsh working conditions. Yet this is not a meaningful substitute for an independent union that could resolve labour disputes. Although there is an official trade union at Foxconn, most of the workers do not know about it. Those who have heard about the union do not trust it, because they perceive that the union serves the company rather than the workers. None of the workers know how the union was formed or how its representatives are selected. Apple states that it respects freedom of association, but the failure to ensure that the formation of unions at its suppliers is done in an independent and democratic manner is a major obstacle to freedom of association. If Apple is sincere in its professed respect for freedom of association, it must facilitate democratic elections in formation of unions at its suppliers. [...]

We are greatly concerned about the inhumane working conditions at Apple suppliers. With all its success in the global marketplace, Apple undoubtedly has ability to rectify these problems. It is simply a matter of commitment. We strongly demand that Apple:

1. Provide a living wage for all workers so they do not have to work excessive overtime hours in order to support themselves and their families;
2. End the use of involuntary labour that occurs through the student worker intern program;

3. Conduct labour rights training for workers, including training on occupational health and safety;
4. Facilitate the formation of a genuine trade union through democratic election;
5. Compensate victims of non-compliance with the Apple code of conduct.

We look forward to a public statement by Apple in response to our demands as soon as possible.

Sincerely, ...

Stefan Hügel

Log 2/2012

Ereignisse, Störungen und Probleme der digitalen Gesellschaft

Immer wieder gibt es Ereignisse, Verlautbarungen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit dem fortschreitenden Abbau von Bürgerrechten stehen. Wir dokumentieren hier einige davon. Die Aufzählung ist sicherlich nicht vollständig; mit einigen besonders bedeutsamen Ereignissen wollen wir aber auf die weiterhin besorgniserregende Entwicklung hinweisen.

Februar 2012

12. Februar 2012: Der Bundesdatenschutzbeauftragte Peter Schaar sieht bei der staatlichen Software zur Überwachung von Computern Datenschutzerfordernungen als nicht erfüllt an. Der vom Bundesverfassungsgericht geforderte Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung werde verletzt. Schaar hatte die Software geprüft, die vom Bundeskriminalamt, vom Zollfahndungsamt und von der Bundespolizei eingesetzt worden war. Die Frage, ob die in der Software enthaltene Nachladefunktion bereits rechtswidrig sei, ließ er dabei zunächst offen (Quelle: Heise).

13. Februar 2012: Dem Bericht eines ehemaligen Mitarbeiters eines Pharmadienleisters zufolge haben Rechenzentren in Deutschland illegal mit Daten aus Apothekenrezepten gehandelt. Die Daten seien an Kunden aus der Pharmaindustrie verkauft worden. Es sei dadurch nachvollziehbar gewesen, welche Medikamente von welchen Arztpraxen verschrieben worden seien (Quelle: Heise).

14. Februar 2012: Einem Bericht des Wall Street Journal zufolge hatten Hacker aus China jahrelang Zugriff auf die Systeme des Telekom-Unternehmens Nortel. Sie nutzten dabei offenbar gestohlene Passwörter von Managern des Unternehmens, die ihnen von 2000 bis zur Entdeckung 2004 weitgehenden Zugang zu technischer Dokumentation, Entwicklungsberichten, Geschäftsplänen und E-Mail ermöglicht hätten. Identifiziert worden seien die Angreifer nicht; sie hätten aber anscheinend von China aus operiert (Quelle: Wall Street Journal, Heise).

15. Februar 2012: Auch die iOS- und Android-Anwendungen Twitter, Foursquare und Foodspotting übertragen unter be-

stimmten Umständen das Adressbuch des jeweiligen Nutzers an den Hersteller. Twitter hat bestätigt, dass die Daten hochgeladen und für 18 Monate gespeichert würden, wenn der Nutzer in der Anwendung nach Freunden sucht. Ähnliches gilt für Foursquare und Foodspotting. Teilweise würden die Daten sogar ungesichert übertragen (Quelle: Los Angeles Times, netzpolitik.org, Heise).

16. Februar 2012: Der Europäische Gerichtshof (EuGH) entscheidet, dass die Durchsuchung von auf Webservern gespeicherten Benutzerdaten nicht mit EU-Recht vereinbar ist. Die belgische Verwertungsgesellschaft Sabam hatte dies von einem Provider gefordert. Das Gericht begründet die Entscheidung damit, dass eine solche Anordnung den Anbieter zu einer unzulässigen allgemeinen Überwachung verpflichten würde (Quelle: netzpolitik.org).

20. Februar 2012: Im Rahmen eines Prozesses vor dem Amtsgericht in Reutlingen hat der Richter den Facebook-Account des Angeklagten beschlagnahmt, um Zugriff auf dessen Daten zu bekommen. Experten zufolge ist das ein Novum in einem deutschen Gerichtsprozess. Das Gericht erwartet daraus Hinweise zu einem Wohnungseinbruch (Quelle: Heise).

20. Februar 2012: Mit dem Communications Capabilities Development Programme (CCDP) will die britische Regierung Telekom-Provider zu einer verschärften 12-monatigen Vorratsdatenspeicherung verpflichten. Sicherheitsbehörden sollen in Echtzeit Zugriff auf die gespeicherten Daten von Kommunikationsvorgängen erhalten. Die konservativ-liberale Regierung hatte nach ihrem Wahlsieg noch angekündigt, die unter der Labour-Regierung auf den Weg gebrachte Vorratsdatenspeicherung zu begrenzen (Quelle: Daily Telegraph, netzpolitik.org, Heise).

21. Februar 2012: Zwei kanadische Hochschulen haben einen Vertrag mit der Lizenzierungsgesellschaft Access Copyright abgeschlossen, mit denen der Vereinigung von Universitätslehrern zufolge eine umfassende Überwachung verbunden ist. Die Nutzung und Nutzungshäufigkeit geschützter Werke sollen kontrolliert werden; dies mache laut der Canadian Association of University Teachers (CAUT) neue Instrumente erforderlich. Die Datenschutzbestimmungen seien demgegenüber lächerlich (Quelle: Heise).

24. Februar 2012: Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die Regelungen zur Speicherung und Herausgabe von Nutzerdaten, Passwörtern und PIN-Codes an Behörden teilweise gegen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verstoßen und damit verfassungswidrig sind. Die Praxis, § 113 TKG für Auskünfte über den Inhaber einer IP-Adresse heranzuziehen, stelle einen Eingriff in das Fernmeldegeheimnis dar. Datenschützer begrüßen die Entscheidung (Quelle: Bundesverfassungsgericht, Heise).

24. Februar 2012: Die Gesellschaft für Informatik kritisiert das Abkommen ACTA. Patent- und markenrechtliche Fragen könnten Vorrang vor den Bürgerrechten bekommen, so die Ständesorganisation der Informatiker. Ein Fragenkatalog zu ACTA wurde an das Wirtschafts- und das Justizministerium gesendet (Quelle: Heise).

24. Februar 2012: Digitale Bürgerrechtsorganisationen in den USA wenden sich gegen einen Gesetzentwurf zur Einführung einer einjährigen Vorratsdatenspeicherung. Es gehe darum, einen „weiteren Angriff der Regierung auf das Internet und seine Nutzer zu stoppen“, so der Direktor der Organisation Demand Progress (Quelle: Heise).

25. Februar 2012: Die deutschen Geheimdienste haben im Jahr 2010 nach einem Bericht des Parlamentarischen Kontrollgremiums (PKG) rund 37 Millionen Netzverbindungen überwacht. Die Überprüfung erfolgte aufgrund von ca. 16.400 Schlüsselwörtern wie beispielsweise „Bombe“. Die Zahl der überwachten Verbindungen hat sich damit mehr als verfünffacht. Hinweise ergaben sich dabei lediglich in 213 Fällen. Grüne und FDP kritisieren den Anstieg der Überwachung und fordern, die Suchkriterien zu präzisieren. Das Bundeskanzleramt verteidigt die Überwachung; wesentlicher Grund für den massiven Anstieg sei die Zunahme von Spam (Quelle: Bild, netzpolitik.org, Heise).

März 2012

1. März 2012: Finanzbehörden in Niedersachsen haben mit einem Sammelauskunftersuchen bei Amazon Händlerdaten in großem Umfang angefordert. Sie forderten eine bundesweite Liste von Händlern, deren Jahresumsätze die Grenze von 17.500 Euro übersteigen. Eine Klage von Amazon gegen das Ersuchen war in erster Instanz erfolgreich; Grund dafür sei aber lediglich der Umstand, dass die Daten bei Amazon in Luxemburg gelagert sind (Quelle: Spiegel, Heise).

1. März 2012: Trotz Protesten wegen massiver Datenschutzbedenken führt Google seine Dienste zusammen. In der neuen Datenschutzerklärung werden die Richtlinien für mehr als 60 Dienste vereinheitlicht und die Möglichkeit geschaffen, Nut-

zerdaten gesammelt auszuwerten. Aus Sicht der französischen Datenschutzkommission CNIL verstoßen die Regelungen gegen europäisches Recht. Auch Bundesverbraucherschutzministerin Ilse Aigner kritisiert die neuen Regelungen: „Mit der Zusammenlegung der Daten hat das Unternehmen eine Kehrtwende vollzogen und alle Bedenken europäischer und US-amerikanischer Datenschützer ignoriert“ (Quelle: Heise).

2. März 2012: Der Deutsche Bundesrat verlangt die Ausweitung der „Verbunddatei Rechtsextremismus“. Die Datei berücksichtige nicht ausreichend die Belange des Verfassungsschutzes, um das Nachrichtendienstliche Informationssystem der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern (NADIS) als Analyseinstrument zu nutzen. Es fehlten Informationen zur übergreifenden Erkennung von Netzwerkstrukturen (Quelle: Heise).

6. März 2012: Berichten britischer Medien zufolge ist die Klage der Internetserviceprovider British Telecom und TalkTalk gegen die in der britischen Digital Economy Bill (DEA) vorgesehenen Internetsperren endgültig gescheitert. Nachdem der High Court in London die Beschwerde bereits vergangenes Jahr zurückgewiesen hatte, wurde nun auch die Berufung gegen diese Entscheidung abgelehnt. Das Gesetz sieht Sanktionen bei Urheberrechtsverletzungen bis hin zur Sperrung des Internetanschlusses vor (Quelle: Heise).

8. März 2012: In den Niederlanden wird der BigBrotherAward von der Bürgerrechtsorganisation Bits of Freedom verliehen. Ausgezeichnet werden die niederländische Regierung und das Internetunternehmen Facebook. Die niederländische Polizei erschien bei der Gala in Amsterdam um ihren Preis abzuholen, der ihr für den Einsatz von Trojanersoftware verliehen wurde (Quelle: bigbrotherawards.nl, Heise).

12. März 2012: Die Überwachung des Internet im Iran und in China wurde deutlich verstärkt, stellt der Bericht Feinde des Internet der Organisation Reporter ohne Grenzen fest. In China werde starker Druck auf Internetunternehmen ausgeübt; der Iran wolle ein abgeschottetes, „nationales Internet“ errichten. Der Bericht nennt zwölf Staaten als „Feinde des Internet“; darunter neben China und Iran auch Syrien, Kuba, Nordkorea, Saudi-Arabien und weitere Staaten. Unter Beobachtung stehen unter anderem Frankreich und Australien (Quelle: Reporter ohne Grenzen, Heise).

16. März 2012: Gegen 18 IT-Unternehmen reichen texanische Anwälte eine Sammelklage wegen Ausspähens privater Daten ein. Es geht dabei unter anderem um Betreiber von Social Networks und Spieleanbietern, die sich die Adressbuchdateien ihrer Nutzer über mobile Anwendungen verschaffen. Unter den Beklagten sind die Unternehmen Apple, Electronic Arts, Facebook, Foursquare, LinkedIn und Twitter (Quelle: Heise).

16. März 2012: Die NSA errichtet in Utah eine neues Cyberspionage-Center. Nach einem Bericht von Wired sollen alle Arten von Kommunikationsvorgängen, einschließlich privater E-Mails, Mobiltelefonate, Suchanfragen und alle weiteren Arten digitaler Spuren, wie z. B. Parkquittungen oder Buchkäufe überwacht werden. Wired sieht in dem Zentrum eine Umsetzung des offiziell 2003 gestoppten „Total Information Awareness“-Programms (TIA) aus der Bush-Ära (Quelle: Wired, netzpolitik.org).

27. März 2012: Das National Counter Terrorism Center (NCTC) soll nach einer neuen Richtlinie Informationen über US-Bürger, die nicht unter Terrorismusverdacht stehen, künftig nicht mehr nach 180 Tagen löschen. Stattdessen sollen die Daten künftig fünf Jahre aufbewahrt und ausgewertet werden. Damit will die US-Regierung verstärkt Daten Unverdächtiger für Terrorbekämpfung nutzen. Bürgerrechtler ziehen erneut Vergleiche zum früheren „Total Information Awareness“-Programm (Quelle: Heise).

28. März 2012: Aus Sicht des Berliner Datenschutzbeauftragten Alexander Dix sind die Risiken der Datenverarbeitung dramatisch gestiegen. Er führt das auf neue Überwachungstechniken in Staat und Wirtschaft zurück. Durch die Kompromittierung von Sicherheitsdiensten wie der SSL-Zertifikate von Diginotar drohe „eine ganze Infrastruktur der Kommunikation zusammenzubrechen“. Vor einer besonderen Herausforderung stehe das Datenschutzrecht, da große Unternehmen wie Google, Facebook, Apple oder Amazon immer größere Datensammlungen anlegten. Personenbezogene Daten würden dabei rechtswidrig in die USA übermittelt; ihre Nutzung sei nicht zulässig (Quelle: Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit, Heise).

30. März 2012: Der österreichische Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung (AK Vorrat) reicht beim österreichischen Verfassungsgerichtshof (VfGH) Verfassungsklage ein. Die zum 1. April 2012 in Kraft tretende Vorratsdatenspeicherung soll für verfassungswidrig erklärt und aufgehoben werden (Quelle: netzpolitik.org, Heise).

April 2012

1. April 2012: Bei der Anwendung der in Österreich neu in Kraft getretenen Vorratsdatenspeicherung wird von verschiedener Seite das Datenschutzgesetz verletzt, da die erforderlichen Genehmigungen der Datenschutzkommission teilweise noch nicht vorliegen oder gar nicht beantragt wurden. Darauf weist die österreichische Gesellschaft für Datenschutz Arge Daten hin. Betroffen ist auch das Verkehrsministerium (Quelle: Heise).

2. April 2012: Über eine Sicherheitslücke beim Zahlungsverwickler Global Payments haben sich Angreifer bis zu 1,5 Millionen Kreditkartennummern verschafft. Dies wurde von dem Unternehmen bestätigt. Das Problem sei inzwischen unter Kontrolle. Betroffen sind Mastercard- und Visa-Kreditkarten (Quelle: Heise).

2. April 2012: In Großbritannien werden Pläne für eine massive Internet-Überwachung konkretisiert. Provider hätten nach dem Entwurf Hardware zu installieren, die der britischen Behörde GCHQ eine plattformübergreifende Beobachtung individueller Kommunikation erlaubt. Zeitpunkt, Position der Teilnehmer und Dauer sollen langfristig gespeichert werden und in Echtzeit verfolgbar sein. Dem Telegraph zufolge bestätigte ein Sprecher des britischen Innenministeriums (Home Office) die Existenz solcher Pläne, erklärte jedoch, es handele sich dabei nur um notwendige Anpassungen und sei unumgänglich (Quelle: New York Times, Telegraph, netzpolitik.org, Heise).

4. April 2012: In Polen wurden 2011 1,86 Millionen Verbindungs- und Standortinformationen durch Strafverfolgungsbehörden abgefragt – 2010 waren es noch 1,38 Millionen, 2009 ca. 1 Million Fälle. Polnische Behörden dürfen die Vorratsdaten nicht nur, wie in der EU-Richtlinie vorgesehen, für die Verfolgung schwerer Straftaten, sondern auch zur Gefahrenabwehr nutzen. Die Genehmigung durch einen Richter ist nicht erforderlich (Quelle: Panoptykon Foundation, Heise).

4. April 2012: Die Bundesregierung sieht keinen Handlungsbedarf angesichts der geringen Anzahl von Internet-Nutzern mit niedrigem Einkommen. Dies erklärt sie zu einer Anfrage der Fraktion der Linken. Die stellvertretende Vorsitzende der Linkenfraktion, Halina Wawzyniak erklärt dazu, die Bundesregierung sei blind gegenüber der sozialen Spaltung (Quelle: Heise).

10. April 2012: Der Iran will laut einem Bericht der International Business Times ausländische Webseiten nur noch sehr eingeschränkt zugänglich machen. Ab August sollen dem iranischen Minister für Informations- und Kommunikationstechnik zufolge alle iranischen Internet-Service-Provider nur noch den Zugang zu einem „Nationalen Internet“ zulassen. Betroffen sind beispielsweise Such- und E-Mail-Dienste wie Google, Hotmail und Yahoo. Sie sollen durch eigene Dienste in einem iranischen „Intranet“ ersetzt werden (Quelle: International Business Times, netzpolitik.org, Heise).

10. April 2012: Ein Gesetzentwurf gegen Cyberkriminalität in den USA wird von Bürgerrechtlern kritisiert. Im Cyber Intelligence Sharing and Protection Act (CISPA) soll der Datenaustausch zwischen staatlichen Stellen wie Geheimdiensten oder Ermittlungsbehörden und dem Privatsektor geregelt werden. Der Geheimdienstausschuss des Repräsentantenhauses hat den Entwurf bereits angenommen. Kritiker fürchten, dass das Gesetz in dieser Form schwerwiegendere Auswirkungen als die inzwischen auf Eis gelegten Gesetzentwürfe SOPA und PIPA haben könnte (Quelle: Heise).

11. April 2012: Nachdem im vergangenen Jahr Schulbuchverlage einen speziellen Trojaner zum Aufspüren von Plagiaten im Bildungsbereich einsetzen wollten, löst nun eine Ersatzmaßnahme bei Lehrervereinigungen Proteste aus. Die niedersächsische Landesschulbehörde fordert von Schulleitern beispielsweise eine Erklärung, dass auf Rechnern ihrer Einrichtungen keine rechtswidrig angefertigten digitalen Kopien analoger Lehrmaterialien gespeichert sind. Die Schulen sollen Berichten zufolge in diesen Tagen eine „Erinnerung mit detaillierten Informationen“ erhalten (Quelle: Neue Osnabrücker Zeitung, Heise).

13. April 2012: In Bielefeld werden die deutschen Big Brother Awards 2012 verliehen. Preisträger sind dieses Mal unter anderem Bundesinnenminister Friedrich, der sächsische Innenminister Ulbig und die Unternehmen Brita und Electronic Arts. Positive Erwähnung fand der schleswig-holsteinische Datenschutzbeauftragte Thilo Weichert (vgl. auch Seiten 16-22; Quelle: Big Brother Awards.de, netzpolitik.org, Heise).

16. April 2012: Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz, Peter Schaar, hat sich davon überzeugt, dass die personenbezogenen Daten aller rund 35 Millionen Arbeitnehmer für das System des Elektronischen Entgeltnachweises (Elena) nun auch physisch

gelöscht sind. Es handelt sich um rund 700 Millionen Datensätze, die bei der früheren Zentralen Speicherstelle und der Registratur Fachverfahren gespeichert waren. Schaar hatte bereits im Dezember 2011 sämtliche Schlüssel vernichtet und die Daten damit unzugänglich gemacht (Quelle: netzpolitik.org, Heise).

18. April 2012: Die US-Regierung kritisiert den Entwurf zum Cyber Intelligence Sharing and Protection Act (CISPA). Jedes Gesetz für einen besseren Schutz des Cyberspace müsse Regelungen für einen strikten Datenschutz und verbindliche Sicherheitsstandards für wichtige Infrastruktur wie das Stromnetz und die Wasserversorgung enthalten (Quelle: The Hill, Heise).

19. April 2012: Das europäische Parlament stimmt dem umstrittenen neuen transatlantischen Abkommen zum Transfer von Passenger Name Records (PNR) mit 409 Ja- und 226 Nein-Stimmen zu. Die Daten dürfen damit weiterhin 15 Jahre in den USA gespeichert werden. Anonymisiert können die Informationen der Fluggesellschaften sogar unbegrenzt aufbewahrt werden. Schwerpunktmäßig sollen damit terroristische und schwere Kriminalität bekämpft werden; US-Behörden können aber immer auf PNR zugreifen, wenn auf die verfolgte Straftat in den Vereinigten Staaten drei Jahre Haft stehen – damit beispielsweise auch bei Diebstahl (Quelle: netzpolitik.org, Heise).

19. April 2012: Bundeskanzlerin Angela Merkel (CDU) hat ihre Minister aufgefordert, schnell die EU-Vorgaben zur Vorratsdatenspeicherung zu erfüllen. „Die Richtlinie als solche liegt auf dem Tisch und sie muss umgesetzt werden“, sagte Merkel laut dpa (Quelle: Deutsche Presse-Agentur, Heise).

22. April 2012: Ariane Friedrich, Hochspringerin und Polizeibeamtin, veröffentlicht auf Facebook Namen und Wohnort eines Mannes, der ihr eine anzügliche E-Mail mit angehängtem Foto geschickt haben soll. Sie habe das Foto nicht angesehen; es solle sich dabei um eine Abbildung des Geschlechtsteils des Senders handeln. Anderen Angaben zufolge handele es sich um die Abbildung eines Pudels. Die Bekanntgabe löst öffentliche Diskussionen über die Rechtmäßigkeit dieses Vorgehens aus (Quelle: Spiegel Online, Wikipedia).

24. April 2012: Der Europäische Datenschutzbeauftragte Peter Hustinx warnt vor einer Bedrohung der Privatsphäre und des Datenschutzes durch das Abkommen ACTA. Viele der Maßnahmen zur Verstärkung der Durchsetzung von geistigen Eigentumsrechten könnten eine breit angelegte Überwachung des Verhaltens und der Kommunikation von Nutzern beinhalten und tief in die Privatsphäre von Individuen eingreifen. Unterschiedslose oder breit angelegte Überwachung des Verhaltens und/oder der Kommunikation von Internetnutzern in Bezug auf geringfügige, nicht profit-orientierte Verstöße wären nicht verhältnismäßig und würden gegen Artikel 8 der EMRK, Artikel 7 und 8 der Grundrechtecharta und die Datenschutzrichtlinie verstoßen (Quelle: netzpolitik.org).

27. April 2012: Das US-amerikanische Repräsentantenhaus stimmt mit 248 zu 168 Stimmen für den Cyber Intelligence Sharing and Protection Act (CISPA). Durch den Austausch von Informationen über Bedrohungen zwischen Unternehmen und Behörden soll die Netzinfrastruktur besser geschützt werden. Zu dem Gesetz wurden einige Ergänzungen angenommen, unter

anderem eine präzisere Festlegung, auf welche Informationen die Bundesbehörden Zugriff erhalten dürfen (Quelle: netzpolitik.org, Heise).

27. April 2012: Die Innenminister der EU einigen sich darauf, dass Passenger Name Records (PNR) zwei Jahre „unmaskiert“ gespeichert werden sollen. Der ursprüngliche Entwurf für eine Richtlinie der EU-Kommission sah eine Anonymisierung der Daten bereits nach 30 Tagen vor. Insgesamt sollen die Informationen fünf Jahre lang vorgehalten werden können (Quelle: europa.eu, netzpolitik.org, Heise).

30. April 2012: Nach einem Bericht des Nachrichtenmagazins Der Spiegel soll in hessischen Filialen des Discounters Aldi Kundinnen in kurzen Röcken oder mit tief ausgeschnittenen Tops heimlich gefilmt worden sein. Filialleiter hätten mit Überwachungskameras herangezoomt, wenn sich die Kundinnen über Kühltheken beugten oder vor Regalen bückten (Quelle: Spiegel, Heise).

Mai 2012

1. Mai 2012: Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz, Peter Schaar, fordert die Bundesregierung auf, die Möglichkeiten zur Videoüberwachung von Arbeitnehmern stärker einzuschränken. Schaar begrüßt das geplante Verbot heimlicher Videoüberwachung, sieht aber die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit der offenen Videoüberwachung als „Öffnungsklausel“ und damit besonders kritisch – insbesondere, da sie auch zur Qualitätskontrolle eingesetzt werden kann. Schaar befürchtet im Ergebnis eine Ausweitung der Videoüberwachung am Arbeitsplatz (Quelle: Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz, Heise).

2. Mai 2012: Die beiden Polizeibeamten, die auf der Demonstration „Freiheit statt Angst“ im September 2009 in Berlin einen Radfahrer misshandelten, werden nach der Aussage des Anwalts der Nebenklage wegen einfacher Körperverletzung im Amt zu einer Geldstrafe von jeweils 120 Tagessätzen verurteilt (Quelle: Heise).

5. Mai 2012: Nach Vorstellung des FBI sollen Anbieter von Internet-Diensten Abhörschnittstellen für Dienste wie soziale Netze, VoIP-Telefonie, Instant-Messaging und E-Mail einrichten. Dies sei bei einem Treffen mit Vertretern von Google, Yahoo, Facebook und weiteren Anbietern diskutiert worden (Quelle: CNet, Wired, Heise).

10. Mai 2012: Das FBI und weitere Strafverfolgungsbehörden wollen eine Vorratsdatenspeicherung für Domain-Registrierer durchsetzen. Gespeichert werden sollen Kunden-Bestandsdaten und Verkehrsdaten zu einer Domain (Quelle: Heise).

14. Mai 2012: Das Zugangsrecht zu Akten des Brüsseler Verwaltungs- und Regierungsapparates soll eingeschränkt werden. Bisher seien „jegliche Inhalte unabhängig von ihrer Medienart“ unter die Informationsfreiheit gefallen, so die britische Bürgerrechtsorganisation Statewatch. Sämtliche Entwürfe oder Diskussionspapiere des Rats, der Kommission und des Parlaments würden durch die neuen Regelungen der Öffentlichkeit vorenthalten, fürchtet Statewatch-Direktor Tony Bunyan (Quelle: Statewatch, Heise).

BigBrotherAwards 2012

Am 13. April 2012 wurden in Bielefeld die diesjährigen BigBrotherAwards verliehen. Neben Wirtschaftsunternehmen und der Cloud als Konzept zur Datenspeicherung und -sammlung wurden Bundesinnenminister Friedrichs und der sächsische Innenminister Ulbig ausgezeichnet. Dies betont erneut die Datensammelwut der Sicherheitsbehörden.

Auch dieses Jahr hat die Jury mit Mitgliedern aus verschiedenen Datenschutzorganisationen eine Reihe von Preisträgern in verschiedenen Kategorien ausgezeichnet. Die Jury bestand dieses Mal aus:

- Rena Tangens, Verein zur Förderung des öffentlichen bewegten und unbewegten Datenverkehrs (FoeBuD)
- Andreas Bogk, Chaos Computer Club (CCC)
- Dr. Rolf Gössner, Internationale Liga für Menschenrechte (ILMR)
- Sönke Hilbrans, Deutsche Vereinigung für Datenschutz (DVD)
- Werner Hülsmann, Forum InformatikerInnen für Frieden und gesellschaftliche Verantwortung (FiFF), in diesem Jahr bei der Laudatio vertreten durch Frans Jozef Valenta
- padeluum, Verein zur Förderung des öffentlichen bewegten und unbewegten Datenverkehrs (FoeBuD)
- Frank Rosengart, Chaos Computer Club (CCC)
- Prof. Dr. Peter Wedde

Die Verleihung fand wie in den letzten Jahren im Rahmen einer Gala in der Bielefelder Hechelei statt.

Kategorie „Behörden und Verwaltung“

Den Auftakt bildete dieses Mal die Kategorie *Behörden und Verwaltung*. Bereits zuvor hatte die massenhafte Funkzellenabfrage der Staatsanwaltschaft Dresden am 19. Februar 2011 für Aufsehen gesorgt. Dafür wurde der BigBrotherAward an den letztendlich Verantwortlichen verliehen – den **Sächsischen Staatsminister des Inneren Markus Ulbig**. Sönke Hilbrans hielt dafür die Laudatio.

Hintergrund war der jährlich stattfindende Aufmarsch von Neonazis in Dresden anlässlich der Bombardements vom 13. Februar 1945. Gegen diesen Aufmarsch demonstrierten ca. 20.000 Menschen. Dabei kam es wohl tatsächlich zu Straftaten – 23 zeitlich eingrenzbara Straftaten an 14 lokalisierten Orten wurden ermittelt.

Daraufhin wurden Funkzellendaten angefordert: Verbindungsdaten für 12 Stunden für den Ort der Demonstrationen – die südliche Dresdener Innenstadt – und für 48 Stunden für die Umgebung eines Hauses, in dem sich ein Jugendzentrum, Parteibüro und eine Rechtsanwaltskanzlei befinden. Insgesamt wurden ca. 1 Mio. Datensätze zu über 300.000 Rufnummern an die Behörden übermittelt – in einem Gebiet, in dem sich zu dem Zeitpunkt neben ca. 20.000 Demonstrantinnen und Demonstranten hunderttausende unbeteiligte Dresdner Einwohnerinnen und Einwohner aufgehalten haben. Neben einem geringen Anteil zur tatsächlichen Aufklärung von Straftaten sollten die Daten



Der BigBrotherAward
Foto: Matthias Hornung CC BY-SA

offenbar vor allem zur Ermittlung gegen mutmaßliche Mitglieder einer kriminellen Vereinigung genutzt werden.

Die Redaktion hält diese Vorfälle für ein besonders eklatantes Beispiel staatlicher Überwachung – das offenbar leider auch Schule macht, wie ein vergleichbarer Fall in Berlin schon gezeigt hat. Die vollständige Laudatio von Sönke Hilbrans ist deswegen ab Seite 21 nachzulesen.

Kategorie „Kommunikation“

Der BigBrotherAward in der Kategorie *Kommunikation* ging nicht an eine Person, sondern einen Trend: den Trend, Nutzerinnen und Nutzern – freiwillig oder unfreiwillig – die Kontrolle über ihre Daten zu entziehen. Das geschieht, wenn man Daten nicht mehr im eigenen Einflussbereich lagert, sondern in der **Cloud**.

Laudatorin Rena Tangens bezeichnete es als mindestens fahrlässig, persönliche Daten, Adressbücher, Fotos, aber auch Firmeninterna oder Vertriebsinformationen unverschlüsselt in der Cloud zu lagern – einem Ort, über den man keinerlei Kontrolle hat. Amerikanische Firmen sind darüber hinaus verpflichtet, nach dem Patriot Act und dem Foreign Intelligence Surveillance Act amerikanischen Behörden Zugriff auf die Daten zu ermöglichen – auch dann, wenn diese sich auf europäischem Boden befinden. Sie verstoßen damit gegen das vom Bundesverfassungsgesetz festgestellte Recht auf Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme.

Auch wenn die Cloud-Dienste eine Verschlüsselung anbieten: Viele der Anbieter behalten sich die Entschlüsselung und Weitergabe vor, wenn sie dies für angemessen halten – wie beispielsweise Apple mit der iCloud. Schnell wird dann auch bei „unan-



gemessenem“ Material die Sperrung des Zugangs angedroht, wie es z.B. auch Wikileaks bei seinen auf Amazon-Servern gespeicherten Daten passiert ist.

Kategorie „Politik“

Gleich drei Anlässe gab es, den diesjährigen Preis in der Kategorie *Politik* dem **Bundesminister des Inneren Hans-Peter Friedrich (CSU)** zuzuerkennen:

- die Einrichtung eines Cyber-Abwehrzentrums ohne Legitimation durch den Bundestag,
- die Einrichtung eines Gemeinsamen Abwehrzentrums gegen Rechtsextremismus, ebenfalls nicht durch den Bundestag legitimiert,
- den Plan, eine Verbunddatei „gewaltbezogener Rechtsextremismus“ zu schaffen.

Dadurch werden Polizei, Geheimdienste und sogar das Militär miteinander vernetzt, so Rolf Gössner in der Laudatio. Das widerspricht dem verfassungsmäßigen Gebot der strikten Trennung dieser Dienste, das aufgrund der Erfahrungen mit Reichssicherheitshauptamt und Gestapo festgelegt wurde. Eine unkontrollierbare und undemokratische Machtkonzentration sollte damit verhindert werden. Gössner betonte, dass gerade die mangelhafte Ermittlung bei der Aufklärung der Neonazi-Mordserie nicht auf Unfähigkeit und Pannen zurückzuführen seien, sondern allem Anschein nach auf ideologische Scheuklappen und Ignoranz. Es sei unklar, was eigentlich die Ergebnisse der in der Vergangenheit bereits geschaffenen Einrichtungen seien – beispielsweise der *Informationsgruppe zur Beobachtung und Bekämpfung rechtsextremistischer/-terroristischer, insbesondere fremdenfeindlicher Gewaltakte* (IGR). Das Versagen der Behörden werde hier dazu genutzt, weitere Maßnahmen durchzusetzen, die zudem aufgrund der Erfahrungen des Nationalsozialismus gerade verhindert werden sollten.

Kategorie „Verbraucherschutz“

Für massive Datenschutzverletzungen bei ihren Online-Spielen – wie beispielsweise *World of Warcraft* – wurde der BigBrother-Award in der Kategorie *Verbraucherschutz* dem Unternehmen **Blizzard Entertainment** verliehen.

Auf Basis der protokollierten Spieldauer, erhobenen Rechnerdaten, dem Abgleich von Freundeslisten und dem zum Teil öffentlich im Netz einsehbaren Spielerverhalten ließen sich Persönlichkeitsprofile und Charakterstudien erstellen, so Laudator Frans Jozef Valenta. Das Recht dazu lassen sie die Hersteller in den Nutzungsbedingungen zusichern, ohne deren Annahme das Spiel nicht gespielt werden kann. Elemente der Überwachung sind:

- Arbeitsspeicherscanning,
- Chataufzeichnung,
- Spielverlaufsprotokollierung,
- Erfolgsstatistik

und daraus abgeleitet Persönlichkeitsprofile. Noch können die Spieler anonym bleiben, doch ein erster Versuch, die Anonymität aufzuheben, scheiterte nur an massiven Nutzerprotesten. Beim Versuch der Personalisierung sollte gleich auch eine Verbindung zum Facebook-Account und den dort gespeicherten Freundeslisten geschaffen werden, so der Laudator. Die vollständige Laudatio ist ab Seite 19 nachzulesen.

Kategorie „Technik“

In der Kategorie *Technik* wurde die **Gamma Group** – vertreten durch die Gamma International GmbH in München – dafür ausgezeichnet, dass sie mit ihrer Software *FinFisher* Sicherheitslücken in iTunes und Skype nutzt, um Spionagesoftware auf Rechner einzuschleusen – beispielsweise durch gefälschte Updates. Auch auf Blackberries kann durch die spezielle Software *FinSpy* Mobile zugegriffen werden.

Die Software wird an Geheimdienste und staatliche Institutionen im In- und Ausland verkauft, so Laudator Frank Rosengart. Gefunden wurde sie beispielsweise in der Zentrale des ägyptischen Geheimdiensts, als diese von Bürgerrechtlern gestürmt wurde.

Eigentlich sei der Vertrieb solcher Software nach §202c StGB verboten – allerdings nur an Privatleute und Unternehmen; nicht jedoch an staatliche Stellen. Der Antwort auf eine parlamentarische Anfrage zufolge habe auch das Bundeskriminalamt eine Testlizenz von FinFisher erworben.

Kategorie „Arbeitswelt“

Für die Ausforschung von Daten auf einem Betriebsratscomputer erhielt die Firma **Bofrost** den Preis in der Kategorie *Arbeitswelt*. Die Daten wurden dazu genutzt, einem Mitglied des Betriebsrats zu kündigen, so Peter Wedde in seiner Laudatio. Das Arbeitsgericht habe die Unzulässigkeit dieses Vorgehens bestätigt. Auf einem Computer eines anderen Betriebsrats sei ohne Zustimmung die Fernbedienungssoftware *Ultra VNC* installiert, und erst nach gerichtlichem Vergleich zugesichert worden, dies in Zukunft zu unterlassen.

Der Fall ist ein Beispiel für Kontrollen und Ausforschungen des Betriebsrats, wie sie häufiger vorkommen. Dies wird durch das Betriebsverfassungsgesetz verboten. Ein Unternehmen darf die Daten des Betriebsrats nicht heimlich ausforschen.

Für „normale“ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter biete auch das geplante Beschäftigtendatenschutzgesetz, das von der Regierungskoalition geplant ist, keine Verbesserung im Schutz gegen Überwachung, so Peter Wedde. Im Gegenteil: die dort vorgesehenen Befugnisse zur Erhebung und Auswertung von Daten gingen weit über das heute erlaubte hinaus; eine Reihe von Verstößen nach heutigem Recht würden dadurch nachträglich legitimiert.

Kategorie „Wirtschaft“

Der Preis in der letzten Kategorie an diesem Abend – der Kategorie *Wirtschaft* – ging an die **Brita GmbH** für kostenpflichtige





Wasserspender an Schulen, die durch einen RFID-Chip kontrolliert werden.

Laudator padeluum erläuterte, wie das Unternehmen unter dem Namen *Schoolwater* Wasserspender an Schulen vermarktet. Um Wasser zu zapfen, muss zunächst eine Trinkflasche gekauft werden, die einen RFID-Chip enthält. Nur mit diesem Chip ist es überhaupt möglich, Wasser zu bekommen. Zusätzlich verhindert die Technik exzessives Wassertrinken: Erst nach zehn Minuten wird das Wasser zum nächsten Mal freigeschaltet.

Allein die Vermarktung an sich ist hier bereits kritikwürdig – Leitungswasser sollte Kindern in der Schule kostenfrei und unbegrenzt zur Verfügung stehen. Es ist aber auch ein Beispiel dafür, wie bereits Kinder mit technischen Mitteln überwacht und bevormundet werden sollen.

Tadelnde und lobende Erwähnungen

Neben den Preis gab es eine Reihe von tadelnden Erwähnungen. Darunter waren:

- die **Principia GmbH & Co. KG** in Düsseldorf für massive Videoüberwachung ihrer Mietshäuser,
- die „**Gefährder-Ansprachen**“ in Hamburg, wo Personen, die in eine Polizeikontrolle geraten sind – häufig Jugendliche und Heranwachsende – zu Hause aufgesucht und über die Illegalität von Brandstiftungen „aufgeklärt“ werden, und leider auch
- **avaaz.org**, die es durch schlampige Programmierung von Abfragen möglich macht, Mail-Adressen aus dem Verteiler herauszufinden.

sowie noch einige Weitere.

Doch auch Positives gibt es zu vermelden: Einen Positiv-Preis kennt der deutsche BigBrotherAward zwar nicht – im Gegensatz zu beispielsweise dem österreichischen, wo der Positivpreis „Defensor Libertatis“ verliehen wird. Aber immerhin lobende Erwähnungen gab es dieses Mal:

- Intendant und Personalrat des **Hessischen Rundfunks** und die dort vertretenen Gewerkschaften haben bereits im Frühjahr 2011 die Einstellung der Datenübermittlung an Elena angekündigt und die Bundesregierung aufgefordert, die Datensammlung zu beenden – bekanntlich wurde das Verfahren im Dezember 2011 gestoppt.
- **Thilo Weichert**, Datenschutzbeauftragter des Landes Schleswig-Holstein. Gründe dafür gäbe es viele – kaum ein anderes Bundesland hat so ein engagiertes Datenschutzzentrum. Besonders hervorgehoben wurde aber das konsequente Vorgehen gegen Facebook, dessen Datenschutzprobleme hinlänglich bekannt – und 2011 auch mit einem BigBrotherAward gewürdigt worden – sind. Insbesondere die Unmöglichkeit, Fanseiten datenschutzkonform zu betreiben und die Einbindung von „Like“-Buttons auf anderen Webseiten sind mittlerweile ein allgegenwärtiges Problem.

Thilo Weichert hat es 2011 nicht mehr bei Warnungen an die Nutzerinnen und Nutzer belassen, sondern er ist das Problem aktiv angegangen. Er hat öffentliche Stellen in Schleswig-Holstein, die Facebook-Fanseiten betreiben, verwarnt.

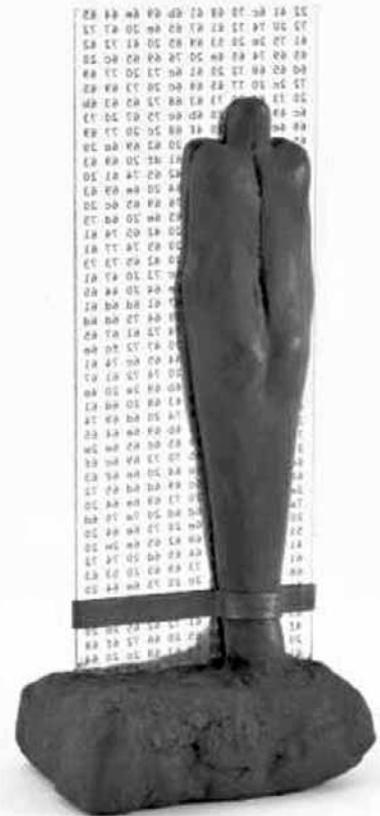
Publikumspreis

Den Publikumspreis, bei dem die Gäste der Gala die aus ihrer Sicht gravierendsten Datenschutzverletzer unter den Preisträgern zusätzlich prämiieren konnten, erhielt mit 38 % der Stimmen die **Brita GmbH** für ihr System, Kinder beim Wasser abzukassieren. „Die Privatisierung des Wassers und die Infiltration von Kindern machen den Fall besonders perfide“ und „Rücksichtslose Kommerzialisierung natürlicher Ressourcen (Wasser) bzw. Grundbedürfnisse (Durst)“ waren Kommentare auf den Wahlzetteln.

Alle Laudationes sind auf der Web-Seite des BigBrotherAwards nachzulesen. Auf den folgenden Seiten dokumentieren wir zwei davon: die Laudatio auf Blizzard Entertainment, die Frans Jozef Valenta im Namen des FIFF gehalten hat und die Laudatio auf den sächsischen Innenminister Ulbig, der für ein besonders eklatantes Beispiel staatlicher Überwachung die Verantwortung trägt.

Referenzen

BigBrotherAwards Deutschland, <http://www.bigbrotherawards.de>



Die Preisskulptur, eine von einer Glasscheibe durchtrennte und mit Bleiband gefesselte Figur, wurde von Peter Sommer entworfen und zeigt eine Passage aus Aldous Huxleys „Schöne Neue Welt“. Foto: Thorsten Möller

Kategorie Verbraucherschutz – Laudatio

Der Big Brother Award 2011 in der Kategorie „Verbraucherschutz“ geht an die Firma Blizzard Entertainment, eine Abteilung der Firma Activision Blizzard,

die aus einer spielerischen Freizeitbeschäftigung am Computer eine Schlacht mit einem siebenköpfigen Drachen um die Privatsphäre gemacht hat. Ein erster Sieg ging an die Online-Rollenspielerinnen und -spieler, aber der Drache ist nur leicht verwundet und rüstet nach.

Wer sich mit Sagengestalten und Fantasy-Literatur beschäftigt hat, weiß: Drachen, vor allem mehrköpfige Drachen, werden oft als ein Sinnbild für „Das Böse“ benutzt. So wie Herakles in der griechischen Mythologie als zweite von insgesamt 12 Aufgaben die Hydra besiegen musste, bekommen auch Online-Spieler die Macht dieser Drachen zu spüren. Und das nicht nur im Rahmen der zu lösenden, sogenannten „Quests“.

Es gibt einen Drachen, der die Spieler ständig begleitet, ohne dass ihnen seine Gegenwart bewusst wird, weil er nicht sichtbar ist. Er versteckt sich nämlich in den Nutzungsbedingungen, erfolgreich getarnt in seitenlangen Texten, die erfahrungsgemäß einfach weggeklickt werden, damit man endlich ins Spiel kommen kann.

Deswegen möchten wir Ihnen einmal zeigen, wie so ein Drache aussieht und welche Bedeutung er für die Spieler hat. Eine Hydra besitzt zum Beispiel neun Köpfe, acht sterbliche und einen unsterblichen. Wenn man einen Kopf abschlägt, wachsen gleich zwei neue Köpfe nach. Der Drache bei Blizzard Entertainment und anderen Online-Rollenspiel-Anbietern, wie zum Beispiel vom zweiten Marktführer Electronic Arts, hat da ganz ähnliche Eigenschaften.

Die Nutzungsbedingungen

sind quasi das unsterbliche „Oberhaupt“ der Spiele. Sie zwingen den Nutzer eines Spieles, alle vorgegebenen Bedingungen ausnahmslos zu akzeptieren. Ohne einen Klick auf den „Accept“-Button erhalten sie keinen Zugang zur so genannten „World of Warcraft“ und anderen virtuellen Spielwelten. Damit verzichten die Spieler auf „alle Persönlichkeitsrechte, die Sie ggf. in Bezug auf Nutzerinhalte haben“, so steht es wörtlich in Blizzards Bedingungen, und räumen dem Spielehersteller sehr weit gehende Eingriffe in ihre Privatsphäre ein.

Zum Beispiel muss jeder Nutzer einem permanenten

Arbeitspeicherscanning

während der Laufzeit des Spiels durch die herstellereigene Software (bei Blizzard heißt sie „Warden“, bei Electronic Arts „Origin“) zustimmen. Hierbei wird auch die gesamte Prozessor-Aktivität erfasst. Entwickelt wurden diese Programme, weil viele Spieler mit so genannten „Bot“-Programmen über Nacht Gold gesammelt oder ihre Spielstärke erhöht haben. Das hat einen Großteil der Spieler verärgert, und die Hersteller wurden aufgefordert, zu reagieren. Mit dem Arbeitspeicherscan sol-

len diese Schadprogramme nun aufgespürt und Schummeleien beim Spiel verhindert werden. Was mit den dabei gesammelten – auch spielfremden – Informationen beim Hersteller passiert, ist völlig unklar. Das veranlasste die Electronic Frontier Foundation und andere Bürgerrechtsgruppen, diese Technologie als „Spyware“ einzustufen.

Der nächste Drachenkopf mit der Lizenz zum Spionieren ist die Erlaubnis zur

Chataufzeichnung.

Das betrifft die gesamte in kleine Chat-Fenster eingetippte Textkommunikation im Spiel. Immerhin: Bei Blizzard zumindest werden Audiochats nicht gespeichert, da die automatisierte Auswertung wegen der zahlreichen Dialekte technisch zu aufwändig wäre. Zumindest im Augenblick noch.

Sehr ergiebig für die Schnüffeleien unseres Daten-Drachen ist dagegen die

Spielverlaufsprotokollierung.

Dabei werden alle Handlungen des Spielers chronologisch erfasst. Damit man aber nicht so direkt merkt, dass hier eine Vorratsdatenspeicherung mit Anlage von Bewegungsprofilen stattfindet, hat man die

Erfolgsstatistik

eingeführt. Lobende Einträge gibt es zum Beispiel für Kämpfe, für „Spieler gegen Spieler“-Aktionen, für das Absolvieren von „Dungeons & Schlachtzügen“, für von der Spielfigur erlernte





Berufe, für den erworbenen Ruf der Spielfigur und die Teilnahme an so genannten „Wellevents“. Nicht nur Spieler können die eigenen Ergebnisse betrachten, im Prinzip kann jeder, der den Spielewelt- und Charakternamen kennt, über das sogenannte „Arsenal“ Informationen im Internet abrufen. Dort kann dann ermittelt werden, wer wann, wie lange und wie oft gespielt hat.

An Hand der über eine längere Zeit beobachteten Spielweise lassen sich für jeden Spieler

Persönlichkeitsprofile

ableiten. Im 2005 eingereichten und 2007 veröffentlichten US Patent 20070072676 – eingetragen auf einen wissenschaftlichen Mitarbeiter von Google – wird detailliert beschrieben, wie die aufgezeichneten Spieleigenschaften, die im Chat verbrachte Zeit, das Verhalten beim Tauschhandel, die Erforschung von Gebieten, die Entscheidung bei Konfliktsituationen, eine ruhige oder aggressive Spielweise und die Risikobereitschaft eines Spielers für gezielte Werbung ausgewertet werden können.

Psychologen können daraus durchaus ablesen, wer eine militärische Laufbahn einschlagen könnte, wer in der Bankbonität herabgestuft werden sollte, wer über Führungsqualitäten verfügt, wer wegen seines rüpelhaften Verhaltens gemieden werden sollte, wer potenziell spielsüchtig oder wahrscheinlich arbeitslos ist. Einzelne Spielaufgaben wirken, als wären sie speziell für das Casting von Rekruten in Spezialeinheiten vorgesehen. Hier müssen die Spieler zum Beispiel gezielt Zivilisten töten oder Geständnisse per Elektroschock-Folter erzwingen. Solche Aufgaben erinnern stark an das Milgram-Experiment von 1961. Hierbei wurde die Bereitschaft durchschnittlicher Menschen getestet, autoritären Anweisungen auch dann Folge zu leisten, wenn sie in direktem Widerspruch zu ihrem Gewissen stehen.

Das Feldversuchslabor unseres „Drachenschöpfers“ Blizzard Entertainment zeichnet alles auf. Man braucht nicht viel Phantasie, um sich Organisationen auszudenken, die an solchen Spielerprofilen großes Interesse haben dürften.

„So lange ich mit meinem Avatar anonym unterwegs bin, macht mir das alles nichts aus“ mag mancher Spieler gedacht haben – bis die

Freundeslisten

eingeführt werden sollten. Mit dem „Real ID“ genannten Freundschaftssystem wären die Nutzerinnen und Nutzer von Diskussionsforen gezwungen gewesen, ihren echten Namen öf-

fentlich anzugeben, anstatt mit einem Pseudonym spielen zu können. Hintergrund auch hier: Die Spieler forderten, dass der Hersteller gegen pöbelnde Mitspieler vorging. Blizzards Antwort: „Dann personalisieren wir unser Angebot, und wo wir gerade dabei sind, beziehen wir doch auch gleich die Facebook-Accounts und dortigen Freundeslisten mit ein.“ Das Unternehmen teilte mit, damit werde „ein verbesserter sozialer Aspekt in der Spielerfahrung“ ermöglicht. Immerhin ist die Funktion optional: Die Spieler müssen den Zugriff auf die Facebook-Freundesliste aus dem Blizzard-Spiel „Starcraft II“ heraus aktiv erlauben.

Ein Firmenmitbegründer lobte das Vorhaben mit folgenden Worten: „Wenn der für Onlineunterhaltungen typische Schleier der Anonymität gelüftet ist, wird dies zu einer besseren Umgebung in den Foren führen, konstruktive Unterhaltungen fördern und die Community auf eine Art und Weise zusammenbringen, wie sie bisher nicht verbunden war.“ Den Spielern gefiel es allerdings gar nicht, plötzlich womöglich von Arbeitgebern oder Nachbarn als regelmäßige Online-Spieler identifiziert werden zu können. Innerhalb kürzester Zeit sammelten sich allein in den deutschsprachigen Foren über 12.000 Beschwerdebeiträge. Ein „Shitstorm“ brach über den Drachen, über Blizzard und sein „Battlenet“ herein.

In den USA wollte daraufhin der Community-Manager mit gutem Beispiel vorangehen und veröffentlichte unbekümmert seinen Klarnamen. Das hatte Folgen: Rasend schnell verbreiteten sich Adresse, Telefonnummer, Alter, Namen und Alter der Familienmitglieder, persönliche Vorlieben und weitere Details in den Internetforen. Nach zwei Tagen kam die Kapitulation. Man erklärte, „dass es nicht nötig sein wird, reale Namen für das Verfassen von Beiträgen in den offiziellen Foren zu nutzen.“ Die Spieler mit ihrem in den letzten Jahren immer mehr gewachsenen Wunsch nach Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte und ihrer Daten haben hier immerhin einen Teilsieg errungen.

Blizzard erhielt im Jahr 2005 bereits den österreichischen Big Brother Award in der Kategorie „Kommunikation und Marketing“ für das Ausspionieren von Arbeitsspeichern und Rechnerdaten.

Wir verleihen den Big Brother Award heute für das ganze Zusammenspiel verschiedener Komponenten unter dem Stichwort Real ID. Wenn sich die Spieler heute mit der gleichen E-Mail-Adresse z. B. in „World of Warcraft“ und „Starcraft II“ einloggen, sind sie damit auf Blizzards Battle-Net-Server und können sehen, ob ihre Freunde bei den anderen Blizzard-Spielen online sind. Und sie werden natürlich auch gesehen. Durch Real ID müssen die Spieler sich sehr gut informieren, mit mehreren Mailadressen arbeiten und ihre Spiele penibel voneinander trennen, wenn sie keinen Charakter-Fingerabdruck im Netz



Frans Valenta

Frans Valenta arbeitet in Bonn als Grafik-Designer mit den Themenschwerpunkten Computer und Politik. Besondere Anliegen sind schwierige zu visualisierende Gebiete wie Datenschutz und Bürgerrechte.

Foto: Bernd Sieker, CC BY-SA

hinterlassen, sondern einfach nur ein bisschen in bunten, spielerischen Welten abschalten wollen.

Mit der gescheiterten Einführung von Klarnamen über die Real ID hat der Drache zwar einen Kopf verloren, aber welche zwei werden bald nachwachsen? Denn nicht Einsicht und Spielerkomfort waren der Grund für diesen Teil-Rückzug, sondern massive Proteste und ein blauäugiger Marketing-Fehler. Mit ausgiebigen Protokollen von Spieleraktionen und Verhaltensmustern ebnet Blizzard und andere Online-Spieleanbieter den Weg für personenbezogene In-Game-Werbung und Charakterprofile, die mit einer unbemerkt eingeführten Änderung der Nutzungsbedingungen problemlos Dritten zugänglich gemacht werden könnten.

Damit uns keiner falsch versteht: Wir halten Online-Spiele nicht für ein generelles Übel. Gerade die Firma Blizzard hat mehrere sehr kreative Spiele im Programm. Wir wünschen uns durch die Verleihung der BigBrotherAwards und die damit verbundene Publizität, dass Blizzard seine Privatsphäre-Einstellungen überdenkt und die Spieler sich die Mühe machen, die Nutzungsbedingungen wirklich durchzulesen. Wir hoffen, dass von unserem Preis eine Signalwirkung für die ganze Branche zum Vorteil der Verbraucher ausgeht.

In diesem Sinne:

**Herzlichen Glückwunsch, Blizzard Entertainment,
zum BigBrotherAward 2012.**



Sönke Hilbrans

Kategorie Behörden und Verwaltung – Laudatio

Der BigBrotherAward 2011 in der Kategorie „Behörden und Verwaltung“ geht an den Sächsischen Staatsminister des Inneren, Herrn Markus Ulbig,

für 28 Funkzellenabfragen im Raum Dresden.

Der ursprüngliche Anlass für diesen Preis liegt über ein Jahr zurück, und hätten wir im vergangenen Jahr schon davon gewusst, stünde die schöne Preisfigur schon seit einem Jahr im schönen Dresden. Doch der Skandal aus dem Februar 2011 sickerte erst ab dem Sommer vergangenen Jahres tröpfchenweise durch an die Öffentlichkeit.

Aber beginnen wir mit dem Anfang: Am 19. Februar 2011 demonstrierten 20.000 Menschen in Dresden gegen den jährlichen Nazi-Aufmarsch. Die Polizei unseres Preisträgers ermittelte nach dieser Demonstration wegen 23 zeitlich eingrenzbarer Straftaten an 14 genau lokalisierten Tatorten.



*Impressionen von der Preisverleihung in der Alten Hechelei der Ravensberger Spinnerei in Bielefeld
Foto: Matthias Hornung CC BY-SA*

Auf Anregung der Kriminalpolizei und des sächsischen Landeskriminalamtes beantragte die Staatsanwaltschaft Dresden bei dem zuständigen Amtsgericht daraufhin die Herausgabe von Mobilfunk-Verbindungsdaten. Bald darauf geriet ein gan-

zer Datenberg ins Rutschen. Für das sächsische Landeskriminalamt wurden die Funkzellendaten für drei Standorte im Raum Dresden gleich für mehrere Stunden angefordert. Dazu wollte man für das gesamte Gebiet der südlichen Dresdener Innenstadt, in dem die Demonstrationen stattgefunden hatten, die Verbindungsdaten für ganze 12 Stunden und schließlich für die Umgebung eines Hauses, in dem sich ein Jugendzentrum, Parteibüros und eine Rechtsanwaltskanzlei befanden, die Verbindungsdaten sogar für satte 48 Stunden. Bald darauf übermittelten die Mobilfunkprovider sage und schreibe 1.007.702 Datensätze zu 323.503 Rufnummern an die Ermittlungsbehörden.

Das Ganze blieb nicht lange verborgen, denn schon im Sommer 2011 tauchten die erhobenen Daten dort auf, wo sie gar nicht hingehörten, nämlich in Ermittlungen, für die man sicher keine Funkzellenabfrage genehmigt bekommen hätte. Erstaunte Betroffene bekamen nun zu lesen, dass sie auf der Demonstration zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort telefoniert hatten. Das warf Fragen auf.

Die hektisch um Antwort ringende Staatsregierung mochte zunächst nur zu zugeben, dass ca. 460 Bestandsdaten ermittelt worden seien, aber spätestens im Juli 2011 waren schon 40.732 der betroffenen Anschlussinhaberinnen und Anschlussinhaber identifiziert worden. Bis zum Jahresende war sogar von über 55.000 Identifizierungen die Rede. Immer weiter wuchs auch die Zahl der zugegebenen Verbindungsdatensätze: auf dem Stand vom 23. November 2011 waren es bereits derer 1.067.433.



*Musikalische Untermalung anlässlich der Verleihung
Linda & Phil feat. Sönke Meinen
Foto: Matthias Hornung, CC BY-SA*

Diese Daten sind allergrößten Teils am 19. Februar 2011 von 07.00 Uhr morgens bis 07.00 Uhr abends in einem Gebiet erhoben worden, in dem sich hunderttausende Einwohnerinnen und Einwohner, nach polizeilicher Schätzung etwa 20.000 Demonstrantinnen und Demonstranten und außerdem 6.642 Polizeibeamtinnen und -beamte aufgehalten haben. So etwas nennt man einen Daten-Tsunami, und nicht umsonst war anschließend von einem „sächsischen Fukushima“ die Rede.

Was sollte das Ganze? Der kleinste Teil der betroffenen Daten wurde angefordert, um konkrete Straftaten aufzuklären. Die ganz große Masse der Daten sollte vielmehr genutzt werden, um gegen mutmaßliche Mitglieder einer zahlenmäßig wohl eher überschaubaren mutmaßlich kriminellen Vereinigung zu ermitteln. Welchen Sinn macht es, eine vielleicht ein oder zwei Dutzend Leute große Gruppe aus mehr als einer Millionen Datensätzen herausfiltern zu wollen? Die sächsische Polizei, deren oberster Dienstherr der Preisträger Innenminister Markus Ulbig ist, hatte offenbar den Ehrgeiz, die sprichwörtliche Nadel im Heuhaufen zu suchen. Doch leider, Herr Ulbig, suchen Ihre Kriminalisten nicht im Heuhaufen, sondern in der durch das Telekommunikationsgeheimnis besonders geschützten privaten Kommunikationsphäre zigtausender Bürgerinnen und Bürger. Und die hielten sich überwiegend nicht zum Spaß in der Dresdner Innenstadt auf, sondern weil sie dort leben und arbeiten. Besonders pikant ist die Sache, weil daneben zigtausende ein ganz besonderes Anliegen hatten, nämlich von ihrem Grund-

recht auf Versammlungsfreiheit Gebrauch zu machen, um damit ein zentrales gesellschaftliches Anliegen zur Geltung zu bringen und ihrer Abscheu vor frei herumlaufenden Neonazis Ausdruck zu verleihen. Die sächsische Polizei des Preisträgers hat sich im Vorbeigehen die Mobilfunkdaten einer ganzen Großdemonstration verschafft und kann jetzt auswerten: Wer war dabei? Von wann bis wann? Mit wem hat wer telefoniert? Wie und in welchen Gruppen haben sie sich bewegt?

Das, was die sächsische Polizei mit den Funkzellenabfragen erreicht hat, ist nichts anderes als eine „spontane Vorratsdatenspeicherung“. Hatte das Bundesverfassungsgericht nicht gerade ein Jahr zuvor die gesetzliche Regelung der Vorratsdatenspeicherung verworfen?

Der sächsische Datenschutzbeauftragte – so etwas wie die Stimme der Vernunft im Lande – musste dazu erschüttert feststellen, dass man sich über die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme offenbar keine Gedanken gemacht hatte.

Unser Preisträger ist kein Mann aus dem Sicherheitsapparat, sondern ein Mann der Verwaltung. Er schmückt sich auf seiner Ministeriumswebsite damit, dass er aus der Region stammt und Oberbürgermeister einer örtlichen Kreisstadt war: „Mit dem Ohr nah am Herz der Menschen in dieser Region“ – Gleichwohl ließ er es an Bodenständigkeit und Augenmaß leider fehlen und verteidigte zäh die Maßnahme seiner Beamten. Damit bescherte er dem Freistaat eine unwürdige Debatte, in der sich auch erwies, dass der Datenwahnsinn Komplizen hat. So meinte der Preisträger, dass seinen Beamten kein Vorwurf zu machen sei, da die Funkzellenabfragen ja von Staatsanwälten beantragt und von Richtern angeordnet worden seien. Die Richter und Staatsanwälte, auf die so die Verantwortung abgeschoben war, meinten ihrerseits, dass sie sich von Datenschützern keine Kritik gefallen lassen müssten. So wurde der schwarze Peter zum Wanderpokal – und die Daten sind bis heute nicht gelöscht.

Zu Lasten unseres Preisträgers geht daher auch, dass er und seine Komplizen es in den letzten vierzehn Monaten an jeglicher Einsicht haben fehlen lassen. Bis zuletzt werden weiter Anschlussinhaber ermittelt, während die Masse der Betroffenen davon, dass sie in den großen Fahndungsstaubsauger geraten sind, nie erfahren soll.

Herzlichen Glückwunsch, Herr Staatsminister Markus Ulbig!



Sönke Hilbrans

Sönke Hilbrans, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht in Berlin (www.diefirma.net), Stellvertretender Vorsitzender der Deutschen Vereinigung für Datenschutz e.V. (DVD), Bonn (<http://www.datenschutzverein.de/>), Mitglied im Vorstand des Republikanischen Anwälten- und Anwältevereins e.V. (RAV), Berlin (<http://www.rav.de/>).

Das Jahrzehnt der Verfassungsbeschwerden und die Erosion der Grundrechte

Am 11.09.2011 sind zehn Jahre seit den Anschlägen auf das World Trade Center vergangen. In derselben Woche fand auch die jährliche Demonstration „Freiheit statt Angst“ in Berlin statt. Die Veranstalter stellten dabei einen direkten Zusammenhang zwischen der zunehmenden Zahl von Grundrechtseingriffen durch die Regierung und den Ereignissen vom 11.09.2001 her. Statt einer Politik der Angst forderten sie Freiheit und eine Stärkung der Bürgerrechte. Demonstriert wurde unter anderem auch gegen zahlreiche legislative Maßnahmen, die zu Verfassungsbeschwerden geführt haben.

Seit 2001 wurde Politik mit den omnipräsenten starken Bildern der Opfer der Anschläge gemacht, eine Drohkulisse wurde so aufgebaut, auf die ständig Bezug genommen wird. Nach den Anschlägen auf das World Trade Center konnten Gesetze durchgebracht werden, die Jahre zuvor noch keine Mehrheiten gefunden hätten. Die Politik sah sich nach den Anschlägen unter Zugzwang und eine Verschärfung der Sicherheitsgesetze wurde den Wählern als scheinbare Handlungsfähigkeit der Regierung vermittelt. Eine fundierte Evaluation der gegenwärtigen Fakten fand in einer derartig beschaffenen Situation damals selten statt und auch eine Verpflichtung, diese Gesetze nach einer Zeit zu evaluieren, wurde ins Gesetz selten hineingeschrieben. Statt wissenschaftlich belegter Strategien gegen Gewalt und Kriminalität setzte die Politik auf eine restriktive Gesetzgebung, die Grundrechte einschränkte und die Zusammenarbeit sowie den Datenaustausch der Behörden untereinander neu regelte.

Bei den von Bürgerrechtlern kritisierten Gesetzen geht es nicht nur um die Etablierung neuer Maßnahmen und die Ausweitung der Anwendungsbefugnisse, sondern auch um die Veränderung der Struktur von Polizei, Bundeskriminalamt und Verfassungsschutz. Das historisch begründete Trennungsgebot für Polizei und Geheimdienste wurde seit 2001 systematisch aufgeweicht. Neue Institutionen wie etwa die Terror- und Cyberabwehrzentren wurden geschaffen und gemeinsam befüllte und genutzte bundesweite Datenbanken lassen die unterschiedlichen Akteure der Inneren Sicherheit enger zusammenrücken. Immer öfter sitzen sie in einem Gebäude, in einer Abteilung und greifen auf dieselben Datenbestände zu. Ein Dammbuch, der zu einer zunehmenden strukturellen Vernetzung von ehemals getrennten Datenbeständen und Instrumenten der Strafverfolgung führt.

Doch nicht nur das Trennungsgebot, sondern auch die Ermittlungsansätze haben sich gewandelt. Eine deutliche Tendenz zur Verlagerung der Ermittlungen in das Vorfeld der vermuteten Straftat ist festzustellen. Tatsächlich können viele der neuen Gesetze im Bereich der Inneren Sicherheit in diesem Kontext verortet werden. Der Name „präventive Polizeiarbeit“ täuscht dabei, denn hier geht es nicht um die Prävention im Sinne einer gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus oder gewaltbareitem Fundamentalismus, sondern um eine Ermittlung ohne Straftat seitens des Beschuldigten und im Fall der Vorratsdatenspeicherung sogar um eine präventive Erfassung der Kommunikationsdaten aller in diesem Land lebenden Menschen. Eine besorgniserregende Tendenz für einen Rechtsstaat, in dem die Unschuldsvermutung gilt.



Eindrücke von der fsa11, Foto: Katharina Nocun



Dieser Dammbuch in Hinsicht auf die Anwendung und Umsetzung von Gesetzen erfolgt einhergehend mit der fortschreitenden technologischen Entwicklung. Am Beispiel der Videoüberwachung und Rasterfahndung wird dies besonders deutlich. Wo ehemals der personelle und technische Aufwand zu einer geringen Zahl von Anwendungen geführt hatte, treten automatisierte Systeme und speziell entwickelte Soft- und Hardware auf die Bühne der Inneren Sicherheit. Dies senkt die materiellen Hürden für den Einsatz von Ermittlungswerkzeugen wie etwa der Telekommunikations- oder Wohnraumüberwachung. Die Grenzen des Machbaren haben sich verschoben, und der Gesetzgeber – aber auch Gerichte – haben diese Entwicklung nicht vorhergesehen.

Bürgerrechtsorganisationen, Politiker der Opposition und engagierte Einzelpersonen haben zahlreiche Gesetze, die seit 2001 durch den Bundestag gegangen sind, mit dem rechtsstaatlichen Mittel der Verfassungsbeschwerde zu stoppen versucht. Einige Urteile etwa zu der anhängigen Verfassungsbeschwerde gegen das BKA-Gesetz stehen noch aus, zu vielen anderen Verfassungsbeschwerden liegen bereits Urteile vor. Hier können zumindest Teilsiege für die Bürgerrechtsbewegung verortet werden.

Der Große Lauschangriff war in weiten Teilen gesetzeswidrig, ebenso die Umsetzung der Vorratsdatenspeicherung. Die Rasterfahndung und die Online-Durchsuchung sind im ersten Anlauf in weiten Teilen an der bestehenden Rechtsordnung gescheitert. Im zweiten legislativen Anlauf mussten Bürgerrechtler jedoch nicht selten eine Niederlage einstecken, wenn dieselben Gesetze in abgeschwächter Form dann doch in Kraft traten, wie beispielsweise bei der Rasterfahndung.

Eines verbindet zahlreiche Gesetzesinitiativen zur Neuordnung der Inneren Sicherheit, die vom Bundesverfassungsgericht gekippt wurden: Sie überschreiten massiv den Rechtsrahmen und einige Gesetze sind auch handwerklich schlecht ausgeführt und offensichtlich von Anfang an zum Scheitern verurteilt.

Wenn der Gang vor das Bundesverfassungsgericht von der Ausnahme zur Regel wird, verschiebt sich der Schwerpunkt der politischen Entscheidung. Einige der erfolgreichen Verfassungsbeschwerden gegen Grundrechtseingriffe dürfen nur als Teilerfolg für die Bürgerrechtsbewegung verbucht werden. Denn während das konkrete Gesetzesvorgaben an den Hürden des Grundgesetzes scheiterte, wird nicht selten im Urteil und Begründung durch das Bundesverfassungsgericht ein Mittelweg aufgezeigt. Ein erneuter Gesetzesentwurf kann dann auf diesen „Empfehlungen“ aufbauen und die Grundrechtseingriffe doch ermöglichen. Durch die Drohkulisse eines viel umfassenderen Grundrechtseingriffs erscheint dann der letztendlich durch das Verfassungsgericht genehmigte Eingriff nicht mehr so gravierend, wie er es ohne den Vorlauf des gescheiterten Gesetzes womöglich gewesen wäre.

Ein Grund für die wachsende Zahl der verfassungswidrigen Gesetze ist auch der gewandelte Umgang mit erfolgreichen Verfassungsbeschwerden seitens der Politik. Während vor nicht allzu langer Zeit ein vom Bundesverfassungsgericht kassiertes Gesetz einen potenziellen Rücktrittsgrund darstellte, sind Karlsruher Interventionen nun Teil des politischen Alltagsgeschäftes geworden. Einen Rücktrittsgrund sehen viele Politiker und Parteien hier längst nicht mehr. Zahlreiche Innenminister auf Bundes- und Landesebene können auf eine langjährige Tradition verfassungswidriger Gesetzesinitiativen zurückblicken, die in den meisten Fällen folgenlos blieb. Dies steht zugleich in einem krassen Kontrast zu der Wahrnehmung der Bürgerinnen und Bürger, für die das Grundgesetz mehr Identifikationspotenzial als für die etablierten Parteien und Politiker im Allgemeinen birgt, wie Umfragewerte regelmäßig belegen. [1]

Ein weiteres Problem ist die Tatsache, dass Gesetze, so weit das Bundesverfassungsgericht nicht zusätzlich durch eine einstweilige Anordnung angerufen umgehend einschreitet, nach der Gesetzesveröffentlichung (dem Erlass) in Kraft getreten sind, und bis zur juristischen Klärung oft Jahre vergehen. In Anbetracht der gestiegenen Zahl von Grundrechtseingriffen entwickelt sich diese Praxis politischer Schnellschüsse zum Problem für die Bürgerrechte in der Praxis. Im Falle eines Urteils stellt sich nicht selten heraus, dass in der Zwischenzeit zahlreiche Bürgerinnen und

Bürger von grundrechtswidrigen Eingriffen betroffen waren. Eine Entschädigung findet nicht statt und die politisch Verantwortlichen bleiben im Amt.

Das Gesetzgebungsverfahren verfährt zunehmend nach der *Maxime Trial and Error*. Anstatt Debatten und Evaluationen im Vorfeld durchzuführen, wird Karlsruhe selbst zum Opfer eines *Denial-of-Service-Angriffs* durch den Gesetzgeber. Offensichtlich verfassungswidrige Gesetze bieten eine Steilvorlage für Verfassungsbeschwerden und Bürgerrechtler werden so zunehmend zu *Karlsruhe-Touristen* degradiert, anstatt im Vorfeld in den Gesetzgebungsprozess eingebunden zu werden. Der *War-on-Terrorism* ist somit schließlich zu einer Kriegserklärung gegen die eigenen Grundrechte geworden.

In Oslo fand der norwegische Ministerpräsident Stoltenberg am 22. Juli 2011 anlässlich der Trauerfeier für die Opfer des rechten Amokläufers Breivik deutliche Worte für den angemessenen Umgang mit Anschlägen in einer Demokratie: „Noch sind wir geschockt, aber wir werden unsere Werte nicht aufgeben. Unsere Antwort lautet: mehr Demokratie, mehr Offenheit, mehr Menschlichkeit.“ [2]

Die westlichen Demokratien müssen nun, zehn Jahre nach den Anschlägen, endlich den Schockzustand überwinden und zu einer verhältnismäßigen Politik der Inneren Sicherheit zurückfinden. Verfassungsbeschwerden sind ein wichtiges Instrument, um diesen Prozess zu unterstützen. Sie können aber nicht die politische Beteiligung an Debatten im Vorfeld der Gesetzgebungsprozesse ersetzen. Als letztes Mittel sind sie jedoch ein unverzichtbares und wirksames Instrument, um die schleichende Erosion der Grundrechte zumindest zeitweise zu entschleunigen. Sie sind ein erster Schritt auf dem Weg zu einer rationalen Debatte über sicherheitspolitische Maßnahmen, bei der die Grundrechte angemessen gewürdigt werden.

Quellen

- [1] Die angesehene Verfassung. <http://www.faz.net/themenarchiv/2.1242/bundespraesidentenwahl/allensbach-umfrage-die-angesehene-verfassung-1798029.html>
- [2] Stoltenberg lobt Haltung der Norweger. Norwegens Art, die Freiheit zu verteidigen. <http://www.zeit.de/politik/ausland/2011-07/stoltenberg-norwegen-attentat>



Katharina Nocun

Katharina Nocun engagiert sich seit 2007 beim Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung und vielen weiteren Gruppen zum Thema Datenschutz und Grundrechte in der digitalen Welt. Sie studiert Politics, Economics and Philosophy und Wirtschaftsinformatik, arbeitet als Referentin für digitale Verbraucherrechte bei der Verbraucherzentrale Bundesverband und kandidiert als Listenkandidatin der Piratenpartei für den niedersächsischen Landtag.

Einleitung zum Beitrag „Bedeutung des Gesetzesvorhabens“ der Rechtsanwälte Baum, Hirsch, Schantz

Der folgende Text ist die Kurzfassung der Verfassungsbeschwerde zum Gesetz für das Bundeskriminalamt (BKAG), Fassung vom 31. Dezember 2008, der Rechtsanwälte Gerhart R. Baum, Dr. Dr. h.c. Burkhard Hirsch, Peter Schantz, die sie am 23. April 2009 beim BVerfG eingelegt haben. Weitere Beschwerdeführer sind: Ein Rechtsanwalt und Menschenrechtsaktivist, der Asylbewerber vertritt, zwei Journalisten, davon ein investigativ arbeitender, ein Psychotherapeut und Psychoanalytiker und ein Facharzt für Pathologie, der unter anderem sensible Gespräche mit Hinterbliebenen führt.

Die Autoren kritisieren vor allem die Vermischung von Zuständigkeiten, weil das im Grundgesetz verankerte Gebot, Polizeien und Geheimdienste zu trennen, dadurch gebrochen wird. Dieses Gebot ist durch die nationalsozialistische Geschichte Deutschlands begründet; es soll sicherstellen, dass nur Geheimdienste verdeckt ermitteln dürfen, die Polizei dagegen gewissermaßen *mit offenem Visier* gegen Straftäter kämpft. Das gilt eigentlich auch für das BKA, aber das erteilt dem parlamentarischen Innenausschuss oft nur unbefriedigende Auskünfte, weil es gerade in der Terrorismus-Bekämpfung Sicherheitsgründe für Geheimhaltung anführt.

Wie schon bei früheren Gesetzesvorhaben dient der Begriff des Terrorismus auch beim BKAG zur Begründung für weitere Bürger-Bespitzelung, obwohl er keineswegs eindeutig oder unum-

stritten ist. Leider scheinen die Gesetzgeber auch die Träger von Berufsgeheimnissen wie Journalisten, Anwälte oder Ärzte für potenzielle Komplizen und diesen Verdacht für wichtiger zu halten als die guten Gründe für das Berufsgeheimnis. Auch der „internationale Terrorismus“ ist im BKAG unzureichend definiert; es bleibt unklar, ob er sich auf Täter bezieht, die international aktiv sind oder solche, die mit einer internationalen Bewegung sympathisieren.

Aus heutiger Sicht braucht auch diese Verfassungsbeschwerde dringend Nachahmer, denn die von der Regierung beschlossene *Zentraldatei Rechts* vermischt ebenfalls Ermittlungsergebnisse von Sicherheitsdiensten und Polizeien und ermöglicht wechselseitige Zugriffe. Mit dem BKAG kam die Online-Durchsuchung, die Möglichkeit, sich „mit einem einzigen Zugriff nahezu ein Persönlichkeitsprofil eines Menschen zu verschaffen“ (Baum, Hirsch, Schantz). Drei Jahre nach der hier begründeten BKAG-Verfassungsbeschwerde hatten wir dann den Staatstrojaner zur Quellen-TKÜ, der in eklatanter Weise die Grundrechte auf Unverletzlichkeit der Wohnung und Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme verletzt. Die Beschwerdeführer rügen das Ausweiten von Überwachungsmaßnahmen auf Kontakt- und Begleitpersonen. Weder sie noch zufällig von den heimlichen Maßnahmen betroffene Dritte erfahren normalerweise davon, obwohl ihre Grundrechte massiv verletzt werden.

Verfassungsbeschwerde zum BKA-Gesetz der Rechtsanwälte Gerhart R. Baum, Dr. Dr. h.c. Burkhard Hirsch, Peter Schantz

Bedeutung des Gesetzesvorhabens

Das vorliegende Gesetz ist kein „gewöhnliches Polizeigesetz“, das lediglich – so wird behauptet – das BKA mit Befugnissen ausstattet, über die jede Landespolizei verfüge. Dieses Gesetz verändert die Fundamente der sog. „Sicherheitsarchitektur“ der Bundesrepublik Deutschland.

1. Die Novelle des BKAG verändert eine wesentliche Struktur des Grundgesetzes, die grundsätzliche Zuständigkeit der Länder für die polizeiliche Gefahrenabwehr. Das Bundesverfassungsgericht selbst hat in seiner Entscheidung zur Aufgabenerweiterung des Bundesgrenzschutzes 1992 die Gründe dieser Aufgabenteilung festgestellt: Die Aufteilung der Kompetenzen zwischen den Landespolizeien als Vollzugsbehörden einerseits und koordinierenden Zentralstellen auf Bundesebene sind Ausprägungen der Bundesstaatlichkeit und Rechtsstaatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland sowie ein Gebot des Grundrechtsschutzes.¹ Die Trennung zwischen Polizeivollzugsbehörden einerseits und koordinierenden Zentralstellen sowie Nachrichtendiensten andererseits ist nicht nur eine Frage der Verwaltungseffizienz, sondern ein Instrument der Freiheitssicherung.

Von dieser Grundentscheidung verabschiedet sich der Gesetzgeber nun und macht sich daran, die „Sicherheitsarchitektur“ schrittweise hierarchisch zu zentralisieren. Das Ziel scheint es zu sein, die gesamte Terrorismusbekämpfung auf der Bundesebene zusammenzufassen, wobei unklar bleibt, wann eine Straftat oder eine Gefahr einen terroristischen Hintergrund hat. Dabei lässt der Gesetzgeber jegliches sicherheitspolitisches Gesamtkonzept vermissen. Der Sachverständige Professor Dr. Christoph Möllers hat dies prägnant zusammengefasst:

„(...) Das unausgesprochene Organisationskonzept dieses Gesetzes ist: Wir geben eigentlich einmal allen Behörden, die wir haben, alle Kompetenzen, die wir kennen, und dann sehen wir weiter.“²

Die Aufgaben des BKA überschneiden sich einerseits mit denen der Nachrichtendienste, andererseits mit denen der Generalbundesanwaltschaft, die beide ebenfalls im Bereich der Terrorismusbekämpfung tätig sind, die Generalbundesanwaltschaft durch die §§ 129a ff. StGB bereits im Vorfeld eines Anschlages. Im Verhältnis zu den Nachrichtendiensten kommt es damit zu einer bedenklichen Aufweichung des Trennungsgebotes, welche durch extensive Übermittlungsvorschriften (§ 20v Abs. 5 BKAG) noch verstärkt wird. Das Verhältnis zur Generalbundesanwaltschaft ist ungeklärt. Die Gesetzesbegründung legt nahe, dass die Generalbundesanwaltschaft einen erheblichen Teil ihrer Aufgaben einbüßen soll, denn nach dem Willen des Gesetzgebers ist die Zuständigkeit der Generalbundesanwaltschaft erst dann eröffnet, wenn die Gefahr vollständig beseitigt ist.³ Dabei wird übersehen, dass die organisatorische Trennung zwischen dem BKA als ausführender Ermittlungsbehörde und der Generalbundesanwaltschaft als „Herrin des Ermittlungsverfahrens“ auch die wichtige Funktion einer verwaltungsinternen Kontrolle erfüllt hat.

2. Im Verhältnis zu den Landespolizeibehörden wirft der Gesetzentwurf Probleme durch die Parallelzuständigkeit von Landespolizei und BKA (§ 4a Abs. 2 BKAG) und die rein ermessensabhängige Zuständigkeit des BKA (§ 4a Abs. 1 BKAG) auf. Welch verheerende Folgen eine so unklare Zuständigkeitsabgrenzung haben kann, hat der Verlust zweier Hinweise auf das Versteck Hans-Martin Schleyers im Jahre 1977 gezeigt. Als Reaktion haben Bund und Länder ihre Aufgaben 1978 klar abgegrenzt. Diese Klarheit geht nun wieder verloren. Hiermit verschwindet aber auch eine klare Zuordnung der politischen Verantwortlichkeit.
3. Die Ausweitung der Befugnisse des BKA wirft zudem die Frage seiner parlamentarischen Kontrolle auf. Während die Nachrichtendienste einer speziellen parlamentarischen Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium unterliegen, fehlen solche Regelungen gegenüber dem BKA. Das BKA ist zwar grundsätzlich – wie jede andere Bundesbehörde – gegenüber dem Bundestag verantwortlich; es zeigt sich aber schon jetzt, dass aufgrund der Sensibilität der Informationen dem Innenausschuss nicht die Auskünfte gegeben werden, welche die Parlamentarier benötigen, um die Tätigkeit dieser Behörde wirksam kontrollieren zu können. Diese Entwicklung hat ihre Ursache darin, dass das BKA immer stärker in einem Bereich tätig wird, der eigentlich den Nachrichtendiensten vorbehalten sein sollte.⁴ Eine Antwort auf dieses drängende Problem hat der Gesetzgeber nicht gegeben.⁵
4. Mit der Novelle des BKA-Gesetzes setzt sich der Trend fort, einseitig Sicherheitsbelange auf Kosten der Freiheit der Bürger den Vorrang zu geben. Es wird nicht einmal versucht zu begründen, warum ein signifikanter Gewinn an Sicherheit durch ein Gesetzesvorhaben erreicht wird. Vielmehr hat sich eine Zuspitzungsspirale entwickelt, in der jeder Erfolg in der Terrorbekämpfung als eine Begründung für eine weitere Gesetzesverschärfung dient.⁶

Dieses Gesetz zeichnet sich dadurch aus, dass das BKA mit Instrumenten ausgestattet wird, die einen erheblichen Ein-

griff in die Freiheit des Einzelnen erlauben, z. B. die Möglichkeit der Online-Durchsuchung oder auch der präventiven Wohnraumüberwachung (§ 20h und § 20k BKAG). Dabei wird der Kreis der Zielpersonen durch eine viel zu weit gerechnete Definition der Kontakt- und Begleitperson (§ 20b Abs. 2 BKAG) erheblich ausgeweitet. Erkennbar folgt daher der Gesetzentwurf der Logik des Präventionsstaates, auch das Umfeld vermeintlich gefährlicher Personen in den Fokus zu nehmen und Personen zu erfassen, die ein bestimmtes Risikoprofil erfüllen.⁷ Die Aneinanderreihung einer Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe erlaubt, dass dieser Kreis weit gezogen werden kann.

5. Das Gesetz wirft auch die Frage auf, welche Anforderungen aus verfassungsrechtlicher Sicht an das Gesetzgebungsverfahren und den Gesetzgeber selbst zu stellen sind. Dies zeigt sich exemplarisch an den Regelungen zur Online-Durchsuchung: Nach der Entscheidung des Gerichts vom 27. Februar 2008 hat sich der Gesetzgeber auf eine verkürzte Rezeption des Urteils beschränkt, die den Geist der Entscheidungen nicht hinreichend beachtet, und teilweise sogar einfach den Urteilswortlaut abgeschrieben. Bereits dies ist eine Kapitulationserklärung des Gesetzgebers. Fragen der Zweckmäßigkeit⁸ und Durchführbarkeit der Maßnahme spielten im Gesetzgebungsverfahren keine Rolle mehr, obwohl sie für die Bewertung der Maßnahme entscheidend sind, und bleiben bis heute unbeantwortet. Die Bundesregierung hat bis heute nicht dargelegt, wie sie feststellen kann, welchen Computer sie infiltriert oder wie sie – entgegen der einmütigen Stellungnahmen der Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung im Herbst 2007 – gewährleisten will, dass bei einer Quellen-Telekommunikationsüberwachung (§ 20l Abs. 2 BKAG) nur Informationen über laufende Kommunikationsverbindungen erhoben werden. Bemerkenswert ist auch, dass die Bundesregierung immer vorgetragen hat, es sei aufgrund des technischen Aufwands einer Online-Durchsuchung nur möglich, eine Handvoll solcher Maßnahmen pro Jahr durchzuführen. Wenn DER SPIEGEL jedoch berichtet, dass der BND mehr als 2.500 Online-Durchsuchungen in den letzten Jahren durchgeführt hat⁹, wirft dies Zweifel an der Redlichkeit dieser Behauptungen der Bundesregierung auf.
6. Charakteristisch für dieses Gesetz ist ferner der mangelhafte Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung und damit der sorglose Umgang mit der Menschenwürde. Die Regelung zum Schutze des Kernbereichs privater Lebensgestaltung im Falle der Online-Durchsuchung zeigt exemplarisch, dass der Gesetzgeber gar nicht versucht, diesen Schutz zu optimieren. Dies würde zumindest die Durchsicht durch einen Richter oder eine vergleichbar unabhängige Stelle voraussetzen, die nicht selbst an den Ermittlungen beteiligt ist. Die Regelung des § 20k Abs. 7 BKAG weitet den Kreis der Beteiligten immer weiter aus; Ziel dieser verunglückten Regelung kann es nur sein, dass auch mit der Ermittlung betraute Beamte kernbereichsrelevante Daten sichten dürfen. Damit ist der Schutz des Kernbereichs auf seiner Verwertungsebene faktisch aufgegeben. Auch der Erhebungsschutz wird vom Gesetzgeber marginalisiert, indem er eine Überwachungsmaßnahme auch dann zulässt, wenn nicht

ausschließlich kernbereichsrelevante Informationen erhoben werden. Diese Situation kommt in der Realität aber praktisch nie vor, da Kommunikation immer eine Gemengelage von kernbereichsrelevanten und sonstigen Informationen beinhaltet.

7. Der Gesetzgeber setzt sein Vorhaben fort, den Schutz von Personen zu relativieren, die aufgrund ihres Berufes gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Getragen sind diese Pläne offensichtlich von einem Misstrauen gegenüber Sphären der Vertraulichkeit, die der staatlichen Überwachung entzogen sind. Man fragt sich, welches Bild eines Anwaltes, eines Journalisten oder eines Arztes dem Gesetzgeber hier vorschwebt – es kann nur das des potentiellen Komplizen eines Terroristen sein. Ausgeblendet wird vom Gesetzgeber, dass die Bürger den Angehörigen dieser Berufe nicht ohne Grund ein hohes Maß an Vertrauen entgegenbringen und ihnen höchstpersönliche Dinge anvertrauen, die sich vom Inhalt her nicht von dem unterscheiden, die sie einem Seelsorger offenbaren. Dieses institutionelle Vertrauen zerstört der Gesetzgeber durch Regelungen, welche die Vertraulichkeit eines Gespräches zwischen einem Anwalt und seinem Mandanten, einem Arzt und seinem Patienten oder einem Journalisten und seinen Informanten und Mitarbeitern davon abhängig machen, für wie ermittlungrelevant eine Behörde den Inhalt des Gespräches hält. Was soll ein Arzt, Anwalt oder Journalist antworten, wenn ein Bürger ihn fragt, ob das, was er ihm erzählen möchte, auch wirklich vertraulich zwischen ihnen beiden bleibt? Auch der Gesetzgeber setzt in die Angehörigen dieser Berufe in anderen Rechtsbereichen ein so hohes Vertrauen, dass er ihnen ihre Selbstverwaltung in Teilen selbst überlässt. Dies tut er insbesondere im Falle von Journalisten und Anwälten auch deshalb, weil gerade diese Berufe eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe erfüllen, indem sie helfen, staatliche Machtausübung zu kontrollieren. Es steht einem Staat nicht gut an, die Freiheit derjenigen zu beschränken, deren Verfassungsauftrag es ist, ihn zu kontrollieren.¹⁰ Dies gilt erst recht in einer Zeit, wo es gerade Journalisten immer wieder gelingt, im Bereich der Nachrichtendienste und der Terrorismusbekämpfung Missstände offen zu legen, die sonst vor der Öffentlichkeit verborgen geblieben wären. Verschwiegen wird vom Gesetzgeber, worin der effektive Sicherheitsgewinn einer solchen Regelung liegen soll. Denn verhält sich ein Berufsheimnisträger mit Terroristen konspirativ, verliert er aufgrund der in allen Gesetzen (z.B. §20u Abs. 4 BKAG) enthaltenen Verstrickungsregelungen seinen Schutz. Ferner ist er nach §§138 f. StPO zur Anzeige geplanter Straftaten verpflichtet. Der Gesetzestreue der Angehörigen dieser Berufe misstraut der Staat lieber.

8. Schließlich stellt sich die Frage, ob der Gesetzgeber nicht bereits verfassungsrechtlich verpflichtet ist, neue rechtsstaatliche Kompensationsinstrumente im Falle heimlicher Überwachungsmaßnahmen zu entwickeln. Dies gilt umso mehr, als ihre Streubreite immer mehr zunimmt und empirische Untersuchungen Zweifel an der Effektivität des Richtervorbehaltes – zumindest im Falle eines Einzelrichters – und der nachträglichen Benachrichtigung aufwerfen.¹¹ Ebenfalls finden der Gesamtkontext des Anwachsens heimlicher Überwachungsbefugnisse¹² und die Veränderungen der technischen Möglichkeiten und Gegebenheiten¹³ (etwa die leichte Verfügbarkeit großer Datenbestände über das Leben eines Bürgers) keine Erwähnung.

Anmerkungen

- 1 BVerfG NVwZ 1998, 495 (497).
- 2 Möllers, in: *Protokoll der Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 15. September 2008*, S. 21.
- 3 *Bundestags-Drucksache 16/9558*, S. 20.
- 4 Vgl. hierzu auch Lange, in: *Huster/Rudolph, Vom Rechtsstaat zum Präventionsstaat (2008)*, S. 67.
- 5 Vgl. auch Roggan, *NJW* 2009, 257 (262).
- 6 Lange, in: *Huster/Rudolph, Vom Rechtsstaat zum Präventionsstaat (2008)*, S. 67.
- 7 Vgl. Volkmann, *JZ* 2006, 918.
- 8 Zweifel auch bei Hoffmann-Riem, *Interview in der Süddeutschen Zeitung vom 12./13. April 2008*.
- 9 *DER SPIEGEL*, Heft 11/2009, S. 32.
- 10 So auch Heckmann, in: *Protokoll der Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 15. September 2008*, S. 18.
- 11 Alternativen werden kaum diskutiert. Eine interessante Option stellt der Sachverständige Geiger vor („Bürgeranwalt“), vgl. *Stellungnahme zur Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages, Ausschuss-Drucksache 16 (4) 460 H*, S. 26 ff. Zum Gedanken der Kompensation auf Poscher, *Die Verwaltung* 2008, 345 (349 f.).
- 12 Das Gericht hat dies im Gegensatz hierzu zur Kenntnis genommen, wenn es sich mit der möglichen Belastung additiver Grundrechtseingriffe auseinandersetzt, vgl. *BVerfG vom 12. April 2005 – Az. 2 BvR 581/01 – Rz. 60 ff.*
- 13 aber *BVerfG NJW* 2008, 822.

Von wegen Frühwarnsystem

Die Entwicklung des Verfassungsschutzes, dessen ideologische Prägungen und Nazi-Verstrickungen

Die Neonazi-Mordserie, ihre skandalöse Nichtaufklärung und die Ausblendung des rassistischen Hintergrunds schockieren. Die Verbrechen der „Zwickauer Zelle“ um die Nazi-Terrorgruppe „NSU“ haben die akute Gefahr durch rechte Gewalt endlich in den gesellschaftlichen Fokus gerückt. Dabei sind auch der Verfassungsschutz, sein dubioses V-Leute-System und seine Verwicklungen in Naziszene in die Schlagzeilen geraten.

Angesichts eines solchen Skandals ist wohl kaum von Unfähigkeit, Dilettantismus, Pannen oder Konfusion des polizeilichen Staats- und geheimdienstlichen Verfassungsschutzes zu sprechen – stattdessen eher von ideologischen Scheuklappen der Sicherheitsorgane, von Ignoranz und systematischer Verharmlosung des Nazispektrums – begünstigt durch eine jahrzehntelang einseitig ausgerichtete Politik der „Inneren Sicherheit“ gegen „Linksextremismus“, „Ausländerextremismus“ und „Islamismus“.

Folgen der „Wehrhaften Demokratie“

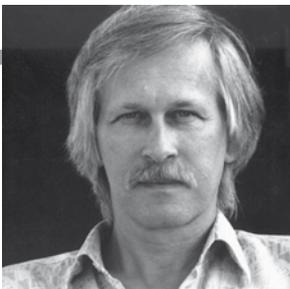
Nach herrschender Auffassung wird die Bundesrepublik als „wehrhafte Demokratie“ definiert. Um die inneren Feinde der „freiheitlich demokratischen Grundordnung“ frühzeitig aufzuspüren, hat sich Westdeutschland – neben anderen Sicherheitsorganen – gleich zu Beginn der 1950er Jahre einen Inlandsgeheimdienst zugelegt: den „Verfassungsschutz“ (VS). Damit leistet sich die Bundesrepublik, inklusive „Bundesnachrichtendienst“ (BND) und „Militärischem Abschirmdienst“ (MAD), 19 Geheimdienste, denn allein der VS gliedert sich in das Bundesamt und in 16 eigene Landesbehörden.

Der VS ist eine Institution, die offen oder verdeckt Informationen, unter anderem über Bestrebungen gegen die „freiheitlich demokratische Grundordnung“, sammelt und auswertet. Als „Frühwarnsystem“ soll er Regierungen, Parlamenten und Öffentlichkeit Erkenntnisse über verfassungsfeindliche Bestrebungen mitteilen. Auch wenn sich „Verfassungsschutz“ ganz seriös

und harmlos anhört, so handelt es sich doch in Wahrheit um eine schönfärberische Bezeichnung für einen veritablen Regierungsgeheimdienst mit geheimen Mitteln, Methoden und Strukturen.

Die irreführende Bezeichnung dürfte einer der ersten Euphemismen der alten Bundesrepublik gewesen sein: Schon der frühere CSU-Bundesinnenminister Hermann Höcherl hatte sich darüber mokiert: Die Verfassungsschützer würden „hochtönend und unzutreffend“ zu „Hütern der Verfassung“ stilisiert, obwohl es sich doch um „Frontkämpfer bei der Bekämpfung des Staatsfeindes“ handele. Das war damals positiv gemeint. Gerhard Schröder, ebenfalls früherer CDU-Innenminister, soll die Bezeichnung „Staatssicherheit“ für treffender gehalten haben.

Tatsächlich könnte man auf die verschwörerisch anmutende Idee kommen, das Etikett „Verfassungsschutz“ sei bewusst als Tarnname eines Staatsorgans gewählt worden, um seinen Geheimdienst-Charakter und seine anrühigen nachrichtendienstlichen Mittel und Methoden zu verschleiern, die er von Gesetzes wegen gegen Spione, „Extremisten“ und „Verfassungsfeinde“ anwenden darf, also gegen die erklärten „inneren Feinde“. Mit verdeckten Ermittlern, V-Leuten, Lockspitzeln und technischen Hilfsmitteln für Lausch- und Spähangriffe infiltriert und bespitzelt er politisch verdächtige Gruppen und Parteien, aber auch einzelne Individuen und zwar weit im Vorfeld eines Straftatverdachts oder einer Gefahr. Er betreibt ideologische Gesinnungsschnüffelei und beansprucht dabei die Definitionsmacht hinsichtlich der Frage, was hierzulande als extremistisch zu gelten hat und was nicht. Insoweit übt dieser



Rolf Gössner

Dr. Rolf Gössner ist Rechtsanwalt, Publizist und Vizepräsident der Internationalen Liga für Menschenrechte. Seit 2007 stellv. Richter am Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen und Mitglied in der staatlichen Deputation für Inneres der Bremischen Bürgerschaft. Sachverständiger in Gesetzgebungsverfahren des Bundestags und von Landtagen.

Mitherausgeber des jährlich erscheinenden „Grundrechte-Report. Zur Lage der Bürger und Menschenrechte in Deutschland“ (Fischer-TB). Mitglied in der Jury zur Verleihung des Negativpreises BigBrotherAward. Autor zahlreicher Bücher zum Thema Innere Sicherheit und Bürgerrechte, zuletzt: Geheime Informanten. V-Leute des Verfassungsschutzes: Neonazis im Dienst des Staates – Neuauflage mit aktuellem Prolog als E-Book bei Droemer Knauer (München); Link zum Download: <http://bit.ly/J8XWNC> oder bei anderen Online-Buchhändlern. Internet: www.rolf-goessner.de

Geheimdienst im problematischen Extremismuskurs wirklichkeitsmächtige Sprachherrschaft aus – mit belastenden Folgen für die Betroffenen: Seine Einstufungen können dazu führen, dass verdächtige Gruppen und Personen aus dem Kreis der „Mehrheitsdemokraten“ exkommuniziert, quasi mit Kontaktverbot belegt, und die dadurch Stigmatisierten ausgegrenzt werden.

Unkontrollierbares Kind des Kalten Krieges

Der VS ist ein ideologisches Kind des Kalten Krieges – gezüchtet als nachrichtendienstliche Waffe im Ost-West-Konflikt der 1950er Jahre, zur Absicherung des westdeutschen „Bollwerkes gegen den Kommunismus“. In jener Zeit des militanten Antikommunismus hat er auch seine zweifelhaften Verdienste bei der Ausspähung von Kommunisten und anderen linksgerichteten Kräften erworben, die in den 50er/60er Jahren zu einer exzessiven politischen Verfolgung beigetragen haben.

Die über 60-jährige Geschichte des VS lässt sich auch als Geschichte von Skandalen und Bürgerrechtsverletzungen darstellen: von der Waffenbeschaffung für militante Gruppen, der unheilvollen Verstrickung in den Mordfall Schmücker (1974) – mit fatalen Auswirkungen auf das Strafverfahren – der Überwachung demokratischer Organisationen und Parteien, die als „extremistisch beeinflusst“ gelten, sowie politisch-sozialer Bewegungen wie der Anti-Atom- und Friedensbewegung, über skandalöse Sicherheitsüberprüfungen und illegale Telefonabhöraktionen bis hin zu jenem fingierten Bombenattentat, das als „Celler Loch“ (1978) in die Geschichte einging – eine Chronik ohne Ende, die mit der V-Mann-Affäre im Parteiverbotsverfahren gegen die NPD ihren vorläufigen Höhepunkt fand. Aus diesem Verbotsdesaster sind bis heute keine durchgreifenden Konsequenzen gezogen worden: Immer noch ist die NPD mit etwa 130 V-Leuten durchsetzt, die einem neuen Verbotsanlauf im Weg stehen.

Neuaufrichtung nach Ende des Kalten Krieges

Nach dem Umbruch in Osteuropa und dem Ende des Kalten Krieges ist der VS zunächst in eine tiefe Sinnkrise geraten, da er recht unvorbereitet um seine altbewährten Feindbilder gebracht wurde. Nach anfänglicher Trauerarbeit wurde aber wieder kräftig ausgebaut – gen Osten und gesamtdeutsch. Anstatt nach dem Ende des Kalten Krieges die Frage nach der Existenzberechtigung zu beantworten, wurden seit 1990 immer wieder neue Legitimationen nachgeschoben: Neben den „traditionellen“ Aufgabenfeldern „Links- und Rechtsextremismus“, „Ausländerextremismus“ und „Terrorismus“ sowie „Spionage-Abwehr“ werden in manchen Ländern „Organisierte Kriminalität“, „Wirtschaftsspionage“, Teile der Linkspartei und die Scientologen als weitere Aufgabenbereiche bearbeitet. Seit den Terroranschlägen vom 11. September 2001 beschäftigen sich alle VS-Behörden verstärkt mit dem „islamistischen Extremismus“ und dem „Internationalen Terrorismus“. Alle Geheimdienste erlebten damals einen kräftigen Schub. Sie wurden aufgerüstet und bekamen mit den Antiterrorgesetzen ab 2002 neue Aufgaben und Befugnisse, die tief in Grundrechtspositionen eingreifen.

Auch der „Rechtsextremismus“, der sich seit Beginn der 1990er Jahre als zunehmende Gefahr herausstellte, konnte als Legitimation für Weiterexistenz und Ausbau des VS genutzt werden. Eine höchst fragwürdige Legitimation, wenn man sich die Fehlleistungen dieses Geheimdienstes vor Augen hält; fragwürdig aber auch aus einem anderen Grund: Denn bis heute sind die braunen Flecken seiner Vergangenheit nicht aufgearbeitet worden. Hat doch die VS-Geschichte selbst „rechtsradikal“ begonnen – mit Altnazis, die in der NS-Zeit bei der Gestapo tätig waren. Das „Bundesamt für Verfassungsschutz“ (BfV) erhielt seine streng antisozialistische Ausrichtung unter der langjährigen Präsidentschaft von Hubert Schrübbers (1955 – 1972), der in der Nazizeit als Staatsanwalt gedient und sich mit grausamen Strafanträgen an der NS-Terrorjustiz beteiligt hatte. Bestens geübt in der Jagd auf politische Gegner, die weitgehend eben auch noch die gleichen blieben, fühlten sich solche Altnazis berufen, die neue Verfassung zu schützen. Kaum verwunderlich, dass sie dabei nicht verhinderten, dass sich auch andere Altnazis im Staatsapparat einnisteten, ob in der Verwaltung, bei Polizei oder Justiz – mit gravierenden Folgen für die westdeutsche Entwicklung: denkt man nur an das dem NS-Recht nachempfundene politische Strafrecht und die politische Justiz, die für eine extensive Kommunistenverfolgung in den 1950er/60er Jahren verantwortlich zeichneten, oder später an die gegen Linke gerichteten Berufsverbote der 1970er/80er Jahre sowie an die „bleierne Zeit“ des „Deutschen Herbstes“. An all diesen dunklen Kapiteln war der VS maßgeblich beteiligt.

Kriminelles V-Leute-Netzwerk in Neonaziszenen

Und tatsächlich: Trotz stärkerer Bemühungen seit Anfang der 1990er Jahre konnten die meisten VS-Behörden weder die Vermehrung rechter Organisationen und Aktivitäten rechtzeitig vorhersagen noch die Zunahme rassistischer Gewalttaten erklären. Und lange Zeit bagatellisierten sie die organisatorischen Qualitäten von Nazi-Gruppierungen – obwohl es längst starke Ansätze zur Organisierung und Vernetzung gab, auch alarmierende Anzeichen für wachsende Gewaltbereitschaft mit rechtsterroristischen Tendenzen; und obwohl seit jener Zeit in Neonazi-Szenen ein regelrechtes Netzwerk aus Spitzeln und Informanten geknüpft wurde. Diese infiltrierenden Aktivitäten in den gewaltbereiten Neonazi-Szenen bergen enorme Gefahren: Brandstiftung, Totschlag, Mordaufrufe, Waffenhandel, Gründung einer terroristischen Vereinigung – das sind nur einige der Straftaten, die V-Leute im Schutz ihrer Tarnung begingen und begehen.

Erinnert sei nur an den V-Mann Hans-Dieter Lepzien, der bereits in den 1980er Jahren als Sprengstoff-Lieferant für die Nazi-Szene tätig war und dafür auch verurteilt, allerdings recht bald begnadigt wurde. Erinnert sei an den V-Mann Bernd Schmitt, dessen Kampfsportverein „Hak Pao“ Trainingscenter der militanten Neonazi-Szene in Solingen war. Ende 1999 ist ein V-Mann des mecklenburg-vorpommerschen VS zu dreieinhalb Jahren Gefängnis verurteilt worden, weil er mit anderen einen ausländerfeindlichen Brandanschlag auf eine Pizzeria in Grevesmühlen verübt hatte. Erinnert sei auch an die V-Leute in Brandenburg, Toni St. und Mirko H., welche die Neonazi-Szene mit Musik-CDs menschenverachtenden und rassistischen Inhalts versorgten – unter den Augen und dem Schutz des VS.

Im Fall des Nichtermittlungsskandals rund um die „Zwickauer Zelle“ war der thüringische VS mit mehreren V-Leuten – etwa Tino Brandt, alias „Otto“ – auch in jenen Nazi-Gruppen wie dem „Thüringer Heimatschutz“ hautnah dran, in denen die späteren Mörder organisiert waren. Deshalb ist es unbegreiflich, weshalb drei Neonazis, denen bereits terroristische Straftaten vorgeworfen wurden, nach Erlass eines Haftbefehls mehr als ein Jahrzehnt untertauchen und unbehelligt quer durch die Republik eine ganze Serie von Morden an Migranten und einer Polizistin begehen konnten. Diese Mordserie hätte wohl verhindert werden können, wenn Erkenntnisse des VS über verbrecherische Straftaten und Wohnorte der Untergetauchten und ihrer Unterstützer rechtzeitig an die Polizei weitergegeben worden wären, wozu der VS gesetzlich verpflichtet war.

Das Erschreckendste, was ich bei meinen Recherchen erfahren musste, ist, dass der VS seine kriminell gewordenen V-Leute oft genug deckt, systematisch gegen polizeiliche Ermittlungen abschirmt, um sie weiter abschöpfen zu können – anstatt sie unverzüglich auszuschalten. Auch im Umfeld der mutmaßlichen Neonazi-Mörder hat der VS polizeiliche Fahndungsmaßnahmen torpediert und seinen braunen V-Leuten Observationen durch die Polizei verraten. Das ist Strafvereitelung oder psychische Unterstützung und Beihilfe zu Straftaten – eigentlich strafbar, doch die VS-Verantwortlichen sind dafür nie zur Rechenschaft gezogen worden, selbst wenn dadurch unbeteiligte Personen schwer geschädigt wurden.

Teil des Neonazi-Problems

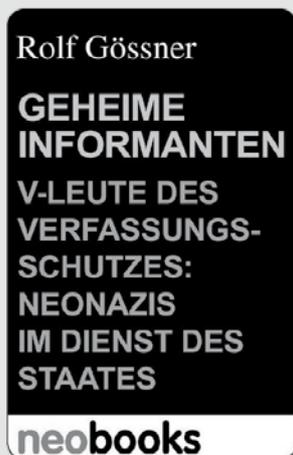
Der Staat hat also die Neonazi-Szenen und -Parteien über seine bezahlten Spitzel letztlich mitfinanziert, rassistisch geprägt, geschützt und gestärkt, anstatt sie zu schwächen. Abertausende Euro flossen so in Neonazistrukturen. Über sein kriminelles V-

Leute-System ist der VS selbst Teil des Neonazi-Problems geworden, jedenfalls konnte er kaum etwas zu dessen Lösung oder Bekämpfung beitragen.

Tatsächlich haben sich trotz der hohen Zahl an V-Leuten die Erkenntnisse des VS nicht nennenswert gesteigert: Was dieser mit Millionenaufwand zutage förderte, war für Kennerinnen und Kennern der braunen Szene nicht gerade erhellend. Ein gut ausgestattetes, kontrollierbares Dokumentationszentrum und Forschungsinstitut hätte die Rechtsentwicklung jedenfalls ohne dubiose Methoden und ideologische Scheuklappen, dafür mit wesentlich besseren diagnostischen und analytischen Fähigkeiten erforschen und erklären können.

Der Verfassungsschutz in seiner Ausprägung als Inlandsgeheimdienst ist demokratiewidrig, weil er mit seinen Geheimstrukturen, -mitteln und -methoden demokratischen Prinzipien der Transparenz und Kontrollierbarkeit widerspricht. Solchen intransparenten, skandalgeneigten und kontrollresistenten Institutionen gehören deshalb die nachrichtendienstlichen Mittel und Methoden entzogen sowie die Lizenz zum geheimen Schutz der Verfassung.

Der Text ist eine gekürzte Fassung eines Vortrags, den der Anwalt, Publizist und Vizepräsident der „Internationalen Liga für Menschenrechte“, Rolf Gössner, Ende Januar 2012 während einer Veranstaltung der Humanistischen Union im Münchener Gewerkschaftshaus gehalten hat. Quelle: der rechte rand 135/2012, S. 6.



Mit Aufdeckung der Neonazi-Mordserie und der Zwickauer Zelle Ende 2011 wurde klar, dass der Verfassungsschutz auch zehn Jahre nach der größten V-Mann-Affäre in der bundesdeutschen Geschichte, die zum Scheitern des NPD-Verbots führte, immer noch im Neonazi-Spektrum aktiv ist. Ganz offensichtlich hat die Politik aus den zahlreichen Skandalen dieses schwer kontrollierbaren Inlandsgeheimdienstes keine wirksamen Konsequenzen gezogen, sondern ihm immer mehr Befugnisse zugeschanzt und ihn in einer bedenklichen Grauzone operieren lassen.

Der Geheimdienstexperte Rolf Gössner dokumentiert in seinem hier neu aufgelegten und mit einem aktuellen Prolog versehenen Buch die langjährige Symbiose zwischen Verfassungsfeinden und Verfassungsschützern und legt ein brisantes Dossier der kriminellen Karrieren zahlreicher V-Männer in Neonazi-Szenen und -Parteien vor. Ein heute noch brisantes Buch, das zeigt, dass bereits mit seiner Erstauflage 2003 vieles von dem ersichtlich und nachlesbar war, was heute mit so großem Erstaunen und Entsetzen zur Kenntnis genommen wird.

Links zum Download für 6,99 Euro
 bei Droemer Knauer: <http://bit.ly/J8XWNC> und Amazon.de: <http://amzn.to/HQcOU2>
 und weiteren Online-Buchhändlern ISBN: 9783426430507, 300 Seiten

Demokratie – Einfordern von ethischen, moralischen Rechten

Im Folgenden soll das Phänomen der neuen Bürgerwehr anhand der Anrufung des Bundesverfassungsgerichts und den Möglichkeiten, wie eine Entscheidung durch dieses herbeigeführt werden kann, aufgezeigt werden.

Die Regierungsbeteiligten wechseln ihre politischen Ansichten nach Meinung einiger Beobachter vermutlich schneller als ihre Unterhosen, jedenfalls stößt ihnen der Output der gesetzgebenden Legislative mächtig auf. So werden nach Ansicht der Kritiker zeitweilig Gesetze vom Stapel gelassen, die wenig durchdacht sind und offensichtlich nur am politischen Renommee angelehnte Ideen verwirklichen sollen. Bemängelt werden auch Gesetzeskonglomerate, die durch Neuerlasse weiterer ergänzender Vorschriften, die bestehenden Regelverbände zu einem Thema schlichtweg verkomplizieren. Hier wäre eher von Nöten, Altes abzuschaffen und ersatzweise umfassende und vereinfachende Neuregelungen zu kodifizieren. Bei beiden Formen des Normerlasses hat die gesetzgebende Gewalt die Wahrung der Grundrechtsfunktion zu gewährleisten. Sie bieten dem Bürger einen Schutz- wie auch eine Abwehrfunktion, um die im Grundrechtskatalog garantierten Rechte zu erhalten und einzufordern. Die heutigen Grundrechte des deutschen Grundgesetzes blicken auf eine lange Entstehungsgeschichte zurück und wuchsen aus der griechischen Philosophie und frühen Dokumenten (Magna Charta Libertatum von 1215, Habeas Corpus Akte von 1679 und Bill of Rights, England, 1689), außerdem aus verschiedenen Reichsverfassungen (1849, 1871) und der Weimarer Verfassung (1919), um nur einige Entwicklungsschritte zu nennen, zu einem respektablen, erprobten und stabilen Wertegerüst. So hat der Herrenchiemseer Entwurf 1948 einen Katalog individueller Abwehrrechte zum Schutz von Freiheit, Gleichheit, Eigentum und Persönlichkeit unter den Leitbegriff der Würde des Menschen (in Art 1 GG) gestellt und strikte unmittelbare Verbindlichkeit, auch gegenüber dem Gesetzgeber selbst, beansprucht.

Diese Bindungsintensität und die Multifunktionalität führt dazu, dass die Grundwerte jedes Rechtsgebiet durchziehen und dort auch in den Mittelpunkt zu stellen sind. So sind alle Tätigkeiten bereits vorprägend in die Vorgaben der Verfassung zu stellen und auch im Nachhinein im Lichte der Verfassung und der auszuliegenden Garantien zu prüfen.

Die damit beim Gesetzeserlass, also bei Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage oder eines Gebotes oder Verbotes vorzunehmende Abwägung der konkurrierenden Grundrechte untereinander bleibt oftmals geschuldet. Für den Garantierhalt der Grundrechte und Schutz aller sind die konkurrierenden Grundrechte gegeneinander abzuwägen, so dass ein gerechter Interessenausgleich und größtmöglicher Schutz aller gesichert wird. Dass dabei teilweise wenig tragbare Lösungen von den Erstellern gefunden wurden, zeigt erst die vertiefende Beschäftigung und die Einbindung wirklich Betroffener. Dies vermag das politische Tagesgeschäft wohl derzeit nicht mehr zu erlauben bzw. zu wollen. Folgen sind die Erosion der Grundrechte und durch Normen konstituierte Ungerechtigkeiten. Der hierüber aufkeimende Unmut der Bevölkerung führt zu einer wachsenden Anzahl von Abwehrreaktionen seitens der Bevölkerung, die zunehmend gerichtliche Wege beschreitet und mit ihren Anliegen immer häufiger bis vor das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) herantritt.

Erstritten werden sollen dabei grundsätzliche Werte, die in der Verfassung verankert, aber nach Auffassung der Kläger in Vergessenheit gerieten.

So standen im Blickpunkt beispielsweise politisch fragwürdige Regelungen wie ELENA oder VDS. Aber auch Überregulierungen oder Vereinfachungen, wie Steuergesetze, Umweltgesetze, etc. können fokussiert werden. Die Möglichkeiten des Bürgers, korrigierend einzugreifen, sind zum Einen ein Klageverfahren bei dem zuständigen Fachgericht, die Verfassungsbeschwerde oder zum Anderen auch Petitionen oder Volksabstimmungen. Die Verfassungsbeschwerde kann hier am Anfang oder am Ende des Rechtsstreits stehen. Sie eröffnet die Möglichkeit gegen Gesetze, Verwaltungshandeln oder Gerichtsentscheidungen vorzugehen, sofern spezifisches Verfassungsrecht berührt ist.

Seit ein paar Jahren ist das Verfassungsgericht höheren Belastungen ausgesetzt, da immer mehr Bürger zur eigenen Tat greifen und Grundrechte, Werte, Moral – und damit Demokratie – bewahren wollen. Auch stellen sich immer mehr Interessengemeinschaften auf, wobei diese meist die direkte Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz wählen, die weitere juristische Verfolgung des Ziels aber beim ersten Scheitern ganz oder teilweise aufgeben. Dabei eröffnet sich nach einer Schlappe vor dem BVerfG die Möglichkeit, in Einzelfällen den Weg erneut zu beschreiten und gezielter vorzugehen. Auch dies kann von Interessengemeinschaften unterstützt werden, scheitert aber meist, da eine konkrete Einzelperson (mit Ausnahme der Streitgenossenschaften oder Verbandsklagen) unterstützt werden muss. Gleichwohl ist weiterhin die Beschwerdeerhebung möglich. Denn Grundrechte binden Gesetz, Verwaltung und Rechtsprechung und gelten für Jedermann. Dadurch ist der Weg an das BVerfG für jeden frei, der unmittelbar betroffen ist, und in dessen subjektive Grundrechte in unverhältnismäßiger Weise eingegriffen wird.

Die Art der einzulegenden Verfassungsbeschwerde richtet sich zunächst nach dem Beschwerdegegenstand und der Verfahrenssituation. Die zumeist eingelegte Beschwerde ist die sog. Urteilsverfassungsbeschwerde. Während die Gesetzesverfassungsbeschwerde direkt nach Erlass des Gesetzes an das Hohe Gericht (BVerfG) gereicht wird, um sogleich die verfassungsgerichtliche Kontrolle zu erreichen, verweist der „Umweg“ über die Verwaltungs- oder Zivilgerichte (bzw. sogenannte ordentliche Gerichtsbarkeit), wie auch Arbeits-, Sozial und Finanzgerichte, die unter Einbeziehung des persönlichen Rechtsstreits den Anschluss des Verfahrens an das Verfassungsgericht ermöglichen. Bereits die vorab angerufenen Gerichte sind gehalten, die Rechtsfrage der Gültigkeit der Norm dem BVerfG vorzulegen wenn sie von einer offensichtlichen Rechtswidrigkeit der Norm ausgehen, und der Rechtsstreit von dieser Rechtsfrage abhängt. Ähnlich verläuft die Vorlage an den Europäischen Gerichtshof (EuGH). Denn den Fachgerichten fehlt eine sog. Verwerfungskompetenz, das heißt, sie sind selbst an Recht

und Gesetz gebunden und damit zur Vorlage an den Gerichtshof zur Vorabentscheidung verpflichtet. Da nur das BVerfG die Prüfung anhand der Grundrechte vornehmen und das Gesetz für ungültig erklären kann, ist die Entscheidung zur Korrektur oder Gültigkeit eines Gesetzes nur durch die Vorlage und Prüfung des BVerfG erreichbar.

Ist also der Bürger mit einer behördlichen Maßnahme, beispielsweise einem Verwaltungsakt, belastet, eröffnet sich zunächst der Weg zum Verwaltungsgericht (VG). In der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist es zudem je nach Länderrecht erforderlich, vor Erhebung der Klage Widerspruch einzulegen. Die Behörde hat damit die Möglichkeit, das eigene Handeln zu überdenken und weitere, vom Betroffenen vorgetragene Aspekte mit in ihre Entscheidung einfließen zu lassen. Auch der Bürger hatte damit die kostengünstige Möglichkeit, eine zu seinen Lasten gegangene Entscheidung ändern zu lassen, ohne dass ein Gericht angerufen werden musste. Dies wurde zwischenzeitlich rigide eingeschränkt, so dass Widerspruchsverfahren leider nur noch in wenigen Bundesländern möglich sind. Ergeht der Widerspruchsbekleid dann nicht im Sinne des Bürgers, hat er anschließend die Möglichkeit, binnen eines Monats Klage zu erheben. Mit dieser Klage können auch Zweifel an der Gültigkeit bestehender Rechtsnormen angebracht werden. Die hier auftretenden Besonderheiten verschiedenster Klagearten, bspw. wenn der Bürger auf andere Weise betroffen ist, kann aufgrund der Vielfältigkeit der Klagearten und deren Voraussetzungen im Rahmen dieses allgemeinen Artikels nicht näher dargestellt werden. Jedoch sind bestenfalls bereits in der ersten Instanz die Grundrechtsrügen und Verfassungsverstöße vorzubringen. Danach schließt sich entweder der Instanzenzug an, der als Voraussetzung einer anschließenden Verfassungsbeschwerde bindend ist, oder das Fachgericht entschließt sich sogleich zur Vorlage an das BVerfG (oder den EuGH). In bestimmten Ausnahmefällen ist auch die Normenkontrolle oder die Landesverfassungsbeschwerde als richtiges Rechtsmittel zu wählen.

Jedenfalls ist diese Form der Verfassungsbeschwerde gegen Urteile der Verwaltungsgerichte, die zu Lasten des Bürgers ergingen, eine der möglichen Formen und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des letztinstanzlichen Urteils einzulegen. Sie ist neben der Gesetzesverfassungsbeschwerde möglich, welche den Weg vor das Hohe Gericht direkt nach Normerlass innerhalb eines Jahres ermöglicht, ohne von einer behördlichen Einzelmaßnahme aufgrund des Gesetzesvollzuges im Einzelnen direkt betroffen zu sein. Die Verfassungsbeschwerde gegen Urteile unterliegt dagegen einer recht kurzen Frist von einem Monat. Schließlich muss hier bereits der Rechtsweg erschöpft sein

und deshalb ist für den Rechtssuchenden schon viel Zeit vergangen. Erst nach Scheitern in den Vorinstanzen ist es dem Betroffenen möglich, den Rechtsstreit dem BVerfG vorzulegen und die Grundrechtsrüge vorzubringen. Sollte hier ein zugrundeliegendes Gesetz angegriffen werden, kann dieses und seine Verletzungswirkung im verfassungsrechtlichen Sinne innerhalb der Prüfung des BVerfG unterliegen und der Bürger hierdurch seinen Rechtsstreit gewinnen.

Die neuerdings auflebende Form der Gesetzesverfassungsbeschwerde, mithin das bemängelte Gesetz direkt dem Verfassungsgericht zur Kontrolle darzureichen und damit die Prüfung des zugrundeliegenden Gesetzes anhand der Grundrechtsgebote zu erreichen (wie auch durch die angerufenen Gerichte im Vorlageverfahren), findet zunehmend Anklang um Gesetze „zu kassieren“. Sie unterliegt, wie alle Verfassungsbeschwerden hohen Erfolgshürden. Denn es müssen nicht nur die besonderen Annahmeveraussetzungen vorliegen, sondern die Anforderungen des Hohen Gerichts an die Begründetheit und das Vorliegen einer Grundrechtsverletzung im Einzelnen sind besonders hoch. Aus diesem Grund wurden bereits Reformüberlegungen zur Vereinfachung angegangen, die jedoch erfolglos blieben und wahrscheinlich bleiben.

Insgesamt ist wichtig zu wissen, dass die Arten der Verfassungsbeschwerden und deren Verfahren vielfältig und die Erfolgsaussichten gering sind, denn nur durchschnittlich 2 % der Beschwerden sind letztendlich erfolgreich (siehe Verfahrensregister des BVerfG). Ist beispielsweise das Gesetz im Ganzen angeklagt, kommt für das Gericht aber nur ein Teilparagraf zur Prüfung an den zu wahren Grundrechten in Frage, kann dies bereits zum Scheitern führen.

Zu beachten ist bei Einlegung der Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz also auch, dass die Beschwerde auf Teile des Gesetzes beschränkt werden kann und sollte, denen der Grundrechtsverstoß explizit zugerechnet werden kann. Es sei denn, die Ungültigkeit der Norm wirkt sich auf die restliche Norm derart aus, dass die verbleibenden Teile des Gesetzes nicht mehr stehen bleiben können. Eine solche Ausnahme zeigt die Entscheidung zum Luftsicherheitsgesetz, welches vollständig als ungültig erklärt wurde. Dies war bspw. den Beschwerdeführern bei der Vorlage des Zensusgesetzes nicht beschieden.

Ausschlaggebend ist jedenfalls weiterhin, dass im Falle der Zurückweisung oder Nichtannahme einer eingelegten Gesetzesverfassungsbeschwerde das Vorhaben nicht als gescheitert angesehen werden braucht, da im Nachgang immer noch die



Eva Dworschak

Eva Dworschak ist Rechtsanwältin und beschäftigt sich seit Jahren mit der grundrechtlichen Relevanz vieler Problemfelder und Bürgerrechte. Ihre beruflichen Schwerpunkte liegen im Medizin- und Patientenrecht, sowie im Presse- und IT/Medienrecht.

Urteilsverfassungsbeschwerde möglich ist. Diese kann vom direkt Betroffenen nach Erfolglosigkeit in den Vorinstanzen (VG, OVG, etc) eingelegt werden. Mit der Urteilsverfassungsbeschwerde ist auch die Überprüfung längst bestehender oder neuer Gesetze nach Scheitern der Gesetzesverfassungsbeschwerde möglich.

Kompliziert wird der Rechtsschutz für den Bürger zunehmend, wenn parallel zu der Klage, die die Norm angreift, unterschiedliche Eilanträge zu stellen sind, um die Maßnahme(n) aufzuschieben. Dies ist auch vor dem BVerfG möglich, denn auch die Verfassungsbeschwerde hemmt nicht den Eintritt der formellen und materiellen Rechtskraft. Schwierigkeiten können sich für den Rechtssuchenden auch im erstinstanzlichen Verfahren durch mögliche unterschiedliche behördliche Teilmaßnahmen ergeben, wobei bei einzelnen Maßnahmen auch unterschiedliche Beklagte (handelnde Behörden, Körperschaften gegen die die Klage zu führen ist) zu berücksichtigen sind. Und die Verfassungsbeschwerde selbst unterliegt weiteren strengen Voraussetzungen. Daher sollte sich jeder selbst überlegen, ob er nicht auf anwaltliche Hilfe zurückgreifen will.

Eine weitere Form der Verfassungsbeschwerde stellt die „Verfassungsbeschwerde wegen der Verletzung des rechtlichen Gehörs“ dar, die ebenfalls nach erfolglosem Instanzenweg und einer meist erfolglosen Anhörungsrüge vor dem letztinstanzlichen Gericht einzulegen ist. Diese Gehörsrüge wird (wie die anderen Beschwerden) durch viele Beschwerdeführer aber oft fehl-

interpretiert und ist daher meist nicht erfolgreich. Dies verringert die ohnehin schlechte Erfolgsquote. Denn die Funktion des BVerfG wird vom Beschwerdeführer oftmals verkannt, wenn er meint, vermeintliche Fehlerurteile der Erinstanzen zu seinen Gunsten mittels Anrufung des Hohen Gerichts korrigieren lassen zu können. Das BVerfG hat die Aufgabe, nicht hinnehmbare Grundrechtsverletzungen festzustellen und zu unterbinden, die eine gerichtliche Entscheidung oder eine Norm zulassen. Es kann nicht als „Superrevisionsinstanz“ fungieren, wenn dem Beschwerdeführer beispielsweise am Herzen liegt, einen durch das Ausgangsgericht vermeintlich fehlinterpretierten Sachenvortrag korrigieren zu lassen. Denn die Verfassungsbeschwerde hat allgemein die Aufgabe, das objektive Verfassungsrecht zu wahren, die Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen und die Auslegung der Grundrechte und Fortbildung der Grundrechte fortzuführen. Die Fortbildung der Auslegung anhand der Grundrechte erhält steigende Bedeutung durch zunehmend komplexe Themen, die einer Regelung bedürfen. Schließlich steht im Mittelpunkt der grundgesetzlichen Wertordnung der Mensch und sein Wohlergehen, welches Ziel und Zweck der staatlichen Organisation ist. Diese Verantwortung, die im Grundrechtskatalog und den grundrechtsgleichen Rechten Entfaltung findet, schließt auch die Verantwortung für zukünftige Generationen ein.

Es bleibt zu hoffen, dass die unterschiedlichen Gerichte nationaler und internationaler Ebene anhand der bestehenden Verfassungen kongruente und nachhaltige Auslegungen finden.

Eva Dworschak

Verfahren gegen die Volkszählung 2011 – ein Etappensieg vor dem Verwaltungsgericht Wiesbaden

Die Volkszählung in Deutschland befindet sich auf ihrem Höhepunkt, ebenso wie die gerichtlichen Verfahren zur Überprüfung des Vollzugs und der gesetzlichen Grundlage. Die europäische Verordnung, die zur Volkszählung verpflichtet und in Deutschland durch das Zensusgesetz 2011 umgesetzt wurde, entspricht möglicherweise nicht den Vorgaben der europäischen Datenschutzrichtlinie. Bisher hat jedoch noch kein Gericht die Problematik erkannt und lediglich den Vortrag der Kläger rudimentär beachtet, sowie die Anträge auf Eilrechtsschutz abgelehnt.

In den Zensusverfahren konnte aber vor kurzem ein kleiner Durchbruch vor dem Verwaltungsgericht Wiesbaden errungen werden. Der Antrag auf Prüfung der Rechtmäßigkeit des Zensusgesetzes im Eilverfahren drohte Erfolg zu haben, als Folge hätte die Datenerhebung aufgrund des Verstoßes gegen das Verfassungsrecht und europäisches Recht (Zensusverordnung, Datenschutzrichtlinie) zunächst eingestellt werden und die Frage dem Hohen Gericht (BVerfG) vorgelegt werden müssen. Doch kurz vor Terminierung zur mündlichen Prüfung gab die Beklagte, eine Erhebungsstelle im hessischen Wiesbaden, klein bei und befreite die Klägerin vollends von ihrer Auskunftspflicht.

Im Termin wäre durch die beigeladene Behörde das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Vorgaben darzulegen gewesen. Der Richter, der festzustellen hatte, ob die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, stimmte mit der Klägerin überein, dass es an einer Rechtsgrundlage fehle, bzw. die Auslegung der datenschutzrechtlichen Vorgaben und die Einhaltung vorgegebener Gebote zu klären sind. Insbesondere ist fraglich, ob die Behörden zur Meldepflicht über die Datenerhebung verpflichtet hätten werden müssen und wurden. Auch die Einrichtung der Erhebungsstellen unter Einhaltung der entsprechenden Vorschriften sollte überprüft werden. Die im Zensusgesetz eigentlich nach der Datenschutzrichtlinie zu erfassenden Regelungen oder die Auslegung der Richtlinie dahingehend, welche datenschutzrechtlichen Anforderungen auch hier anzuwenden sind, sind notwendig, um ein Löschen der Daten nachvollziehbar und durchgehend zu erreichen und schließlich deren Sicherheit und anschließende Löschung kontrollieren zu können. Hierzu bedarf es bspw. der Meldung an die Aufsichtsbehörde und deren Verzeichniserstellung. Auch stellt sich die Frage nach einer Vorabprüfung durch die Aufsichtsbehörde oder Datenschutzbeauftragten, inwiefern die Meldung und Verzeichniserstellung anhand der Datenvolumina und deren Bewegungen im Einzel-

nen erforderlich ist und wird. Das Vorliegen solcher Regularien hat der Richter zu Recht bezweifelt.

Die Gegnerin hat hier jedoch alles daran gesetzt und sich prozess-taktisch so verhalten, dass dem Richter weder eine Möglichkeit zur Prüfung und Stellungnahme eröffnet wurde, noch um dies in einer Begründung darzulegen. Sie erklärte das Verfahren für erledigt, zog den verpflichtenden Verwaltungsakt zurück und schreckte sogar nicht davor zurück, dem Gericht gegenüber zu erklären, die Klägerin auch in Zukunft nicht mit einem belastenden Verwaltungsakt nach dem Zensusgesetz 2011 belegen zu wollen. Damit ist auch eine nach Erledigung anzuschließende „Klage auf Feststellung“ der Boden entzogen. Wenn dies schon nahezu einmalig in der Rechtsgeschichte wirken mag, ist darüber hinaus bezeichnend, dass die beklagte Erhebungsstelle sogar erklärte, sämtliche Kosten zu übernehmen, ohne dass es einer Entscheidung über die Kostenlast durch den Richter oder über die Höhe durch den Rechtspfleger bedürfe. Dies ist gänzlich unüblich. Doch die Beklagte wollte damit auf jeden Fall eine Be-

gründung durch den Richter verhindern, die erklärt, weshalb die Klage hätte erfolgreich sein können. Denn durch die vorweggenommene Kostenübernahme wurde dem Richter letztendlich sogar die Entscheidung über die Kostenlast genommen, die üblicherweise mit der Erfolgsaussicht des Rechtsmittels (der Klage) begründet wird.

Es bleibt zu hoffen, dass der entsprechende fachkundige Richter sich in einem eigenen Fachartikel zu Wort meldet. Er hat sich bereits in der Vergangenheit gegenüber Behörden in Sachen Datenschutzvorschriften eingesetzt. Es besteht immerhin noch die gute Chance vor den übrigen Gerichten, die noch mit laufenden Verfahren berufen sind, eine Überprüfung der Vorgaben und damit des Zensusverfahrens zu erreichen.

[Anm. der Red.: Zur Drucklegung waren auch in Schleswig-Holstein und Köln ähnliche Verfahren mit Kostenübernahme zu verzeichnen. Nähere Informationen siehe auch www.zensus11.de]

Josef Rottmayr

Die „Verfassungsbeschwerde Militärsteuer“ vom 16. Februar 2009

Das Problem

Seit den Lehren Jesu taucht im Christentum immer wieder die Gewissensfrage der Steuer auf. Ursprünglich Opfergabe, entwickelte sich die Steuer parallel zum Werden von staatlichen Herrschaftssystemen zu einer Abgabe, die von den Herrschenden erzwungen und beliebig verwendet wird.¹ So hat die herrschende Schicht durch die Steuern nicht nur sich selbst finanziert, sie hat die Steuern auch für die Finanzierung von Götzenkult, Kriegen und die größten Verbrechen in der Menschheitsgeschichte verwendet. Was Wunder, dass daraus bei den Steuerzahlenden Gewissensprobleme entstanden, was Wunder, dass sich fromme Juden zur Zeit Christi empörten; finanzierten sie doch auf diese Weise mit ihren Steuern die Verehrung des römischen Kaisers als Gott und die römische Gewaltherrschaft über ihr eigenes Land. So entstand die berühmte Frage an Jesus, „ist es erlaubt, dem Kaiser Steuern zu zahlen...?“

Das Gewissensproblem besteht auch heute noch. Durch eine bestimmte Verwendung ihrer Steuern finanzieren die Steuerzahlenden auch Dinge, deren Anwendungszweck in der Verletzung und Tötung von Menschen liegt. Es lässt sich nicht übersehen, dass allein im zweiten Weltkrieg der Tod von 50 Millionen Menschen und die Verletzung von weit mehr durch Steuern und Vermögensabgaben finanziert worden ist. Menschen, denen dies bewusst ist, gibt es viele in unserem Land, aber auch in Großbritannien, in Italien, in den USA, in Kanada und in vielen anderen Staaten.

1983 haben sich in Deutschland einige davon zusammengefunden um später das Netzwerk Friedenssteuer e.V. zu gründen. Diese Menschen haben Steuern verweigert, über 70 Prozesse auf der Grundlage des Art. 4 (1) Grundgesetz geführt – man-

che durch alle Instanzen bis zur Verfassungsbeschwerde. Sie haben beim damaligen Bundestagspräsidenten Wolfgang Thierse über 14.000 Unterschriften von Personen eingereicht, die eine gesetzliche Regelung verlangten. Sie haben im Parlament Jahrzehnte lang Lobbyarbeit betrieben und schließlich ein Zivilsteuergesetz entworfen, das die Wahl einer gewissenneutralen Steuerzahlung auf einfache Weise erlauben würde. Niemand sollte gezwungen werden, seine Steuern für militärische Zwecke zu zahlen. Man sollte wählen können, dass die eigenen Steuern ausschließlich für die zivilen Aufgaben des Staates verwendet werden.

Die Beschwerde

Die Militärsteuer ist jener Anteil an unseren Steuern, der für Rüstung und Militär verwendet wird. Sie steckt in den direkten Steuern wie Lohn- bzw. Einkommensteuern und in den indirekten, die wir beim Einkaufen mitzahlen wie Mehrwert- oder Energiesteuer. Die Militärsteuer beträgt gegenwärtig 5 bis 6 Prozent unserer direkten und indirekten Steuern. Im Durchschnitt bezahlen alle Deutschen über ihre Steuern in ihrem Leben rd. 30.000€ allein für Rüstung und Militär.

Diese Militärsteuer ist die Gewissens-Beschwer all jener, deren Gewissen sagt: „das kannst du nicht machen, du verweigerst einerseits ggf. den Kriegsdienst und setzt dich für Frieden und Gewaltverzicht ein, finanzierst aber andererseits Militär, Rüstung und Krieg.“ Diesen Widerspruch kann ein Mensch verdrängen, aber er kann nicht in Würde damit leben. Zudem entnehmen diese Menschen aus der Geschichte wie schon bei Immanuel Kant zu lesen, dass Frieden und Sicherheit nicht durch das Militär gewährleistet, sondern gerade umgekehrt, durch das Militär bedroht wird.²

Die Entscheidungen der Finanzgerichte und die Nichtannahmebegründungen des Bundesverfassungsgerichtes betonen, Gewissensgründe seien im Zusammenhang mit Steuern nicht relevant. Doch, diese Entscheidungen können die Gewissensnöte jener, die mit ihren Steuern militärische Gewaltpotenziale mitfinanzieren müssen, nicht ausräumen. Die Gerichte geben zuweilen sogar zu, dass die KlägerInnen Gewissensprobleme haben können, so das Bundesverfassungsgericht und das Finanzgericht Düsseldorf. Dennoch entscheiden sie nicht im Sinne des Grundrechts der Gewissensfreiheit. Trotz aller Ablehnung klagen Jahr für Jahr Menschen in militärisch gerüsteten Staaten vor den Gerichten. Gewissensnöte lassen sich eben nicht durch Gerichtsbeschluss beseitigen, wenn der reale Grund dafür – der Militärsteuerzwang – nach wie vor besteht.

Die Hauptgegenargumente

Die Verfassungsbeschwerden von Militärsteuerklagenden wurden bisher durch das Bundesverfassungsgericht in der Sache nicht entschieden, sondern schlicht nicht angenommen.

Die Argumente für diese Nichtannahme sind vor allem zwei. Wir fassen sie hier sinngemäß kurz zusammen:

1. Das Grundrecht der Gewissensfreiheit nach Art. 4 GG, das nach Bundesverfassungsgericht auch das Handeln aus dem Gewissen (Gewissensverwirklichung) schützt, könne nicht soweit gehen, dass dadurch so genannte Verfassungsprinzipien, wie Budgethoheit³ oder das demokratische Prinzip⁴ verletzt werden würden.
2. Die Steuern werden nach deren Entrichtung in einen allgemeinen Topf so anonymisiert, dass sich die Verantwortung für das was mit ihnen geschieht, vom Steuerzahlenden ablöse und auf das Parlament übergehe. Die Steuerzahlung habe damit mit dem Gewissen des Steuerzahlers nichts mehr zu tun.

Diese Argumente dienen in den verschiedensten Interpretationen den Finanzämtern und Finanzgerichten dazu, das Begehren von Militärsteuerverweigernden abzulehnen. Entkräftet sind diese Argumente unter Punkt 6 in der in Rede stehenden Verfassungsbeschwerde Militärsteuer vom Februar 2009 und einer weiteren Verfassungsbeschwerde eines Militärsteuerklägers, die im März dieses Jahres eingereicht worden ist.⁵

Alle wissen, dass die genannten Argumente vorgeschoben sind. Dahinter steht die Befürchtung: „Wo kommen wir hin, wenn Steuern an das Gewissen der Steuerzahlenden gekoppelt sind?“

Diese verständliche Furcht ist aber unbegründet. Die Frage des Kriegsdienstes und seiner Finanzierung hat die christliche Welt schon immer beschäftigt. Viele Christen aus der Täuferbewegung mussten Wohlfahrt und Leben opfern.⁶ Die Friedenskirchen wie die Quäker und die Mennoniten thematisieren das Problem immer wieder, wie schon seinerzeit der amerikanische Philosoph Henry D. Thoreau (1817–1862). Das Gewissen ist eben berührt, wenn jemand Dinge finanzieren soll, deren letzlicher Anwendungszweck Tötung, Vernichtung und Zerstörung menschlicher Lebensgrundlagen ist. Im Unterschied zu Atomkraftwerken z. B., die zwar vermöge ihrer unbeabsichtigten Nebenwirkung nicht verantwortlich werden können, deren Anwendungszweck aber Stromerzeugung ist, ist der Anwendungszweck einer Bombe, einer Mine oder eines Maschinengewehrs mit dem zugehörigen Kriegsdienst in einer unmittelbaren Weise gewissensrelevant. Nicht umsonst ist dieses Problem im Grundgesetz, gerade im Grundrecht der Gewissensfreiheit besonders herausgehoben und benannt. Es ist dem Verfasser nicht bekannt, dass außer dem Kriegsdienst und der steuerlichen Zwangsfinanzierung von Militär und Rüstung und in Einzelfällen auch von steuerlich mitfinanzierter Abtreibung das Grundrecht der Gewissensfreiheit eingeklagt worden wäre. Das Gewissen orientiert sich nicht an beliebigen Meinungen, sondern an den sittlichen Kategorien von „Gut“ und „Böse“, so wie es das Bundesverfassungsgericht selbst in einem Beschluss vom 20. Dezember 1960 beschreibt.⁷

Der neue Weg

Die bisherigen Gerichtsverfahren von Militärsteuerklagenden, die Nichtzulassungsbeschwerden beim Bundesfinanzhof und die Verfassungsbeschwerden waren erfolglos. Sie bezogen sich alle auf die *Steuerzahlung*, die natürlich in dem Wissen um deren Verwendung gewissensrelevant ist.

Nicht weniger gewissensrelevant für die Steuerzahlenden ist jedoch die *Steuerverwendung*, d. h. die Verwendung von Steuern für kriegerische Zwecke. Diese Verwendung geschieht durch den in ein Haushaltsgesetz gegossenen Bundeshaushaltsplan. Dieser wird von der Regierung entworfen und durch das Parlament verabschiedet. Ich zahle also Steuern, die aus meiner Arbeit entspringen, und diese Steuern werden per Gesetz unter anderem auch für Rüstung, Militär und Krieg verwendet.

Nun findet sich aber gerade im ersten und wichtigsten Teil des Grundgesetzes, ganz zu Anfang im Artikel 1, wo es um die Würde des Menschen geht, im Absatz (3), der Satz: „Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.“

Josef Rottmayr



Josef Rottmayr ist Consulting Ingenieur für Tragwerksplanung. Seit 1986 Militärsteuerverweigerer aus Gewissensgründen und verweigert daher seit 1999 die gesamte Einkommen- und Umsatzsteuer. Er kam über die Friedensarbeit bei pax christi, wo er bis 2005 Sprecher der pax christi Gruppe Gewaltverzicht in München war, zum Netzwerk Friedenssteuer und arbeitet dort seit ca. 1988 aktiv mit.

Eines dieser Grundrechte ist Artikel 4 [Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit, Kriegsdienstverweigerung]. Darin lautet Absatz (1): „Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.“

Demnach ist ein Gesetz, das die Gewissensfreiheit von Menschen mit einer Beschwerde verletzt, also z. B. das Haushaltsgesetz, grundgesetzwidrig. Gegen ein Gesetz aber, das Grundrechte verletzt, kann man nur durch eine Verfassungsbeschwerde vorgehen.

Unter dieser neuen Prämisse fand sich eine Gruppe von 15 betroffenen Frauen und Männern aus ganz Deutschland zu einer Projektgruppe mit regelmäßigen Treffen zusammen.

Alle Mitglieder der Projektgruppe VB-MiSt⁸ (Verfassungsbeschwerde Militärsteuer) sind juristische Laien. Das heißt aber nicht zwingend, dass sie mit ihrer Ausbildung und ihrer Erfahrung in Beruf und zahlreichen Ehrenämtern nicht in juristischer Logik zu denken vermögen. Nach einigen Rückfragen bei namhaften Juristen entschied sich die Projektgruppe, die Verfassungsbeschwerde selbst, ohne juristisches Mandat, zu formulieren und einzureichen.

Entstehung und Struktur der Beschwerdeschrift

Bis die Beschwerdeschrift fertig gestellt wurde, traf sich die Projektgruppe VB-MiSt sechsmal in München und einmal bei der Einreichung in Karlsruhe. Das Gründungstreffen der ersten Teilnehmer fiel auf den 6. Juni 2007 (Bild unten) Die Verfassungsbeschwerde wurde schließlich am 16. Februar 2009 eingereicht.



Vor dem Gründungstreffen und zwischen den Sitzungen wurde individuell gearbeitet. In Weiterführung eines Rundschreibens zum Gründungstreffen entwarf der Verfasser eine erste Beschwerdeschrift, anhand dieser weitergedacht, Kommentare gelesen und Verbesserungen vorgeschlagen werden konnten. In den Treffen wurde darüber diskutiert, umgestellt, umformuliert und beschlossen, bis die Beschwerdeschrift ausformuliert war und abschließend korrigiert werden konnte. Daraus entwickelte sich schließlich ihre Struktur wie folgt:

Titelblatt **Begründung**

(Anschreiben)

1. Das Gewissensproblem
2. Betroffenheit
 - 2.1 Allgemeine Betroffenheit
 - 2.2 Persönliche Betroffenheiten
3. Grundrechtsverletzungen
4. Ursache der Grundrechtsverletzungen
5. Zeitpunkt der Verfassungsbeschwerde
6. Stellungnahme zu bisherigen Beschlussbegründungen des BVerfG
 - 6.1 BVerfG-Beschluss vom 9.10.86 Az.: 1BvR 1013/86
 - 6.2 BVerfG-Beschluss vom 6.12.91, Az.: 1BvR 752/87
 - 6.3 BVerfG-Beschluss vom 26.8.1992, Az.: 2BvR 478/92
7. Schlussbemerkung und Unterschriften
8. Anlagen

Das Titelblatt (siehe weiter unten) enthält alles formal Wichtige.

Die siebenteilige Begründung umfasst 27 der 29 A4-Seiten. Das Gewissensproblem zuerst zu behandeln (unter Punkt 1) erschien allen logisch. Dann ging es bei Punkt 2 um die Betroffenheit durch das Bundshaushaltsgesetz bzw. den Bundshaushaltsplan; zunächst um die allgemeine Betroffenheit der BeschwerdeführerInnen, dann um deren persönliche Situation und Betroffenheit⁹. Nur diejenigen können eine Verfassungsklage einreichen und auf Annahme hoffen, die sich persönlich durch ein Gesetz, ein Gerichtsurteil oder durch die vollziehende Gewalt (in unserem Fall das Finanzamt) beschwert sehen.

Unter Punkt 3 wurden die Verletzungen der Grundrechte nach Art. 1 (3) GG und Art. 4(1) GG beschrieben und unter Punkt 4 die Ursachen dieser Grundrechtsverletzungen.

Unter Punkt 5 wird auf den Zeitpunkt der Verfassungsbeschwerde eingegangen. Darin wird ausgeführt, warum erst jetzt eine Beschwerde gegen das Haushaltsgesetz eingereicht wird, besteht doch das Gewissensproblem seit der Wiederbewaffnung Deutschlands.

Unter Punkt 6 wird schließlich zu den Begründungen der bisherigen Nichtannahmebeschlüsse des Bundesverfassungsgerichts argumentativ Stellung genommen.

In der Schlussbemerkung unter Punkt 7 wird das Anliegen kurz zusammengefasst und eine Hoffnung ausgedrückt, dass sich das Bundesverfassungsgericht der Problematik endlich stelle und sich nicht vom politischen Mainstream leiten lasse.

Die beigelegten Anlagen zur Beschwerdeschrift enthalten das Konzept zu einem Zivilsteuergesetz, die Erklärung des Netzwerks Friedenssteuer zu einer gesetzlichen Regelung, die bis Anfang 2009 mehr als 12 Tausend Personen unterschrieben haben (heute über 14 Tausend), eine Beschlussempfehlung mit Begründung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages, wissenschaftliche Gutachten zum Zivilsteuerkonzept und schließlich eine Unterschriftenliste von Unterstützern der Verfassungsbeschwerde.¹⁰

BeschwerdeführerInnen und Unterstützer

Die BeschwerdeführerInnen sollten nicht nur persönlich bereit sein die Verfassungsbeschwerde einzureichen, sie sollten auch alle schon finanzgerichtliche Prozesse gegen den Militärsteuerzwang geführt haben, um ihre Ernsthaftigkeit in der Gewissensfrage darlegen zu können. Andererseits sollten sie noch keine Verfassungsbeschwerde zur Militärsteuer eingereicht haben, um das Verfassungsgericht nicht der Versuchung auszusetzen, einfach auf einen bisherigen Nichtannahmebeschluss zu verweisen.

Es fanden sich folgende 10 Personen (in alphabetischer Ordnung): Dr. Robert F. Antoch, Psychoanalytiker und Psychotherapeut; Dr. Marduk Buscher, Medienwissenschaftler; Kurt Büttler, Religionspädagoge; Dr. Brigitte Janus, Ärztin; Ria Makein, Sozialpädagogin; Dr. Klaus-Dieter Preis, Arzt; Gerlinde Rambow, Jugendbetreuerin; Martin Rambow, ev. Gemeindepfarrer a.D.; Josef Rottmayr, Beratender Ingenieur Baustatik; Dr. Wolfgang Steuer, Arzt.

Die übrigen Mitglieder der Projektgruppe unterstützten die BeschwerdeführerInnen mit ihrer Zuarbeit und sie trugen sich in die Unterstützerliste für die Verfassungsbeschwerde ein. Mit dem Bekanntwerden des Vorhabens unterschrieben weitere UnterstützerInnen. Die Unterstützerlisten wurden in mehreren Schüben nachgesendet. Insgesamt wurden bis heute die Namen von 1244 UnterstützerInnen für die „Verfassungsbeschwerde Militärsteuer“ beim Bundesverfassungsgericht eingereicht.

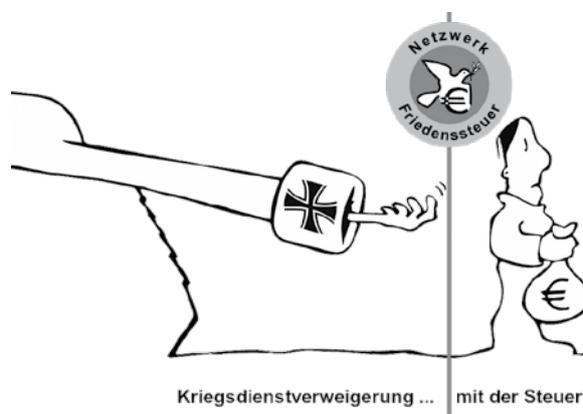
Das Einreichen

Am 26. Februar fanden sich unter einer fürsorglichen Polizeibegleitung 10 Personen in winterlicher Frische vor dem Verfassungsgericht in Karlsruhe ein, um die zweijährige Gemeinschaftsarbeit einzureichen. Die Titelseite der eingereichten Beschwerde diente als Anschreiben. Dort werden die BeschwerdeführerInnen mit Namen und Adresse genannt. Es wird dargestellt gegen was sich die Verfassungsbeschwerde richtet und was beantragt wird (vergl. www.netzwerk.friedenssteuer.de, Downloads). Ferner enthält die Titelseite einen Hinweis auf die einschlägigen Artikel des Grundgesetzes, durch die die Verfassungsbeschwerde zulässig, begründet und wegen ihrer grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedeutung annahmefähig ist. Mit dieser Titel-

seite kann den Leserinnen und Lesern auch die Form vermittelt werden, wie sie ein 15-köpfiges Projektteam von Betroffenen, jedoch juristischen Laien, neben ihrer beruflichen und ehrenamtlichen Tätigkeit erarbeitet hat.

Die Verfassungsbeschwerde wurde bisher nicht zurückgewiesen, es wurde nur das Aktenzeichen mitgeteilt. Aus dem Widerhall, den die Projektgruppe VB-MiSt und heutige AG Rechtswege des Netzwerks Friedenssteuer vernommen hat, dürften es bestimmt mehrere Tausend Personen aus der Zivilgesellschaft sein, die mit Spannung hoffen und auf das Urteil warten.

Die Projektgruppe weiß, dass die zu bearbeitenden Beschwerden beim Bundesverfassungsgericht zahlreich sind und wird deshalb nicht versuchen, dort Zeitdruck aufzubauen, zumal sie sich eine sorgsame Arbeit des Gerichts wünscht, zum Wohle der Betroffenen und zur Vertiefung der Demokratie.



Anmerkungen

- 1 Noch heute definiert sich die Steuer nach § 1 der Abgabenordnung, dem sogen. Grundgesetz der Steuerordnung, so, dass der Steuerzahler keine Gegenleistung erwarten kann und keinerlei Einfluss darauf hat, wie die Steuer verwendet wird.
- 2 Immanuel Kant: Zum ewigen Frieden (keine stehenden Heere). http://www.sgipr.org/politpsy/vorbild/kant_zeft.htm
- 3 Aus einem Nichtannahmebeschluss des Bundesverfassungsgerichts Az.: 1BvR 1013/86.
- 4 Aus einem Beschluss des Bundesfinanzhofes vom 26.1.2012, Az.: II B 70/11.
- 5 Diese ebenfalls hochinteressante Beschwerde ist über das Netzwerk Friedenssteuer zugänglich.
- 6 Vergl. Wolfgang Kraus: Was gehört dem Kaiser?, 1984, Agape Verlag.
- 7 BverfGE 12,45 (54).
- 8 Es hat große Kreativität ausgelöst ein so ernstes Thema unter dieser Abkürzung zu bearbeiten.
- 9 Die persönlichen Betroffenheiten, die die BeschwerdeführerInnen persönlich verfasst haben, ist ein wesentlicher Teil der Beschwerdeschrift. Sie ergeben in der Zusammenfassung ein besonders eindrucksvolles Dokument gewissenbelasteter Menschen in unserem Staate. Das Netzwerk Friedenssteuer hat dieses Dokument als eigene Broschüre (ISBN 978-3-931387-30-3) herausgegeben.
- 10 Eine sehr gute Hilfe zur Abfassung der Beschwerdeschrift war u.a. das Werk eines erfahrenen Juristen Dr. Michael Kleine-Cosack: „Verfassungsbeschwerden und Menschenrechtsbeschwerde Tipps und Taktik“ 2. Aufl. 2007, C.F. Müller Verlag Heidelberg. Darin finden sich zahlreiche Musterschriftsätze sowie eine umfangreiche Materialsammlung.



Wir brauchen unsere Versammlungsfreiheit – wir lassen sie uns nicht nehmen!

Die Kampagne gegen das bayerische Versammlungsbehinderungsgesetz und die Bedeutung der gemeinsamen Verfassungsbeschwerde

Als während der Fußballweltmeisterschaft im Juni/Juli 2006 alle wie gebannt auf die Großbildleinwände schauten, verabschiedete der Deutsche Bundestag die sog. „Föderalismusreform“. Mit ihr wurde eines der zentralen Grundrechte, die Versammlungsfreiheit, in die Gesetzgebungskompetenz der Länder übergeben und damit die Gesetzgebungsspirale nach unten eröffnet. Bayern sollte den Anfang machen und ohne Koalitionsrücksichten mit einem ersten Landesgesetz das – eh schon restriktive – Versammlungsgesetz noch weiter erheblich verschärfen. Mit Widerstand insbesondere von den Gewerkschaften rechnete keiner der handelnden Personen. Es sollte anders kommen ...

Der Gesetzentwurf

Im Januar 2008 legte die bayerische Staatsregierung (CSU) ihren Entwurf eines bayerischen Versammlungsgesetzes vor. Bereits das bisherige Versammlungsgesetz war ein Kind des Kalten Krieges und geprägt von dem Geist, Versammlungen zu kontrollieren, statt von dem Auftrag, sie zu ermöglichen. Unter dem Deckmäntelchen, rechtsradikale Veranstaltungen besser in den Griff zu bekommen, sollten nun erhebliche Verschlechterungen vorgenommen werden.

Einige Beispiele:

- Bereits zwei Personen sind eine Versammlung – das alte Gesetz hatte dazu keine Vorgabe –, die angemeldet werden muss und dies bereits 72 Stunden davor!
- Bereits Fahnen, Anstecker, Schilder usw. können nach willkürlicher Entscheidung der Polizei gegen das neu erfundene „Militanzverbot“ verstoßen.
- Versammlungsleiter und Ordner werden zum verlängerten Arm der Polizei. Auf Anforderung müssen die persönlichen Daten der Ordner gemeldet werden. Sie können von Behörden und Polizei als „ungeeignet“ oder „unzuverlässig“ abgelehnt werden.
- Versammlungen können nach Gutdünken der Polizei gefilmt werden und diese Übersichtsaufnahmen beliebig lange gespeichert werden.
- Zum Verbot einer Versammlung reicht es aus, wenn „Rechte Dritter unzumutbar beeinträchtigt werden“ z. B. von Verkehrsteilnehmern und Kauflustigen ...
- Der Gesetzentwurf bedeutet in einem bisher völlig unbekanntem Ausmaß: Ein Eindringen des Staates bei Veranstaltungen in Räumen. Leiter von Veranstaltungen in geschlossenen Räumen müssen „auf Anforderung“ ihre persönlichen Daten an die Behörde/Polizei weitergeben. Die Polizei kann den Leiter der Veranstaltung als „ungeeignet“ ablehnen. Der Polizei muss Zutritt gewährt und ein „angemessener Platz“ bei jeder Veranstaltung eingeräumt werden. Nur noch die Einsatzleitung muss sich den Veranstaltern zu erkennen geben.

Verstöße dagegen sind mit einem drastischen Straf- und Bußgeldkatalog bewehrt:

- Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren, z. B. wer sich mit einem Helm oder Schal und Mütze auf den Weg zu einer Versammlung macht ...
- Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr, z. B. „wer die Versammlung nicht oder nicht rechtzeitig für beendet erklärt“,
- bis zu 3.000 Euro Geldbuße, z. B. wer der Polizei keinen „angemessenen Platz“ in einer Veranstaltung einräumt oder wer als Leiter einer Veranstaltung persönliche Daten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig meldet,
- bis zu 20.000 Euro Geldbuße bei Verstoß gegen die Bannmeile (tatsächlich haben eine Handvoll Leute noch nach „altem Recht“ empfindliche Bußgeldbescheide erhalten, weil sie gemeinsam in der Bannmeile – ohne Transparent o. ä. – Zigaretten rauchten, was als Protest gegen das gesetzlich verordnete Rauchverbot gewertet wurde).

Protest formiert sich

Einige Monate zuvor, im Juni 2007, hat sich in München wegen der wachsenden Erosion der Grundrechte und der zu verfolgenden Zentralisierung des Staatsapparates auf Initiative von ver.di ein Bündnis „Rettet die Grundrechte gegen den Notstand der Republik“ gebildet. In diesem Bündnis waren und sind sowohl die Gewerkschaften als auch die Landtagsfraktion der Grünen und der SPD vertreten. Dieses Bündnis befasste sich umgehend mit



Mahnwache der Streikleitungen in der Blickachse des bayerischen Landtags

dem vorgelegten Entwurf. Trotz erheblicher Bedenken, ob bei einer Materie wie dem Versammlungsgesetz eine breite Kampagne überhaupt möglich ist, beschlossen wir, die *Kampagne Versammlungsfreiheit* mit dem Aufruf „Wir brauchen unsere Versammlungsfreiheit – wir lassen sie uns nicht nehmen!“ an die Öffentlichkeit zu gehen. Tatsächlich konnte – mit zugegeben erheblichem Arbeitsaufwand – erreicht werden, dass sich täglich mehr dem Bündnis anschlossen: von kleinen Verbänden, die die restriktiven Regelungen und den damit erheblichen bürokratischen Aufwand zu fürchten hatten über gewerkschaftliche und betriebliche Gliederungen, die vor allem die Auswirkung auf Streiks im Mittelpunkt hatten, bis hin zu großen Verbänden und den bereits genannten Landtagsfraktionen. Die bayerische Staatsregierung war ganz offensichtlich von der Heftigkeit der Gegenwehr insbesondere der Gewerkschaften überrascht und hoffte, durch kleine Änderungen den Protest spalten zu können. Doch das klappte nicht. Der DGB Bayern rief zu bayernweiten Demonstration u.a. in München auf. Am 21. Juni 2008 folgten 5000 dem Aufruf und marschierten gemeinsam zur CSU-Zentrale in der Münchner Nymphenburgerstraße (siehe Bild). Weiterer Höhepunkt war die von den Streikleitungen des Öffentlichen Dienstes, Post, Telekom und der Druckindustrie organisierte Mahnwache für die Versammlungsfreiheit, die eine Woche Tag und Nacht in der Blickachse des Landtages bis zur Verabschiedung des Gesetzes zum Treffpunkt aller Protestierenden wurde. Darüber hinaus wurden sämtliche parlamentarischen Mittel genutzt, zu den Landtagssitzungen und öffentlichen Anhörungen mobilisiert.



Demonstration Versammlungsfreiheit, 21.6.2008 in München

Nichtsdestoweniger verabschiedete die CSU mit ihrer absoluten Mehrheit das bayerische Versammlungsgesetz, das am 1. Oktober 2008 in Kraft treten sollte.

Die Verfassungsbeschwerde

Inzwischen waren längst die Arbeiten an einer gemeinsamen Verfassungsbeschwerde angelaufen. Die Rechtsanwälte Klaus Hahnzog und Hartmut Wächtler verfassten einen Entwurf und aufgrund der vorherigen breiten Mobilisierung gelang es, folgende 13 Organisationen für die Verfassungsbeschwerde zu gewinnen:

- DGB Bayern,
- ver.di Bayern,
- GEW Bayern,
- Bund Naturschutz Bayern,
- Paritätischer Wohlfahrtsverband Bayern,
- Bayrischer Journalistenverband,
- Humanistische Union Bayern,
- SPD Bayern,
- Bündnis 90/Die Grünen Bayern,
- Die Linke Bayern,
- FDP Bayern,
- Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung,
- Attac München.

Von besonderer Bedeutung war dabei die Beteiligung des DGB Bayern – zum ersten Mal in der Geschichte des DGB erhob dieser Klage gegen ein allgemeinpolitisches Gesetz.

Am 16. September 2008, wenige Tage vor den Landtagswahlen in Bayern, wurde die Verfassungsbeschwerde beim Bundes-

verfassungsgericht eingereicht. Sie richtete sich nicht nur gegen einzelne Vorschriften, sondern gegen das gesamte Gesetz. Zudem wurde eine einstweilige Anordnung beantragt, um die Anwendung des Gesetzes zu verhindern.

Wenige Tage später, am 5. Oktober 2008, verlor die CSU bei den Landtagswahlen drastisch an Stimmen und damit die absolute Mehrheit – die FDP und damit einer der Beschwerdeführer wurde Regierungspartei. Damit waren alle Karten neu gemischt.

Februar 2009: Ein erster bedeutender Erfolg

Am 17.2.2009 platzte die Bombe: Das Bundesverfassungsgericht teilte in seiner Entscheidung über unseren Antrag auf eine einstweilige Anordnung in wichtigen Punkten unsere Kritik und hob das bayerische Versammlungsgesetz teilweise auf. Das Gericht setzte zahlreiche Passagen der Gesetzesvorlage außer Kraft. Gegen weitere Vorschriften wurden vom Gericht deutliche Vorbehalte geäußert.

Im Mai 2009 (verabschiedet Mai 2010) legte nunmehr die CSU/FDP-Koalition einen neuen Gesetzentwurf vor, der dem Buchstaben der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zumindest zum Teil entsprach und insoweit eine Verbesserung darstellte:

- Bürokratische Anforderungen werden reduziert und der Strafenkatalog entrümpelt.
- Leiter und Veranstalter werden nicht mehr durch unbestimmt formulierte Pflichten bedroht.
- Die Entsendung von Polizeibeamten in geschlossene Veranstaltungen wird auf die Gefahrenabwehr beschränkt.
- Das „Milizverbot“ – gegen das das Bundesverfassungsgericht bereits Bedenken äußerte – ist nicht mehr bußgeldbewehrt.
- Das Belauschen und Abfilmen von Versammlungen wird wieder eingeschränkt.
- Die Anmeldefrist wird auf 48 Stunden (ohne Sa/So) verkürzt.
- Die Pflichten für Versammlungsteilnehmer werden wieder verringert.

Es blieben aber erhebliche Mängel, und so war die Frage zu stellen, wie wir nun mit unserer Verfassungsbeschwerde weiter verfahren. Auf Initiative des DGB Bayern konnten sich alle Beschwerdeführer – bis auf die FDP – darauf verständigen:

1. Die Klage gegen das – bereits nach wenigen Monaten schon alte – Versammlungsgesetz wird aufrechterhalten, da genau wegen der Föderalismusreform Wiederholungsgefahr durch andere Bundesländer besteht.
2. Die Klage wird auch gegen das nunmehr neue Versammlungsgesetz fortgeführt. Denn auch das neue Gesetz von 2010 regelt viele Sachverhalte übermäßig und richtet bürokratische Hürden für den Bürger auf, der friedlich sein Grundrecht ausüben will.

Weiterhin Belastung durch Bürokratie

Die Anmeldepflicht bleibt ab 2 Personen mit der Folge einer Vielzahl von Anzeige- und Meldepflichten für den Veranstalter, selbst für Kleinstversammlungen oder Flugblattverteiler, es werden keinerlei Unterscheidung zwischen Groß- und Kleinveranstaltungen gemacht. So ist weiterhin selbst bei 2 Personen ein Veranstaltungsleiter zu benennen. Die neuen Anzeige- und Meldepflichten gelten dem Wortlaut nach weiterhin auch für Arbeitskämpfe und Streikposten, soweit die Öffentlichkeit z. B. durch Transparente und Flugblätter informiert wird; es besteht die Gefahr, dass der Staat in diese Tarifeinsetzungen hineingezogen und der notwendige Überraschungseffekt von Warnstreiks hinfällig wird.

Filmen/Abhören

Zwar soll der Staat nicht mehr heimlich mithören und filmen dürfen, aber auch offenes Abhören und Filmen von Versammlungen schüchtern ein. Mit der Verfassungsbeschwerde wird die Forderung erhoben: Beschränkung auf Fälle, in denen tatsächlich Straftaten verübt werden, Recht der Betroffenen auf Einsicht und die Eröffnung eines Klageweges.

„Schutzwaffenverbot“

Die sinnlos ausgedehnten Vorschriften gegen das Mitführen von sogenannten „Schutzwaffen“ wie bestimmte Kleidungsstücke und mögliche „Vermummungen“ wie Schals und Sonnenbrillen auch „auf dem Weg dorthin“ können auch in ihrer jetzigen Fassung Vorwand sein, anreisende Demonstranten stundenlang festzuhalten und am Ausüben ihres Grundrechts zu hindern.

„Milizverbot“

Das auch aus Sicht von hohen Polizeibeamten schwammige „Milizverbot“ ist war nicht mehr straf-/bußgeldbewehrt, ermöglicht aber weiterhin den Erlass von Beschränkungen und Verboten.



Hedwig Krimmer, ver.di-Gewerkschaftssekretärin für Postdienste, Speditionen und Logistik in Bayern, Arbeitskreis Aktiv gegen rechts in ver.di München, Mitinitiatorin der Kampagne „Rettet die Grundrechte gegen den Notstand der Republik“.

Versammlungen in geschlossenen Räumen

werden weiterhin unzulässigen Beschränkungen unterworfen. Trotz anderslautendem Artikel im Grundgesetz! Es sei daran erinnert:

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.
- (2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Mit der Verfassungsbeschwerde fordern wir im Einklang mit dem Grundgesetz, dass Versammlungen in geschlossenen Räumen keinen ordnungsrechtlichen Beschränkungen unterliegen dürfen.

Bedeutung für die ganze Republik!

Die Verfassungsbeschwerde geht über die konkrete Kritik des Gesetzes hinaus – wir erwarten von der Fortsetzung des Verfahrens eine Klärung von grundsätzlichen Fragen unserer Versammlungsfreiheit. Denn wie schon am Anfang gesagt: Das Bundesversammlungsgesetz ist ein Kind des Kalten Krieges und *nicht* Maßstab unseres Handelns.

Von Anfang an war das bayerische Versammlungsgesetz als „Pilot“ gedacht, tatsächlich haben kurz nach dessen Verabschiedung im Juli 2008 sowohl Baden-Württemberg als auch Niedersachsen und Bremen einen ähnlichen Entwurf auf den Weg gebracht. In Niedersachsen ist dieser auch bereits verabschiedet – erfreulicherweise ist auch gegen dieses Versammlungsbehinderungsgesetz von einem Bündnis Verfassungsbeschwerde eingelegt worden.

Die besondere Bedeutung der Verfassungsbeschwerde und der ihr zugrunde liegenden Kampagne für die Versammlungsfreiheit liegt aber darin, dass sich auf Initiative der Gewerkschaften ein breites Bündnis für ein so wichtiges Grundrecht gebildet hat. Denn, um es mit den Worten von Klaus Hahnzog und Harmut Wächtler in der Verfassungsbeschwerde zu sagen:

„Es geht um die Freiheit der selbstbewussten Bürger, die mehr den je auf die ‚Pressefreiheit des kleinen Mannes‘ angewiesen sind. Die in Artikel 8 des Grundgesetzes garantierte Versammlungsfreiheit ist für unsere Demokratie schlechthin konstituierend.“

Referenzen

Sämtliche Dokumente und Bilder befinden sich auf: https://muenchen.verdi.de/aktive_gruppen/kampagne_rettet_die_grundrechte

Hedwig Krimmer

SwarmSupport

Ein rechtssicheres Tool für Massenverfassungsbeschwerden und Petitionen vom FoeBuD

Zweiundzwanzigtausendundfünf Menschen beteiligten sich im Frühjahr 2010 an einer Massenverfassungsbeschwerde gegen den Datenmoloch ELENA. Die Terminvorgabe war knapp: Zwei Wochen standen ab Sammlungsstart bis zur Einreichung zur Verfügung. Der FoeBuD und etliche Freiwillige haben das mit neuen Tools und neu entwickelten Workflows in diesen 14 Tagen geschafft. Dieser Erfolg hat eine Vorgeschichte.

Im November 2007 beschloss der Deutsche Bundestag ein unrühmliches Gesetz: Anlasslos sollten Kommunikationsdaten von Menschen in Deutschland aufgezeichnet werden: Vorratsdatenspeicherung. Nur so für den Fall, dass irgendwann jemand etwas Verbotenes tut. Viele Leute wollten das nicht hinnehmen und hatten schon im Vorfeld gegen die zu Grunde liegende „Data Retention“ der Europäischen Union protestiert und mobilisiert – erst einmal erfolglos.

Der Widerstand wurde zu einer Massenbewegung. Befeuert durch eine Doktorarbeit des Juristen Patrick Breyer, die er zusammen mit dem Berliner Rechtsanwalt Meinhard Starostik zu einer Verfassungsbeschwerde ausarbeitete, bauten landauf, landab Menschen Infostände in den Innenstädten auf und sammelten Unterschriften für eine „Massenverfassungsbeschwerde“. Auch online konnte man sich dieser Verfassungsbeschwerde anschließen. Allerdings nicht per einfachem Mausklick, denn man musste noch eine Vollmacht ausdrucken und an den „Arbeitskreis gegen Vorratsdatenspeicherung“ (AK Vorrat) einsenden. Die Website war schnell gebaut. Eine Adresse für das Einsenden gefunden, aber das dicke Ende kam hinterher: Die Papierflut war kaum zu bewältigen. Monatelang saßen Freiwillige in der Berliner Kanzlei von Starostik und verglichen die online eingegebenen Daten mit den eingegangenen Papieren; Stapel auf der Straße gesammelter Unterschriften mussten im Computer erfasst werden. Denn das Gericht brauchte eine ordentliche Liste aller Beschwerdeführer, den Verwaltungsangestellten des Bundesverfassungsgerichts konnte man ja schließlich nicht einfach eine LKW-Ladung losen Papiers hinwerfen ...

Zu Massenverfassungsbeschwerden kann man geteilter Meinung sein. Einen juristischen Nutzen haben sie nicht. Es ist im Grunde völlig egal, ob nur eine Beschwerdeführerin oder -führer vor das Gericht tritt oder ob dies tausende tun. Die Richter haben nach Aktenlage, Sachstand, Fakten und Gewissen zu entscheiden. Aber etwas anderes transportiert eine entsprechende Massenbeschwerde: Menschen fühlen sich in Verfassungsgesetzgebung und -auslegung eingebunden. Sie fühlen sich (zu Recht) beteiligt und nicht ohnmächtig den ihnen oft unverständlichen Gesetzesprozessen schutzlos ausgeliefert. Einige führende Persönlichkeiten und auch Richter waren gar der Meinung, dass diese Beschwerde dem Gericht – und damit auch dem Grundgesetz insgesamt – ein erneuertes und verbessertes Ansehen in der Bevölkerung verschafft hat.

Die Vorratsdatenspeicherung wurde vom Gericht fast in Bausch und Bogen verdammt. Alle Daten mussten unverzüglich wieder gelöscht werden. Wahlkämpfer der großen Parteien, die auf das populistische Thema Sicherheitspolitik setzen, hatten und haben (bis heute) Schaum vor dem Mund. Bedauerlich nur, dass die



22.005 Menschen haben mitgemacht: Dokumentiert in 62 – in freundlichem ‚Gelb‘ gehaltenen – Aktenordnern

Vorratsdatenspeicherung nicht als eindeutig verfassungswidrig beurteilt worden war.

Aber etwas anderes brachte die Massenbeschwerde mit sich: Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit. Dies wiederum politisierte. Bis dahin eher unauffälligen Bürgerinnen und Bürger wurde bewusst, dass Politik nicht nur außerhalb ihres Einflusses existiert. Sie hatten sich eingemischt. Bunte Gruppen von Menschen demonstrierten vor dem Gericht; der Presseaufmarsch war beträchtlich und von echtem Interesse geprägt. Die Menschen aus dem Umfeld des AK Vorrat organisierten sich mit modernsten Mitteln mit dem Internet als Transportmedium. Webseiten, Wikis zum Sammeln und Bereitstellen von Informationen, Etherpads zum gemeinsamen Schreiben von Texten, Telefonkonferenzen im sogenannten virtuellen Raum gaben der Bewegung Kraft. 2008 fanden sich fast 100.000 Demonstranten in Berlin ein, um für eine Gesetzgebung, die auch das Kommunikationszeitalter in seine Überlegungen mit einbezieht zu demonstrieren.

Dann passierte 2009 etwas, das man gut als Erdbeben ansehen konnte: Die damalige Familienministerin Ursula von der Leyen präsentierte ein Gesetz zur Manipulation (oft auch Zensur genannt) des Internets. Auch dieses Gesetz flutschte durch den Bundestag – obgleich es selbst von Unionspolitikern kritisiert worden war. Die Bewegung gegen Vorratsdatenspeicherung wandelte sich in eine Bewegung für demokratische Netzpolitik – und machte den Weg frei für eine neue Partei: die Piraten. Diese Partei zielt heute – im Frühjahr 2012 – die Titelblätter aller großen Medien.

Im Arbeitskreis gegen Zensur und Netzsperrungen, der sich um den Aktivist Alvar Freude gegründet hatte, um Netzsperrungen politisch zu verhindern, war man etwas verzweifelt. Selbst die von

Franziska Heine initiierte Onlinepetition beim Deutschen Bundestag mit über 76.000 Petenten führte zwar zu einer Anhörung – aber mehr nicht. Auch hier sah man es kommen: eine Verfassungsbeschwerde gegen das (Zensur-)Gesetz.

Beim FoeBuD machte man sich schon ein Jahr vorab dazu Gedanken. Aus den Erfahrungen mit der Beschwerde gegen Vorratsdatenspeicherung wollte man lernen: Reduzierung des Verschleißes von Ehrenamtlichen, effektivere Verwaltung der eingehenden Vollmachten und Einsammeln von Spendengeldern, damit die vielen Kosten, die durch Klagen und Öffentlichkeitsarbeit entstehen, getragen werden können.

So wurde ein Onlineprogramm entwickelt, das online Mitbeschwerdeführende entgegennimmt. Hier konnte per Mausclick und Tastatur die Bereitschaft erklärt werden, mitzuwirken, Name und Adresse wurden eingegeben. Die Daten flossen in eine Datenbank. Gleichzeitig generierte das System eine PDF-Seite mit der Vollmacht, die sich die Menschen ausdrucken konnten. Dieser Ausdruck wurde unterschrieben und im Fensterbriefumschlag eingesandt. Und damit die Zuordnung von Daten in der Datenbank mit den eingeschickten Vollmachten übereinstimmt, wurde jede Vollmacht mit einem Strichcode versehen.

Sobald also die Post ankommt, könnten die Strichcodes eingescannt, die Papiere der Reihenfolge nach nummeriert und in Aktenordner abgelegt werden.

Bevor der FoeBuD aber eine Verfassungsbeschwerde gegen das Zensurgesetz mit initiieren konnte, tauchte ein anderes Datenmonster auf: das ELENA-Verfahrensgesetz. Hier durfte sich das „Petitionstool“ des FoeBuD das erste Mal bewähren: 22.005 Menschen beteiligten sich innerhalb von zwei Wochen an der Beschwerde und spendeten zugleich auch tausende von Euro, um das Verfahren durchzuführen. Zweiundsechzig volle Aktenordner wurden dem Verfassungsgericht zur Klageeinreichung übergeben – auch hier flankiert von großem Medieninteresse. Die Beschwerde selbst wurde obsolet, weil Wirtschafts- und Familienministerium ELENA auf den politischen Druck der Öffentlichkeit hin und – zumindest bei der FDP aufgrund innerparteilicher Meinungs(um)bildung – das Projekt vorerst beendigten.

Eine neue große Aufgabe für dieses Tool ist in Sicht: Der FoeBuD plant, damit eine Europäische Bürgerinitiative gegen die EU-Direktive einer Vorratsdatenspeicherung zu verwalten. Hier müssen eine Million Unterschriften in mehreren europäischen

Ländern gesammelt und verwaltet werden. Auch das Sammeln von Spenden gehört dazu, denn hier muss – das ist offensichtlich – weitaus mehr investiert werden. Dazu gehören sicher auch Arbeitsplätze und Anmietung weiterer Räumlichkeiten für die Abwicklung – und auch die (finanzielle) Unterstützung von meist noch jungen Initiativen in anderen europäischen Ländern.

Und wie es sich für einen Verein gehört, der sich dem Datenschutz verschrieben hat, gehört auch eine kompetente Serverstruktur hinzu. So wird die Datenbank zum Beispiel auf Rechnern aufbewahrt, die nicht vom Internet aus zu erreichen sind. Menschen können Kommentare hinterlassen – und selbst entscheiden, ob sie diese zusammen mit ihrem Namen öffentlich machen und ob sie weitere Informationen wollen. Die Datenschutzeinstellung ist natürlich auf „nicht öffentlich“ und „keine Mails“ eingestellt. Für Leute und Organisationen, die das Tool auch gerne für eigene Zwecke nutzen möchten, gibt es eine „Mandantenfähigkeit“. Wer immer also Unterschriften auf Papier benötigt, darf beim FoeBuD anfragen. Leuten, die das Tool selbst installieren wollen, kann auch der Kontakt zur Herstellerfirma vermittelt werden.

Aufgepasst wurde auch, dass sich Daten gut in das Freie-Software-Projekt CiviCRM (Verwaltungstool für Mitglieder, Spendenbescheinigungen etc.) integrieren lassen. Hier programmiert der FoeBuD mit an der deutschen Lokalisierung eines Verwaltungstools für Mitglieder und Interessenten. Das (noch interne) Label dafür heißt „SwarmSupport“.

Aus den Erfahrungen der letzten Jahre, dass Bewegung ihre Werkzeuge und Koordination benötigt, stellt der FoeBuD mit „SwarmSupport“ dieses und andere Tools zur Verfügung. „SwarmSupport“ beinhaltet beim FoeBuD auch das Anbieten von freien (und kostenlosen) Etherpads und das Projekt „Social-Swarm“ (die Koordination und Moderation eines neuen, datenschutzfreundlichen sozialen Netzwerks, das dezentral, verschlüsselt und auf offenen Strukturen bis hin zu freier Software basiert.

Was in dieser Deutlichkeit mit einer Verfassungsbeschwerde begann, die eigentlich „Bürgerbeteiligung“ bedeutete, wird zum Angebot von Unterstützung für „virale“ Bewegungen. Vielleicht kann dies bedeuten, dass Verfassungsbeschwerden in Zukunft nur noch ausnahmsweise notwendig sind.

Dieser Artikel unterliegt der Lizenz CC-BY
(<http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/>)



padeluun

padeluun ist Gründungsvorstand des FoeBuD e.V., Mitgründer des Arbeitskreises gegen Vorratsdatenspeicherung und sachverständiges Mitglied der Enquêtekommission Internet und digitale Gesellschaft des 17. Deutschen Bundestags. FoeBuD und padeluun sind überparteilich.

Atomkrieg aus Versehen

Informatiker klagen gegen Frühwarn- und Entscheidungssystem

Mit dem Schwerpunkt dieses Hefts – Verfassungsbeschwerden – schließt sich gewissermaßen ein Kreis: Auch die Geschichte des FfF begann mit einer Verfassungsbeschwerde. Fünf Professoren aus Informatik, Physik und Rechtswissenschaften reichten damals Klage gegen Frühwarn- und Entscheidungssysteme ein – Systeme mit dem Potenzial, durch systemimmanente Fehler einen Atomkrieg auszulösen.

Die Verfassungsbeschwerde

gegen die Mitwirkung der Bundesrepublik an Vorbereitung, Aufbau und Betrieb eines Frühwarn- und Entscheidungssystems für atomare militärische Auseinandersetzungen in Europa auf dem Boden der Bundesrepublik Deutschland

wurde durch

- Prof. Dr. Wolfgang Däubler,
- Prof. Dr. Wolfgang Gebhardt,
- Prof. Dr. Klaus Haefner,
- Prof. Dr. Wilhelm Steinmüller,
- Prof. Dr. Jörg H. Siekmann

eingereicht. Zuvor wurde bereits von mehreren tausend IT-Fachkräften eine Erklärung *Informatiker warnen vor dem programmierten Atomkrieg* unterzeichnet.

Die Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde wurde in einer Pressemitteilung wie folgt erläutert:

„Unter Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik wird im militärischen Bereich der NATO in der Bundesrepublik ein Frühwarn- und Entscheidungssystem (FWES) betrieben und ausgebaut. Dieses zielt strategisch darauf ab, einen atomaren Erstangriff des Warschauer Pakts (z.B. mittels SS-20-Raketen) innerhalb der Raketen-Flugzeiten von wenigen Minuten mit einem atomaren Gegenschlag beantworten zu können. Ein derartiger Gegenschlag ist Teil der geltenden ‚flexible-response‘-Strategie der NATO.

Bei einem Fehler in diesem System ist es möglich, daß ein atomarer westlicher Raketenabschuß (‚Gegenschlag‘) auch ausgelöst wird, ohne daß ein realer Angriff des Ostens vorliegt. Dies wiederum kann dazu führen, daß es zu einem daraus resultierenden echten atomaren Gegenschlag des Warschauer Pakts kommt, der das Gebiet der Bundesrepublik durch atomare Explosionen schwer verwüstet (‚Krieg aus Versehen‘). Die Beschwerdeführer weisen auf zahlreiche Fakten – z. B. Fehler im nordamerikanischen Frühwarnsystem NORAD – hin, die zeigen, daß die Wahrscheinlichkeit für einen derartigen Fehler sehr hoch ist.

Durch die Möglichkeit eines atomaren „Krieges aus Versehen“ sehen die fünf Beschwerdeführer insbesondere ihre Rechte nach Art. 2(2) GG (Recht auf Leben) durch die Bundesregierung verletzt, die im Rahmen der Verteidigung ein derartiges System mit der NATO betreibt. Die permanente Bedrohung durch ein grundsätzlich unzuverlässiges FWES verletzt zudem Menschenwürde und die Freiheitsrechte der Beschwerdeführer (Art. 1(1) und Art. 2(1) GG).“

Die Beschwerdeführer argumentierten mit der grundsätzlichen Unzuverlässigkeit eines Systems, das sich auf einem komplexen Computernetzwerk – verbunden mit der Entscheidungsgewalt des amerikanischen Präsidenten – abstützt. Technisch und menschlich sei es unmöglich, angesichts der kurzen Anflugzeiten sowjetischer Raketen zwischen einem tatsächlichen oder nur vermeintlichen Angriff zu unterscheiden.

Im Oktober 1984 wurden dann noch weitere Sachverhalte nachgereicht: Die Beschwerdeführer verwiesen auf die Möglichkeit eklatanter Fehlentscheidungen bei der politischen Führung des Militärs und stützten dies auf Aussagen aus dem Untersuchungsausschuss der Affäre um die Entlassung des Generals Kießling, in denen festgestellt wurde: „Bundesminister Dr. Wörner konnte nicht erkennen, daß der Bericht, der von den für die Dienstfachaufsicht zuständigen Vorgesetzten geprüft worden war, falsche Angaben enthielt.“ Wäre eine solche Täuschung des zuständigen Ministers – und des amerikanischen Präsidenten, der im Ernstfall die Entscheidung hätte treffen müssen – nicht durch ein solches Frühwarnsystem in gleicher Weise möglich? Sie verwiesen auf erhebliche Fehler in militärisch genutzten Schaltkreisen des Herstellers Texas Instruments, die durch Mitteilungen des amerikanischen Verteidigungsministeriums bekannt geworden seien. Sie bezweifelten nach einem – damals in der Öffentlichkeit viel diskutierten – „Spaß“ des Präsidenten Ronald Reagan, der in einer Mikrofonprobe sagte: „Liebe Amerikaner, es ist mir ein Vergnügen, Ihnen heute mitzuteilen, daß ich ein Gesetz unterzeichnet habe, das Rußland für immer ächtet. Wir beginnen mit der Bombardierung in fünf Minuten“, ob die psychologischen Hürden für die Auslösung eines atomaren Angriffs hinreichend hoch seien. Und sie verwiesen auf eine große Zahl von Fehlalarmen – den vorliegenden Daten zufolge gab es bei der Bewertung von Bedrohungen fast jeden Tag einen Fehlalarm auf der mittleren Entscheidungsebene.

Exkurs: Die Strategic Defense Initiative (SDI)

Auch in den USA gab es in den achtziger Jahren Diskussionen über automatisierte Reaktionen auf atomare Angriffe. Präsident

Reagan hatte die Strategic Defense Initiative (SDI) – in der Öffentlichkeit auch als „Krieg der Sterne“ bezeichnet – ins Leben gerufen, die zum Ziel hatte, Angriffe des Gegners zu erkennen, und die anfliegenden Waffensysteme automatisiert abzufangen. Es erregte in der Fachwelt einiges Aufsehen, als David Parnas aus dem Beratungsausschuss für das Projekt zurücktrat. Er tat dies nicht aus einer grundsätzlichen Ablehnung der Ziele heraus, sondern er argumentierte aus der ethischen Position beruflicher Verantwortung – was seine Glaubwürdigkeit wohl eher noch erhöhte (1987):

„Meine Entscheidung, mich von dem Beratungsausschuss zurückzuziehen, entspricht meiner seit langem gehegten Überzeugung von der mir als Wissenschaftler und Ingenieur obliegenden Verantwortung, einer Verantwortung, die weit darüber hinausreicht, den kurzfristigen Anforderungen meines unmittelbaren Arbeitgebers zu entsprechen.“

Parnas stellte dazu unter anderem fest,

„daß unser Vertrauen auf das Abwehrsystem von entscheidender Bedeutung ist. Ein Schutzschirm, auf den kein Verlaß ist, kann keiner Nation nützlich sein.“

Aber:

„Aufgrund des Fehlens angemessener Prüfmethode kann nicht erwartet werden, daß ein Programm bei seiner erstmaligen wirklichen Anwendung auch richtig funktioniert.“

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Doch das Bundesverfassungsgericht darf nicht aus ethischen oder politischen Erwägungen heraus entscheiden – hier sind juristische Argumente maßgeblich. Und aus dieser Sicht befand es die Beschwerde als unzulässig und nahm sie nicht zur Entscheidung an. Die Richter führten dazu unter anderem aus (1984):

„Die Feststellung, ob eine Grundrechtsgefährdung als verfassungsrechtlich erhebliche Grundrechtsbeeinträchtigung anzusehen ist oder noch im Vorfeld einer solchen

Beeinträchtigung liegt, setzt indessen voraus, daß hinsichtlich des Ausmaßes und der Wahrscheinlichkeit einer Verwirklichung des geltend gemachten Risikos mehr als völlig unbestimmte Annahmen getroffen werden können. Nach den Darlegungen der Verfassungsbeschwerde erscheint dies im vorliegenden Fall von vorneherein ausgeschlossen. Denn Nähe und Ausmaß der Gefahr, von der die Beschwerdeführer sich bedroht sehen, werden zu einem wesentlichen Teil von Entscheidungen eines fremden souveränen Staates im Zusammenhang weltpolitischer Gesamtlagen und sich wandelnder politischer und militärischer Verhältnisse bestimmt. Über sie lassen sich in einem gerichtlichen Verfahren mangels geeigneter und verlässlicher Methoden im voraus keine nachprüfbareren Erkenntnisse gewinnen, die anhand verfügbarer rechtlicher Maßstäbe gewürdigt werden können.“

Was lernen wir daraus?

Politische Vorgänge basieren auf Wertvorstellungen und Einschätzungen und sind damit meistens nicht juristisch zu fassen – Ausnahmen bestätigen die Regel. Auch dieser Fall unterstreicht die Notwendigkeit, sich nicht auf Gerichte zu verlassen, sondern politisch zu handeln. Mit der Gründung des FIFF im Zuge der damaligen Aktivitäten ist das ja dann auch geschehen.

Referenzen

- Karl H. Bläsius, Jörg H. Siekmann (1987): Computergestützte Frühwarn- und Entscheidungssysteme, Informatik-Spektrum 1987 (10), 24-39
 Bundesverfassungsgericht (1984): Beschluss zu 2 BvR 1775/83, Karlsruhe
 David Lorge Parnas (1987): Warum ich an SDI nicht mitarbeite: Eine Auffassung beruflicher Verantwortung, Informatik-Spektrum 1987 (10), 3-10
 Jörg H. Siekmann (1984) Computergestützte Frühwarn- und Entscheidungssysteme: Stand der Verfassungsklage
 Ralf E. Streibl (2009): Das Forum InformatikerInnen für Frieden und gesellschaftliche Verantwortung (FifF) e.V. Impressionen aus 25 Jahren. In: Frank Drewes, Annegret Habel, Berthold Hoffmann, Detlef Plump (Hg.): Manipulation of Graphs, Algebras and Pictures. Essays dedicated to Hans-Jörg Kreowski on the Occasion of His 60th Birthday, Bremen (341-352), <http://fiff.de/publikationen/festschriften-kreowski/essay.pdf>
 Universität Dortmund (1984): Seminarunterlage Sommersemester 1984, Dortmund



Stefan Hügel

Stefan Hügel ist Vorsitzender des FIFF, arbeitet als IT-Berater und lebt in Frankfurt am Main.

Das Recht auf Privatheit The Right to Privacy

Weiterentwicklung des Common Law

Ohne einen vorausgegangenen Fall kann das Common Law einem neuen Bereich nur gerecht werden, wenn die Grundsätze privater Gerechtigkeit, moralischer Klarheit und sozialer Verträglichkeit berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn sich eine Praxis insofern bewährt hat ().*

Ein Grundsatz, der so alt wie das Common Law insgesamt ist, besagt, dass der einzelne Mensch in Bezug auf seine Person und sein Eigentum Schutz genießen soll. Dessen ungeachtet wurde es immer wieder für nötig angesehen, die Natur und die Reichweite dieses Schutzes genau zu definieren. Politische, soziale und wirtschaftliche Veränderungen führen zur Anerkennung neuer Rechte. Das Common Law gedeiht – in seiner dauerhaften Jugendlichkeit – indem es neuen gesellschaftlichen Herausforderungen gerecht wird. In frühen Zeiten gewährte das Recht Abwehrmittel gegen körperliche Eingriffe in Leben und Eigentum, gegen Verletzungen mit Waffengewalt (Original lateinisch: „vi et armis“). Das „Recht auf Leben“ diente zunächst nur dem Schutz vor Tötlichkeiten in den unterschiedlichsten Formen: Freiheit war die Freiheit vor direktem Zwang, und das Recht auf Eigentum schützte dem Einzelnen Land und Vieh. Später wurden der Geist des Menschen rechtlich anerkannt, seine Gefühle und sein Verstand. Allmählich erweiterte sich der Umfang dieser gesetzlichen Rechte. Inzwischen erstreckt sich das Recht auf Leben auch auf das Recht, das Leben zu genießen – das Recht, in Ruhe gelassen zu werden. Das Recht auf Freiheit sichert weitgehend die Inanspruchnahme bürgerlicher Rechte, und der Begriff des Eigentums umfasst mittlerweile jede Form von Besitz, sei dieser körperlich oder nicht.

Mit der Anerkennung des rechtlichen Wertes menschlicher Empfindungen wurde der Schutz vor gegenwärtigen körperlichen Verletzungen ausgeweitet auf das Verbot bloßer Versuche derartiger Verletzungen, d. h. auf das Verbot, den Anderen der Angst vor solchen Verletzungen auszusetzen. Aus der Gewaltanwendung erwuchs die tätliche Beleidigung (1). Sehr viel später kam der besondere Schutz des Einzelnen vor störenden Geräuschen und Gerüchen, vor Staub und Rauch und vor außergewöhnlichen Erschütterungen hinzu. Es entwickelte sich das „Law of Nuisance“ (Regelungen zum Schutz vor Störungen) (2). So erweiterte die Berücksichtigung menschlicher Gefühle bald den Umfang persönlicher Unverletzlichkeit über den Körper des Einzelnen hinaus. Dessen Ansehen, dessen Verhältnis gegenüber den Mitmenschen, wurde einbezogen, und der Ehrschutz mit Regelungen zu Beleidigung und Verleumdung kam auf (3). Die Familienbeziehungen des Menschen wurden Teil der rechtlichen Auffassung seines Lebens; der Entzug der Zuneigung der Ehefrau wurde als verklagbar angesehen (4). Das Recht entwickelte sich aber nicht so weit fort, dass es auch eine Verletzung der Familienehre durch eine Verführung anerkannte. Doch auch insofern wurde den Anforderungen der Gesellschaft genügt. Mit Hilfe einer Fiktion, der Klage per quod servitium amisit (Common Law: Schadenersatzanspruch eines Arbeitgebers wegen Verletzung eines Arbeitnehmers), wurde ermöglicht,

einen Schaden durch Verletzung der elterlichen Gefühle geltend zu machen und einen angemessenen Schadensersatz zu erhalten (5). Ähnlich der Ausweitung des Rechts auf Leben entwickelte sich die rechtliche Konzeption des Eigentums. Aus dem körperlichen Eigentum erwachsen nichtkörperliche Rechte und eröffneten sich dem weiten Reich der immateriellen Güter, der Produkte und Prozesse des Verstandes (6), etwa der Werke der Literatur und der Kunst (7), des guten Rufs des Geschäfts (8), der Betriebsgeheimnisse und der Markenrechte (9).

Diese Rechtsentwicklung war unvermeidbar. Das intensive intellektuelle und emotionale Leben und die Qualifizierung von Empfindungen, die sich aus dem zivilisatorischen Fortschritt ergab, machte den Menschen klar, dass nur ein Teil von Schmerz, Vergnügen und Nutzen des Lebens auf körperlichen Dingen beruht. Gedanken, Gefühle und Empfindungen drängten nach rechtlicher Anerkennung; und die schöne, das Common Law kennzeichnende Entwicklungsfähigkeit ermöglichte es den Richtern, den als notwendig angesehenen Schutz zu gewähren, ohne sich der Gesetzgebung entgegenstellen zu müssen.

Technische Entwicklung und Klatschpresse

Neuerliche Erfindungen und Geschäftsmethoden erfordern es, die Aufmerksamkeit auf den nächsten Schritt zu richten, der nötig ist für den Schutz der Person und für die Zusicherung gegenüber dem Individuum dessen, was Richter Cooley das „Recht, in Ruhe gelassen zu werden“ nennt (10). Fotografische Momentaufnahmen und das Zeitungsgeschäft sind in die heilige Umgebung des privaten und häuslichen Lebens eingedrungen. Und durch viele mechanische Geräte droht es Wirklichkeit zu werden, dass „was auf der Toilette geflüstert wurde, vom Dachfirst aus proklamiert werden wird“. Schon jahrelang besteht ein Gefühl, dass das Recht Mittel gegen das unerlaubte Verbreiten von Portraits von Privatpersonen bereitstellen muss (11). Das Übel des Eindringens in die Privatheit durch Zeitungen – was wir schon lange Zeit eindringlich erleben – wurde gerade erst von einem kompetenten Autor erörtert (12). Die behaupteten Fakten eines gewissermaßen berüchtigten Falles, der vor wenigen Monaten vor ein unteres Gericht in New York gebracht wurde (13), veranlasste direkt zu Überlegungen zum Recht auf die Verbreitung von Portraits. Die Frage, ob unsere Rechtsordnung das Recht auf Privatheit in dieser oder in anderer Hinsicht anerkennt und schützt, muss bald vor unseren Gerichten erörtert werden.

Dass ein solcher Schutz zu wünschen – oder besser nötig – ist, kann, so glauben wir, nicht bezweifelt werden. Die Presse über-

schreitet in allen Richtungen die offensichtlichen Grenzen von Anstand und Benehmen. Klatsch ist nicht mehr der Quell für Müßiggänger oder Böswillige; Klatsch ist vielmehr zur Handels-sache geworden, der mit Eifer und Unverfrorenheit nachgegan-gen wird. Um Lüsternheit zu befriedigen, werden Details über sexuelle Beziehungen in den Kolumnen der Tageszeitungen ver-breitet. Um träge Menschen zu unterhalten, werden Kolumnen über Kolumnen mit müßigem Klatsch gefüllt, der nur über das Eindringen in das häusliche Umfeld erlangt werden kann. Die Intensität und Komplexität des Lebens, die sich in einer fort-schreitenden Zivilisation zwangsläufig ergibt, macht einen ge-wissen Rückzug aus der Welt notwendig. Unter dem sich ver-feinernden Einfluss von Kultur sind Menschen sensibler für die Öffentlichkeit geworden, so dass Ruhe und Privatheit für den einzelnen Menschen wichtiger geworden sind. Jedoch setzen ihn modernes Wirtschaften und Erfindungen durch Eindringen in seine Privatheit mentalem Schmerz und Sorge aus, und dies sehr viel mehr, als es durch rein körperliche Verletzung möglich wäre. Der Schaden durch solche Eingriffe ist nicht beschränkt auf das Leiden derjenigen, die das Ziel von journalistischen oder ähnlichen Aktivitäten sind. Wie in anderen Handelsbran-chen auch, schafft die Nachfrage das Angebot. Jede Ernte un-gebührlichen Klatsches wird, ist sie einmal eingefahren, die Saat für mehr Klatsch und führt, proportional zu seiner Verbreitung, zum Absenken von sozialen Standards und Moral. Selbst schein-bar harmloser Klatsch beinhaltet – wenn er weit und nachhaltig verbreitet wird – das Potenzial zum Bösen. Er erniedrigt und ent-stellt. Er erniedrigt, indem er die relative Wichtigkeit der Dinge umkehrt und damit die Gedanken und Bestrebungen der Men-schen unbedeutend erscheinen lässt. Wenn persönlicher Klatsch durch das Gedrucktwerden geadelt wird und den Raum von Din-gen einnimmt, die wirklich von gesellschaftlichem Interesse sind, wen wundert es dann, wenn die Unwissenden und Gedanken-losen seine relative Wichtigkeit verkennen. Leicht zu verstehen, anziehend für die schwache Seite der menschlichen Natur, die sich niemals völlig durch die Missgeschicke und Fehlritte unse-rer Nachbarn unterdrücken lässt, kann niemand überrascht sein, dass der Klatsch den Platz des Interesses in Gehirnen einnimmt, die zu anderen Dingen fähig wären. Trivialität zerstört auf einen Schlag die Robustheit des Denkens und die Empfindsamkeit des Gefühls. Unter ihrem vereitelnden Einfluss kann keine Begeiste-rung gedeihen und keine großherzige Regung überleben.

Es ist unser Ziel, zu untersuchen, ob im bestehenden Recht ein Grundsatz besteht, der zum Schutz der Privatheit von Individuen herangezogen werden kann, und – sollte dies der Fall sein – von welcher Art dieser Schutz ist und welchen Umfang er hat.

Privatheit und Ehrschutz

Angesichts der Instrumente, mit denen Privatheit verletzt wird, hat der daraus resultierende Eingriff auf den ersten Blick Ähn-lichkeit mit den Schäden, die rechtlich vom Ehrschutz (Beleidi-gung und Verleumdung) erfasst sind, während der rechtliche Ausgleich für solche Verletzungen die Behandlung von bloß ver-letzten Gefühlen als hauptsächlicher Klagegrund zu umfassen scheint. Doch zielt der dem Ehrschutz zugrundeliegende Grund-satz auf eine völlig andere Klasse von Wirkungen ab als das, worauf hier aufmerksam gemacht wird. Behandelt werden vom Ehrschutz nur Schäden für das Ansehen, wobei die dem Einzel-

nen angetane Verletzung seine äußeren Beziehungen zur Ge-meinschaft betreffen, indem er in der Wertschätzung seiner Mit-menschen herabgesetzt wird. Um klagefähig zu sein, muss dem, was über jemand veröffentlicht wird, unabhängig davon, wie weit es verbreitet und wie wenig es für die Öffentlichkeit ge-eignet ist, eine direkte Tendenz innewohnen, ihn im Verkehr mit anderen zu beeinträchtigen. Geschieht dies in schriftlicher oder gedruckter Form, muss es ihn vor seinen Mitmenschen zum Ge-genstand von Hass, Lächerlichkeit oder Verachtung machen. Die Wirkung der Veröffentlichung auf seine Wertschätzung gegen-über sich selbst und auf seine eigenen Gefühle sind kein wesent-liches Element des Streitgegenstandes. Kurz: Das Unrecht und die sich aus dem Ehrschutz ergebenden Ansprüche sind von ih-erer Natur her eher materiell als immateriell. Dieses Schutzregime erweitert – einfach gesagt – den Schutzbereich des körperlichen Eigentums auf bestimmte Bedingungen, die für das Wohlerge-hen im wörtlichen Sinne nötig und hilfreich sind. Auf der ande-ren Seite kennt unser Recht keinen Grundsatz, aufgrund des-sen eine Kompensation für reine Gefühlsverletzungen gewährt werden kann. Egal wie schmerzhaft die mentalen Wirkungen ein-er Handlung für einen anderen sind, auch wenn diese mutwil-lich und gar mit böser Absicht erfolgten, so bleibt dieses Leiden ein Schaden ohne Rechtsverletzung (Original: „dammus absque injuria“), solange die Handlung selbst rechtmäßig ist. Verletzte Gefühle mögen wohl bei der Feststellung der Schadenhöhe be-rücksichtigt werden, wenn etwas als eine rechtliche Verletzung anerkannt ist (14), doch gewährt unser System – anders als das Römische Recht – keinen Ausgleich selbst für mentales Leiden, das aus reinem Hohn und Kränkung resultiert oder sogar aus ein-er absichtlichen und ungerechtfertigten Verletzung der „Ehre“ des Anderen (15).

Intellektuelles und künstlerisches Eigentum

Um die Ansicht zu bestätigen, dass das Common Law einen Grundsatz für Fälle der Verletzung der Privatheit anerkennt und bereithält, ist es allerdings nicht nötig, eine wie auch immer oberflächliche Analogie zu bleibenden Verletzungen zu ziehen, die durch einen Angriff auf das Ansehen oder durch das, was Zi-vilisten Ehrverletzung nennen, verursacht sind. Die Rechtsdok-trin, die sich auf Verstöße gegen das gemeinhin so bezeichnete Common Law-Recht auf intellektuelles und künstlerisches Ei-gentum bezieht, ist – so glauben wir – lediglich ein Beispiel und Anwendungsfall eines allgemeineren Rechts auf Privatheit, das bei richtigem Verständnis einen Ausgleich für das betrachtete Übel gewährt.

Das Common Law sichert jedem Menschen üblicherweise das Recht zu, selbst zu bestimmen, in welchem Umfang seine Ge-danken, Gefühle und Empfindungen anderen mitgeteilt wer-den (16). In unserem Rechtssystem kann er – außer im Zeugen-stand – niemals gezwungen werden, diese zu äußern. Und selbst wenn er sich entschieden hat, sie zu äußern, behält er generell die Macht darüber, die Grenzen der Veröffentlichung festzule-gen. Die Existenz dieses Rechtes hängt nicht von einer besonde-ren Art der Äußerung ab. Es handelt sich um ein immaterielles Recht, egal ob dieses über Worte (17), Zeichen (18), Gemälde (19), Skulpturen oder Musik (20) wahrgenommen wird. Auch ist das Bestehen des Rechtes nicht von der Natur oder dem Wert der Gedanken oder Gefühle abhängig, auch nicht von der Qua-

lität des Mittels des Ausdrucks (21). Der Schutz wird einem gewöhnlichen Brief oder einem Tagebucheintrag ebenso zugestanden wie dem wertvollsten Gedicht oder Essay, einer Puscherei oder Kleckerei ebenso wie einem Meisterwerk. In allen diesen Fällen ist der Einzelne befugt zu entscheiden, ob das, was Seines ist, der Öffentlichkeit bereitgestellt wird (22). Niemand anderes hat das Recht, dessen Erzeugnisse in irgendeiner Form ohne seine Zustimmung zu veröffentlichen. Dieses Recht ist in Gänze unabhängig von dem Material, auf dem der Gedanke, das Gefühl oder die Empfindung festgehalten wird. Es kann sogar unabhängig von jeder körperlichen Existenz bestehen, z. B. in einem gesprochenen Wort, einem gesungenen Lied, einem aufgeführten Schauspiel. Wenn es auf einem Material festgehalten wird, z. B. in Form eines geschriebenen Gedichts, kann der Autor sich vom Papier trennen, ohne sein Eigentumsrecht an der Komposition an sich einzubüßen. Das Recht geht erst verloren, wenn der Autor selbst sein Erzeugnis der Öffentlichkeit mitteilt, d. h. wenn er es veröffentlicht (23). Dieses Recht besteht unabhängig vom Urheberrecht und dessen Erstreckung im Bereich der Künste. Intention der Urheberrechtsregeln ist es, dem Autor, dem Komponisten oder dem Künstler die gesamten Erträge zu sichern, die sich aus der Veröffentlichung ergeben. Der Schutz des Common Law ermöglicht es ihm, den Vorgang der Veröffentlichung vollständig zu kontrollieren und in Ausübung persönlichen Ermessens zu entscheiden, ob es überhaupt eine Veröffentlichung geben soll (24). Das Urheberrecht ist ohne Wert, solange es keine Veröffentlichung gibt; das Recht aus dem Common Law besteht nicht mehr, sobald es eine Veröffentlichung gibt.

Worin liegt die Natur, das Fundament, dieses Rechtes zu verhindern, dass Manuskripte oder Kunstwerke veröffentlicht werden? Es wird behauptet, dies diene der Durchsetzung eines Eigentumsrechtes (25). Diese Sicht lässt keine Probleme entstehen, solange wir es lediglich mit Reproduktionen von Literatur oder Kunstwerken zu tun haben. Diese besitzen sicherlich viele Eigenschaften von gewöhnlichem Eigentum; sie sind übertragbar; sie haben einen Wert, und bei der Veröffentlichung oder Vervielfältigungen handelt es sich um eine Nutzung, mit der dieser Wert realisiert wird. Besteht aber der Wert des Erzeugnisses nicht im Recht, Erträge aus der Veröffentlichung einzunehmen, sondern im Seelenfrieden oder in der Erleichterung, die sich aus der Fähigkeit ergibt, jede Veröffentlichung zu verhindern, dann ist es schwierig, dies als Eigentumsrecht im landläufigen Sinn des Wortes anzusehen. Hält ein Mann in einem Brief an seinen Sohn fest, dass er an einem bestimmten Tag nicht mit seiner Ehefrau zu Mittag speiste, so darf niemand, dem dieses Papier in die Hände fällt, diese Information der Welt zugänglich machen, selbst wenn der Besitz der Dokumente rechtmäßig erlangt worden wäre. Das Verbot wäre nicht beschränkt auf die Veröffentlichung einer Kopie des Briefes oder des Tagebucheintrags selbst, das Verbot erstreckt sich auch auf die Veröffentlichung der Inhalte. Was wird hier tatsächlich geschützt? Es ist sicher nicht der geistige Akt des Aufzeichnens der Tatsache, dass der Ehemann nicht mit seiner Frau speiste, sondern es ist die Tatsache selbst. Es ist nicht das intellektuelle Erzeugnis, sondern die häusliche Begebenheit. Ein Mann schreibt ein Dutzend Briefe an verschiedene Leute. Es wäre auch niemandem erlaubt, eine Liste der geschriebenen Briefe zu veröffentlichen. Wenn die Briefe oder die Inhalte des Tagebuchs als literarische Komposition geschützt sind, so sollte der Umfang des gewährten Schutzes der gleiche sein wie der eines nach dem Urheberrecht veröffentlich-

ten Schriftstücks. Das Urheberrecht würde jedoch keine Auflistung der Briefe verhindern, auch nicht die Veröffentlichung von Tatsachen, die darin dargestellt sind. Das Urheberrecht an einer Reihe von Gemälden oder Radierungen würde einer Reproduktion der Gemälde als Bilder entgegenstehen, nicht aber der Veröffentlichung einer Liste und selbst einer Beschreibung von diesen (26). Dessen ungeachtet betrachtete das Gericht im berühmten Fall Prinz Albert v. Strange nicht allein die reine Reproduktion der Radierungen, die der Kläger und Königin Victoria allein zu ihrem eigenen Vergnügen angefertigt hatten, als vom Common Law untersagt, sondern auch „die Publikation (zumindest gedruckt oder geschrieben), und nicht nur als Kopie oder Abbild, sondern auch deren mehr oder weniger begrenzte oder zusammenfassende Beschreibung als Katalog oder auf andere Weise“ (27). Ebenso ist eine unveröffentlichte Sammlung von Nachrichten, denen nicht ansatzweise eine literarische Relevanz zukommt, von der Privatheit geschützt (28).

Eigentum als materieller Wert

Dass sich dieser Schutz nicht auf das Recht an literarischem oder künstlerischem Eigentum in irgendeinem exaktem Sinne berufen kann, wird noch deutlicher, wenn der Gegenstand, für den der Schutz geltend gemacht wird, nicht die Form geistigen Eigentums hat, sondern die Eigenschaften handfesten Eigentums aufweist. Angenommen, ein Mann hat eine Sammlung von Edelsteinen oder Raritäten, die er privat hält: Es könnte kaum behauptet werden, dass jede beliebige Person davon einen Katalog veröffentlichen könnte, und doch wären die aufgezählten Gegenstände sicherlich im rechtlichen Sinne kein geistiges Eigentum, ebenso wenig wie eine Sammlung von Öfen oder Stühlen (29).

Die Ansicht, dass das Rechtsinstitut des Eigentums im engeren Sinne die Grundlage für den Schutz unveröffentlichter Manuskripte ist, brachte ein zuständiges Gericht in mehreren Fällen dazu, Unterlassungsverfügungen gegen die Veröffentlichung von privaten Briefen zu verweigern mit der Begründung, dass „Briefe, denen nicht die Eigenschaften literarischer Werke zukommt, nicht Eigentum sind, welches zu schützen ist“ und dass es „offensichtlich war, dass der Kläger den Briefen keinen irgendwie gearteten Wert, etwa als literarische Werke, beimessen konnte. Ein Brief kann nicht als Wert für den Autor angesehen werden, da er niemals der Veröffentlichung zugestimmt hätte“ (30). Diese Entscheidungen wurden jedoch nicht weiterverfolgt (31). Und es kann nicht als sicher angesehen werden, dass der einem Autor eines Schriftstücks vom Common Law gewährte Schutz völlig von seinem geldlichen Wert unabhängig ist, auch von seinem Schöpferwert oder von irgendeiner Veröffentlichungsabsicht, und natürlich auch völlig unabhängig vom Material, auf dem – wenn überhaupt –, und von der Art, in welcher der Gedanke oder das Gefühl zum Ausdruck gebracht wurde.

Obwohl die Gerichte betont haben, dass sie ihre Entscheidungen auf der engen Basis des Eigentumsschutzes begründeten, gibt es schon die Anerkennung einer liberaleren Doktrin. So zeigen im Fall von Prince Albert v. Strange, auf den schon Bezug genommen wurde, die beiden Plädoyers des Vice-Chancellor wie auch des Lord Chancellor im Berufungsverfahren eine mehr oder weniger klar ausformulierte Sichtweise eines breiteren An-

satzes, als er bisher diskutiert wurde. Beide begründeten ihre zentrale Argumentation hierauf. Vice-Chancellor Knight Bruce nannte als Beispiel einer möglicherweise rechtsverletzenden Weitergabe von privaten Angelegenheiten die Veröffentlichung eines Mannes, der „an bestimmte Personen und über bestimmte Personen geschrieben hat“, was die Gerichte in einem konkreten Fall verhindern würden. In einem solchen Fall ist es schwierig zu erkennen, weshalb ein Recht auf Privatheit im engeren Sinne in Zweifel gezogen würde oder warum, wenn eine solche Veröffentlichung eingeschränkt wird, sofern das Opfer nicht nur einem Sarkasmus, sondern dem Ruin ausgesetzt würde, dies nicht gleichermaßen untersagt werden sollte, wenn die Publikation das Leben des Opfer zu verbittern droht. Einem Mann den potenziellen Ertrag vorzuenthalten, der über die Veröffentlichung eines Katalogs seiner Edelsteine erlangt wird, kann nicht per se falsch sein. Die Möglichkeit künftiger Erträge ist nicht ein Eigentumsrecht, das das Gesetz normalerweise anerkennt. Es muss sich daher um eine Verletzung anderer Rechte handeln, die das Vergehen ausmachen. Diese Verletzung ist unrechtmäßig unabhängig davon, ob sie dazu führt, dass der Einzelne seinen Ertrag vorwegnimmt, indem er die Sache einer von ihm verabscheuten Öffentlichkeit zur Verfügung stellt oder indem er einen Vorteil auf Kosten seiner mentalen Not und Pein zieht. Wenn die Eigentumsfiktion in einem engeren Sinne gewahrt bleiben muss, trifft immer noch zu, dass der Ertrag, der vom Klatschverbreiter durch die Nutzung von Informationen, nämlich Fakten aus seinem privaten Leben, die er gerne privat gehalten hätte, erlangt wird, dem Betroffenen gehört. Lord Cottenham erklärte, dass ein Mann „das ist, was ihn als Besonderes auszeichnet“ („is that which is exclusively his“), und zitierte zustimmend die Ansicht von Lord Eldon, über die in einer Anmerkung zum Fall Wyatt v. Wilson aus dem Jahr 1820 berichtet wurde bezüglich eines Kupferstichs von Georg III. während seiner Erkrankung dahingehend, dass „wenn einer der Ärzte des verstorbenen Königs ein Tagebuch über das, was er gehört und gesehen hat, geführt hätte, das Gericht ihm zu Lebzeiten des Königs nicht gestattet hätte, es zu drucken und zu veröffentlichen“. Und Lord Cottenham erklärte in Bezug auf die Handlungen der Beklagten im vorliegenden Fall, dass „Privatheit das verletzte Recht“ sei. Wenn aber Privatheit einmal als Recht, das einen Anspruch auf juristischen Schutz verspricht, anerkannt ist, dann kann das Eingreifen der Gerichte nicht von der speziellen Natur der sich ergebenden Verletzungen abhängen.

Diese Überlegungen führen zu dem Schluss, dass der Schutz für Gedanken, Empfindungen und Gefühle, die durch Schriftstücke oder durch Kunst ausgedrückt werden, so weit er in dem Verhindern einer Veröffentlichung besteht, lediglich ein Beispiel ist für die Durchsetzung des allgemeineren Rechts des Einzelnen, in Ruhe gelassen zu werden. Dies ist vergleichbar dem Recht, nicht angegriffen oder geschlagen zu werden, dem Recht, nicht eingesperrt zu werden, dem Recht, nicht böswillig verfolgt zu werden, und dem Recht, nicht verleumdet zu werden. Jedem dieser Rechte, genauso wie allen anderen gesetzlich anerkannten Rechten, wohnt die Eigenschaft von Eigentum oder Besitz inne – und (da dies das charakterisierende Merkmal von Eigentum ist) mag es in gewissem Maße richtig sein, bei diesen Rechten von Eigentum zu sprechen. Aber offensichtlich weisen sie geringe Ähnlichkeit zu dem auf, was üblicherweise unter diesem Begriff verstanden wird. Der Grundsatz, der persönliche Schreiben und alle anderen persönlichen Erzeugnisse schützt – nicht gegen

Diebstahl und körperliche Aneignung, sondern gegen jede Form der Veröffentlichung –, ist in Wirklichkeit nicht der Grundsatz privaten Eigentums, sondern der Grundsatz unverletzlicher Persönlichkeit (32).

Schutz des privaten Lebens vor Veröffentlichung

Wenn wir mit dieser Schlussfolgerung richtig liegen, bietet das geltende Recht einen Grundsatz, der angerufen werden kann, um die Privatheit des Einzelnen vor Übergriffen zu schützen – gegen eine zu geschäftigtüchtige Presse, gegen den Fotografen oder gegen den Besitzer von irgendwelchen anderen modernen Geräten, mit denen Vorfälle oder Geräusche aufgezeichnet und reproduziert werden können. Der gewährte Schutz ist durch die Behörden nicht auf solche Fälle beschränkt, in denen ein bestimmtes Medium oder eine bestimmte Ausdrucksform verwendet wurde, er ist auch nicht begrenzt auf intellektuelle Werke. Derselbe Schutz wird Gefühlen und Empfindungen gewährt, die in einer musikalischen Komposition zum Ausdruck kommen oder in einem anderen Kunstwerk, etwa in einer literarischen Abhandlung, und gesprochenen Worten, einer gespielten Pantomime, einer aufgeführten Sonate, all diese genießen keinen geringeren Schutz, als wenn sie verschriftlicht worden wären. Der Umstand, dass ein Gedanke oder Gefühl in einer bleibenden Form aufgezeichnet worden ist, macht seine Bestimmbarkeit einfacher und mag daher aus Beweisgründen wichtig sein. Doch hat dies keine Bedeutung für die Frage eines eigenständigen Rechts. Wenn denn die Entscheidungen auf das Bestehen eines allgemeinen Rechts auf Privatheit für Gedanken, Gefühle und Empfindungen hinweisen, so sollten diese alle denselben Schutz genießen unabhängig davon, ob sie ausgedrückt werden in Schriftform, durch Verhalten, in einer Unterhaltung, in Einstellungen oder in einem Gesichtsausdruck.

Man mag darauf drängen, dass ein Unterschied gemacht werden sollte zwischen der bewussten Darstellung von Gedanken und Empfindungen in literarischen oder künstlerischen Werken und der beiläufigen und oft unwillkürlichen Äußerung in der gewöhnlichen Lebensführung. In anderen Worten: Es mag behauptet werden, dass der Schutz bewussten Arbeitsergebnissen zugestanden wird, evtl. als Ermunterung für Bemühungen (33). Dieser Erwägung ist aber nicht zuzustimmen, so plausibel diese auch erscheinen mag. Sollte der Umfang der investierten Arbeit den Ausschlag geben, könnten wir leicht zu dem Ergebnis kommen, dass die Mühe eines anständig geführten geschäftlichen wie häuslichen Lebens viel größer ist als die Mühe für das Malen eines Bildes oder Schreiben eines Buches. Man käme zu dem Schluss, dass es viel leichter ist, hochfliegende Gefühle in einem Tagebuch auszudrücken als beim Führen eines ehrenwerten Lebens. Würde man die Vorsätzlichkeit als Kriterium heranziehen, so würde all die beiläufige Korrespondenz, die derzeit vollen Schutz genießt, ausgeschlossen werden von der wohltuenden Anwendung bestehender Regeln. Gemäß den Entscheidungen sollte man nicht zwischen literarischen Produktionen, deren Veröffentlichung beabsichtigt ist, und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist, zu unterscheiden versuchen. Auf alle Überlegungen zu dem Umfang der investierten Arbeit, dem Grad an Vorsatz, dem Wert des Produktes und der Beabsichtigung einer Veröffentlichung muss verzichtet werden, und es sind keine Grundlagen für das Recht ersichtlich, eine Veröffentlichung oder Ver-

vielfältigung von sogenannten literarischen oder künstlerischen Werken zurückzuhalten, außer dem Recht auf Privatheit als ein Teil des allgemeineren Rechts auf Unverletzlichkeit der Person – das Recht auf die eigene Persönlichkeit.

Vertrag oder sonstiges Vertrauensverhältnis

Es muss gesagt werden, dass die Rechtsprechung in einigen Fällen, in denen Schutz gegen unrechtmäßige Veröffentlichung gewährt wurde, diesen Anspruch nicht oder zumindest nicht ausschließlich aus dem Eigentumsrecht abgeleitet hat, sondern aus der mutmaßlichen Verletzung eines stillschweigenden Vertrages, eines Anvertrautseins oder eines Vertrauensverhältnisses („trust or confidence“).

Dies gilt für den Fall *Abernathy v. Hutchinson*, 3 L. J. Ch. 209 (1825), in dem der Kläger, ein herausragender Chirurg, versuchte, die Veröffentlichung von unveröffentlichten Vorlesungen, die er am St. Bartholomew's Hospital in London gehalten hat, im „Lancet“ zu verhindern. Lord Elton bezweifelte hier, dass es Eigentum an Vorlesungen, die nicht schriftlich festgehalten worden sind, geben könnte. Doch er sprach ein gerichtliches Verbot aus wegen eines Vertrauensbruchs mit der Begründung, „dass die Zulassung von Schülern und anderen Personen als Zuhörer dieser Vorlesungen, auch wenn diese mündlich vorgelesen wurden, das weitgehende Recht der Parteien mit einschloss, das Ganze mit Hilfe der Stenografie niederzuschreiben. Wenn sie hierzu in der Lage waren, so konnten sie dies aber nur für die Zwecke ihrer eigenen Information tun, konnten es aber nicht gegen Entgelt veröffentlichen, da sie kein Recht zum Verkauf erhalten hatten.“

Im Fall *Prinz Albert v. Strange*, 1 McN. & G. 25 (1849), erkannte Lord Cottenham im Berufungsverfahren ein Eigentumsrecht an den Radierungen an, was für sich allein für die Begründung eines gerichtlichen Verbotes genügt hätte. Er stellte darüber hinausgehend fest, dass er nicht umhin komme anzunehmen, dass der Besitz der Radierungen durch den Beklagten „seine Grundlage in einer Verletzung von Treue, Vertraulichkeit oder Vertrag“ findet, und dass des Klägers Anspruch auf ein gerichtliches Verbot auch vollständig hieraus zu begründen war.

Im Fall *Tuck v. Priest*, 19 Q.B.D. 639 (1887), waren die Kläger Eigentümer eines Bildes und hatten den Beklagten beauftragt, hiervon eine gewisse Zahl von Kopien anzufertigen. Dieser tat dies und fertigte auch eine Anzahl weiterer Kopien für sich selbst, die er in England zu einem geringeren Preis zum Verkauf anbot. Die Kläger machten daraufhin ihr Urheberrecht geltend und klagten auf Unterlassung und auf Schadenersatz. Die Lords Justices waren sich in diesem Fall nicht einig über die Anwendung des Urhebergesetzes. Sie waren aber unabhängig hiervon einmütig der Ansicht, dass die Kläger Ansprüche auf Unterlassung und Schadenersatz wegen Vertragsbruchs hätten.

Bei *Pollard v. Photographic Co.*, 40 Ch. Div. 345 (1888), wurde einem Fotografen, der das Bild einer Dame unter ganz gewöhnlichen Umständen aufgenommen hatte, untersagt, dieses auszustellen und hiervon Kopien zu verkaufen. Dies wurde mit einer Verletzung einer stillschweigenden Vertragsbedingung, einem Vertrauensbruch, begründet. Richter North warf zu dem Argu-

ment des Klägersvertreter die Nachfrage ein: „Bestreiten Sie, dass, wenn diese Fotos heimlich gemacht worden sind, der Fotograf Kopien davon ausstellen könnte?“ Und der Klägersvertreter antwortete: „In diesem Fall gäbe es kein Vertrauen und keine Aspekte, die auf einen Vertrag hinweisen.“ Später meinte der Beklagtenvertreter, dass „eine Person kein Eigentum an seinen eigenen Gesichtszügen hat; außer in den Fällen, dass die Handlung ehrenrührig oder anderweitig illegal ist, gibt es für den Fotografen keine Einschränkung für die Verwendung seiner Negative“. Doch das Gericht, das für sein Urteil die Verletzung des Vertrages oder von Vertrauen für ausreichend ansah, sah anscheinend die Notwendigkeit, seine Entscheidung auch über das Eigentumsrecht zu begründen (34), um diese in die Reihe der Präzedenzfälle zu stellen, auf die man sich berief (35).

Der Prozess des Herauslesens einer Bedingung in einem Vertrag oder des Herauslesens eines Vertrauenstatbestands (insbesondere bei Vorliegen eines schriftlichen Vertrages, wenn es keine Verhaltensstandards und kein Gewohnheitsrecht gibt) ist nichts anderes als eine gerichtliche Feststellung, dass öffentliche Moral, private Gerechtigkeit und allgemeine Zweckmäßigkeit die Anerkennung einer solchen Norm verlangen und dass die Veröffentlichung unter vergleichbaren Umständen als ein nicht tolerierbarer Missbrauch betrachtet würde. Solange diese Umstände einen Vertrag darstellen, mit dessen Hilfe eine solche Bedingung über richterliche Ableitung erlangt werden kann, oder solange Beziehungen bestehen, über die Anvertrautsein oder ein Vertrauenstatbestand abgeleitet werden können, ist es nicht zu beanstanden, dass der angestrebte Schutz über die Doktrin des Vertrags oder die des Vertrauens begründet wird. Doch kann ein Gericht hierbei kaum stehenbleiben. Die engere Rechtsauslegung mag den gesellschaftlichen Notwendigkeiten zu einer Zeit gerecht geworden sein, in der der Missbrauch, vor dem geschützt werden soll, selten ohne Verletzung eines Vertrages oder eines besonderen Vertrauens möglich war. Doch nun eröffnen moderne Gerätschaften umfassende Gelegenheiten, derartige Untaten ohne jede Beteiligung der verletzten Partei zu begehen. Daher muss der durch das Recht gewährte Schutz auf eine breitere Basis gestellt werden. Solange es z. B. Stand der Fototechnik war, dass das Bild eines Menschen praktisch nur erstellt werden konnte, wenn dieser bewusst hierfür posierte, hätte das Recht über Vertrag und Vertrauen einem vorsichtigen Menschen genügend Sicherungen gegen die ungerechtfertigte Verbreitung seines Portraits geben können. Doch seit die jüngsten Fortschritte der fotografischen Kunst es ermöglichen, Bilder heimlich zu machen, sind die Rechtsfiguren Vertrag und Vertrauen zur Bereitstellung des nötigen Schutzes nicht mehr angemessen, so dass auf das Recht der unerlaubten Handlungen („law of tort“) zurückgegriffen werden muss. Das Eigentumsrecht in seinem weitesten Sinn, einschließlich aller Besitzformen und aller Rechte und Befugnisse und unter Einbeziehung des Rechts auf eine unverletzliche Persönlichkeit, gewährt alleine eine solch breite Basis, auf welcher der von einem Menschen geforderte Schutz begründet werden kann.

Deswegen kamen die Gerichte bei der Suche nach einem Prinzip, aufgrund dessen die Veröffentlichung privater Briefe untersagt werden könnte, natürlich auf die Idee des Vertrauensbruchs oder der Verletzung eines stillschweigenden Vertrages. Jedoch ist wenig rechtliche Prüfung nötig, um zu erkennen, dass diese Doktrin den geforderten Schutz nicht zu gewähren in der Lage

war, da sie dem Gericht keinen Weg eröffnete, ein Rechtsmittel gegen einen Fremden zu eröffnen. Dies führte dazu, dass die Theorie vom Eigentum an den Inhalten der Briefe begründet wurde (36). Tatsächlich ist es schwierig zu verstehen, nach welcher Rechtstheorie ein gelegentlicher Empfänger eines Briefes, der ihn veröffentlicht, einer impliziten oder expliziten Vertragsverletzung oder eines Vertrauensbruchs – nach dem üblichen Verständnis dieser Begriffe – schuldig ist. Nehmen wir einmal an, dass ihm der Brief zugegangen ist, ohne dass der Empfänger hierum gebeten hätte. Er öffnet ihn und liest. Damit hat er zweifellos keinen Vertrag abgeschlossen oder irgendeine Form des Vertrauens begründet. Er kann nicht durch das Öffnen und Lesen des Briefes in irgendeine Pflicht genommen werden, unbeschadet dessen, was das Recht regelt, und, wie auch immer ausgedrückt, besteht seine Pflicht lediglich darin, das gesetzliche Recht des Senders zu beachten, was auch immer dies sein mag. Dabei ist es egal, ob diese Pflicht sein Eigentumsrecht an den Inhalten des Briefs oder sein Recht auf Privatheit genannt wird (37).

Geschäftsgeheimnisse

Ein vergleichbares Herantasten zu diesem Prinzip, das die unrechtmäßige Veröffentlichung untersagen kann, ergibt sich über das Recht der Geschäftsgeheimnisse. Dabei wurden gerichtliche Verfügungen generell aufgrund der Theorie der Vertragsverletzung oder des Vertrauensbruchs erlassen (38). Es ist selbstverständlich nur selten der Fall, dass jemand in Besitz eines Geheimnisses kommt, ohne dass ihm Vertrauen entgegengebracht worden ist. Aber kann angenommen werden, dass ein Gericht zögern würde, jemandem Unterstützung zukommen zu lassen, der sein Wissen durch einen einfachen Hausfriedensbruch erlangt hat, z. B. durch unberechtigten Einblick in ein das Geheimnis enthaltendes Buch oder durch Belauschen? Tatsächlich hatte im Fall *Yovatt v. Winyard*, I.J.&W. 394 (1820), in dem ein gerichtliches Verbot des Gebrauchs und der Weitergabe gewisser Rezepte für tierärztliche Medizin ausgesprochen wurde, der Beklagte heimlich Zugang zum Rezeptbuch des Klägers erlangt und dieses kopiert, als er bei diesem beschäftigt war. Lord Eldon sprach „ein gerichtliches Verbot auf der Basis der Verletzung von Treu und Glauben und des Vertrauens“ aus. Doch es wäre schwierig, eine solide rechtliche Unterscheidung zu einem Fall zu finden, bei dem ein völlig Fremder unbefugt Zugang zu dem Buch erlangte (39).

Wir müssen daher schlussfolgern, dass sich die geschützten Rechte, welcher Natur sie auch genau sein mögen, nicht aus einem Vertrag oder einem speziellen Vertrauen ableiten, sondern dass diese Rechte gegen jedermann gelten. Wie oben dargestellt, handelt es sich tatsächlich bei dem Grundsatz, der zum Schutz dieser Rechte angewandt wurde, nicht um den des privaten Eigentums, es sei denn, der Begriff würde in einem erweiterten und unüblichen Sinn verwendet. Der Grundsatz, der persönliche Aufzeichnungen und jede andere Leistung des Verstandes und der Gefühle schützt, ist das Recht auf Privatheit. Und das Recht muss keinen neuen Grundsatz formulieren, wenn es seinen Schutz ausdehnt auf das persönliche Erscheinungsbild, auf Gesprochenes, auf Handlungen und auf persönliche Beziehungen, seien sie aus dem häuslichen oder aus einem sonstigen Bereich (40).

Wenn der Eingriff in die Privatheit eine Rechtsverletzung begründet, gibt es die Elemente, um Wiedergutmachung zu verlangen, da bereits der Wert von Seelenleiden, der durch eine unrechtmäßige Handlung verursacht wurde, als eine Grundlage für Schadenersatz anerkannt ist.

Das Recht einer beliebigen Privatperson zur Verhinderung ihrer öffentlichen Abbildung ist der einfachste Fall für eine solche Ausdehnung; das Recht auf Schutz vor einer schriftlichen Beschreibung der eigenen Person im Rahmen einer journalistischen Erörterung der eigenen privaten Geschäfte wäre ein wichtigerer und weitreichender Fall. Wenn gelegentliche und unbedeutende Aussagen in einem Brief, wenn Handarbeiten, seien sie auch noch so unkünstlerisch und wertlos, wenn Besitzungen jeder Art geschützt sind, nicht nur gegen Wiedergabe, sondern auch gegen Darstellung und Aufzählung, um wie viel mehr sollten die Handlungen und Reden eines Menschen in seinem sozialen und häuslichen Umfeld vor der schonungslosen Öffentlichkeit geschützt werden! Wenn das Gesicht einer Frau ohne ihre Zustimmung nicht fotografisch wiedergegeben werden darf, wie viel weniger sollte toleriert werden, dass ihr Gesicht, ihre Gestalt und ihre Handlungen in grafischen Darstellungen, eingefärbt, um einer ordinären und verderbten Phantasie genehm zu sein, wiedergegeben wird.

Das Recht auf Privatheit – beschränkt wie solch ein Recht notwendigerweise sein muss – hat bereits eine Ausformung im französischen Recht gefunden (41).

Grenze: öffentliches Interesse

Es muss noch die Frage beantwortet werden, welches die Grenzen dieses Rechts auf Privatheit sind und welche Rechtsmittel zur Durchsetzung dieses Rechts zugestanden werden können. Es wäre eine schwierige Aufgabe, vorab ohne konkrete Erfahrungen die präzise Grenzlinie zu ziehen, an der Würde und Annehmlichkeit des Einzelnen den Anforderungen des Allgemeinwohls und privater Gerechtigkeit weichen müssen. Doch die eher allgemeinen Regeln werden durch rechtliche Analogien, die bereits im Ehrschutzrecht und im Recht des literarischen und künstlerischen Eigentums entwickelt wurden, bereitgestellt.

1. Das Recht auf Privatheit verbietet keine Veröffentlichung von Angelegenheiten öffentlichen und allgemeinen Interesses (42). Um den Anwendungsbereich dieser Regel zu bestimmen, können Anleihen aus dem Ehrschutzrecht genommen werden, wenn das qualifizierte Vorrecht auf Kommentar und Kritik zu Angelegenheiten von öffentlichem und allgemeinem Interesse betroffen ist. Es gibt natürlich Schwierigkeiten beim Anwenden einer solchen Regel, doch diese sind dem Wesen der Sache inhärent, und sie sind sicher nicht größer als in anderen Rechtsbereichen, z. B. in der großen Gruppe von Fällen, bei denen die Vernunft oder Unvernunft einer Handlung zum Kriterium der Feststellung der Haftung gemacht wird. Die Ausgestaltung des Rechts muss so sein, dass jene Personen, an deren Angelegenheiten die Gemeinschaft kein berechtigtes Interesse hat, davor geschützt werden, in eine unerwünschte und ungewollte Öffentlichkeit gezerrt zu werden. Ziel ist es, alle und jedwede Personen, ihre Position und ihren Aufenthaltsort davor zu schützen,

dass Angelegenheiten, die sie korrekterweise vorziehen privat zu halten, gegen ihren Willen öffentlich gemacht werden. Es ist das ungerechtfertigte Eindringen in die Privatheit des Einzelnen, das gerügt wird und das soweit wie möglich zu verhindern ist. Die dargestellte Differenzierung ist allerdings naheliegend und grundlegend. Es gibt Personen, die mit guten Gründen für sich das Recht in Anspruch nehmen, vor dem schlechten Ruf geschützt zu werden, der sich daraus ergibt, dass man Opfer journalistischer Unternehmungen wird. Es gibt andere Menschen, die, zu einem unterschiedlichen Grad, auf ihr Recht verzichtet haben, ihr Leben abgeschottet von der öffentlichen Beobachtung zu leben. Bei Angelegenheiten, für die Menschen der ersten Gruppe zu Recht vortragen, dass diese nur sie selbst betreffen, kann betreffend der Menschen der zweiten Gruppe ein berechtigtes Interesse der Mitbürger bestehen. Eigenarten von Verhalten und Person, die für einen gewöhnlichen Menschen eines Kommentars durch Dritte entzogen sein sollten, können öffentliche Bedeutung gewinnen, wenn sie sich auf einen Bewerber für ein öffentliches Amt beziehen. Daher bedarf es weiterführender Unterscheidung, statt Fakten oder Taten nur gemäß einem auf diese speziell anzuwendenden Maßstab als öffentlich oder privat zu klassifizieren. Über eine bescheidene und zurückhaltende Person öffentlich bekanntzugeben, sie litte unter einer Sprachbehinderung oder könne nicht korrekt schreiben, ist eine nicht gerechtfertigte, ja beispielsweise Verletzung ihrer Rechte, während es nicht als eine Überschreitung des Anstands angesehen werden könnte, wenn sich eine Feststellung bzw. ein Kommentar zu eben diesen Eigenschaften auf einen angehenden Kongressabgeordneten bezieht. Das allgemeine Bestreben ist es, die Privatheit des privaten Lebens zu schützen. Zu egal welchem Grad und in egal welcher Abhängigkeit das Leben eines Menschen aufgehört hat, privat zu sein, bevor die zu beurteilende Veröffentlichung gemacht wurde, so wird in eben diesem Umfang der Schutz wahrscheinlich entzogen (43). Da die Legitimität einer Veröffentlichung eines identischen Sachverhaltes vollständig von der Person abhängen kann, über die dieser veröffentlicht wird, kann keine starre Formel verwendet werden, um widerwärtige Veröffentlichungen zu untersagen. Jede verwendete Regel zur Haftung für Eingriffe in die Privatheit muss in sich so flexibel sein, dass sie die sich verändernden Umstände jedes Einzelfalls berücksichtigt – eine Notwendigkeit, die eine solche Regel leider nicht nur schwieriger in ihrer Anwendung macht, sondern auch zu einem gewissen Ausmaß unsicher in ihrem Einsatz und die leicht zu einem Fehlschlag führen kann. Es sind übrigens die besonders schamlosen Verletzungen von Anstand und Schicklichkeit, die in der Praxis erfasst werden können. Es ist vielleicht auch gar nicht wünschenswert, alles zu unterdrücken zu versuchen, was der gesittetste Geschmack und der feinste Sinn für Respekt für das Privatleben verurteilen würden. Im Allgemeinen können die Angelegenheiten, deren Veröffentlichung unterbunden werden sollen, wie folgt beschrieben werden: Sie betreffen das private Leben, Gewohnheiten, Handlungen und Beziehungen einer einzelnen Person, sie haben keine legitime Verbindung zu ihrer Eignetheit für ein öffentliches Amt, das die Person anstrebt oder für das sie vorgeschlagen ist, oder für irgendeine öffentliche oder quasi-öffentliche Position, das die Person anstrebt oder für die sie vorgeschlagen ist, und sie haben keine

legitime Beziehung zu oder eine Bedeutung für eine Handlung, die die Person in einer öffentlichen oder quasi-öffentlichen Funktion vollzogen hat. Das derart Umschriebene ist nicht als vollständig präzise oder erschöpfende Definition zu verstehen, da das, was schließlich in einer enormen Zahl der Fälle zu einer Frage individuellen Urteilsvermögens und Meinung wird, nicht zu einer solchen Definition taugt. Hier soll vielmehr versucht werden, grob aufzuzeigen, auf welche Gruppe von Angelegenheiten Bezug genommen wird. Es gibt einige Dinge, bei denen alle Menschen gleichermaßen berechtigt sind, diese vor gängiger Neugier zu bewahren, unabhängig davon, ob sie nun im öffentlichen Leben stehen oder nicht. Und es gibt andere Dinge, die nur privat sind, weil die betroffenen Personen keine Position angenommen haben, die deren Handlungen zu einer legitimen Angelegenheit öffentlicher Nachforschung macht (44).

2. Das Recht auf Privatheit verbietet nicht die Kommunikation über Angelegenheiten privater Natur, wenn die Veröffentlichung unter Umständen geschieht, die daraus eine privilegierte Kommunikation gemäß dem Ehrschutzrecht machen. Gemäß dieser Regel wird das Recht auf Privatheit nicht verletzt durch eine öffentliche Bekanntgabe in einer Gerichtsverhandlung, in einer gesetzgebenden Körperschaft oder in deren Ausschüssen, in kommunalen Vertretungen oder in deren Ausschüssen. Dies gilt auch für praktisch jede Kommunikation in allen sonstigen öffentlichen Stellen, seien sie städtisch oder kirchlich oder de facto öffentliche Einrichtungen, wie z. B. die großen freiwilligen Zusammenschlüsse, die für fast jeden Zweck von Mildtätigkeit, von Geschäfts- oder von anderen allgemeinen Interessen gebildet wurden. Und (zumindest in vielen Gerichtsbezirken) würden Berichten zu amtlichen Verfahren in einem gewissen Maß ähnliche Privilegien zugestanden werden (45). Auch würde die Regel dem keine Veröffentlichung verbieten, der damit einer öffentlichen oder privaten Aufgabe nachkommt, sei diese rechtlich oder ethisch begründet, oder der zur Wahrung der eigenen Angelegenheiten, in Dingen, die seine eigenen Interessen betreffen (46).
3. Das Recht würde wahrscheinlich dann keine Entschädigung für die Verletzung der Privatheit durch mündliche öffentliche Äußerungen gewähren, wenn kein spezifischer Schaden entstanden ist. Dieselben Gründe bestehen für das Unterscheiden zwischen mündlichen und geschriebenen Veröffentlichungen privater Angelegenheiten, was vergleichbar ist der im Ehrschutzrecht für die mündliche im Vergleich zur schriftlichen Verleumdung begrenzten Haftung (47). Die Verletzung durch ein mündliche Äußerung ist im Allgemeinen so unbedeutend, dass das Recht diese im Interesse der Meinungsfreiheit völlig ignorieren kann (48).
4. Das Recht auf Privatheit endet, wenn die Fakten von dem Betroffenen selbst veröffentlicht werden oder wenn seine Einwilligung vorliegt. Hierbei handelt es sich wieder um die Anwendung einer allgemein im Recht zum Schutz des literarischen und des künstlerischen Eigentums akzeptierten Regel. Die dort entschiedenen Fälle lassen auch die Frage aufkommen, was als Veröffentlichung angesehen werden soll. Bedeutend ist in diesem Zusammenhang, dass eine private Äußerung mit dem Ziel einer Weitergabe für einen

begrenzten Zweck nicht als Veröffentlichung im Sinne des Rechts anzusehen ist (49).

5. Die Wahrheit des veröffentlichten Sachverhaltes ist keine Rechtfertigung. Bei diesem Rechtsgebiet sollte es offensichtlich nicht darauf ankommen, ob der veröffentlichte Sachverhalt richtig oder falsch ist. Es geht nicht um die Verletzung der persönlichen Ehre, für die Wiedergutmachung oder Vorbeugung angestrebt wird, sondern es geht um die Verletzung des Rechts auf Privatheit. Für den Ehrschutz genügt als ausreichender Schutz vielleicht das Beleidigungsrecht. Beim Recht auf Privatheit geht es nicht darum, mit Hilfe des Rechts eine unrichtige Darstellung des Privatlebens zu vermeiden, sondern darum, dass das überhaupt dargestellt wird (50).
6. Das Fehlen einer Schädigungsabsicht („malice“) des Veröffentlichers kann nicht zur Rechtfertigung dienen. Persönlicher Schädigungswille ist kein Bestandteil des Delikts, ebenso wenig wie im gewöhnlichen Fall eines Angriffs auf eine Person oder auf einen Besitz. Eine solche Schädigungsabsicht muss auch – gemäß dem Common Law – nie bei einer Klage wegen Verleumdung oder übler Nachrede nachgewiesen werden, außer bei der Zurückweisung einer rechtlichen Verteidigung, etwa wenn aus dem Anlass hervorgeht, dass die Kommunikation privilegiert war oder – auf der Basis der Normen in diesem Staat oder anderswo –, dass die beklagte Behauptung der Wahrheit entspricht. Die Verletzung der Privatheit, die geschützt werden muss, ist ebenso vollständig und ebenso verletzend, unabhängig davon, ob die Beweggründe des Sprechers oder Schreibers von diesem schuldhaft verfolgt wurden oder nicht. Genauso wie bei der Ehrverletzung und in einem gewissen Maße vergleichbar mit der Absicht, einen Landfriedensbruch zu begehen, kommt es auf das Ergebnis der Entehrung an, wobei die mit der Veröffentlichung verfolgten Beweggründe unerheblich sind. Als Schaden für den Betroffenen betrachtet, ist die Regel dieselbe, die das gesamte Recht der unerlaubten Handlungen durchdringt, wonach jemand wegen seiner vorsätzlichen Handlungen verantwortlich gemacht wird, selbst dann, wenn dem keine bösen Absichten zu Grunde lagen. Dasselbe Prinzip ist in einer großen Zahl von Straftatbeständen anwendbar, wenn es auf den Schaden für die Gesellschaft ankommt.

Rechtsmittel

Gegen eine Verletzung des Rechts auf Privatheit werden die Rechtsmittel vorgeschlagen, die auch im Recht des Ehrschutzes und im Recht des Schutzes von literarischem und künstlerischem Eigentum bestehen, nämlich:

1. Eine Klage wegen unerlaubter Handlung für Schäden in allen Fällen (51). Selbst beim Fehlen spezifischer Schäden könnte, ähnlich der Klagen wegen Verleumdung und übler Nachrede, eine angemessene Entschädigung für die Verletzung der Gefühle gewährt werden.
2. Eine Unterlassungsklage, in vielleicht einer sehr begrenzten Gruppe von Fällen (52).

Es wäre zweifelsfrei wünschenswert, dass individuelle Privatheit zusätzlichen Schutz durch das Strafrecht erhalte, doch hierfür bedürfte es ausdrücklicher Gesetze. Vielleicht würde als angemessen erachtet, die strafrechtliche Verantwortlichkeit auf Veröffentlichungen unter engeren Voraussetzungen vorzusehen. Es kann nicht bezweifelt werden, dass die Gemeinschaft ein Interesse an der Verhinderung von derart schwerwiegenden Verletzungen der Privatheit hat, dass die Einführung eines solchen Rechtsmittels gerechtfertigt ist. Dennoch muss sich der Schutz der Gesellschaft hauptsächlich durch eine Anerkennung der Rechte des Einzelnen ergeben. Jede Person ist nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen verantwortlich. Wenn sie stillschweigend duldet, was sie verurteilt, und eine Waffe zur Verteidigung in ihrer Hand hat, so ist sie für die Resultate verantwortlich. Wenn sie aber widersteht, wird sich die öffentliche Meinung hinter sie stellen. Hat der Mensch eine solche Waffe? Wir glauben, dass das Common Law ihm eine solche gibt, die im Feuer der Jahrhunderte langsam geschmiedet wurde und für seine Hände heute passend gehärtet ist. Das Common Law hat immer das Haus eines Menschen als seine Burg anerkannt, die selbst für dessen eigene Offiziere, deren Aufgabe es ist, ihre Befehle auszuführen, uneinnehmbar ist. Sollen die Gerichte die Fronttür für die bevollmächtigte Staatsgewalt verschließen und zugleich die Hintertür der hohlen oder lüsternen Neugier weit öffnen?

Anmerkungen

Die Fußnoten am Ende der Seiten wurden im Interesse der besseren Lesbarkeit in Endnoten umgewandelt und durchnummeriert.

- (*) Willes, J, in *Millar v. Taylor*, 4 Burr. 2303, 2312.
- (1) Year Book, Lib. Ass. folio 99, pl 60 (1348 oder 1349); scheint der erste berichtete Fall zu sein, bei dem Schadenersatz für eine tätliche Beleidigung gewährt wurde (S. 194 Fußnote 1 im Original).
 - (2) Diese Belästigungen sind im technischen Sinn Eigentumsverletzungen; dennoch bedeutet die Anerkennung des Rechts, dass das Eigentum von derartigen Belästigungen frei gehalten wird, zugleich eine Anerkennung des Wertes menschlicher Gefühle (S. 194 Fußnote 2 im Original).
 - (3) Year Book, Li. Ass. folio 177, pl. 19(1356), (2 Finl. Reeves Eng. Lawe, 395) scheint der erste berichtete Fall einer Klage wegen Verleumdung zu sein (S. 194 Fußnote 3 im Original).
 - (4) *Winsmore v. Greenbank*, Willes, 577 (1745) (S. 194 Fußnote 4 im Original).
 - (5) Im Kern ging es bei der Klage um den Verlust der Betreuungsmöglichkeit; doch es heißt, dass „wir von keiner Klage eines Elternteils Kenntnis haben, bei dem der Wert der Betreuungsmöglichkeit als Maßstab für den Schaden herangezogen wurde“. *Cassoday, K.*, in *Lavry v. Crooke*, 52 Wis. 612, 623 (1881). Zunächst wurde die Fiktion einer tatsächlich erfolgenden Betreuung aufgestellt; *Martin v. Paine*, 9 John. 387 (1812). Dann wurden die Gefühle eines Elternteils, seine Herabsetzung bzw. die seiner Familie, als das relevanteste Schadenskriterium angenommen. *Bedford v. McKowl*, 3 Esp. 1992 (1800); *Andrews v. Askey*, 8 C. & P. 7 (1837); *Philips v. Hoyle*, 4 Gray, 568 (1855); *Phelin v. Kenderline*, 20 Pa. St. 354 (1853). Die Zulassung dieser Schäden scheint eine Anerkennung dessen zu sein, dass die Verletzung der Familienehre eine Verletzung der Person des Elternteils ist, denn ansons-

- ten ist die reine Verletzung elterlicher Gefühle kein Anlass zur Annahme eines Schadens, z. B. das Leiden der Eltern im Fall einer körperlichen Verletzung des Kindes. *Flemington v. Smithers*, 2 C. & P. 292 (1827); *Black v. Carrolton R.R. Co.*, 10 La. Ann. 33 (1855); *Covington Street Ry. Col. v. Packer*, 9 Bush (1872) (S. 194 Fußnote 6 im Original).
- (6) „Die Ansicht von Herrn Richter Yates, wonach nicht Eigentum sein kann, was nicht bestimmt gekennzeichnet und im Fall des Entzugs wiederbeschafft werden kann, mag für einen früheren Zustand der Gesellschaft zutreffen, in der Eigentum in einer einfachen Form bestand und Klagen wegen dessen Verletzung auch einfach waren; dies gilt aber nicht in einer zivilisierteren Zeit, in der die Lebensbeziehungen kompliziert sind und ebenso die Interessen, die sich hieraus ergeben.“ *Erle, J., in Jefferys v. Boosey*, 4 H. L. C. 815, 869 (1854) (S. 194 Fußnote 6 im Original).
- (7) Das Urheberrecht (Copyright) scheint als eine Unterart des privaten Eigentum erstmals im Jahr 1558 anerkannt worden zu sein. *Crone über Urheberrecht*, 54, 61 (S. 195 Fußnote 1 im Original).
- (8) *Gibblett v. Read*, 9 Mod. 459 (1743) ist wahrscheinlich die erste Anerkennung des ideellen Geschäftswertes als Eigentum (S. 195 Fußnote 2 im Original).
- (9) *Hogg v. Kirby*, 8 Ves. 215 (1803). Noch im Jahr 1742 weigerte sich Lord Hardwicke, eine Handelsmarke als Eigentum zu behandeln, so dass ein Verstoß mit einem gerichtlichen Verbot hätte geahndet werden können. *Blanchard v. Hill*, 2 Atk. 484 (S. 195 Fußnote 3 im Original).
- (10) *Cooley on Torts*, 2d ed., p. 29 (S. 195 Fußnote 4 im Original).
- (11) 8 Amer. Law Reg. N. S. 1 (1869); 12 Wash. Law Rep. 353 (1884); 24 Sol. J. & Rep. 4 (1879) (S. 195 Fußnote 5 im Original).
- (12) *Scribner's Magazine*, July, 1890. „The Rights of the Citizen: To his Reputation“ von E.L. Godkin, Esq., pp. 65, 67 (S. 195 Fußnote 6 im Original).
- (13) *Marian Manola v. Stevens & Myers*, N.Y. Supreme Court, „New York Times“ of June 15, 18, 21, 1890. Dort behauptete die Klägerin, dass sie mit Blitzlicht heimlich und ohne ihre Zustimmung aus einer der Logen der Beklagten fotografiert worden sei, als sie im Broadway Theater eine Rolle spielte, bei der sie spärlich bekleidet sein musste. Beklagte waren Stevens, Manager der Gesellschaft „Castle in the Air“, und Myers, ein Fotograf. Sie forderte, dass den Beklagten verboten werden solle, die erstellte Fotografie zu verwenden. Ein vorangegangenes gerichtliches Verbot war in Abwesenheit ausgesprochen worden, und es war ein Frist gesetzt worden, bevor das Verbot dauerhaft ausgesprochen werden sollte, doch erschien niemand zur Klageerwiderung (S. 195 Fußnote 7 im Original).
- (14) Inzwischen ist der rechtliche Wert von „Gefühlen“ allgemein anerkannt. Doch wurde nach verschiedenen Kategorien von Fällen unterschieden, in denen Schadenersatz gewährt bzw. nicht gewährt wurde. z. B. berechtigt die durch einen Überfall verursachte Angst zu einer Klage, nicht aber die Angst, die durch eine Nachlässigkeit verursacht wurde. Ist die Angst gekoppelt mit einer körperlichen Verletzung, so kann dies tatbestandlich nicht als Schaden angesehen werden, selbst wenn ein realer Grund für eine Klage besteht, so wie dies bei einer Verletzung durch überschießende Notwehr (Original lateinisch: „quare clausum fregit“) der Fall ist. *Wyman v. Leavitt*, 71 Me. 227; *Canning v. Williamstown*, 1 Cush. 451. Die Anerkennung von Schäden bei der Verletzung von elterlichen Gefühlen im Fall des Missbrauchs oder der Entführung eines Kindes (*Meagher v. Driscoll*, 99 Mass. 281) sollen Ausnahmen von einer allgemeinen Regel sein. Andererseits werden Gefühlsverletzungen tatbestandlich als Schaden bei Klagen wegen Beleidigung und Verleumdung oder wegen Falschverdächtigung anerkannt. Diese Fallunterscheidungen, in denen Gefühlsverletzungen einen Klagegrund oder einen Schadenstatbestand darstellen und in denen dies nicht der Fall ist, sind nicht logisch; sie sind aber zweifellos als praktische Regeln nützlich. Bei der Untersuchung der Lehrmeinungen wird, meine ich, herauskommen, dass in jedem Fall, in dem eine wesentliche seelische Beeinträchtigung das natürliche und voraussehbare Ergebnis einer Handlung ist, ein Schadenersatz für die Verletzung von Gefühlen zuzulassen ist. In den Fällen, in denen die seelische Beeinträchtigung nicht die normal zu erwartende Folge ist, oder wo sie zu erwarten wäre, aber üblicherweise unbedeutend wäre und ohne sichtbare Folgen einer Verletzung, würde dies einen weiten Rahmen von ideellen Beeinträchtigungen setzen; Schäden werden dann nicht anerkannt. Die Entscheidungen hierzu illustrieren anschaulich, wie in unserem Recht die Logik dem gesunden Menschenverstand nachgeordnet wird (S. 197 Fußnote 1 im Original).
- (15) „Unrecht im engeren Sinn ist jede vorsätzliche und rechtswidrige Ehrverletzung, z. B. die Verletzung der gesamten Persönlichkeit eines Anderen.“ „Eine Freveltat liegt nunmehr nicht nur vor, wenn ein Mann mit einer Faust oder einem Schläger niedergeschlagen oder gar verprügelt wird. Es genügt, wenn die Sprache missbräuchlich gegen jemanden gerichtet wird.“ *Salowskis, Roman Law*, p. 668 and p. 669, n. 2 (S. 198 Fußnote 1 im Original).
- (16) „Zweifellos hat jeder Menschen das Recht, seine eigenen Gefühle für sich zu behalten, wenn es ihm gefällt. Er hat zweifellos das Recht darüber zu bestimmen, ob er sie öffentlich machen oder nur der Kenntnisnahme seiner Freunde ausliefern will.“ *Yates, J., in Millar v. Taylor*, 4 Burr. 2303, 2379 (1769) (S. 198 Fußnote 2 im Original).
- (17) *Nicols v. Pitman*, 26 Ch. D. 374 (1884) (S. 199 Fußnote 1 im Original).
- (18) *Lee v. Simpsion*, 3 C. B. 871, 881; *Daly v. Palmer*, 6 Blatchf. 256 (S. 199 Fußnote 2 im Original).
- (19) *Turner v. Robinson*, 3 C. B. 871, 881; S. C. ib. 510 (S. 199 Fußnote 3 im Original).
- (20) *Drone über Urheberrecht*, 102 (S. 199 Fußnote 4 im Original).
- (21) „Gesetzt den Fall, das Recht wäre so, wie kann dies dann begründet werden? Ich vermute, dass eine besondere Literaturrecherche kein Ergebnis bringt. Diejenigen, von denen unser Common Law begründet wurde, gehören sicherlich zu denjenigen, die sich als schriftstellerische Meister verdient gemacht haben. Aber sie kannten auch die Aufgabe und Notwendigkeit des Schutzes des Eigentums. Und mit diesem allgemeinen Ziel legten sie für die Zukunft erweiterbare Regeln fest. Regeln, die in der Lage sind, sich den ändernden Formen und Erscheinungsformen des Eigentums anzupassen, müssen mit Bedacht kultiviert entdeckt und etabliert werden. Das schriftlich aufgezeichnete und bewahrte Ergebnis von geistiger Arbeit, von Gedanken und Gefühlen, wurde, indem das Wissen sich weiterentwickelte und verbreitete und die Kultur des menschlichen Verstehens voranschritt, ganz offensichtlich zu einer Art Eigentum. Während des Übergriﬀs moderner Gesetzgebung auf das Subjekt durch das Stat. 8 Anne, das sich gemäß seiner Überschrift zur ‚Lernbereitschaft‘ bekennt und in der Präambel davon spricht, dass es sich ‚die Freiheit nimmt‘, egal ob dies im Interesse des Ausbaus oder der Abbaus der privaten Autorenrechte erfolgt oder ob diese gewissermaßen unberührt bleiben, hat das Common Law über die Gewährung des Eigentumsschutzes den Autoren Sicherheit geschaffen, zumindest für die Situation vor der allgemeinen Veröffentlichung mit dessen Zustimmung.“ *Knight Bruce, V.C., in Prince Albert v. Strange*, 2 DeGex & Sm. 652, 695 (1849) (S. 199 Fußnote 5 im Original).
- (22) „Die Frage dreht sich jedoch nicht um die Form oder den Umfang des Nach- oder des Vorteils, des Verlustes oder des Gewinns. Der Autor von Manuskripten – berühmt oder unbekannt, unbedeutend oder großartig – hat das Recht, über diese zu bestimmen – seien sie einfältig, seien sie interessant oder geistlos, banal oder gewichtig, verkaufbar oder unverkäuflich, sie dürfen jedenfalls nicht ohne seine Zustimmung

veröffentlicht werden.“ Knight Bruce, V.C., in Prince Albert v. Strange, 2 DeGex & Sm. 652, 694 (S. 199 Fußnote 6 im Original).

(23) Duke of Queensbury v. Shebbeare, 2 Eden, 329 (1758); Bartlett v. Crittenden, 5 McLean, 32, 41 (1849) (S. 200 Fußnote 1 im Original).

(24) Drone über Urheberrecht, pp. 102, 104; Parton v. Prang, 3 Clifford, 537, 548 (1872); Jeffreys v. Boosey, 4 H. L. C. 815, 867, 962 (1854) (S. 200 Fußnote 2 im Original).

(25) Die Frage ist, ob das Gesetz die Voraussetzungen benannt hat, damit das Gericht einen Fall privaten Eigentums feststellen kann, den es zu schützen gilt. Die gerichtliche Anordnung kann nicht mit dem Grundsatz begründet werden, dass eine gerichtliche Intervention nötig sei, weil ein Brief aus Freundschaft geschrieben worden ist und die Freundschaft fort dauert oder nicht länger besteht.“ Lord Eldon in Gee v. Pritchard, 2 Swanst. 402, 413 (1818).

„Es gehört daher zum Grundsatz des Schutzes des Eigentums nach dem Common Law, dass in Fällen, die nicht durch Gesetz gestützt oder geregelt werden, die Privatheit, die Zurückgezogenheit der schriftlich niedergelegten Gedanken und der Gefühle geschützt werden, wenn der Autor will, dass diese grundsätzlich unbekannt bleiben.“ Knight Bruce, V.C., in Prince Albert v. Strange, 2 DeGex & Sm. 652, 695.

„Zugandenermaßen können Opportunitätserwägungen und Gründe des öffentlichen Wohls nie zur alleinigen Grundlage für die privatrechtliche Rechtsprechung gemacht werden. Doch bleibt die Frage zu beantworten, ob ein Kläger mit einem der Gründe bei seinem Klagebegehren durchdringen kann. Unseres Erachtens gibt es nur einen Grund, mit dem seine Forderung begründet werden und unsere Rechtsprechung so gestaltet werden kann, dass dem Klagebegehren genügt wird. Wir müssen anerkennen, dass die Veröffentlichung privater Briefe ohne die Zustimmung des Schreibers ein Eingriff in ein ureigenes Eigentumsrechts ist, das bei dem Schreiber bleibt, selbst wenn die Briefe versandt worden sind und sich noch im Besitz des Briefpartners befinden.“ Duer, J., in Woolsey v. Judd, 4 Duer, 379, 384 (1855) (S. 200 Fußnote 3 im Original).

(26) „Ein rechtmäßig veröffentlichtes Werk ist – nach landläufigem Verständnis – in diesem Zusammenhang anders zu behandeln als ein Werk, das sich niemals in einer solchen Situation befand. Das Erstgenannte kann – anders als das zuletzt Genannte – übersetzt, gekürzt, in kleinen Teilen ausgestellt, gelobt oder sonst wie behandelt werden. Nehmen wir jedoch den Fall eines Katalogs an – anders als bei einer Übersetzung, einer Kurzdarstellung oder einer Besprechung – und unterstellen wir, dass ein Mensch (gemäß Lord Eldons Ausdruck „unschuldig“) eine Mehrzahl literarischer Werke geschaffen hat, die er niemals gedruckt oder veröffentlicht hat, und zu denen er nicht das Recht verloren hat, die Veröffentlichung zu verbieten. Unterstellen wir weiterhin den Fall, dass das Wissen hierüber von einer skrupellosen Person illegal erlangt wurde, die dieses ohne Genehmigung oder Zustimmung druckt mit dem Ziel der Verbreitung des beschreibenden Katalogs oder gar einer reinen Liste der Manuskripte. Soll das vom Gesetz erlaubt sein? Ich hoffe und glaube doch nicht. Die Prinzipien, die für mehr aufrichtige Privatheit sorgen, müssen nach meiner Einschätzung auch in solch einem Fall bestimmend sein.

Die Veröffentlichung des Umstands, dass ein Mensch an bestimmte Personen oder Adressaten geschrieben hat, kann diesen nicht nur der Häme aussetzen, sondern ruinieren. In seinem Besitz befinden sich möglicherweise zurückgesandte Briefe, die er vormals seinem Briefpartner gesandt hat, zu dem er Beziehungen hatte. Diese mögen zwar harmlos, nach dem Ableben aber auch keine Empfehlung gewesen sein. Oder seine Wortwahl konnte in einem anderen Fall in keiner Weise mit seinem bekannten Verhalten oder seiner weltläufigen Position in Einklang gebracht werden. Es gibt selbst heute immer wieder Aufrufe, jemanden wegen dem zu verurteilen, was er geschrieben hat. Diese

Gefahr mag sich auch manchmal später wieder verflüchtigen.

Nochmals: Die Manuskripte mögen Rechenschaft über einen Menschen ablegen, bei dem schon allein dessen Bekanntheit eine reine Liste zu allgemeiner Neugierde führen würde. Wie viele Personen ließen sich aufzählen, bei denen ein Katalog unveröffentlichter Schriften – während ihres Lebens oder danach – eine wahren Diskreditierung für diese bedeuten würde!“ Knight Bruce, V.C., in Prince Albert v. Strange, 2 DeGex & Sm. 652, 693 (S. 201 Fußnote 1 im Original).

(27) „Kopien oder Abdrucke von Radierungen sind nur eine Form, um Kenntnis von oder Informationen über das Original zu vermitteln; würden eine Liste und eine Beschreibung nicht die selbe Wirkung erreichen? Die Mittel unterscheiden sich, doch der Gegenstand und die Wirkungen sind ähnlich. In beiden Fällen sind Gegenstand und Wirkungen die mehr oder weniger intensive Bekanntgabe des unveröffentlichten Werks bzw. der Schöpfung des Autors, die dieser ausschließlich dazu bestimmt hat, vollständig für seine private Verwendung und unter seiner Bestimmungsmacht zu verbleiben, und anderen vollständig oder seinem Willen gemäß teilweise vorzuenthalten. Die Fallgestaltungen von Zusammenfassungen, Übersetzungen, Auszügen oder Kritiken über veröffentlichte Werke haben mit der vorliegenden Frage nichts zu tun. Sie sind alle vom Umfang des gesetzlichen Urheberrechts abhängig und erlauben keine Analogie zu den exklusiven Rechten eines Autors hinsichtlich seiner unveröffentlichten Werke, die vollständig auf das Recht auf Privatheit nach dem Common Law zurückgehen.“ Lord Cottenham in Prince Albert v. Strange, 1 McN. & G 23, 43 (1849). „Richter Yates meinte im Fall Millar v. Tylor, dass der Fall eines Autors identisch wäre mit dem eines Erfinders einer neuen mechanischen Maschine; beide ursprünglichen Schöpfungen stünden im Hinblick auf das Eigentum auf den selben Füßen, egal ob es sich um einen Fall aus der Mechanik oder der Literatur handelt, ob es sich um ein Kunststüpe oder um ein Oratorium handelt. Die Verwerflichkeit der Übernahme der Erfindung eines Anderen wäre so groß wie der Diebstahl seiner Ideen. Das Eigentum an einem mechanischen Gerät oder an einem Kunstwerk soll zweifelsohne bestehen bleiben, ganz gleich, ob dieses von einem Menschen zum eigenen Spaß, zur Fortbildung oder zum Gebrauch geschaffen wurde. Es kann meines Erachtens, bevor es von ihm veröffentlicht wurde, nicht nur durch Erstellung eine Kopie bekannt gemacht werden, sondern auch durch eine Beschreibung oder eine Katalogisierung. Eine Katalogisierung solcher Werke kann für sich einen Wert haben. z. B. durch eine Auflistung seiner Papiere, insbesondere wenn dies unprofessionell gemacht wurde, können die Neigungen und die Gedanken, die Gefühle und der Geschmack eines Künstlers effektiv verfälscht werden. Eine Brieftasche oder ein Studio können die gleiche Aussagekraft haben wie ein Schreibtisch. Ein Mensch bewegt sich möglicherweise völlig arglos im privaten Raum; wird dies aber der Gesellschaft zugänglich gemacht, so kann dies sein Wohlbefinden oder gar sein Lebenswerk zerstören. Ich habe gelernt, dass jeder ein Recht darauf hat selbst zu bestimmen, dass das Ergebnis seiner privaten Stunden ohne seine Zustimmung nicht Gegenstand einer Veröffentlichung sein darf, egal, ob die Veröffentlichung ertragreich oder vorteilhaft für ihn wäre oder nicht.

Ich meine daher, dass der Beklagte hier nicht nur die Rechte des Klägers in unzulässiger Weise verletzt, sondern dass die Verletzung eines solchen Eigentumsrechts erfolgt, dass der Kläger einen Anspruch auf vorbeugenden Schutz durch eine gerichtliche Anordnung hat, nicht mehr und nicht weniger, weil dies eine Verletzung, eine unangebrachte und unanständige Verletzung ist, die nicht nur darin besteht, dass gegen überkommene Regeln, sondern gegen das jedem Menschen natürliche angeborene Verständnis von Eigentum verstoßen wurde. Diese Verletzung liegt tatsächlich in einer schmutzigen Bespitzelung der Privatsphäre des häuslichen Lebens, also in einem Eindringen ins Heim

- (ein Wort, das für uns bisher heilig ist), das Heim einer Familie, in deren Leben und Lebensweise. Dieser begründet einen anerkannten Anspruch. Wenn es sich dabei auch nicht den einzigen unhinterfragbaren Anspruch handelt, so genießt er doch den größten Respekt in diesem Land.“ Knight Bruce, V.C., in Prince Albert v. Strange, 2 DeGex & Sm. 652, 696, 697 (S. 202 Fußnote 3 im Original).
- (28) Kiernan v. Manhattan Quotation Co., 50 How. Pr. 194 (1876) (S. 202 Fußnote 2 im Original).
- (29) „Die Beklagtenvertreter sagen, dass einem Menschen, der Kenntnis über eines Anderen Eigentum (wie geheim er dies auch gehalten haben mag oder zu halten versucht hat) ohne dessen Zustimmung erlangt, durch keine Regel eines gerichtlich anzuwendenden Prinzips verboten ist, diese Kenntnis ohne dessen Zustimmung weiterzugeben oder der Welt zu präsentieren oder mitzuteilen oder dieses mündlich, gedruckt oder geschrieben öffentlich zu präsentieren, egal, um was es sich bei dem Eigentum handelt. Meines Erachtens verbleiben jedoch Zweifel bei privatem Eigentum, das der Eigentümer ohne Verletzung der Rechte anderer als Privates bewahren möchte und bewahrt, ob eine Person, die ohne die ausdrückliche oder konkludente Zustimmung des Eigentümers hiervon Kenntnis erlangt, wirklich das so erlangte Wissen ohne dessen Zustimmung zur Veröffentlichung einer Beschreibung des Eigentums für sich nutzen kann. Es ist wohl wahr, dass eine solche Veröffentlichung in einer Form erfolgen oder zum Eigentum in einer solchen Weise in Beziehung stehen kann, dass sich die Frage der Rechtmäßigkeit der Handlung in einem geringem, die Aufmerksamkeit nicht rechtfertigenden Maße stellt. Ich kann mir aber auch Fälle vorstellen, bei denen eine solche Handlung von Umständen begleitet wird oder das Eigentum derart berührt, dass die Angelegenheit die Interessen oder Gefühle des Eigentümers oder beides gewichtig tangieren. So kann die vorzeitige Veröffentlichung der Art und der Intention eines unvollendeten Werkes eines Künstlers für diesen verletzend und stark schädigend sein. Es wäre nicht schwer, weitere Beispiele aufzuführen. ... Es wurde behauptet, dass z. B. die Veröffentlichung eines Katalogs der Edelsteine, Münzen, Antiquitäten oder anderer Besonderheiten eines Sammlers ohne dessen Zustimmung eine nicht genehmigte Eigentumsnutzung sei. Es ist gewiss wahr, dass ein derartiges Vorgehen nicht nur zur Verärgerung eines Sammlers führt, so wie es einen anderen schmeicheln würde. Dies wäre nicht nur eine idelle Beeinträchtigung, sondern würde dem Eigentümer im direktesten Sinn Schaden zufügen. Für derartige Kataloge, auch wenn sie nicht beschreibend sind, gibt es oft eine Nachfrage; diese können auf dem Markt einen beträchtlichen Preis erlangen. Dieser und ähnliche Fälle sind daher nicht zwangsläufig Beispiele für reinen gefühlten Schmerz oder für die Beeinträchtigung der eigenen Vorstellungen; sie können dies sein, sie können aber daneben auch etwas völlig anderes sein.“ Knight Bruce, V.C., in Prince Albert v. Strange, 2 DeGex & Sm. 652, 689, 690 (S. 203 Fußnote 1 im Original).
- (30) Hoyt v. Mackenzie, 3 Barb. Ch. 320, 324 (1848); Wetmore v. Scovell, 3 Edw. Ch. 515 (1842). Siehe Sir Thomas Plumer in 2 Ves. & B. 19 (1813). (S. 203 Fußnote 2 im Original).
- (31) Woolsey v. Judd, 4 Duer, 379, 404 (1855). „Es wurde glücklicherweise im gesellschaftlichen Interesse entschieden, „dass der Schreiber eines Briefes, der ohne Verdienstabsicht oder die Vorstellung eines literarischen Eigentumsrechts verfasst wurde, daran ein Eigentumsrecht besitzt, das eine Veröffentlichung ohne seine Zustimmung verbietet, wenn nicht ein zivil- oder strafgerichtlicher Zweck seine Preisgabe nötig macht.“ Sir Samuel Romilly, arg., in Gee v. Pritchard, 2 Swanst. 402, 418 (1818). Siehe aber High on Injunctions, 3d ed. § 1012, contra (S. 204 Fußnote 1 im Original).
- (32) „Es wurde bezweifelt, ob rein private Briefe, die ohne literarische Absicht geschrieben wurden, in gleicher Weise den Schutz eines Gebotes genießen wie Schöpfungen mit literarischem Charakter. Diese Zweifel beruhen wahrscheinlich darauf, dass üblicherweise nicht unterschieden wird zwischen den verschiedenen Eigentumsrechten, die einem unveröffentlichten Manuskript und einem veröffentlichten Buch zukommen. Letzteres ist, wie von mir in einem anderen Zusammenhang ausgeführt wurde, ein Recht auf den Ertrag aus der Publikation. Das erstere ist dagegen ein Recht, den Veröffentlichungsvorgang zu kontrollieren und zu entscheiden, ob es überhaupt zu einer Veröffentlichung kommen soll. Dies wurde als Eigentumsrecht eingeordnet, was vielleicht nicht ganz befriedigend ist; doch genügt dies für die Beschreibung eines Rechts, das zwar unkörperlich ist, das aber viele wesentliche Elemente von Eigentum umfasst; es ist zumindest positiv und bestimmt beschreibbar. Diese richterlichen Ausführungen, die auf Fälle unveröffentlichter Manuskripte angewendet wurden, lassen uns hinsichtlich ihrer Bedeutung in keinem Zweifel. Die Ausführungen dienen offensichtlich keinem anderen Zweck als der Unterscheidung zwischen bloßen Interessen und Gefühlen und der Beschreibung eines substanzialen Grundes für ein rechtliches Interesse.“ Curtis on Copyright, S. 93, 94. Die Ähnlichkeit des Rechts, die Veröffentlichung eines nichtveröffentlichten Manuskriptes zu verhindern, mit dem allgemein anerkannten Recht auf persönliche Unverletzlichkeit zeigt sich in seiner Behandlung in Bezug auf die Rechte von Gläubigern. Das Recht, eine solche Veröffentlichung zu verhindern und das Klagerecht wegen einer solchen Verletzung sind keine einem Gläubiger verfügbaren Aktivposten wie im Fall einer Klage wegen einer Tätlichkeit, einer Schlägerei, einer üblen Nachrede oder einer böswilligen Verfolgung. „Es gibt kein Gesetz, das einen Autor zur Veröffentlichung zwingen kann. Keiner außer dem Autor selbst kann über die zentrale Frage der Veröffentlichung entscheiden. Seine Manuskripte können nicht, obwohl ihnen ein Wert zukommt, ohne seine Zustimmung durch einen Gläubiger vollstreckt werden.“ Mc Lean, J. in Bartlett v. Crittenden, 5 Mc Lean, 32, 37 (1849). Es ist auch festzuhalten, dass, selbst wenn die Rechte des Absenders nicht geltend gemacht werden, der Empfänger eines Briefes hieran kein Eigentumsrecht hat, wie es einem Testamentsvollstrecker oder einem Verwalter an einem verkaufsfähigen Vermögenswert zusteht. Eyre v. Higbee, 22 How. Pr. (N.Y.) 198 (1861). „Die besondere Bedeutung des Wortes ‚Eigentum‘ im rechtlichen Sinne ist, „dass es etwas besonderes oder eigenes für eine Person ist, der dieses ausschließlich gehört.“ Die ursprüngliche Bedeutung des Wortes, von dem der Begriff abgeleitet ist – proprius, ist das was einem gehört.“ Drone on Copyright, S. 6. Selbstverständlich muss etwas identifiziert werden können, damit es zum Gegenstand eines ausschließlichen Eigentumsrechts gemacht werden kann. Ist aber diese Identifizierung möglich, so dass die individuelle Eigentümerschaft festgestellt werden kann, ist es egal, ob dieser Gegenstand körperlich oder unkörperlich ist. (S. 205 Fußnote 1 im Original).
- (33) „Wenn es so ist, wie ich glaube, kann wegen der Eigenart und den Grundlagen des Common Law, unabhängig von parlamentarischen Ergänzungen und Einschränkungen, dessen Anwendbarkeit in Bezug auf Schriftstücke natürlich nicht auf literarische Angelegenheiten beschränkt werden. Dies würde bedeuten, eine Regel durch ein Beispiel zu begrenzen. Wenn der Ertrag einer Arbeit einer vergleichbaren Beeinträchtigung ausgesetzt ist, dann muss, so meine ich, ein Anspruch auf einen vergleichbaren Schutz bzw. auf ein entsprechendes Rechtsmittel bestehen.“ Knight Bruce, V.C., in Prince Albert v. Strange, 2 DeGex & Sm. 652, 696 (S. 207 Fußnote 1 im Original).

(34) „Die Frage ist daher, ob ein von einem Kunden mit der Aufnahme eines Portraits beauftragter Fotograf berechtigt ist, Kopien dieser Fotos für seinen eigenen Gebrauch zu erstellen, diese zu verkaufen, sie öffentlich für Werbezwecke auszustellen oder auf andere Weise darüber zu verfügen, ohne dass eine ausdrückliche oder konkludente Genehmigung des Kunden besteht. Ich sage `ausdrücklich oder konkludent`, weil es einem Fotografen oft auf eigene Bitte hin erlaubt wird, von einer Person Bilder anzufertigen unter Bedingungen, die beim darauf folgenden Verkauf bei beiden Parteien auf ein entsprechendes Bewusstsein schließen lassen, selbst wenn dies nicht aktuell so erklärt wurde. Die Frage so zu stellen, heißt sie zu verneinen, also dass der Fotograf hierzu nicht berechtigt ist. Wenn eine Person im Rahmen einer vertrauensvollen Beschäftigung Informationen erhält, erlaubt ihm das Recht nicht, von der derart erhaltenen Information unangemessenen Gebrauch zu machen; im Bedarfsfall kann eine gerichtliche Anordnung zur Verhinderung dieser Nutzung erlassen werden. So gehört es sich z. B. nicht, dass ein Angestellter die Konten seines Arbeitgebers offenbart, oder dass ein Anwalt die Angelegenheiten seines Mandanten bekannt macht, also Informationen weiterzugeben, die man im Laufe einer solchen Betätigung erfährt. Das Gesetz ist wiederum eindeutig, dass ein expliziter oder konkludenter Vertragsbruch zu einer gerichtlichen Anordnung führen kann. Meines Erachtens ist der Fall des Fotografen nach den gleichen Prinzipien zu behandeln wie bei den beiden anderen Fällen. Der Auftrag, für den der Fotograf beschäftigt und bezahlt wird, ist die Beschaffung der geforderten Zahl von ausgedruckten Fotos für den Kunden mit einem bestimmten Motiv. Für diesen Zweck wurde das Negativ durch den Fotografen auf das Glas gebrannt; und von diesem Negativ können Kopien in einer viel größeren Zahl erstellt werden, als dies von Kunden im Allgemeinen gewünscht wird. Der Kunde, der sich zur Aufnahme des Negatives in Position setzt, gibt die Macht zur Reproduktion des Objektes in die Hände des Fotografen. Meines Erachtens missbraucht der Fotograf die Macht, die ihm vertrauensvoll in die Hände gelegt wurde mit der Erwartung, ausschließlich den Kunden für dessen Zwecke zu beliefern. Außerdem meine ich, dass das Geschäft zwischen dem Kunden und dem Fotografen konkludent die Absprache beinhaltet, dass Abdrucke vom Negativ ausschließlich für den Gebrauch des Kunden als angemessen anzusehen sind.“ Unter Bezugnahme auf Tuck v. Priestler, 19 Q.B.D. 639, führte der Ausbildungstext für die Justiz weiter aus: „Dann sagte Lord Justice Lindley: `Ich behandle zunächst die gerichtliche Anordnung, die auf einer völlig anderen Grundlage steht bzw. stehen mag als das Strafen oder ein Schadenersatz. Es scheint mir, dass die Beziehung zwischen den Klägern und dem Beklagten davon abhing, ob der Kläger ein Urheberrecht (Original „copyright“) hatte oder nicht. Der Beklagte hat etwas getan, weshalb gegen ihn eine gerichtliche Anordnung erlassen werden konnte. Er war von den Klägern beschäftigt worden, um eine bestimmte Anzahl von Abzügen des Bildes zu machen. In diesem Auftrag lag die notwendige Implikation, dass der Beklagte nicht mehr Kopien für sich anfertigt, um diese Kopien im Wettbewerb zu seinen Auftraggebern zu verkaufen. So ein Verhalten ist ein massiver Vertrauensbruch und berechtigt meines Erachtens die Kläger eindeutig zum Erlass einer gerichtlichen Anordnung, unabhängig davon, ob sie ein Urheberrecht an dem Bild haben oder nicht. Der Fall ist besonders beachtlich, da hier der Vertrag schriftlich abgeschlossen war: Dennoch war von einer konkludenten Bedingung auszugehen, dass der Beklagte keine Kopien für sich machen durfte. Die Wendung `ein massiver Vertrauensbruch`, wie er von Lord Justice Lindley benutzt wurde, ist mit gleicher Berechtigung im vorliegenden Fall anzuwenden, wenn die Gefühle einer Frau dadurch verletzt werden, dass sie feststellt, dass ein von ihr zur Abbildung für den privaten Gebrauch beauftragter Fotograf Kopien öffentlich ausstellt und verkauft.“ North J., in Pollard v. Photographic Co., 40 Ch. D. 345, 349-352 (1888).

In den Fällen, auf die ich Bezug genommen habe – das muss gesagt werden, wurde ein Eigentumsrecht verletzt, das auf dem für Werke geschuldeten rechtlich anerkannten Schutzanspruch basiert, wenn die Werke durch Fähigkeiten oder geistige Arbeit eines Menschen erstellt wurden. Demgegenüber hat die fotografierte Person im vorliegenden Fall nichts getan, um einen solchen Schutz zur Vermeidung rechtlicher Unsicherheiten – und nicht nur von zu verletzenden Gefühlen – zu verdienen. Dennoch wird eine Person, von der ein Bild durch einen Fotografen erstellt wird, vom Recht nicht in Stich gelassen, denn der Act of 25 and 26 Vict., c. 68, S. 1, sieht vor, dass im Erstellen eines Negativs eines Fotos für oder zugunsten einer anderen Person zu einem guten oder Wert schöpfenden Zweck die diese durchführende Person kein Urheberrecht zurückbehält. Eine Ausnahme hierfür gilt, wenn dies ausdrücklich in einem schriftlichen Vertrag vorgesehen ist, der von der Person unterzeichnet ist, für die oder zugunsten der dieser geschlossen oder ausgeführt wird. Das Urheberrecht steht der Person zu, für die oder zugunsten der der Vertrag geschlossen oder ausgeführt worden ist.

„Im Ergebnis steht das Urheberrecht im vorliegenden Fall den Klägern zu. Es ist wohl richtig, dass Sect. 4 des gleichen Gesetzes vorsieht, dass kein Inhaber eines Urheberrechts von dem Gesetz profitieren soll, solange keine Registrierung erfolgte und dass keiner Klage vor dem Zeitpunkt der Registrierung stattgegeben wird. Ich vermute, dass es daran lag, dass der Fotograf der Klägerin nicht registriert war, dass auf dieses Gesetz von den Rechtsvertretern im Laufe der Verhandlung nicht Bezug genommen wurde. Doch wenn auch der Schutz, den das Gesetz gegen die Welt im Allgemeinen gewährt, erst nach der Registrierung durchgesetzt werden kann, so nimmt dies nicht den Klägern ihr Recht aus dem Common Law, gegen den Beklagten wegen dessen Vertragsbruch und wegen der Vertrauensverletzung gerichtlich vorzugehen. Dies ergibt sich recht eindeutig aus den schon erwähnten Fällen *Morison v. Moat* (9 Hare, 241) und *Tuck v. Priestler* (19 Q.B.D. 629); im letztgenannten Fall stand das gleiche Parlamentsgesetz zur Debatte.“ Gemäß North J, *ibid.* S. 352.

Der Wortlaut legt nahe, dass das Urheberrecht an Fotografien oder Portraits erst durch Gesetz geschaffen würde und beim Fehlen der Registrierung nicht gewährt wird. Es ist aber zu bedenken, dass hier wie in den ähnlichen Fällen die gesetzliche Regelung eventuell nur anzuwenden ist, wenn eine Veröffentlichung erfolgte und dass schon vor dem Akt der Registrierung ein Eigentumsrecht besteht, das dann vom Gesetz explizit geregelt wird (S. 209 Fußnote 1 im Original).

(35) *Duke of Queensberry v. Shabbeare*, 2 Eden, 329; *Murray v. Heath*, 1 B. & Ad. 804; *Tuck v. Priestler*, 19 Q.B.D. 629. (S. 210 Fußnote 1 im Original).

(36) Wenn er (der Briefempfänger) diesen Brief bzw. solche Briefe bei anderer Gelegenheit ohne Rechtfertigung zu veröffentlichen versucht, wird ein Gericht die Veröffentlichung durch eine Anordnung wegen des Bruchs des Vertrauens oder eines Vertrags oder wegen der Verletzung der Rechte des Autors verhindern. Dies gilt erst recht (Original: „a fortiori“), wenn er die Veröffentlichung mit Bereicherungsabsicht versucht, weil darin nicht nur ein Bruch des Vertrauens oder eines Vertrags vorliegt, sondern eine Verletzung des exklusiven Urheberrechts des Schreibers. ... Das Eigentumsrecht und die allgemeinen zum Eigentum gehörenden Rechte stehen dem Schreiber zu, egal ob die Briefe literarische Kompositionen, Familienbriefe, Tatsachenbeschreibungen oder Geschäftsbriefe sind. Das allgemeine Eigentum an den Manuskripten verbleibt beim Schreiber und seinen Vertretern ebenso wie das allgemeine Urheberrecht. Dritte, die mit keiner Partei in einer Rechtsgemeinschaft stehen, haben erst Recht keine Befugnis, diese zu veröffentlichen, um eigene private Interessen, Neugier oder Hobbys als Ziele zu verfolgen (S. 211 Fußnote 1 im Original).

- (37) „Der Briefempfänger ist kein Verwahrer, er steht auch nicht in einem ähnlichen Verhältnis. Es gibt kein durchsetzbares Recht des Schreibers auf einen aktuellen oder künftigen Besitz. Das einzige durchsetzbare Recht gegenüber dem Halter besteht darin, die Veröffentlichung zu verhindern, nicht aber das Manuskript vom Halter herauszuverlangen, etwa zwecks einer Veröffentlichung durch ihn selbst.“ Gemäß Hon. Joel Parker, zitiert in *Grisby v. Breckenridge*, 2 Bush. 480, 489 (1857) (S. 212 Fußnote 1 im Original).
- (38) In *Morison v. Moat*, 9 Hare, 241, 255 (1851), einer Klage auf eine gerichtliche Verfügung zur Beschränkung der Nutzung einer geheimen medizinischen Mischung, meinte Sir George James Turner, V.C.: „Dass das Gericht in Fällen wie diesem seine Rechtsprechung ausgeübt hat, steht, meine ich, außer Frage. Verschiedene Gründe sind tatsächlich für die Umsetzung dieser Rechtsprechung gegeben. In einigen Fällen wurde auf Eigentum Bezug genommen, in anderen auf Vertrag und wieder in anderen wurde die Klage mit Vertrauen bzw. Vertraulichkeit begründet, was aus meiner Sicht bedeutet, dass sich das Gericht an der Verpflichtung orientiert, die sich aus dem Bewusstsein der Partei ergibt. Das Gericht setzt diese Verpflichtung in der selben Weise durch, wie es dies gegen eine Partei durchsetzt, die einen Vorteil aus der Einhaltung eines Versprechens zieht, wegen der auf den Vorteil sich beziehenden Erwartung – egal auf welchen Gründen die Rechtsprechung beruht; die Autorität des Gerichts lässt keinen Zweifel an der Umsetzung dieser Rechtsprechung.“ (S. 212 Fußnote 2 im Original).
- (39) Eine vergleichbare Weiterentwicklung des Rechts, bei dem sich die Vertragsrechte zu den Eigentumsrechten fortentwickelt haben, findet sich im Recht von Treu und Glauben (Original: „Goodwill“). Es gibt Hinweise darauf, dass früh zu Zeiten der „Year Books“ sich die Händler per Vertrag der Vorteile zu versichern versuchten, die heute mit dem Begriff „Treu und Glauben“ erfasst werden, aber erst 1743 wurde Treu und Glauben als Eigentumsrecht anerkannt, das unabhängig von persönlichen Verträgen der Händler ist. Siehe Allan über „Goodwill“ S. 2, 3 (S. 212 Fußnote 3 im Original).
- (40) Die Anwendung eines bestehenden Grundsatzes auf eine neue Faktensituation ist keine Gesetzgebung durch Gerichte. Wer dies so bezeichnet, bestätigt, dass das aktuelle Rechtssystem aus Gesetzen und entschiedenen Fällen besteht, und bestreitet, dass Grundsätze Gültigkeit haben (von denen in den Gerichtsverfahren üblicherweise in der Form die Rede ist, dass diese „offenkundig“ seien). Nicht die Anwendung eines Grundsatzes auf neue Fälle, sondern die Einführung eines neuen Grundsatzes ist berechtigterweise als Gesetzgebung durch Gerichte zu bezeichnen. Aber selbst der Umstand, dass eine bestimmte Entscheidung auf gerichtlicher Gesetzgebung beruht, sollte nicht als Argument gegen eine solche Praxis vorgebracht werden. Diese Befugnis wurde schon immer von unseren Richtern ausgeübt, wenn sie auf einem neuen Gebiet die Grundsätze der privaten Gerechtigkeit, der moralischen Tauglichkeit und des öffentlichen Nutzens anwendeten. Tatsächlich waren die Beweglichkeit unseres Rechts, ihr Anpassungsfähigkeit an neue Bedingungen und die Entwicklungsmöglichkeit ihr größter Stolz als die Voraussetzung, den Bedürfnissen einer sich dauernd wandelnden Gesellschaft zu genügen und umgehend für jedes erkannte Übel eine Lösung zu bieten.
- „Ich verstehe nicht, wie eine Person, die dieses Thema studiert hat, annehmen kann, dass die Gesellschaft sich weiterentwickelt hätte, ohne dass Richter gesetzgeberisch tätig gewesen wären, oder dass darin eine Gefahr bestünde, weil ihnen die tatsächlich ausgeübte Macht gegeben wird, um das auf die Beine zu stellen, was durch die Nachlässigkeit und Unfähigkeit des anerkannten Gesetzgebers nicht bewirkt wurde. Der Teil des Rechts jedes Landes, der von Richtern verantwortet wird, war weit besser als der Teil der Regelungen, die von der Legislative in Kraft gesetzt wurden.“ 1 Austin' Jurisprudence, S. 224.
- Die oben referierten Fälle zeigen, dass das Common Law eineinhalb Jahrhunderte lang in bestimmten Fällen die Privatheit geschützt hat. Um den weiteren Schutz zu garantieren, ist der vorliegende Vorschlag nichts anderes als die Anwendung einer bestehenden Regel (S. 213).
- (41) *Loi Relativ à la Presse*. 11. Mai 1868. „11. Jede Veröffentlichung über einen Vorgang des privaten Lebens in einem periodischen Schriftstück ist ein Vergehen, welches mit einem Bußgeld von 500 Francs bestraft wird. Die Verfolgung setzt die Beschwerde der betroffenen Partei voraus.“ (Original in Französisch) (S. 214 Fußnote 1 im Original).
- (42) Siehe *Campbell v. Spottiswood*, 3 B & S. 769, 776; *Henwood v. Harrison*, L.R. 7 C.P. 606; *Gott v. Pulsifer*, 122 Mass. 235 (S. 214 Fußnote 2 im Original).
- (43) „Unsere Sitten erlauben es nicht vorzuschreiben, dass bei Recherchen für die Öffentlichkeit Privates offenlegende Vorgänge ausgeschlossen werden; und diese Aussage gilt nicht nur für das öffentliche Leben oder das von Amtsträgern. Jede Person, die Aufmerksamkeit oder öffentliche Beachtung auf sich zieht, sei es durch einen übernommenen Auftrag, durch sein Verhalten, durch die wahrgenommene Rolle in der Wirtschaft, bei den Künsten, beim Theater usw., kann sich nur mit den Gesetzen, die Verleumdung und Beleidigung verbieten, zur Wehr setzen.“ (Original in Französisch) *Circ. Mins. Just.*, 4 Juin, 1868. *Rivière Codes Francaise et Lois Usuelles*, App. Code Pen. 20 n (b) (S. 215 Fußnote 1 im Original).
- (44) „Nur derjenige hat einen Anspruch darauf, absolut in Ruhe gelassen zu werden (Original: „silence absolu“), der nicht ausdrücklich oder indirekt die Aufmerksamkeit, das Lob oder die Kritik provoziert oder erlaubt hat.“ (Original in Französisch) *Circ. Mins. Just.*, 4 Juin, 1868. *Rivière Codes Francaise et Lois Usuelles*, App. Code Pen. 20 n (b). Das so zum Ausdruck gebrachte Prinzip besteht in dieser Form, um massenhafte Ausforschungen von prominenten öffentlichen Menschen auszuschließen. Die amerikanische Öffentlichkeit ist mit solchen Ausforschungen vertraut und hiervon unglücklicherweise auch zu sehr angetan. Während diese Menschen keinen Anspruch auf „absolute Ruhe“ (Original französisch) haben, so wie dies weniger prominente Menschen für sich in Anspruch nehmen mögen, so werden sie doch fordern, dass nicht alle Details ihres privaten Lebens im engsten Sinne zur Inspektion frei gegeben werden (S. 216 Fußnote 1 im Original).
- (45) *Wason v. Walters*, L.R. 4 Q.B. 73; *Smith v. Higgins*, 16 Gray, 251; *Barrows v. Bell*, Gray, 331. (S. 217 Fußnote 1 im Original).
- (46) Diese Beschränkung des Rechts zur Verhinderung der Veröffentlichung von Briefen wurde früh anerkannt: „Doch in Einklang mit dem Recht (des Briefeschreibers) sollte, nein muss die Person, an die sie adressiert wurden, zwangsläufig das Recht haben, jeden Brief, der an sie adressiert wurde, zu veröffentlichen in Bezug auf Umstände, die die Veröffentlichung oder den öffentlichen Gebrauch erfordern oder rechtfertigen; aber dieses Recht ist strengstens auf solche Umstände beschränkt. So kann eine Person einen solchen Brief oder solche Briefe berechtigt in einer gerichtlichen Klage oder im Rahmen der Billigkeit nutzen und veröffentlichen, wenn es notwendig und angemessen ist, ihr Recht in einer Klage durchzusetzen oder zu verteidigen. Wenn sie also vom Schreiber verleumdet oder falsch dargestellt wird oder eines inkorrekten Verhaltens in der Öffentlichkeit beschuldigt wurde, so kann sie diejenigen Teile solcher Briefe veröffentlichen, aber auch nicht mehr als was nötig ist, um ihre Persönlichkeit und ihren Ruf zu verteidigen oder um ihn von unberechtigter Schmähung oder einem solchen Vorwurf zu befreien.“ *Story, J.*, in *Folsom v. Marsh*, 2 Story, 100, 110, 111 (1841). Das Fehlen jeglichen Rechts des Empfängers eines Briefes, diesen zu veröffentlichen, wird energisch von Mr. Done bestritten; doch der Grund hierfür bleibt unklar (S. 217 Fußnote 2 im Original).
- (47) *Townshend über Verleumdung und Beleidigung*, 4th ed., 18; *Odgers über Verleumdung und Beleidigung*, 2d ed. p. 3 (S. 217 Fußnote 3 im Original).

- (48) „Solange Klatsch mündlich verbreitet wurde, der sich auf eine Einzelperson bezieht, erreichte er einen sehr kleinen Bereich und wurde begrenzt durch den unmittelbaren Kreis von deren Bekanntschaft. Dieser gelangte nicht oder selten an Personen, die die Person nicht kannten. Der Klatsch machte ihren Namen, ihren Weg oder ihre Gespräche Freunden vertraut. Und was wichtig ist hinsichtlich des Zwecks, Pein und Demütigung zu ersparen: Die Kenntnis über das, was über einen geschwätzt wird, blieb einem oft erspart. Selten erfuhr ein Mensch von mündlichem Klatsch, der ihn einfach lächerlich machte oder der in dessen rechtlich geschützte Privatsphäre eindrang; doch war dies kein direkter Angriff auf sein Ansehen. Frieden und Wohlergehen wurden deshalb nur gering beeinträchtigt.“ (E.L. Godkin, „The Rights of the Citizen: To his reputation.“ Scribner’s Magazine, July 1890, p. 66). Vice-Chancellor Knight Bruce vertrat in *Prince Albert v. Strange*, 2 DeGex & Sm. 652, 694 die Ansicht, dass es für das Recht auf Privatheit bei Kunstwerken einen Unterschied machen würde, ob etwas mündlich oder schriftlich beschrieben oder katalogisiert wird.
- (49) Siehe Drone über Urheberrecht, pp 121, 289, 290 (S. 218 Fußnote 1 im Original).
- (50) Vergleiche mit dem französischen Recht: „Wenn man Eingriffe in die Privatsphäre verböte, ohne dass dabei eine kriminelle Absicht verlangt wird, würde per Gesetz jede Diskussion etwa bei der Verteidigung der Wahrheit über Fakten verboten. Das Abwehrmittel wäre schlimmer als das angegriffene Übel, wenn eine Diskussion sich hierüber entwickeln würde.“ (Original in Französisch) *Circ. Mins. Just.*, 4 Juin, 1868. *Rivière Code Francais et Lois Usuelles*, App. Code Penn. 20 n(a). (S. 218 Fußnote 2 im Original).
- (51) Vergleiche Drone über Urheberrecht, p. 107. (S. 219 Fußnote 1 im Original).
- (52) Vergleiche High über Gerichtsverfügungen, 3d ed., § 1015; *Townshend über Verleumdung und Beleidigung*, 4th ed., §§ 417a-417d (S. 219 Fußnote 2 im Original).
- (53) Folgender Gesetzentwurf wurde von William H. Dunbar, Esq. vom Bostoner Gericht als Vorschlag für ein mögliches Gesetz gemacht: Absatz 1. Wer in einer Tageszeitung, einer Zeitschrift, einem Magazin oder einer anderen periodischen Publikation eine Erklärung über das private Leben oder über private Angelegenheiten eines anderen veröffentlicht, nachdem er schriftlich von dieser Person aufgefordert wurde, eine solche Erklärung oder jedwede Erklärung über sich nicht zu veröffentlichen, wird mit Gefängnis in staatlicher Haft nicht über fünf Jahre oder mit Gefängnis in einer Strafanstalt nicht über zwei Jahre oder mit einer Geldbuße nicht über 1000 Dollar bestraft, vorausgesetzt dass die Erklärung nicht das Verhalten oder die Eigenschaften einer Person betrifft, die ein öffentliches Amt innehat, innehatte oder anstrebt, oder die während der Zeit der Veröffentlichung ein Kandidat ist oder als Kandidat vorgeschlagen wurde,
- und die Erklärung eine Person nicht bezüglich ihrer Geschäfte, ihres Berufs oder Berufsstandes betrifft, wenn die Person hierdurch in der Öffentlichkeit hervorgehoben ist und in Beziehung steht zu der Qualifikation für solch eine Position, ein Geschäft, einen Beruf oder Berufsstand, oder eine Person, die bekannt ist oder in der Öffentlichkeit Bekanntheit anstrebt;
 - sich die Erklärung nicht bezieht auf ein Verhalten einer Person im öffentlichen Raum noch auf Angelegenheiten von öffentlichem oder allgemeinen Interesse;
 - auch eine Erklärung über Angelegenheiten einer Person im Sinne des Absatzes 2 wird nicht als Erklärung über das private Leben angesehen.
- Absatz 2. Eine Erklärung fällt nicht unter eine Strafverfolgung nach Absatz 1 dieses Gesetzes, wenn sie als Verteidigung vorgebracht wird und zutrifft oder wenn die Erklärung ohne eine böswillige Absicht veröffentlicht wurde; keine Person ist strafbar für eine Erklärung, die zur Abwehr von verleumderischen Umständen erfolgt und dadurch gerechtfertigt ist.

Anmerkungen von Thilo Weichert

Retrospektive

Warren/Brandeis – Das Recht auf Privatheit

Die Übersetzung des Textes ins Deutsche, der von vielen zu Recht als die Geburtsurkunde für den modernen Datenschutz bewertet wird, war für uns ein großes Anliegen und zugleich ein schwieriges Unterfangen. Der Originaltext, so inhaltlich originell dieser auch sein mag, ist in einer Juristensprache des 19. Jahrhunderts geschrieben, die sich für Menschen – Juristen oder Nichtjuristen – im 21. Jahrhundert nur schwer erschließt. Er referiert das für Juristen in Kontinentaleuropa wenig geläufige anglo-amerikanische Common Law. Unsere Absicht war es, die Argumentation und Aussagen der Autoren zu vermitteln und dabei die sprachlichen Besonderheiten so weit wie möglich zu erhalten. Zur Verbesserung der Lesbarkeit habe wir Zwischenüberschriften eingeführt sowie die Fußnoten ans Ende des Textes platziert; dem gleichen Ziel dienen neue Absätze ohne Leerzeile, mit denen allzu lange Absätze im Original geteilt wurden.

Der Text von Warren und Brandeis ist – mehr als 120 Jahre nach seiner erstmaligen englischsprachigen Veröffentlichung – in seiner Ableitungen und Ergebnissen von verblüffender Aktualität.

Ausgehend von technischen Innovationen, die die Kommunikationsbeziehungen zwischen den Menschen beeinflussen, zieht er hinsichtlich des Persönlichkeitsrechtes Schlussfolgerungen, die teilweise heute im Common Law, vor allem in dem der USA, immer noch nicht allgemein anerkannt sind. So erfasst der von Warren/Brandeis abgeleitete Schutz der Privatheit unabhängig vom Status der Betroffenen jede persönliche Regung und Handlung, egal mit welchen technischen Mitteln und in welcher Form diese aufgezeichnet sind. Die Schlüsse, die Warren/Brandeis aus den Erfahrungen mit den damals modernen Techniken der fotografischen Momentaufnahme und des Zeitungsgeschäfts ziehen, lassen sich hinsichtlich des Persönlichkeitsrechts auf unsere aktuelle Diskussion um den Datenschutz im Internet übertragen. Schon damals analysierten die Autoren, wie Technik zur Entpersonalisierung der Rechtsbeziehungen zwischen den Menschen beiträgt.

Der zentrale Anknüpfungspunkt von Warren/Brandeis für die Persönlichkeitsbeeinträchtigungen ist die Veröffentlichung, als der für die Privatheit gravierendsten Verarbeitungsform, von

privaten Sachverhalten. Der Text unterscheidet noch nicht zwischen den verschiedenen, heute etablierten Stadien der Datenverarbeitung, also zwischen Erhebung, Speicherung, interne Nutzung, Übermittlung, sondern fokussiert sich auf die Veröffentlichung. Hierbei wird hinsichtlich der Feststellung des Eingriffs, wohl aber hinsichtlich der Eingriffsschwere – und dies ist modern – nicht unterschieden, ob diese gegenüber der Allgemeinheit oder gegenüber einem begrenzten Personenkreis erfolgt, ob diese ökonomisch oder anderweitig motiviert ist. Dies verschließt den Autoren nicht den differenzierenden Blick für die kommerziellen Hintergründe von Persönlichkeitsbeeinträchtigungen und die Eigendynamiken, die sich aus diesen entwickeln können.

Veröffentlichungen sind im Ergebnis aus Datenschutzsicht regelmäßig nicht mehr an einen bestimmten Zweck gebunden. An zwei Stellen des Textes findet sich – von der zweckfreien Veröffentlichung losgelöst – die Begründung der modernen datenschutzrechtlichen Zweckbindung. Auch das Prinzip der Erforderlichkeit ist in Textpassagen zu finden. Natürlich werden diese Begriffe (noch) nicht als juristische Termini verwendet. Ende des 19. Jahrhunderts wurde die größte Gefahr für die Privatheit in den privaten Medien gesehen. Die informationsverarbeitende Macht des Staates, die noch nicht in Ansätzen erkennbar war, wurde von Warren/Brandeis nicht in Frage gestellt. Wohl aber – und damit ist der Text auf der Höhe des Volkszählungsurteils des deutschen Bundesverfassungsgerichtes – legitimiert er den hoheitlichen Eingriff in die Privatheit nach einer Erforderlichkeits- und Verhältnismäßigkeitsprüfung.

Der Text ist ein herrliches Plädoyer für die Abwägungsprüfung bei Beeinträchtigungen der Privatheit durch andere Private, wobei sowohl die Meinungs- und Informationsfreiheit wie auch die Wahrung von sonstigen privaten wie öffentlichen Interessen Eingriffe legitimieren können. Diese frühe Sichtweise, ohne die der Persönlichkeitsschutz im Internetzeitalter unmöglich wäre, hat sich erst in jüngster Zeit durchgesetzt. Es ist noch nicht lange her, dass ernsthaft die Ansicht vertreten wurde, das Datenschutzrecht und die in Deutschland in Art. 5 GG geschützten Grundrechte ließen sich rechtlich voneinander getrennt behandeln.

Wir haben bei der Übersetzung von „Privacy“ fast durchgängig den Begriff „Privatheit“ gewählt und nicht den geläufigeren der „Privatsphäre“. Grund hierfür ist, dass der Text von Warren/Brandeis ausdrücklich ein Sphärenmodell, das einige in der deutschen Diskussion derzeit wieder hervorzukramen versuchen, als Schutzkonzept ablehnt. Es gibt, um mit dem Verfassungsgericht zu sprechen, kein banales Datum und auch keines, was per se zwingend öffentlich ist. Relevant sind die Personenbezogenheit einerseits und die Gemeinschaftsbezogenheit andererseits. Die Dispositionsbefugnis jenseits der Gemeinschaftsbezogenheit soll beim Betroffenen liegen. Warren/Brandeis propagieren damit – modern ausgedrückt – ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das in den USA immer noch nicht anerkannt ist.

Der Text gibt auch zu der in Deutschland noch bis vor wenigen Jahren leidenschaftlich geführten Debatte eine Antwort, ob und inwieweit Datenschutz bzw. Privatheit als eigentumsähnliches Recht oder als reines Kommunikationsgrundrecht anzusehen ist. Insofern liegt er mit seinem „sowohl – als auch“ richtig und

ist zugleich erfrischend konsequent. Interessant ist hierbei der Ansatz, dass Daten über Eigentum sowohl über das Persönlichkeitsrecht des Eigentümers als auch über das Eigentumsrecht an der Sache geschützt sind. Kommunikationsgrundrechte kennen Warren/Brandeis noch nicht; hierfür war die gesellschaftliche Kommunikation noch nicht genügend entwickelt. Der von ihnen vertretene Ansatz – auf den Schutz des Lebens und den Schutz der Freiheiten zurückzugreifen – ist aber bis heute gültig geblieben und z. B. ein wesentliches Argumentationsmuster des deutschen Bundesverfassungsgerichtes.

Der Text von Warren/Brandeis ist also instruktiv für unser heutiges Verständnis des Datenschutzes und gewissermaßen aktuell. Er ist aber auch instruktiv für die Technik und die persönlichkeitsrechtlichen Konfliktlagen Ende des 19. Jahrhunderts und für die Entwicklung des Persönlichkeitsrechtsschutzes im Common Law. Im kontinentaleuropäischen Immaterialgüterschutz stehen Urheberrechtsschutz und Datenschutz relativ unvermittelt nebeneinander, auch wenn es im Hubmannschen Urheberpersönlichkeitsrecht eine historische Verbindung gab. Der Text von Warren/Brandeis vermittelt in frappierender Weise, dass das Schaffen von urheberrechtlich relevanten Werken regelmäßig nichts anderes als ein Ausfluss von privatem, also persönlichem geschütztem Handeln ist. Die Information hierüber wird mit dem übergeordneten Rechtsgut der Privatheit geschützt.

Eine Motivation für die Übersetzung des vorliegenden Textes war für mich mein Unverständnis für die heutige Wahrnehmung des Datenschutzes, der informationellen Selbstbestimmung und der Privatheit im angelsächsischen Rechtsraum und die Suche nach einer Erklärung hierfür. Warren/Brandeis haben mir insofern nicht weitergeholfen. Wohl macht deren Text aber klar, dass es ganz offensichtlich gemeinsame rechtliche Wurzeln gibt, so sehr sich die Rechtssysteme insbesondere zwischen den USA und Kontinentaleuropa auseinander entwickelt haben. Vielleicht ist die Gemeinsamkeit dieser Wurzeln ein Ansatzpunkt, wieder zusammenzufinden.

Der Text wurde nach bestem Wissen und Verständnis übersetzt. Dies schließt Fehler und vor allem Fehlschlüsse nicht aus. Sollten Kundige solche Fehler beim Vergleich mit dem Original entdecken, so wären wir für entsprechende Hinweise dankbar.

Boston, Dezember 1890

Ursprünglich veröffentlicht in Harvard Law Review Vol. IV December 15, 1890 No. 5.

Übersetzt und mit Zwischenüberschriften versehen von Marit Hansen und Thilo Weichert.

<https://www.datenschutzzentrum.de/allgemein/20111219-Warren-Brandeis-Recht-auf-Privatheit.html>

Wir danken herzlich für die Genehmigung zum Abdruck.

Neue Militärtechnik – noch mehr Krieg

Zwei Vorbemerkungen seien erlaubt:

1. *Als theoretischer Informatiker bin ich kein Militärspezialist, sondern ein interessierter Laie. Dass ich mich überhaupt mit Kriegstechnologie auseinandersetze, hat jedoch fachliche Gründe. Die Informatik, die Funktion und Einsatz von Computern zum Gegenstand hat, ist zum „Hoflieferanten“ für Vernichtungsideen geworden und hat dabei selbst die Physik vom ersten Platz verdrängt. Diese Einschätzung darf allerdings nicht als Freispruch für andere Fachrichtungen missverstanden werden; denn die Wissenschaft insgesamt – und kaum ein Bereich lässt sich ausnehmen – macht sich zur „Dirne“, wenn die Generäle an ihre Tür klopfen.*

2. *Ich werde hauptsächlich auf militärische Systeme eingehen, die momentan entwickelt oder gar erst geplant werden. Dabei darf nicht übersehen werden, dass Krieg auch in der Vergangenheit ein mörderisches Geschäft war, dass heute überall in der Welt Krieg geführt wird, dass jetzt am Golf, im Fernen und Nahen Osten, in Afrika, Mittelamerika und in Afghanistan Zehntausende Opfer des Krieges werden. Einiges spricht dafür, dass sich die zukünftigen Kriege gar nicht wesentlich von den heutigen unterscheiden werden. Die moderne Waffentechnik wird allenfalls das Töten perfektionieren; mit der Weiterentwicklung des gesamten Militärapparats wird versucht, am Ende dieses Jahrhunderts an beliebigen Orten der Erde mit Krieg drohen, ihn schneller führen und mit geringeren Verlusten gewinnen zu können (1). Wer nur den nuklearen Holocaust verhindern will, verfolgt meiner Meinung nach ein verengtes, unzureichendes Ziel.*

Die militärtechnologische Entwicklung erscheint atemberaubend.

Eine bloße Auflistung modernen Kriegsgeräts bestärkt diesen Eindruck:

- Wegen der Stationierungsdebatte sind die nuklearen Mittelstreckenraketen Pershing II und Cruise Missile besonders bekannt.
- Das atomare Arsenal wird durch neue oder weiterentwickelte Interkontinentalraketen des Typs Minuteman und MX ergänzt.
- Aber auch bei konventionellen Waffensystemen gibt es keinen Stillstand; das bundesdeutsche „Spitzenprodukt“ Leopard II, die Tornados und die durch Falkland- und Golfkrieg zu zweifelhaftem Ruhm gelangten Exocet-Raketen sind nur wenige Beispiele.
- Schon zeichnen sich in diesem Bereich Waffen ab, mit denen nicht mehr gezielt werden muss, um zu treffen, die nicht ferngesteuert werden müssen, sondern die ihre Ziele selber suchen; eine „ultrasmarte Panzerabwehrwaffe“ beispielsweise soll aus mehreren Komponenten zusammengesetzt sein, wovon jede für sich im Flug Panzer aufspüren und zerstören können soll.
- Ein anderer Bereich von beträchtlichem Umfang ist für Aushorchung und Ausspähung; neuerdings häufig im

Fernsehen zu „bewundern“ sind die AWACS-Flugzeuge, da sie vielfach in Krisen- und Kriegsgebieten eingesetzt werden; die Frühwarnsysteme gehören dazu, die ein weltumspannendes Netz aus Hunderten von Horchposten, Radarstationen und Satelliten bilden; als Oberbegriff für derartige militärische Einrichtungen hat sich die Bezeichnung C3I-Systeme eingebürgert (2).

- Zur Disposition steht die Einführung von Frühwarn- und Entscheidungssystemen, bei denen ein vermeintlicher Atomangriff nicht nur gemeldet, sondern auch der Gegenschlag automatisch ausgelöst würde.
- Durch ein entsprechendes Entwicklungsprogramm des US-Verteidigungsministeriums sind gerade Waffen für den Weltraum aktuell wie Laserkanonen und Killersatelliten.
- Ein neues Feld wird für Kriegswissenschaftler und -ingenieure durch Planungen unter Stichworten wie autonome Vehikel, Pilotenberater und Schlachtmanager erschlossen (3); das autonome Vehikel soll einmal selbständig feindliches Territorium durchqueren, lohnende Ziele aufspüren und vernichten können; der Pilotenberater ist als Computersystem gedacht, das jungen Piloten über ihre anfängliche Unerfahrenheit im Luftkampf hinweg helfen soll; vom computerisierten Schlachtmanager schließlich wird erwartet, dass er eines Tages ausgehend von der Schlachtsituation Siegfeststellungen vorschlägt und deren Ausführung leitet.

Diese Liste ließe sich noch erheblich verlängern. Es fehlen biologische und chemische Waffen; seegestützte Waffensysteme sind weitgehend ausgeklammert; unerwähnt sind auch entsprechende Bestrebungen der Sowjetunion geblieben, die auf allen Ebenen praktisch Gleichwertiges zu bieten hat (4).

So verschieden alle skizzierten Beispiele kriegstechnologischer Entwicklungen sind, sie weisen gemeinsame Merkmale auf, die wichtig sind, wenn Stand und Trend der Rüstung eingeschätzt werden sollen. Ich will hier nicht in die technischen Details gehen, doch alle genannten Systeme belegen:

Elektronisierung, Computerisierung und Automatisierung des Krieges schreiten voran und werden zum bestimmenden Element der Tötungsmaschinerie.

Erreicht wird dadurch zum Beispiel eine deutliche Verbesserung der Zielgenauigkeit (5). Atomraketen, die vor wenigen Jahren allenfalls große Städte und Industrieanlagen zuverlässig treffen konnten, lassen sich computergesteuert so nah an Ziele herankommen, dass die Zerstörung von gegnerischen Raketensilos und Kommandozentralen in den Bereich des Möglichen rückt. Da so das Potential des Gegners für einen Gegenschlag reduziert werden könnte, sehen manche Experten gerade auch in den neuen, in Europa stationierten Mittelstreckenraketen Erstschlagswaffen. Andere militärische Aufgaben und Vorhaben wären ohne Computer nicht realisierbar wie das Netz der C3I-Systeme rund um die Erde.

Mit dem Einsatz der Computertechnik handeln sich die Militärs jedoch auch alle deren Nachteile und Risiken ein. Computergestützte Systeme sind notwendig und unvermeidlich fehleranfällig und unzuverlässig. Regelmäßig können der Presse derartige Meldungen entnommen werden: Panzer sind wegen Macken in der Elektronik nicht einsatzbereit; Jagdbomber stürzen ab, weil sie falsch programmiert sind; Raketenstarts müssen wegen fehlerhafter Chips verschoben werden; wiederholte Frühwarnungen von angeblichen sowjetischen Atomangriffen beschwören die Horrorvision vom „Atomkrieg aus Versehen“ herauf. Das Spektrum der Fehler, die bei Computer- und Programmsystemen auftreten, ist immens: menschliches Versagen bei der Bedienung der Geräte, Störanfälligkeit bei Sabotage und elektromagnetischem Impuls, technisches Versagen der Bauteile, fehlerhaft produzierte Schaltkreise und Chips, programmierte Fehler, falsch gestellte Anforderungen, so dass das System das Falsche richtig macht, etc. Wegen der erheblichen Fehlerwahrscheinlichkeit wurde sogar eine Verfassungsbeschwerde gegen den Betrieb von Frühwarn- und Entscheidungssystemen erhoben (6). Die Unzuverlässigkeit computergesteuerter Militärsysteme ist keine „Kinderkrankheit“, die sich mit dem Geschick von Ingenieuren und viel Geld bald beseitigen ließe. Es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Methoden, bei Computerprogrammen Fehlerfreiheit grundsätzlich zu garantieren; im Gegenteil lässt sich beweisen, dass dieses Problem in voller Allgemeinheit nicht lösbar ist. Außerdem sind Programme nur eine von vielen Fehlerquellen. Ein „Restrisiko“ ist diesen Systemen unabänderlich eigen; ihre militärische Verwendung, ob zum Führen oder Vermeiden von Kriegen, ist abenteuerlich und im wahrsten Sinne des Wortes lebensgefährlich.

Ein anderer Aspekt ist gerade auch für die Friedensbewegung von Bedeutung.

Tatsächlich ist nicht das Tempo der Waffenentwicklung beeindruckend, sondern ihre Breite und Kontinuität.

Die Entwicklungslinien des oben vorgestellten Kriegsgeräts reichen meist 20 bis 40 Jahre zurück. Computer etwa gibt es seit 40 Jahren, und sie waren von der ersten Stunde an für militärische Zwecke bestimmt. Die Geschichte der Mittelstreckenraketen reicht weit in die Vergangenheit zurück. Laserwaffen zeichneten sich als Möglichkeit ab, als die ersten energiereichen Laser gebaut wurden. Wenn wir vieles erst jetzt zur Kenntnis nehmen, heißt das nur, dass wir lange weggeschaut haben. Der Ausbau des Militärapparats mit all den Milliarden Dollar und Rubel, die er verschlingt, mit den Millionen Menschen, die dabei mitwirken und daran verdienen, mit dem Interessengeflecht, das ihn stützt, und mit all der schöpferischen Kraft der Wissenschaftler und Ingenieure, die ihre Arbeit, ihr Talent, ihre Ideen der Perfektionierung von Zerstörung und Tötung widmen, ist fast bruchlos nach dem zweiten Weltkrieg weitergegangen und wird anscheinend unaufhaltsam fortgesetzt. Die Friedensbewegung steht nicht vor einem Phänomen, das schnell und plötzlich auftrat und deshalb bei ausreichendem Widerstand schnell wieder verschwindet. Den Prozess der Militarisierung unserer Welt aufzuhalten und umzukehren, verlangt neben Stärke und Phantasie vor allem Geduld.

Zum Schluss soll noch ein weiteres hervorstechendes Merkmal moderner Rüstungstechnik betrachtet werden.

Militärische Entwicklungen vereinnahmen in beträchtlichem Umfang wissenschaftliche Erkenntnisse, und Wissenschaftler aus Forschungslaboratorien und Universitäten sind zu Tausenden daran beteiligt.

Die Mechanismen, mit denen Wissenschaftler dienstbar gemacht werden, sind vielfältig; ein wirkungsvolles Element ist die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten mit dem Geld und unter Kontrolle des Militärs. Ich will versuchen, das am Beispiel der Informatik zu verdeutlichen. Nach Auffassung militärischer Kreise sind Computer aus der Kriegsmaschinerie nicht mehr wegzudenken, und von der Beherrschung der Computertechnik hängt der Sieg in zukünftigen Kriegen ab. Diese fatale Abhängigkeit lässt sich das US-Verteidigungsministerium einiges kosten. Innerhalb der letzten zehn Jahre wurden vier große, ineinandergreifende Projekte initiiert und finanziert, die sich zusammen auf zwei bis drei Milliarden US-Dollar belaufen. Die Kürzel der Projekte sind in folgendem Schaubild zusammengefasst:

VHSIC steht für „Very High Speed Integrated Circuits“; das Ziel des Entwicklungsprojekts sind integrierte Höchstgeschwindigkeitsschaltkreise, aus denen die Computer der Zukunft aufgebaut sein sollen. Die Rechenzeit soll sich um einen Faktor 100 verkürzen; so werden die technischen Voraussetzungen für die weitere Computerisierung des Krieges geschaffen (7).

Die drei anderen Projekte haben die Verbesserung der Programmierung militärischer Systeme zum Ziel. Denn die Programmierung droht wegen der explodierenden Kosten, der mangelnden Wieder- und Weiterverwendbarkeit fertiger Programme und der hohen Fehlerrate zum entscheidenden Engpass der Hochrüstung zu werden.

ADA ist eine neue Programmiersprache, von der sich die Militärs erhoffen, dass mit ihrer Verwendung die Programmierung insbesondere von Computern, die in Waffensysteme eingebaut sind, vereinheitlicht werden kann. Wenn das gelingt, wird ADA rund 300 Programmiersprachen ablösen, die jetzt für diese Zwecke verwendet werden. Der ökonomische Vorteil liegt auf der Hand.

STARS (Software Technology for Adaptable, Reliable Systems) ist eine „Strategie“, mit der geplant ist, vorhandene und im einzelnen Entwicklungen bereits bewährter Programmiermethoden und -werkzeuge zusammenzufassen, fortzuentwickeln und entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu verbreiten. Mit diesem „evolutionären“ Konzept sollen vor allem die Kosten mindestens halbiert werden. Außerdem zielt STARS darauf ab, Programmsysteme weiterverwendbar, an neue Aufgaben anpassbar und zuverlässiger zu machen (8).

SCI („Strategic Computing Initiative“) ist dagegen ein „revolutionäres“ Vorhaben, in dem neueste wissenschaftliche Erkenntnisse des Fachgebiets Künstliche Intelligenz militärisch nutzbar gemacht werden sollen (3). Als beispielhafte Entwicklungen sind die oben angesprochenen autonomen Vehikel, Pilotenberater und Schlachtmanager geplant. Unbescheidenes Ziel ist die „intelligente“, „denkende“ Waffe. Der Kenntnisstand der Informatik deutet darauf hin, dass dieses monströse Konzept nicht wunschgemäß funktionieren kann. Das ist jedoch kein Trost, weil mit den nach fünf Jahren ausgegebenen 600.000.000 US-Dollar auf jeden Fall Tötungsmaschinen mit verheerender Wirkung gebaut werden.

Es ist Krieg an vielen Orten. Neue Kriege drohen. Die zusätzliche Gefahr in den heutigen Entwicklungen der Rüstungstechnik, insbesondere in den „Waffen mit künstlicher Intelligenz“ scheint mir in folgendem zu liegen:

Militärs und Politiker könnten glauben, dass „intelligente“ Waffen militärische Überlegenheit bringen und Kriege deshalb wieder siegreich geführt werden können.

Anmerkungen

- (1) Vgl. AirlandBattle 2000, Internes Arbeitspapier des U.S. Army Training and Doctrine Command (TRADOC), in Blätter für deutsche und internationale Politik 10/83, S. 1377-1383.
- (2) C3I steht für "Command, ControlCommunication, and Intelligence".
- (3) Siehe: DefenseAdvanced Research Project Agency (DARPA): Strategic-Computing, October 1983.

- (4) In den SIPRI-Berichten (rororo aktuell) wird davon ausgegangen, dass USA und Sowjetunion auf allen Ebenen ähnliche Waffensysteme entwickeln.
- (5) Näheres dazu in der Broschüre der Friedensinitiative am Fachbereich Informatik der TU Berlin: Was der Computer außer Rechnen noch kann: Informatik zwischen Krieg und Krieg, Sept. 1982.
- (6) Siehe: W. Däubler, W. Gebhardt, K. Haefner, J. Siekmann, W. Steinmüller: Verfassungsbeschwerde gegen den Betrieb von Frühwarn- und Entscheidungssystemen in Europa, Nov 1983.
- (7) Vgl. F. Barneby: Computer und Militär, in: N. Müllert (Hrg.): Schöne elektronische Welt, rororo aktuell 4937, Reinbek 1982, S. 146-158.
- (8) Siehe Dept. of Defense: Software Technology for Adaptable, Reliable Systems (STARS) Program Strategy, in: ACM Sigsoft Software Engineering Notes Vol. 8 No. 2, April 1983, S. 55-108.

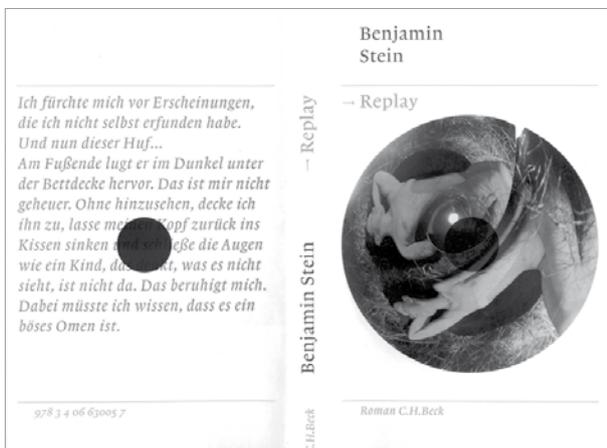
Referat auf der 1. Internationalen Friedensuniversität an der Universität Bremen im Juli 1984

Lesen –

Neues für den Bücherwurm

Dagmar Boedicker

Replay – ein Roman über die Tyrannei totaler Transparenz



Benjamin Stein ist ein großartiger Autor. Und sein Buch hat mich fasziniert. Schon der Einstieg ist gekonnt, und dann folgt ein Roman, der mich bis zur letzten Zeile nicht mehr losgelassen hat. Stein entwirft eine Utopie, deren dystopischen Gehalt man spürt, ohne ihn zunächst so recht festmachen zu können. Eine rätselhafte Ausstellung eines Malers, der etwas undurchschaubare, großzügige Förderer des Ich-Erzählers, dessen Unternehmen mit einer sehr speziellen, umfassenden Dienstleistung (so etwas wie einer Super-App) und einem Smartphone-ähnlichen Kommunikationsgerät immens erfolgreich ist, der Vergleich eines sozialen Systems mit dem Wattschen Dampfregler ohne negatives Feedback ... Illusion und Realität durchdringen sich wechselseitig, sie sind kaum zu unterscheiden. Der Autor hält die Spannung, weckt Misstrauen und beruhigt es wieder, führt rätselhafte Figuren ein, sprinkelt erotische Episoden über die Erzählung und stellt sich dabei dar als Süchtigen und als besonders begabten Geek.

Zu Steins Ich-Erzähler *Ed Rosen*, promovierter Absolvent des *Harvard Center for Biomedical Informatics*, gehört, dass Rosen Jude ist, aber „kein Fan dieser Unterweisung in Gottesdingen“. (S. 10) Als Junge hat er das hebräische Alphabet nur auf dem Umweg über die Zahlenmystik gelernt, sie lässt ihn über die Beziehung zwischen Wörtern und Zahlen grübeln. Schon auf den ersten Seiten führt Stein das Leitmotiv des Romans ein, als Rosens Bar-Mizwa-Lehrer die Welt vorstellt, durch die ein Mensch nach seinem Tod gehen müsse. Dort „... würden uns keine Lügen helfen. Jedes Detail über unser Leben sei dort offenbar. Wir würden zwar unseren irdischen Körper abgelegt haben, dafür aber in einer Art Geistkörper wandeln, und an jenen Körperteilen, mit denen wir in der hiesigen Welt gesündigt hätten, würden wir dort untrügliche Zeichen tragen, die unsere Vergehen offenbaren ...“ Rosen ist wütend und „... für immer für die Sache Gottes verloren.“ (S. 13) Denn an seinem rechten Auge hat er seit seiner Geburt einen Makel, der räumliches Sehen verhindert und ihm das Gefühl gibt, hässlich zu sein.

Ed Rosen ist Entwickler und erster Nutzer des Implantats *UniCom*, nach dem die Kunden Schlange stehen. Das Produkt und die dazu gehörige Infrastruktur haben wenige Kritiker, darunter aber Julian Assange und dessen Gemeinschaft, die Rosen als *Last Order Amish* bezeichnet, weil „... sie wie im vorletzten Jahrhundert leben und sicher keine Zukunft haben.“ (S. 106) Ihre Kritik an der vollständig vernetzten und transparenten UniCom-Welt findet Rosen: „... absurd. Wenn 70 Prozent der Bevölkerung nicht nur Ja sagen, sondern für ihr Ja auch noch begeistert bezahlen, halte ich das für ein erdrückend eindeutiges demokratisches Votum.“ (S. 108) UniCom ermöglicht das Wiederholen (Replay) von Erfahrungen, eigenen oder denen anderer, mit allen sinnlichen Eindrücken. Klar, dass es damit schwierig wird, zwischen Wirklichkeit und *augmented reality* zu unterscheiden. „Die Welt ist, was wir wahrnehmen. Etwas anderes gibt es nicht für uns. Und möglicherweise gibt es darüber hinaus

gar nichts.“ (S. 38) An einigen Stellen zitiert Stein den chilenischen Biologen und Systemtheoretiker *Humberto R. Maturana*. Auch Rosens Förderer, der chilenische Biologe *Juan Matana*, erinnert an Maturana. Matana berichtet von Erfahrungen, die er in der Diktatur Pinochets gemacht hat, diese Schilderung dient als konkretes Beispiel für die Beziehung zwischen Unterwerfung und Macht. (S. 147ff)

Stein ist ITler, betreibt aber auch das literarische Weblog Turmsegler. Ich kenne keinen ITler, der besser schreibt.

Stein, Benjamin: *Replay*, Verlag C.H. Beck oHG München 2012. ISBN 978 3 4 06 63005 7, 170 Seiten, 17,95 Euro

Stefan Hügel

Eli Pariser: „Filter Bubble – wie wir im Internet entmündigt werden“

Wir formen unser Werkzeug, und danach formt unser Werkzeug uns.
Marshall McLuhan, Die magischen Kanäle

Eine großartige digitale Zukunft sagten uns in den neunziger Jahren manche Autoren voraus, beispielsweise MIT-Professor Nicholas Negroponte in seinem Buch *Being digital*. Die digitale Zukunft würde für jeden individuell zugeschnittene Angebote bereithalten. Nachrichten und Werbung würden personalisiert, und nie wieder würden uns Inhalte langweilen, die uns nicht interessieren.



Diese Zukunft scheint nun gekommen. Doch Eli Pariser beurteilt sie in seinem Band *Filter Bubble* erheblich skeptischer als manche Autoren der neunziger Jahre: Entmündigung, indem wir immer mehr in einer Informations-„Blase“ – der *Filter Bubble*, wie er sie nennt – gefangen sind. Einer Blase, in der Informationen von uns ferngehalten – weggefiltert – werden, die uns scheinbar nicht interessieren, oder uns aus Sicht Anderer nicht interessieren sollen – allen voran der Werbe-

wirtschaft, die für ihre Botschaften das richtige Umfeld schaffen will. Von dieser Grundthese geht er in seinem Buch aus und legt sie in acht Kapiteln aus verschiedenen Blickwinkeln dar.

Pariser beginnt mit einem Beispiel: Zwei Freundinnen in vergleichbaren Lebensumständen, die er kurz nach der Deepwater-Horizon-Katastrophe bat, nach „BP“ zu googlen. Die Ergebnisse waren sehr unterschiedlich: Während die eine Freundin Links zu Informationen über die Ölpest erhielt, ergab die Suche der anderen Freundin Investmentinformationen zum Unternehmen BP. Offensichtlich hatte das etwas mit den *Signalen* des Nutzers zu tun, die Google bei der Suche verwendet – welche Signale sich aber wie auf die Suche ausgewirkt haben, bleibt dabei völlig im Dunkeln. Und genau darin liegt laut Pariser die Gefahr: Während

ich über die mir präsentierten Inhalte bisher selbst entscheiden kann – beispielsweise, indem ich eine bestimmte Zeitung einer mir vorher bekannten politischen Ausrichtung lese – sind die Kriterien, nach der eine Suchmaschine die ihrer Ansicht nach mich interessierenden Inhalte auswählt, völlig intransparent. Ohne, dass ich es nachvollziehen kann, wird mir ein vermeintlich „passendes“ Weltbild präsentiert und alles andere ausgeblendet: Ich bin in der *Filter Bubble* gefangen. Im Folgenden legt der Autor dar, wie Internet-Dienste so unser Weltbild beeinflussen, wie es dazu kam, was die Ursachen dafür sind und welche Folgen es hat.

In den 1990er Jahren beschäftigte sich Nicholas Negroponte mit der Frage, wie uns intelligente Agenten bei Entscheidungen helfen können: beispielsweise bei der Auswahl des richtigen – uns interessierenden – Fernsehprogramms aus einer Auswahl von hunderten Kanälen. Auch wenn die Technik damals noch nicht die nötige Reife besaß, wurden bereits die Probleme diskutiert: Die nur unvollständige Abbildung der menschlichen Bedürfnisse und der Zielkonflikt der Werbung: Würden Agenten die uns häufig lästige Werbung ausblenden oder würden sie, die ja eigentlich uns dienen sollten, uns im Interesse ihrer Anbieter noch stärker mit Reklame belästigen? Sicher ist, dass Anbieter im Netz ein Interesse daran haben, ihre Werbebotschaften an den Nutzer zu bringen und gerade darum massenhaft Daten von uns sammeln, die ihnen das gezielt ermöglichen. Das ist das Geschäftsmodell des Internet: „*Wenn Du für etwas nichts bezahlst, bist Du nicht der Kunde, sondern das Produkt, das verkauft wird.*“ (Andrew Lewis). Herausragender Vertreter dieses Datenmarkts ist bekanntlich *Facebook*, das personalisierte Daten über Eigenschaften und Vorlieben in erheblichem Umfang sammelt – die wir ihm häufig freiwillig geben.

Unsere Wahrnehmung der Welt wird durch Medien geformt; dies ist schon immer der Filter, durch den wir die Welt wahrnehmen, soweit sie über unsere unmittelbare Umgebung hinausgeht. Wir wählen die Medien nach unseren Vorlieben aus und bekommen damit unser Weltbild bestätigt. Doch solange wir selbst die Wahl treffen und es bewusst tun, sind prinzipiell auch andere Entscheidungen möglich. In der *Filter Bubble* können wir das nicht mehr, da wir die Entscheidungskriterien für die uns angebotenen Inhalte nicht kennen. Informationen, die scheinbar jenseits unseres Interesses liegen, nehmen wir nicht mehr wahr – und merken es nicht einmal. Die klassische Zeitung dagegen hält auch Informationen für uns bereit, die uns möglicherweise nicht interessieren und die zu unseren Vorlieben im Widerspruch stehen: Immerhin nehmen wir dieses Angebot noch zur Kenntnis (und ignorieren es dann ggf. bewusst). In der *Filter Bubble* ist diese Information – zumindest nach unserer Wahrnehmung – überhaupt nicht mehr vorhanden. Wir blenden sie nicht bewusst aus, wir wissen überhaupt nicht mehr, dass es sie gibt.

„Ich-Schleife“ nennt Pariser das Phänomen, dass das Bild der Inhaltsanbieter (in Form ihrer Software und Agenten) erst durch die Erwartungen und Annahmen von uns geformt wird und dann uns formt. Zunächst macht sich die Software ein Bild von uns, dann liefert sie die entsprechenden Inhalte und durch unserer Reaktionen darauf wird dieses Bild verfeinert und verstärkt. Wir freuen uns, dass unser Weltbild so eindrucksvoll bestätigt wird und merken nicht mehr, dass wir selbst es sind, die das uns präsentierte Weltbild bestimmen.

Doch die Verstärkung unseres eigenen Weltbildes hat auch eine politische Konsequenz. Sind wir in unserer eigenen Welt gefangen, die in der Ich-Schleife immer mehr bestätigt wird, kommen wir nicht mehr zu einer gemeinsamen Sicht der Dinge, wie sie durch politische Debatten – im Sinne des Habermas'schen herrschaftsfreien Diskurses zur Entscheidungsfindung – erreicht werden kann. Diese gemeinsame Sicht ist aber die Voraussetzung für allgemein akzeptierte Entscheidungen über unser Gemeinwesen.

Gleichzeitig kann die vergleichsweise kleine Gruppe der Programmierer als Architekten unserer Welt agieren. An die Stelle informierter und freier Entscheidungen tritt Technodeterminismus – die immer wieder zitierten Sachzwänge. Durch technische Vorkehrungen können – häufig unbemerkt – Entscheidungen getroffen und durchgesetzt werden. Sind es in der realen Welt zum Beispiel zu niedrige Brücken, die in New York den Mitgliedern ärmerer Schichten den Weg zum Strand versperren (indem sie öffentlichen Bussen die Durchfahrt unmöglich machen), können an Software prinzipiell beliebige Manipulationen vorgenommen werden. Damit liegt die Macht bei denen, die die Software verstehen. Auch die grundsätzliche Möglichkeit im Fall der Verwendung von Open-Source-Software, diese daraufhin zu überprüfen, ändert daran nichts: Auch hier wird Wissen über die Prinzipien der Programmierung vorausgesetzt.

Neue Techniken sorgen auch dafür, dass die Beeinflussung allgegenwärtig wird. Statistische Verfahren der Datenanalyse machen unser Verhalten immer vorhersagbarer. *Amazon* weiß besser als wir, welches Buch wir lesen möchten, *OkCupid* weiß besser als wir, wer der geeignete Partner für uns ist. Ob die sich daraus ergebenden Möglichkeiten der Beeinflussung zu unserem Nutzen oder unserem Schaden eingesetzt werden – wer weiß es?

Am Schluss des Bandes werden Möglichkeiten beschrieben, unserer Entscheidungen wieder Herr zu werden – für den Einzelnen, für Unternehmen, für die Gesellschaft.

Die Zukunftsvision – oder ist es schon die Gegenwart? –, die Pariser zeichnet, ist beängstigend. Doch sie ist plausibel und in manchen Aspekten wohl tatsächlich schon Wirklichkeit. Neben den bekannten Gefahren staatlicher und privater Überwachung weist er auf eine neue Qualität hin: Die Nutzung der Daten, nicht nur um uns auszuforschen, sondern um uns weitgehend zu manipulieren – so wird Marcuses *eindimensionaler Mensch* Realität. Pariser leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Diskussion über die Auswirkungen der weltweiten Vernetzung.

Aber vielleicht ist es auch ganz anders. Vielleicht bestätigen ja Pariser's Ausführungen einfach nur perfekt mein pessimistisches Weltbild als regelmäßiger Internet-Nutzer.

Vielleicht bin ja auch ich schon längst gefangen – gefangen in meiner eigenen Ich-Schleife.

Gefangen in meiner eigenen *Filter Bubble*.

Eli Pariser (2012): *Filter Bubble*. Wie wir im Internet entmündigt werden. München: Hanser Verlag (im Original: Eli Pariser (2011): *The Filter Bubble*. What the Internet is hiding from you. New York: The Penguin Press)

Kai Nothdurft

„Kriegsmaschinen – Roboter im Militäreinsatz“ herausgegeben von Hans-Arthur Marsiske



Das Buch ist eine Sammlung von insgesamt 18 Beiträgen, die sich um das Thema Kampfroboter drehen. Der Herausgeber spannt damit einen weiten Bogen von fiktiven Kurzgeschichten, über die historische Darstellung von Robotern in Film, Theater und Literatur bis hin zu wissenschaftlichen Artikeln zu moderner Kriegsführung, autonomen Systemen und der Wirkung von Drohnen auf die Zivilbevölkerung:

- Ein per Email geführter Dialog zwischen dem Herausgeber und Rafael Capurro behandelt die Botschaft und Wirkung eines Fotos. Das Foto zeigt US Präsident Obama und einige seiner Mitarbeiter, wie sie den Einsatz der Gironimo Mission zur Tötung von Bin Laden im Situation Room im Weißen Haus verfolgen. Ein Ausschnitt dieses Fotos dient als Vorlage für das Cover des Buches.
- Jutta Weber widmet sich in ihrem Artikel „Vorratsbomben am Himmel“ den Opfern von Drohnenangriffen. Sie analysiert die unterschiedlichen Zählweisen für Todesopfer und geht der Frage nach, wie Menschen zu Zielen und damit Opfern werden.
- Stephan Graham gibt einen Einblick in „Urbane Kriegsführung und US Militärtechnologie“, bei der auch Schwärme von Miniaturdrohnen zum Einsatz kommen sollen.
- Ron Arkin beschäftigt sich in seinem Beitrag: „Sind Roboter die besseren Soldaten?“ mit der Ethik von Kampfmaschinen.
- Niklas Schörnig geht in „Die Verlockung des automatisierten Krieges“ der Frage nach, warum westliche Demokratien ein besonderes Interesse an militärischen Robotern haben.
- Robert Altman plädiert für eine Rüstungsbegrenzung für bewaffnete unbemannte Fahrzeuge

Die breite Palette der gut verständlichen Beiträge gibt eine gute Übersicht über das Thema, verschafft einen Einblick in den Stand der Entwicklung, soweit dies aus Sicht ziviler Autoren möglich ist, und regt zum Nachdenken und Weiterinformieren an.

Hans-Arthur Marsiske (Hg.) (2012): *Kriegsmaschinen. Roboter im Militäreinsatz*. Reihe Telepolis. Hannover: Heise-Verlag, ISBN 978-3-936931-73-0

SIGINT 2012

Vom 18. bis 20. Mai 2012 fand im Mediapark Köln die vom Chaos Computer Club ausgerichtete SIGINT 2012 statt. Mit rund 600 Teilnehmern war die Veranstaltung gut besucht und ließ noch genug Raum, um neben Vorträgen mit anderen Teilnehmern zu reden.

Wie schon 2010 war das FIFF mit einem Stand vertreten. Wir fühlten uns von der DHL sabotiert, weil die wichtigste Transportkiste verloren gegangen war. Auch ein zweites, eigl als 9-Uhr-Expresspaket nachgesandtes Paket konnte angeblich nicht im Hotel ausgeliefert werden. Es war schon wieder auf den Weg zurück nach Bremen, kam nach vehementen Protest dann aber doch noch mit wenigen Stunden Verspätung an. Aber wir waren nicht die Einzigen. Auch die Digitale Gesellschaft wartete vergebens auf ein Paket. Ein Schelm wer Böses denkt.



Der FIFF-Stand auf der SIGINT

Kai und Sylvia waren dieses Jahr wieder mit einem Vortrag vertreten und präsentierten zum Thema Cyberpeace die Thesen des FIFF, die wir bereits in der FIFF-Ko 1/2012 veröffentlicht hatten. Der Vortragssaal war gut gefüllt und der Vortrag wurde per Stream live im Internet übertragen. Im Anschluss gab es eine rege Diskussion. Der Vortrag bekam auch ein gutes Presseecho und wurde u.a. in den Heise News¹ in einem längeren Artikel erwähnt.

Florian Walther vom CCC hatte zuvor in der Key Note der SIGINT an die Hackergemeinde appelliert, ODay-Exploits nicht an den meist Bietenden zu verkaufen, sondern sie entweder für sich zu behalten oder aktiv an ihrer Schließung mit zu wirken. Sonst könnten sie aktiv dazu beitragen, Menschenrechtsverletzungen in Diktaturen zu unterstützen.

Der Strafverteidiger Udo Vetter klärte in seinem Vortrag *Sie haben das Recht zu schweigen* Netzaktivisten und Hacker darüber auf, wie sie sich im Ermittlungsfall am besten verhalten. Wie schon der Titel verrät, soll man sich bei polizeilichen Verhören weder als Beklagter noch als Zeuge zum Tatbestand äußern, schon gar nicht ohne Anwalt.

Andreas Bogk präsentierte in seinem Vortrag Ideen, wie man mittels Signalmodulation mobil kommunizieren kann, ohne dass man geortet und durch eine Rakete getötet wird. In Syrien

wurde eine Journalistin getötet, weil ihr Satellitentelefon ihren Aufenthaltsort in Homs verrät.

Der zweite Tag begann mit einer Keynote von Stephan Urbach, der dazu aufrief, IT-Spezialisten über Crowdfunding den Ausstieg aus Rüstungsprojekten zu finanzieren und diesen ein Überbrückungsgeld zahlen.

Gleich mehrere Veranstaltungen gab es zum Thema ACTA und Verwertungsgesellschaften wie der Gema. Einig war man sich, dass es hier eine verbale und emotionale Abrüstung geben muss, um gemeinsam eine dem Zeitalter gerechte Reformierung des Urheber- und insbesondere Verwertungsrechts zu entwickeln.

Malte Spitz präsentierte in einem Vortrag den Stand der Vorratsdatenspeicherung und der Datenschutzrichtlinie der EU. Ihm folgte Ralf Bendrath, der Hintergründe und Entwicklung einer EU-Richtlinie zur Cybersecurity präsentierte.

Chaos macht Schule war ein Vortrag des CCC Hamburg. Sie präsentierten, wie sie ihre Veranstaltungen zur Medienkompetenz an Schulen durchführen. Vormittags werden Kinder bzw. Jugendliche über den Nutzen aber auch die Gefahren des Internets und der Sozialen Netzwerke aufgeklärt. Am Abend werden die Eltern in einer eigenen Veranstaltung über die gleichen Inhalte aber in anderer Form aufgeklärt.

Es gab noch viele weitere interessante Vorträge, die demnächst im Internet angesehen werden können.



Kai und Sylvia bei ihrem Vortrag

Anmerkungen

- 1 www.heise.de/meldung/SIGINT-Appell-zur-digitalen-Abruestung-1579270.html

Im FIF haben sich rund 700 engagierte Frauen und Männer aus Lehre, Forschung, Entwicklung und Anwendung der Informatik und Informationstechnik zusammengeschlossen, die sich nicht nur für die technischen Aspekte, sondern auch für die gesellschaftlichen Auswirkungen und Bezüge des Fachgebietes verantwortlich fühlen. Wir wollen, dass Informationstechnik im Dienst einer lebenswerten Welt steht. Das FIF bietet ein Forum für eine kritische und lebendige Auseinandersetzung – offen für alle, die daran mitarbeiten wollen oder auch einfach nur informiert bleiben wollen.

Vierteljährlich erhalten Mitglieder die Fachzeitschrift FIF-Kommunikation mit Artikeln zu aktuellen Themen, problematischen

Entwicklungen und innovativen Konzepten für eine verträgliche Informationstechnik. In vielen Städten gibt es regionale AnsprechpartnerInnen oder Regionalgruppen, die dezentral Themen bearbeiten und Veranstaltungen durchführen. Jährlich findet an wechselndem Ort eine Fachtagung statt, zu der TeilnehmerInnen und ReferentInnen aus dem ganzen Bundesgebiet und darüber hinaus anreisen. Darüber hinaus beteiligt sich das FIF regelmäßig an weiteren Veranstaltungen, Publikationen, vermittelt bei Presse- oder Vortragsanfragen ExpertInnen, führt Studien durch und gibt Stellungnahmen ab etc. Das FIF kooperiert mit zahlreichen Initiativen und Organisationen im In- und Ausland.

Das FIF-Büro

Geschäftsstelle FIF e.V.

Goetheplatz 4, D-28203 Bremen
Tel.: (0421) 33 65 92 55, Fax: (0421) 33 65 92 56
E-Mail: fiff@fiff.de

Die aktuellen Bürozeiten entnehmen Sie bitte unseren Webseiten.

Bankverbindung:

Sparda Bank Hannover eG
Spendenkonto: 800 927 929
BLZ 250 905 00
IBAN: DE66 2509 0500 0800 9279 29
BIC: GENODEF1S09

Beirat

Michael Ahlmann (Bremen); **Peter Bittner** (Bad Homburg); **Dagmar Boedicker** (München); **Dr. Phillip W. Brunst** (Köln); **Prof. Dr. Wolfgang Coy** (Berlin); **Prof. Dr. Wolfgang Däubler** (Bremen); **Prof. Dr. Leonie Dreschler-Fischer** (Hamburg); **Prof. Dr. Christiane Floyd** (Hamburg); **Prof. Dr. Klaus Fuchs-Kittowski** (Berlin); **Prof. Dr. Michael Grütz** (Konstanz); **Prof. Dr. Thomas Herrmann** (Dortmund); **Prof. Dr. Wolfgang Hesse** (Marburg); **Dr. Eva Hornecker** (Glasgow/UK); **Werner Hülsmann** (Konstanz); **Ulrich Klotz** (Frankfurt); **Prof. Dr. Klaus Köhler** (München); **Prof. Dr. Herbert Kubicek** (Bremen); **Constanze Kurz** (Berlin); **Prof. Dr. Klaus-Peter Löhr** (Berlin); **Dipl.-Ing. Werner Mühlmann** (Oppenburg); **Prof. Dr. Frieder Nake** (Bremen); **Prof. Dr. Rolf Oberliesen** (Bremen); **Prof. Dr. Arno Rolf** (Hamburg); **Prof. Dr. Alexander Rossnagel** (Kassel); **Prof. Dr. Gerhard Sagerer** (Bielefeld); **Prof. Dr. Gabriele Schade** (Erfurt); **Prof. Dr. Dirk Siefkes** (Berlin); **Ralf E. Streibl** (Bremen); **Prof. Dr. Marie-Theres Tinnefeld** (München); **Dr. Gerhard Wohland** (Waldorfhäslach)

FIF im Netz

Das ganze FIF:

www.fiff.de

FIF-Mailingliste

An- und Abmeldungen an:
<http://lists.fiff.de/mailman/listinfo/fiff-L>
Beiträge an: fiff-L@lists.fiff.de

FIF-Mitgliederliste

An- und Abmeldungen an:
<http://lists.fiff.de/mailman/listinfo/mitglieder>
Beiträge an: mitglieder@lists.fiff.de

Mailingliste Videoüberwachung:

An- und Abmeldung unter
<http://lists.fiff.de/mailman/listinfo/cctv-L>
Beiträge an: cctv-L@lists.fiff.de

FIF-Vorstand

Stefan Hügel (Vorsitzender) – Frankfurt am Main
Prof. Dr. Dietrich Meyer-Ebrecht (stellv. Vorsitzender) – Aachen
Sylvia Johnigk – München
Prof. Dr. Hans-Jörg Kreowski – Bremen
Kai Nothdurft – München
Jens Rinne – Mannheim
Raffael Rittmeier – Bremen
Prof. Dr. Britta Schinzel – Freiburg im Breisgau
Ingrid Schlagheck – Bremen

Impressum

Herausgeber	Forum InformatikerInnen für Frieden und gesellschaftliche Verantwortung e.V. (FifF)
Verlagsadresse	FifF-Geschäftsstelle Goetheplatz 4 D-28203 Bremen Tel. (0421) 33 65 92 55 fiff@fiff.de
Erscheinungsweise	vierteljährlich
Erscheinungsort	Bremen
ISSN	0938-3476
Auflage	1.200 Stück
Heftpreis	7 Euro. Der Bezugspreis für die FifF-Kommunikation ist für FifF-Mitglieder im Mitgliedsbeitrag enthalten. Nichtmitglieder können die FifF-Kommunikation für 28 Euro pro Jahr (inkl. Versand) abonnieren.
Hauptredaktion	Dagmar Boedicker, Stefan Hügel (Koordination), Sylvia Johnigk, Hans-Jörg Kreowski, Dietrich Meyer-Ebrecht
Schwerpunktredaktion	Jens Rinne, Raffael Rittmeier
V.i.S.d.P.	Stefan Hügel
FifF-Überall	Beiträge aus den Regionalgruppen und den überregionalen AKs. Aktuelle Informationen bitte per E-Mail an hubert@mtsf.de . Ansprechpartner für die jeweiligen Regionalgruppen finden Sie im Internet auf unserer Webseite http://www.fiff.de/regional
Retrospektive	Beiträge für diese Rubrik bitte per E-Mail an redaktion@fiff.de
Lesen, SchlussFifF	Beiträge für diese Rubriken bitte per E-Mail an redaktion@fiff.de
Layout	Berthold Schroeder
Titelbild	Bundesverfassungsgericht, Karlsruhe Foto: Tobias Helfrich, CC BY-SA 3.0
Druck	Meiners Druck, Bremen

Die FifF-Kommunikation ist die Zeitschrift des „Forum InformatikerInnen für Frieden und gesellschaftliche Verantwortung e.V.“ (FifF). Die Beiträge sollen die Diskussionen unter Fachleuten anregen und die interessierte Öffentlichkeit informieren. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die jeweilige AutorInnen-Meinung wieder.

Nachdruckgenehmigung wird nach Rücksprache mit der Redaktion in der Regel gern erteilt. Voraussetzung hierfür sind die Quellenangabe und die Zusendung von zwei Belegexemplaren. Für unverlangt eingesandte Artikel übernimmt die Redaktion keine Haftung.

Aktuelle Ankündigungen

(mehr Termine unter www.fiff.de)

FifF-Jahrestagung 2012

9. bis 11. November in Fulda

FifF-Vorstandssitzungen

September in München (genauer Termin offen)

11. November in Fulda (im Rahmen der Jahrestagung)

FifF-Kommunikation

3/2012 »Visualisierung«

Britta Schinzel

(Redaktionsschluss: 29.7.2012)

4/2012 »Enquête-Kommission Internet und digitale Gesellschaft«

Stefan Hügel u.a.

(Redaktionsschluss 17.10.2012)

1/2013 »Digitalisierte Gesellschaft - Wege und Irrwege«

Werner Winzerling, Stefan Hügel u.a.

(Redaktionsschluss 25.1.2013)

2/2013 »Informatik und Bildung«

Hans-Jörg Kreowski u.a.

(Redaktionsschluss 4.5.2013)

W&F – Wissenschaft & Frieden:

1/12 – Schafft Recht Frieden?

2/12 – Hohe See

DANA – Datenschutz-Nachrichten:

1/12 – Europäische Datenschutzrichtlinie

2/12 – Soziale Netzwerke

3/12 – Datenschutz bei Umfragen

Das FifF-Büro

Geschäftsstelle FifF e.V.

Goetheplatz 4, D-28203 Bremen

Tel.: (0421) 33 65 92 55, Fax: (0421) 33 65 92 56

E-Mail: fiff@fiff.de

Die Bürozeiten finden Sie unter www.fiff.de

Kontakt zur Redaktion der FifF-Kommunikation:

redaktion@fiff.de

Wichtiger Hinweis: Postvertriebsstücke wie die FifF-Kommunikation werden von der Post auch auf Antrag nicht nachgesandt; daher bitten wir alle Mitglieder und Abonnenten, dem FifF-Büro jede Adressänderung rechtzeitig bekannt zu geben!

Schluss F..I..f..F..

Presseerklärung des FIF e.V. vom 4.6.2012

US-Regierung öffnet die Büchse der Pandora im Cyberwar

Wenn man dem Artikel von David E.Singer in der New York Times glauben darf, führt die US-Regierung seit mehreren Jahren einen Angriffskrieg mit Computerschädlingen gegen iranische Nuklearanlagen zur Urananreicherung. Sie wurde dabei von staatlichen israelischen Stellen unterstützt.

Die US-amerikanische Regierung hat damit ein Land mit Cyberwaffen angegriffen, mit dem die USA offiziell nicht im Krieg stehen. Dies stellt einen Verstoß gegen die UN-Charta und somit einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg dar, erklärt Kai Nothdurft, Experte für Cyberwar im FIF-Vorstand.

Die USA schaffen mit dem Cyberangriff einen Präzedenzfall, da es sich um ihren ersten nachgewiesenen Angriff mit Cyberwaffen handelt. Es ist auch international der erste Angriff dieser Art, der eindeutig einer staatlichen Stelle zugeordnet werden kann.

Eine Version der eingesetzten Schadsoftware gelangte bereits im Juni 2010 durch einen Programmierfehler an die Öffentlichkeit und wurde unter dem Namen STUXNET bekannt. Die Urheberschaft von STUXNET wurde aber erst am 1. Juni 2012 durch einen Artikel in der New York Times publik.

Die Angriffsserie der US-Regierung erhielt den internen Codenamen „Olympic Games“ und verhöhnt die olympische Idee der Völkerverständigung.

Unabhängig von der völkerrechtlichen Bewertung ist das Vorgehen auch sicherheitsstrategisch sehr gefährlich. Gegner könnten diese Offensive als Rechtfertigung nutzen, um ihrerseits die USA, Israel oder andere Verbündete mit Cyberwaffen anzugreifen. Die westlichen Industrienationen, allen voran die USA selbst, sind besonders anfällig gegen Cyberattacken. Die stark fortgeschrittene Digitalisierung und Vernetzung führt zu einer hohen Verletzlichkeit der Computersysteme. Die Sabotage von Steuerungsanlagen in kritischen Infrastrukturen wie Strom-, Wasserversorgung oder Verkehrssystemen kann Menschenleben gefährden und große Schäden für die Zivilgesellschaft nach sich ziehen.

Der offensive Einsatz von Cyberwaffen gefährdet den Weltfrieden und das Leben unschuldiger Menschen. Durch Cyberwaffen wird eine Kriegstreibende Rüstungsspirale in Gang gesetzt, deren Gefährlichkeit in keinem Verhältnis zu eventuellen kurzfristigen strategischen Vorteilen steht.

Das FIF verurteilt die Nutzung von Cyberwaffen jeder Art und fordert alle Regierungen auf, Angriffe auf Infrastrukturen anderer Nationen zu unterlassen beziehungsweise umgehend einzustellen, sofern diese bereits begonnen wurden.

Geeignete Texte für den SchlussFIF bitte mit Quellenangabe an redaktion@fif.de senden.